

Münstersche Schriften zur Kooperation

Herausgegeben von
Prof. Dr. Theresia Theurl

Unter Mitwirkung von
Prof. Dr. Dieter Birk, Prof. Dr. Heinz Lothar Grob,
Prof. Dr. Heinz Grossekkettler und Prof. Dr. Reiner Schulze

Schriftleitung: Dr. Rolf Greve

Band 52

Vorwort

Das Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster betrachtet sich als Ansprech- und Kooperationspartner der Genossenschaftspraxis. Es versteht sich als „thinktank“ für den gesamten Genossenschaftsbereich. „Die Genossenschaftsidee heute“ ist ein breit angelegter Arbeitsschwerpunkt des IfG Münster. In mehreren Projekten werden derzeit zeitgemäße theoretische Fundamente erarbeitet, die Konsequenzen der aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen für Genossenschaften ausgelotet und professionelle Informations- und Kommunikationsstrategien (Unternehmen, Medien, Politik) vorbereitet.

Ein Element dieses Schwerpunktes ist die aktive Beteiligung des IfG Münster an der Diskussion und an der Reform des Genossenschaftsrechts. Bereits im Mai dieses Jahres wurde ein Arbeitspapier zu diesem Themenbereich vorgelegt. Dieser Sammelband dokumentiert die Diskussionen und Ergebnisse eines Instituts-Workshops.

In insgesamt acht Beiträgen werden Grundlagen für eine umfassende Erörterung des Genossenschaftsrechts in Deutschland und Europa aufbereitet. Zunächst werden die in der Diskussion befindlichen Vorschläge zur Änderung des deutschen Genossenschaftsgesetzes dargestellt. Die nachfolgenden Beiträge geben einen Überblick über das Genossenschaftsrecht in ausgewählten europäischen Staaten: Belgien, England, Frankreich, Niederlande, Österreich und Portugal. Dem Statut zur Europäischen Genossenschaft ist ein eigener Beitrag gewidmet.

Die Autoren stellen den diskutierten Regelungen des deutschen Genossenschaftsgesetzes die genossenschaftsrechtlichen Lösungen der europäischen Nachbarländer bzw. des Statuts zur Europäischen Genossenschaft gegenüber. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der nationalen und europäischen Genossenschaftsgesetze zeigen Perspektiven für die Schaffung eines zeitgemäßen Rechtsrahmens für Genossenschaften in Deutschland auf.

Der nächste Beitrag des IfG Münster zur Reform des Genossenschaftsrechts ist ein Symposium am 29./30. Oktober 2001 in Münster. In der Veranstaltung werden die einzelnen Genossenschaftssparten mit ihren Vorstellungen zu Wort kommen, theoretische Überlegungen präsentiert und bewährte ausländische Erfahrungen auf ihre Übertragbarkeit überprüft. Auch diese Veranstaltung wird in einem weiteren Sammelband dokumentiert werden, um die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Münster, im Oktober 2001

Theresia Theurl und Rolf Greve

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	3
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	5

I. Genossenschaftsrecht in Deutschland

Rolf Greve/Nadja Lämmert

Quo vadis Genossenschaftsgesetz? – Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge	7
---	---

II. Genossenschaftsrecht in ausgewählten Ländern Europas

Jorg Fedtke

Genossenschaftsrecht in Portugal	31
--	----

Claudia Fischer

Genossenschaftsrecht in Belgien	53
---------------------------------------	----

Hans Hofinger

Genossenschaftsrecht in Österreich	69
--	----

Christian Lucas

Genossenschaftsrecht in den Niederlanden	103
--	-----

Andreas Möhlenkamp

Genossenschaftsrecht in Frankreich	117
--	-----

Eva Schmidt

Genossenschaftsrecht in England	137
---------------------------------------	-----

III. Europäisches Genossenschaftsrecht

Thomas Fischer

Das Statut der Europäischen Genossenschaft..... 167

Die Autoren 187

ROLF GREVE UND NADJA LÄMMERT

**Quo vadis Genossenschaftsgesetz? –
Ein Überblick über aktuelle
Diskussionsvorschläge**

1	Einleitung	9
2	Die Diskussionsvorschläge im Einzelnen	13
2.1	Erleichterungen für Neugründungen und kleine Genossenschaften	13
2.2	Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften.....	16
2.3	Mitgliederorientierung, Selbstverwaltung und Kommunikation	20
3	Fazit	25
	Literatur	27

Quo vadis Genossenschaftsgesetz? – Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge

1 Einleitung

Genossenschaftswissenschaft und –praxis befinden sich zur Zeit einmal mehr in einer Diskussion um eine Reform des Genossenschaftsgesetzes. Dabei zeichnen sich – stark vereinfachend – zwei Lager ab: Die einen wollen Anpassungen erreichen, die anderen wollen den Status quo erhalten (vgl. Abbildung 1). In der ersten Gruppe lassen sich Vorschläge unterscheiden, die Verbesserungen für neu gegründete und/oder kleine Genossenschaften¹ erreichen wollen sowie Änderungswünsche, die speziell für große, umsatzstarke Genossenschaften Erleichterungen vor allem im Bereich Finanzierung² beinhalten. Das andere Lager verweist darauf, dass das Genossenschaftsgesetz ein Beispiel für „Typenbeschränkung“ im Gesellschaftsrecht sei, das es aus Gründen umfassender Rechtsklarheit und -sicherheit zu erhalten gelte.³ Daher verweisen sie die Vertreter der ersten Gruppe, die Änderungen für kleine und große Genossenschaften fordert, auf andere Rechtsformen, wie die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Wie Untersuchungen und Praxiserfahrungen belegen, lassen sich auch diese Rechtsformen genossenschaftlich gestalten, da sie eine weitgehende Satzungsfreiheit bieten.⁴ Daneben bestehen Überlegungen, eine speziell für die Bedürfnisse kleiner Genossenschaften gestaltete Rechtsform neu zu schaffen (Kooperationsgesellschaft).⁵ Diese Überlegung scheint jedoch eher theoretischer Natur zu sein, da das Schrifttum überwiegend der Meinung ist, dass die Vielfalt an Rechtsformen im deutschen Gesellschaftsrecht ausreichend sei. Politisch ist eine neue Rechtsform wohl kaum durchsetzbar.

Selbst der Begriff „Genossenschaft“ steht auf dem Prüfstand. Vielen Praktikern scheint der Begriff „Genossenschaft“ zu tradiert und überholt zu sein. Sie verweisen darauf, dass der Begriff in der Öffentlichkeit ein ne-

¹ Vgl. z.B. Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), Blomeyer (2000a).

² Vgl. z.B. Beuthien (2000), Schaffland (2001), Blomeyer (2000a).

³ Vgl. z.B. Jäger (2000).

⁴ Vgl. Wölfle (1996), S. 104 ff. und die dort angegebene Literatur.

⁵ Vgl. Bialek (1995), S. 176 ff., Jäger (2000), S. 19 ff.

gatives Image hervorrufe. Zu erkennen ist diese Meinung z.B. daran, dass viele genossenschaftliche Unternehmen die Bezeichnung „Genossenschaft“ nicht mehr in der Firmenbezeichnung tragen oder bewusst Kürzel verwenden, um den Begriff Genossenschaft zu kaschieren (z.B. DZ-Bank, RCG).⁶ Vielfach wird bereits von „genossenschaftlicher Kooperation“ gesprochen.

Fast alle Reformvorschläge beschränken sich jedoch letztlich auf eine Erweiterung der Satzungsfreiheit des Genossenschaftsgesetzes. Das heißt, vorgeschlagen werden überwiegend Kann-Bestimmungen, die es den unterschiedlichen Genossenschaften gestatten, sich entsprechend ihren Bedürfnissen zu organisieren. Es soll den Mitgliedern selbst obliegen, zu entscheiden, welche Regelung zu ihrer Genossenschaft passt (und in die Satzung aufgenommen werden soll) und welche nicht.

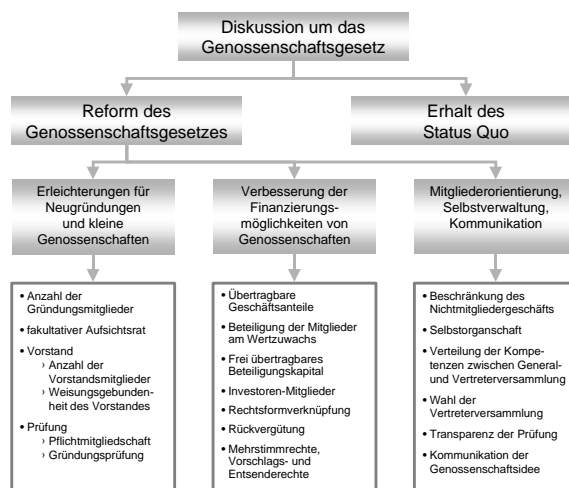


Abbildung 1: Überblick über die Diskussion um eine Reform des Genossenschaftsgesetzes

Quelle: Eigene Darstellung.

Die letzte Novelle des Genossenschaftsgesetzes vom 9. Oktober 1973 liegt mittlerweile über 27 Jahre zurück. Sie beinhaltet – kurz gefasst – folgende Regelungen:

⁶ Vgl. Mossler (2000), S. 138 ff.

- Statutarische Ausschlussmöglichkeit der Nachschusspflicht bzw. Beschränkung der Haftungssumme auf einzelne Geschäftsanteile,
- Gestattung der Kreditvergabe an Nichtmitglieder,
- Bewilligung von Mehrstimmrechten an Mitglieder (bei Primärgenossenschaften bis zu drei Stimmen, bei Zentralgenossenschaften unbeschränkt),
- Zulässigkeit der Erteilung rechtsgeschäftlicher Stimmvollmachten für die Generalversammlung,
- Verwirklichung der im Referentenentwurf von 1962 vorgesehenen eigenverantwortlichen Leitung der Genossenschaft durch den Vorstand.

Schon damals gingen manchen die Neuerungen zu weit, andere sahen nach wie vor Gestaltungsbedarf. Im Ergebnis führte die Novelle von 1973 zu einer Annäherung der eingetragenen Genossenschaft an die Aktiengesellschaft.

Viele Argumente der aktuellen Diskussion wurden bereits im Vorfeld der Novelle des Genossenschaftsgesetzes von 1973 erörtert. Neue Argumente kamen hinzu. Nicht wenige Reformgedanken wurden beispielsweise im Jahr 1989 formuliert, als das in seinen Grundzügen heute noch gültige Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 einhundert Jahre alt wurde.⁷

Angesichts der fortschreitenden und an Schnelligkeit zunehmenden Veränderungen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wird mancherorts nun erneut Veränderungsbedarf gesehen. Es wird argumentiert, dass das Genossenschaftsgesetz den Genossenschaften die Möglichkeit geben müsse, sich an die neuen Herausforderungen der Märkte anzupassen. Vielen Genossenschaften erscheint dabei das genossenschaftliche Rechtskleid zu eng: Sie betrachten es in ihrer jetzigen Form eher als Korsett, denn als funktionellen Arbeitsanzug.

Eine neue Aktualität erhält die Diskussion durch Entwicklungen auf europäischer Ebene. Die Statute der Europäischen Aktiengesellschaft und der Europäischen Genossenschaft⁸ lagen seit Anfang der neunziger Jahre auf Eis, weil die Frage der Arbeitnehmer-Mitbestimmung nicht geklärt war. Beim Gipfel von Nizza sind die arbeitsrechtlichen Fragen weitestgehend

⁷ Vgl. Bonus/Großfeld/Jäger (1989), Beuthien (1989a), Beuthien (1989b).

⁸ Der letzte Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft stammt vom 6. Juli 1993, Abl. EG Nr. C 236/17 vom 31.8.1993.

geklärt worden. In der zweiten Hälfte dieses Jahres ist das Statut über die Europäische Aktiengesellschaft bereits verabschiedet worden. Es wird damit gerechnet, dass das Statut der Europäischen Genossenschaft voraussichtlich im kommenden Jahr 2002 das Rechtsetzungsverfahren durchlaufen haben wird.

Das Statut über die Europäische Genossenschaft (*Societas Cooperativa Europaea* = SCE) soll Genossenschaften, deren Mitglieder mindestens in zwei Mitgliedstaaten beheimatet sind, eine passende (supranationale) Rechtsform bieten. Es eröffnet die Alternative, auch über die Grenzen von Mitgliedstaaten hinweg Genossenschaften zu gründen und ergänzt insoweit andere Rechtsformen mit diesem Zweck, wie beispielsweise die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Insofern ersetzt die Europäische Genossenschaft in keinster Weise nationales Genossenschaftsrecht, sondern ergänzt es.

Auf die aktuelle Diskussion um Veränderungen im deutschen Genossenschaftsgesetz hat es jedoch mittelbare Auswirkungen. Sollte das Statut über die Europäische Genossenschaft in Kürze in Kraft treten, erhalten die Reformüberlegungen zum deutschen Genossenschaftsgesetz neuen Schwung. Beim Bundesjustizministerium gesammelte redaktionelle Änderungen, die die aus dem Ende des vorletzten Jahrhunderts stammende Sprache des Gesetzes an die heutige Zeit anpassen sollen, sind bisher mit Blick auf die Berücksichtigung der europäischen Gesetzgebung nicht umgesetzt worden. Mit dem Inkrafttreten des Statuts steht einer redaktionellen Anpassung des Gesetzes nichts mehr im Wege. Es ist davon auszugehen, dass das Genossenschaftsgesetz bei dieser Gelegenheit an die Europäische Genossenschaft angepasst wird, zumal die Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft aufgrund ihrer zahlreichen Verweise auf die Gesetzgebung des entsprechenden Sitzlandes eine Ergänzung des nationalen Rechts (Ausführungsgesetz) notwendig macht.

Hinzu kommt, dass sich hinter dem Statut auch Tendenzen zur Harmonisierung des Genossenschaftsrechts in Europa verbergen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass in eine mögliche Reform des deutschen Genossenschaftsgesetzes auch erste Schritte zur Europäisierung des Genossenschaftsrechts einfließen.⁹ Die Verabschiedung des Statuts der Europäischen

⁹ Vgl. z.B. Blomeyer (2000a), S. 1741-1748. Steding (2000a), S. 368, sieht im Statut zur SCE keine Weiterentwicklung des Genossenschaftsrechts.

Genossenschaft könnte in diesem Sinne auch inhaltlich auf das deutsche Genossenschaftsgesetz abfärben und neue Bewegung in die Debatte bringen.

Im Folgenden soll versucht werden, den Stand der Diskussion um das deutsche Genossenschaftsgesetz im Überblick wiederzugeben. Zu diesem Zweck haben die Autoren die ihrer Meinung nach wichtigsten Ansatzpunkte ausgewählt und die unterschiedlichen Positionen dazu erläutert. Die Sammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr soll durch die Auswahl der Argumente ein Überblick über den momentanen Meinungsstand gegeben werden. Weitere Überlegungen können und sollen auf dieser Darstellung aufbauen.

2 Die Diskussionsvorschläge im Einzelnen

2.1 Erleichterungen für Neugründungen und kleine Genossenschaften

2.1.1 Anzahl der Gründungsmitglieder

Im Schrifttum wird vorgeschlagen, die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei der Gründung einer Genossenschaft von zur Zeit sieben auf drei zu senken.¹⁰ Es wird argumentiert, dass die eG in der Praxis oft nicht gewählt werde, weil die Mindestgründerzahl zu hoch sei. Die AG oder die GmbH würden häufig vorgezogen, weil sie von nur einer Person gegründet werden könnten. Diese Regelung sei vor allem für die Gründung kleinerer und mittlerer förderwirtschaftlicher Unternehmen von Vorteil. Auf diese Weise sei es z.B. auch möglich, durch Outsourcing entstehende Kooperationen von Genossenschaften untereinander in der Rechtsform der Genossenschaft zu betreiben.¹¹ Eine solche Vorschrift würde zudem zur Harmonisierung im Rahmen der europäischen Regelungen beitragen.

Dagegen warnt Jäger vor den weitreichenden Folgen einer solchen Absenkung der Gründerzahl angesichts des Prinzips der Einheit und Stringenz des Rechtssystems.¹² Die Mitgliederzahl von sieben sei Ausdruck eines stimmigen und bewährten Konzepts deutscher Rechtskultur. Das deutsche

¹⁰ Vgl. Beuthien (2000), S. 1161; Schaffland (2001); Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 4 f.; Münkner (2000), S. 126; Mossler (2000), S. 141.

¹¹ Vgl. Schaffland (2001).

¹² Vgl. Jäger (2000), S. 23.

Genossenschaftsgesetz baue auf dem Vereinsrecht auf und schaffe eine Verbindung des demokratisch ausgestalteten Vereinsrechts mit dem hierarchisch kapitalistischen Gesellschaftsrecht.

2.1.2 Fakultativer Aufsichtsrat

Gerade für kleine Genossenschaften, in denen die Mitglieder die Kontrolle des Vorstandes ohne großen Aufwand direkt ausüben können, wird der Aufsichtsrat für verzichtbar gehalten. Neu gegründete und kleine Genossenschaften hätten häufig das Problem, nicht genügend Mitglieder zu haben, um alle gesetzlich vorgeschriebenen Organe sinnvoll besetzen zu können. Mit der Reduzierung der vorgeschriebenen Anzahl der Gründungsmitglieder verschärfe sich dieses Problem. Deshalb wird empfohlen, den Zwang zur Bildung eines Aufsichtsrates im Gesetz aufzuheben und stattdessen einen fakultativen Aufsichtsrat vorzusehen.¹³ Für größere Genossenschaften wird der Aufsichtsrat zur Sicherstellung einer effizienten Kontrolle jedoch für erforderlich gehalten. Schaffland schlägt deshalb vor, den fakultativen Aufsichtsrat auf Kleinstgenossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern zu beschränken.¹⁴ Beuthien plädiert dafür, dass ein Aufsichtsrat für Genossenschaften im Gesetz zwingend vorgeschrieben sein sollte, „bei denen kein Mindesthaftkapital vorgeschrieben ist und bei der die persönliche Nachschusshaftung der Mitglieder statutarisch ausgeschlossen werden darf (§ 6 Nr. 3 GenG)“¹⁵.

2.1.3 Vorstand

2.1.3.1 Anzahl der Mitglieder des Vorstandes

Es wird angeregt, § 24 Abs. 2 GenG zu ändern, so dass der Vorstand nicht wie bisher aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Vielmehr solle der Vorstand gerade bei kleineren Genossenschaften auch aus einer Person bestehen können, wie dies bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung möglich ist.¹⁶

¹³ Vgl. Beuthien (2000), S. 1161; Schaffland (2001); Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 5 f.; Mossler (2000), S. 140; Münkner (2000), S. 126.

¹⁴ Vgl. Schaffland (2001).

¹⁵ Beuthien (2001), S. 1161.

¹⁶ Vgl. Beuthien (2000), S. 1161.

2.1.3.2 Weisungsgebundenheit des Vorstandes

Beuthien möchte gleichzeitig vorsehen, dass der Vorstand einer Genossenschaft in der Satzung an geschäftspolitische Weisungen der Generalversammlung gebunden werden kann.¹⁷ Derzeit sieht § 27 Abs. 1 Satz 1 GenG vor, dass der Vorstand eine Genossenschaft unter eigener Verantwortung, d.h. frei von Weisungen, zu leiten hat. Diese Regelung sei z.B. bei einer Existenzgründergenossenschaft, bei der sich alle Mitglieder in der Geschäftsleitung engagieren, nicht notwendig. Der sinkende Einfluss der Generalversammlung führe dazu, dass die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht bedeutungslos würde, weil die Mitglieder nur dann bereit seien, eine unbegrenzte persönliche Haftung zu übernehmen, wenn sie zugleich auch die Möglichkeit hätten, umfassend die Geschäftspolitik zu beeinflussen.¹⁸ Mit einer dispositiven Ausgestaltung des § 27 Abs. 1 GenG könnte man einer solchen möglicherweise ungewollten Entwicklung entgegenwirken.

2.1.4 Prüfung

2.1.4.1 Pflichtmitgliedschaft

Die Diskussion um die Pflichtmitgliedschaft von eingetragenen Genossenschaften in genossenschaftlichen Prüfungsverbänden hat vorerst ein Ende gefunden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflichtmitgliedschaft nach der Klage einer westfälischen Genossenschaftsbank für verfassungskonform erklärt.¹⁹ In der aktuellen Diskussion um die Reform des Genossenschaftsgesetzes gibt es deshalb auch keine Stimmen, die eine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft fordern.

2.1.4.2 Gründungsprüfung

Um die Gründungskosten für Genossenschaften zu verringern, wird diskutiert, die kostenaufwendige Gründungsprüfung abzuschaffen. Schaffland plädiert hingegen für eine Beibehaltung der Gründungsprüfung, um die Insolvenzsicherheit von der ersten Stunde der Genossenschaft an sicherstel-

¹⁷ Vgl. Beuthien (2000), S. 1161. Vor einer alleinigen Betonung der Autonomie des Vorstandes warnt auch Münkner (2000), S. 127.

¹⁸ Vgl. Hadding (1997), S. 73.

¹⁹ BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.01.2001.

len zu können.²⁰ Wünschenswert sei vielmehr, dass die Kosten der Gründungsprüfung durch Existenzgründungsprogramme erstattet würden.

2.2 Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften

Ein wesentliches Strukturproblem von Genossenschaften wird in deren geringer Eigenfinanzierungskraft gesehen. Es wird argumentiert, dass die finanzielle Beteiligung an der Genossenschaft für Mitglieder wenig attraktiv sei. An diesem Kritikpunkt setzen einige Vorschläge zur Reform des Genossenschaftsgesetzes an.

2.2.1 Übertragbare Geschäftsanteile

Zahlreiche Autoren sprechen sich für eine Schaffung von übertragbaren Geschäftsanteilen aus.²¹ Derzeit ist es nicht möglich oder zumindest problematisch, einzelne Geschäftsanteile auf unterschiedliche Personen zu übertragen oder nach erfolgter Geschäftsanteilsübertragung mit einer geringeren finanziellen Beteiligung an der Genossenschaft als Mitglied in dieser zu verbleiben. Deshalb wird vorgeschlagen, Geschäftsanteile wie im GmbH-Gesetz grundsätzlich übertragbar und vererbbar zu machen oder zumindest die Festschreibung der Übertrag- und Vererbbarkeit im Statut zu erlauben. In der Satzung solle zudem geregelt werden können, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen an besondere Voraussetzungen (z.B. die Zustimmung eines Organs der Genossenschaft) zu knüpfen sei. Der Begriff des Geschäftsanteils dürfe demnach nicht nur als Höchstbeteiligungsgrenze, sondern – wie bei den Kapitalgesellschaften – als Inbegriff der Mitgliedschaft verstanden werden.

2.2.2 Beteiligung der Mitglieder am Wertzuwachs

Auch eine Beteiligung am Wertzuwachs des genossenschaftlichen Unternehmens wird diskutiert. Nach geltender Rechtslage erhält ein Mitglied, das aus der Genossenschaft ausscheidet, lediglich sein Geschäftsguthaben ausgezahlt. Eine Beteiligung an den Rücklagen und am sonstigen Vermögen der Genossenschaft ist nicht vorgesehen (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GenG). Im Statut kann nach § 73 Abs. 3 GenG lediglich festgelegt werden, dass Mit-

²⁰ Vgl. Schaffland (2001).

²¹ Vgl. Beuthien (2000), S. 1163; Schaffland (2001).

gliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall des Ausscheidens ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnisrücklage eingeräumt wird. Von dieser Regelung wird in der Praxis jedoch kein Gebrauch gemacht.

Diese Regelungen haben den Vorteil, dass das Vermögen der Genossenschaft im Interesse der verbleibenden Mitglieder auch nach einem Austritt von Mitgliedern erhalten bleibt. Beispielsweise wäre die erfolgreiche Entwicklung vieler Wohnungsgenossenschaften ohne den über mehrere Generationen angewachsenen Vermögensstock in dieser Weise kaum möglich gewesen. Auf der anderen Seite ist heute kaum ein Mitglied gewillt, höhere Kapitalbeträge in Unternehmen einzubringen, wenn es nicht auch am Wertzuwachs des Unternehmens angemessen beteiligt wird. Genossenschaften haben wegen dieses am Shareholder Value orientierten Denkens Probleme, zusätzliches Eigenkapital von ihren Mitgliedern zu bekommen.²²

Beuthien schlägt deshalb vor, den Anspruch des Mitgliedes auf Auszahlung des Geschäftsguthabens (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GenG) sowie auf einen bei der zukünftigen Auflösung der Genossenschaft entstehenden Liquidationsüberschuss (§ 91 GenG) in einem Vermögensanteilsschein zu verbrieften.²³ Der Vermögensanteilsschein solle aufschiebend bedingt, abtretbar, verpfändbar, pfändbar und vererbbar sein. Wenn das Geschäftsguthaben beim Austritt aus der Genossenschaft an das Mitglied ausgezahlt werde, verringere sich der Wert des Vermögensanteilsscheins um diesen Betrag. Bei der Liquidation der Genossenschaft solle der Liquidationsüberschuss an alle derzeitigen und ehemaligen Mitglieder oder deren Erben in Abhängigkeit vom Geschäftsguthaben und von der Dauer der Mitgliedschaft ausgezahlt werden. Diese Regelung habe den Vorteil, dass die Verteilungsgerechtigkeit erhöht werde, ohne dass im laufenden Betrieb dringend erforderliches Kapital entzogen werde.

Diskussionswürdig erscheint zudem der Vorschlag von Blomeyer, der Genossenschaft ein Gesellschaftskapital zuzuordnen, das dann in Anteile

²² Der genossenschaftlichen Idee würde die Förderung der Mitglieder im Rahmen der Leistungsbeziehung (Förderungsplus oder Kooperationsrente) mehr entsprechen als eine Verzinsung des eingelegten Kapitals der Mitglieder. Vielen Genossenschaften gelingt es jedoch nicht, ihren Mitgliedern im Rahmen der Leistungsbeziehung im Vergleich zu Wettbewerbern einen Vorteil zu bieten. Deshalb legen die Mitglieder alternativ zunehmend Wert auf eine angemessene Verzinsung des eingelegten Kapitals.

²³ Vgl. Beuthien (2000), S. 1163 f.

zu zerlegen wäre.²⁴ Dabei müsse es sich um variables Kapital handeln, für das eine Mindestgrenze vorgesehen würde. Unterhalb des Mindestkapitals dürften Aus- und Rückzahlungen an die Mitglieder nicht erfolgen. Im Ergebnis stiege damit die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft, wodurch es ihr möglich wäre, zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen.

2.2.3 Frei übertragbares Beteiligungskapital

Im Übrigen könnten neue Formen von frei übertragbarem Beteiligungskapital zur Verbesserung der Kapitalstruktur der Genossenschaften beitragen.²⁵ Genussrechte sind bereits nach geltender Rechtslage möglich.²⁶ Allerdings sei eine dezidierte Regelung wünschenswert, damit von dieser Möglichkeit stärker Gebrauch gemacht werden könnte.²⁷ Denkbar sind nach Münkner aber auch übertragbare und börsengängige Beteiligungspapiere, Investmentzertifikate oder Schuldverschreibungen, wie sie in anderen Ländern Europas bei Genossenschaften Anwendung finden.

2.2.4 Investoren-Mitglieder

Mit dem Ziel der Erschließung neuer Finanzierungsquellen wird auch die Aufnahme reiner Investoren-Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht in die Genossenschaft diskutiert.²⁸ Diese Überlegung sei jedoch nicht nur problematisch, weil Verteilungs- und Interessenkonflikte entstünden, sondern es bestehe auch die Gefahr, dass Informationen des Genossenschaftsbetriebes in die Hände von Konkurrenten gelängen. In jedem Fall müsse darauf geachtet werden, dass die Nutzer-Mitglieder das Übergewicht in der Willensbildung behielten.

2.2.5 Kapitalgewinnung durch Rechtsformverknüpfung

Schließlich bliebe noch die Möglichkeit der Kapitalgewinnung durch Rechtsformverknüpfung in Form der eG & Co. KG oder der eG KGaA.²⁹ Diese Alternative hätte den Vorteil, dass keine nicht-nutzenden Dritten in die Genossenschaft eindringen und die nutzenden Mitglieder mithin allein

²⁴ Vgl. Blomeyer (2000b), S. 193.

²⁵ Vgl. Münkner (2000), S. 130.

²⁶ Vgl. Schaffland (2001).

²⁷ Vgl. Steding (2000c), S. 22.

²⁸ Vgl. Münkner (2000), S. 129.

²⁹ Vgl. Beuthien (1999), S. 16.

über die Stimmen verfügen könnten. Nur die Kunden der Genossenschaft wären an ihr voll beteiligt, alle anderen Gesellschafter wären in der Rahmengesellschaft Kommanditisten und hätten als solche lediglich Kontrollrechte.

2.2.6 Formen von Sondervorteilen (Rückvergütung)

Aus förderwirtschaftlicher Sicht ist die derzeitige Gewährung von Sondervorteilen in Form der Verzinsung von Geschäftsguthaben und der Zahlung von Dividenden als nicht besonders sinnvoll zu bewerten. Diese Regelung bewirkt, dass das Mitglied den Kapitalvorteil erhält, sobald die Einlage verzinst oder mit einer sonstigen Rendite versehen wird, selbst wenn es tatsächlich keine Geschäfte mit der Genossenschaft getätigt hat. Die Sondervorteile werden also nicht in der Kundenbeziehung, wo sie eigentlich hingehören, gewährt, sondern in der gesellschaftsrechtlichen Beziehung (Kapitaleinlegerbeziehung). Besser wäre es deshalb, genossenschaftliche Förder Vorteile durch günstige Konditionen, die die Genossenschaft im Geschäftsverkehr bietet, zu erreichen.³⁰ Sollte zum Jahresabschluss ein Überschuss aus dem Fördergeschäft entstanden sein, könne dieser – proportional zum getätigten Umsatz – in Form einer Rückvergütung ausschließlich an die Mitglieder ausgezahlt werden. Diese dürfe jedoch nicht als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet werden und müsse notfalls gegen die Steuerbehörden verteidigt werden.³¹ Nur wenn die Genossenschaft wertvolle Förderleistungen für ihre Mitglieder erbringe, seien die Mitglieder auch bereit, höhere Beiträge zur Verbesserung der Eigenkapitalstruktur zu leisten.³² Eine Verbesserung der Konditionen des Mitgliedergeschäfts erfordere jedoch unbedingt die Differenzierung zwischen Mitgliedern und Nur-Kunden, verbunden mit der Möglichkeit, dass jeder Kunde durch den Erwerb der Mitgliedschaft an deren Vorteilen partizipieren könne.³³

2.2.7 Mehrstimmrechte, Vorschlags- und Entsenderechte

Kritisiert wird zunehmend die Regelung „Ein Mitglied – eine Stimme“. Es wird eine Ausweitung des Mehrstimmrechtes über die bisher möglichen drei Stimmen (§ 43 Abs. 3 GenG) hinaus gefordert, um solchen Mitglie-

³⁰ Vgl. Beuthien (1999), S. 13.

³¹ Vgl. Münkner (2000), S. 128.

³² Vgl. Jäger/Großfeld/Lenfens (1991), S. 225.

³³ Vgl. Steding (2000b), S. 23.

dern, die mehr Umsatz mit der Genossenschaft machen oder mehr Kapital als andere Mitglieder einbringen, auch mehr Einfluss auf die Geschäftspolitik und Personalentscheidungen gewähren zu können.³⁴ Bei Sekundär-genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend Genossenschaften sind, ist dies schon heute möglich. Das Mehrstimmrecht soll zudem keiner Beschränkung unterliegen, also z.B. auch bei satzungsändernden Beschlüssen nutzbar sein.³⁵ Beuthien regt weiterhin ein statutarisches Kapitalstimmrecht und ein Vorschlags- bzw. Entsenderecht für Mitglieder mit besonders hoher Kapitalbeteiligung an.³⁶ Das Statut sollte seiner Meinung nach auch unbegrenzt viele Stimmvollmachten erlauben können.³⁷

Diese Auffassung wird jedoch nicht von allen geteilt. Vereinzelt wird befürchtet, dass mit der zunehmenden Aufweichung des Kopfstimmrechts eine Abkehr von der Identität der privatwirtschaftlichen Genossenschaften verbunden ist und deshalb die Abschaffung des begrenzt zulässigen Mehrstimmrechts – jedenfalls in den Primär-genossenschaften – gefordert.³⁸ Denn durch ein unbegrenztes Mehrstimmrecht würden Abhängigkeiten für die Genossenschaften entstehen, durch die sie letztlich zu einem abhängigen Konzernunternehmen werden könnten.³⁹ Die Forderung nach Stimmrechtsdifferenzierungen sei daher ein Schritt in die falsche Richtung. Durch die Abschaffung des Kopfstimmrechts setze man sich in Widerspruch zum bisher geltenden Vorrang der Person vor dem Kapital und verwässere dadurch die Unterscheidung zu den Kapitalgesellschaften.⁴⁰

2.3 Mitgliederorientierung, Selbstverwaltung und Kommunikation

2.3.1 Beschränkung des Nichtmitgliedergeschäfts

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 GenG kann das Statut einer Genossenschaft bestimmen, dass der Geschäftsbetrieb auf Personen ausgedehnt wird, die nicht

³⁴ Vgl. Beuthien (2000), S. 1162; Schaffland (2001); Mossler (2000), S. 141 f. Für eine Abschaffung von Mehrstimmrechten bei Primär-genossenschaften Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 5.

³⁵ Vgl. Schaffland (2000).

³⁶ Vgl. Beuthien (2000), S. 1162.

³⁷ Vgl. auch Mossler (2000), S. 145.

³⁸ Vgl. Jäger (2000), S. 28; Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 5.

³⁹ Vgl. Blomeyer (2000b), S. 194.

⁴⁰ Vgl. Steding (2000c), S. 17.

Mitglieder der Genossenschaft sind (Nichtmitgliedergeschäft). Münkner hält es für denkbar, dass Nichtmitgliedergeschäfte – dem strengen Identitätsprinzip folgend – grundsätzlich gesetzlich verboten werden, um den Charakter einer Genossenschaft als Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder nicht zu verwässern.⁴¹ Die Ausweitung des Nichtmitgliedergeschäfts und dessen undifferenzierte Handhabung unterstützen die Unabhängigkeit des Genossenschaftsunternehmens von seinen Mitgliedern, was letztlich zu einer Abkehr von der genossenschaftlichen Grundidee führen würde.⁴² Demgegenüber falle der dadurch gewonnene geschäftliche Spielraum der Genossenschaft kaum ins Gewicht. In anderen europäischen Ländern würden Nichtmitgliedergeschäfte deshalb gesetzlich beschränkt.⁴³ Andererseits provoziere die Festlegung auf eine starre Grenze den Vorwurf, dass die Grenze willkürlich festgelegt worden sei und dass eine solch unflexible Regelung der Verschiedenartigkeit der Aufgaben der einzelnen Genossenschaftsarten zuwider laufe.⁴⁴ Jedenfalls müsse der Ergänzungscharakter des Nichtmitgliedergeschäfts wieder stärker hervorgehoben werden.⁴⁵

2.3.2 Selbstorganschaft

Das Genossenschaftsgesetz schreibt in § 9 Abs. 2 Satz 1 vor, dass die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (Prinzip der Selbstorganschaft). Weiterhin legt § 34 Abs. 1 Satz 1 GenG fest, dass die Vorstandsmitglieder „bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden“ haben. Daraus wird im Schrifttum teilweise abgeleitet, dass den Vorstandsmitgliedern die Geschäftsleitung selbst obliegt und sie diese nicht auf angestellte Geschäftsführer delegieren können.⁴⁶

In der Praxis stoßen Mitglieder von großen Genossenschaften bei der Beurteilung der immer komplexer und fachspezifischer werdenden Sachverhalte regelmäßig an ihre fachlichen Grenzen. Mancherorts werden deshalb Personen mit Fachkenntnissen (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,

⁴¹ Vgl. Münkner (2000), S. 128.

⁴² Vgl. Jäger (1991), S. 233.

⁴³ Vgl. den Beitrag von Lucas in diesem Band.

⁴⁴ Vgl. Hadding (1997), S. 76.

⁴⁵ Vgl. Steding (2000c), S. 18.

⁴⁶ Vgl. Beuthien (1989c), S. 54 f.

Rechtsanwälte) formell zu Mitgliedern gemacht, damit sie in Vorstand und Aufsichtsrat gewählt werden können. Auf diese Weise entstand die Kunstfigur des sog. „fördernden Mitgliedes“⁴⁷. Nicht zuletzt deshalb wird diese Regelung von einigen Autoren für zu eng gehalten. Sie schlagen vor, es dem Statut zu überlassen, ob auch Nichtmitglieder in den Vorstand und den Aufsichtsrat gewählt werden können.⁴⁸ Um den Einfluss der Mitglieder nicht zu sehr einzuschränken, wird erwogen, dass die Nichtmitglieder nicht mehr als ein Drittel der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ausmachen dürfen.⁴⁹

Einige Stimmen in der Literatur wenden sich strikt gegen eine solche Lockerung des Prinzips der Selbstorganschaft mit dem Hinweis, dass bereits jetzt durch die Rechtsfigur des „fördernden Mitgliedes“ der demokratische Ablauf unterlaufen würde. Die demokratische Legitimation des Führungshandelns sei bereits in eine Selbstlegitimation des Führenden umgeschlagen.⁵⁰ Daher müsse bei einem förderwirtschaftlich tätigen Unternehmen die Selbstorganschaft konsequent durchgesetzt werden. Mithin müsse sich der Vorstand aus den Mitgliedern rekrutieren, denn nur so könne das Basiswissen in die Führungsebene transportiert werden und der Kontrollmechanismus der organschaftlichen Selbstbetroffenheit wirkungsvoll eingesetzt werden. Die Lösung sei vielmehr in der Anstellung eines fachlich qualifizierten Geschäftsführers zu suchen. Dabei müssen die Geschäftsführung und der Vorstand organisatorisch klar voneinander getrennt sein. Dem stehe auch nicht der Wortlaut des § 34 Abs. 1 Satz 1 GenG entgegen, da der Begriff der Geschäftsführung nicht frei von Zweifeln sei. Das Geschäftsführungsorgan Vorstand sei in der Genossenschaft begrifflich und qualitativ anders als in der Aktiengesellschaft zu verstehen.⁵¹ Der Genossenschaftsunternehmung müsse eine eigenständige Rolle im Genossenschaftsgesetz zuerkannt werden.⁵² Die Einbindung der Mitglieder in die Verantwortung stärke die Bereitschaft der Mitglieder, „die förderwirtschaftlichen Effekte ihrer gemeinsamen Anstrengung dynamisch zu sehen und in ein langfristiges Kalkül zu ziehen“⁵³.

⁴⁷ Die materiell einer Gesetzesumgehung gleichkommt.

⁴⁸ Vgl. Beuthien (2000), S. 1162; Mossler (2000), S. 144; Münkner (2000), S. 127.

⁴⁹ Vgl. Beuthien (2000), S. 1162.

⁵⁰ Vgl. Jäger (2000), S. 18.

⁵¹ Vgl. Jäger (1991), S. 247.

⁵² Vgl. Bialek (1995), S. 163.

⁵³ Jäger (1991), S. 244.

2.3.3 Verteilung der Kompetenzen zwischen General- und Vertreterversammlung

Das Genossenschaftsgesetz legt in § 43a Abs. 1 fest, dass bei Genossenschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern das Statut eine Vertreterversammlung anstelle einer Generalversammlung vorsehen kann. Allerdings ist die Einführung einer Vertreterversammlung für die Mitglieder mit dem Nachteil verbunden, ihre Rechte in der Jahreshauptversammlung nicht direkt ausüben zu können. Am Gegenbeispiel der Aktiengesellschaften zeigt sich jedoch, dass trotz zahlreicher Aktionäre keine Einschränkung der Mitwirkungsrechte stattfinden muss. Der durch Einführung einer Vertreterversammlung eingeschlagene Weg in die indirekte Demokratie schwäche die Basisgebundenheit und verursache dadurch eine Auszehrung der demokratischen Legitimation, die Lähmung der Kontrolle und eine grundlegende Veränderung der genossenschaftlichen Machtbalance.⁵⁴ Als eine Möglichkeit, diesen Mangel einzuschränken, wird eine statutarische Aufteilung der Kompetenzen zwischen Generalversammlung und Vertreterversammlung vorgeschlagen.⁵⁵ Denkbar sei beispielsweise, „dass die Generalversammlung aller Mitglieder für Satzungsänderungen und sonstige Grundlagengeschäfte, möglicherweise auch für die Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates zuständig bleibt, während die restlichen Kompetenzen einer Mitgliederversammlung arbeitsteilig von der Vertreterversammlung besorgt werden“⁵⁶. Einige befürworten sogar einen gesetzlichen Ausschluss der Vertreterversammlung, da sie das Kongruenzprinzip verletze, weil z.B. die Kontrollberechtigten nicht einmal mehr die Kontrolleure direkt wählen könnten. Deshalb werden Teil- bzw. Bezirksversammlungen vorgeschlagen, die zur Informationsvermittlung dienen sollen.⁵⁷

Mossler befürchtet eine Anonymisierung im Verhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft durch die Einführung einer Vertreterversammlung. Er regt an, zu diskutieren, ob nicht „die modernen Medien, Teilmitgliederversammlungen, Stimmbotschaften und Vollmachten oder Ähnliches“⁵⁸ eine Identifikation des Mitgliedes mit der Genossenschaft

⁵⁴ Vgl. Jäger (1991), S. 233.

⁵⁵ Vgl. Beuthien (2000), S. 1162.

⁵⁶ Beuthien (2000), S. 1162.

⁵⁷ Vgl. Bialek (1995), S. 154.

⁵⁸ Mossler (2000), S. 145.

verbessern könnten. Dazu sei der Auf- und Ausbau eines zweiseitigen Kommunikations- und Informationssystems notwendig.⁵⁹

2.3.4 Wahl der Vertreterversammlung

Die Wahl der Vertreterversammlung mittels anonymer Listenwahl wird als wenig genossenschaftskonform erachtet, da sie den Schutz von Minderheiten vernachlässige und das Persönlichkeitsrecht als Kerngedanken der Genossenschaft in den Hintergrund dränge. Deshalb plädiert man für das Verbot der Listenwahl⁶⁰ oder für vorgeschriebene Teilversammlungen (Bezirkswahlen)⁶¹, die auch in einigen europäischen Nachbarländern gesetzlich fixiert sind. Andere schlagen zumindest bei Großgenossenschaften ein Ko-optationssystem⁶² vor, bei dem die erste Vertreterversammlung wie bisher gewählt wird, um sich danach zu ergänzen, indem sie neue Mitglieder selbst hinzuwählt.

2.3.5 Transparenz der Prüfung

Beuthien hält es für erwägenswert, die Transparenz der Prüfung zu verbessern, indem man eine Zusammenfassung des Prüfungsberichtes in der Generalversammlung verläse und vor dieser in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Mitglieder auslege.⁶³ Auf diese Weise hätten die Mitglieder die Möglichkeit, in der Generalversammlung gezielter Fragen zu stellen. Derzeit hat sich der Aufsichtsrat in der Generalversammlung nur über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären (§ 59 Abs. 2 GenG). Um eine strengere Prüfungsverfolgung zu erreichen, empfiehlt Beuthien eine gesetzliche Regelung, die es der Generalversammlung erlaube, den Vorstand anzuweisen, im Prüfungsbericht genannte Mängel abzustellen und bei Nichtbefolgung das Registergericht zu informieren.⁶⁴

⁵⁹ Vgl. Münkner (2000), S. 128.

⁶⁰ Vgl. Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 7.

⁶¹ Vgl. Münkner (2000), S. 127.

⁶² Vgl. Großfeld/Jäger/Lenfens (1991), S. 219.

⁶³ Vgl. Beuthien (2000), S. 1163.

⁶⁴ Vgl. Beuthien (2000), S. 1163.

2.3.6 Kommunikationsstrategien: Stärkeres Eintreten für die Genossenschaftsidee in der Öffentlichkeit

Die Flucht aus der genossenschaftlichen Rechtsform hat nicht nur wirtschaftliche und juristische Gründe. Hier wirken auch psychologische Aspekte mit, die ein glaubwürdiges und kraftvolles Eintreten für die Genossenschaftsidee beeinträchtigen.⁶⁵ Daher werden allein Veränderungen des Genossenschaftsgesetzes nicht als ausreichend angesehen. Vielmehr müssten die verantwortlichen Personen die Genossenschaftsidee in der Öffentlichkeit stärker und eindrucksvoller vertreten, damit sich die Entwicklungschancen des Genossenschaftswesens vergrößerten. Daher wird eine konsequente Sympathiewerbung vorgeschlagen.⁶⁶ Das genossenschaftliche Selbstverständnis müsse wieder zu Tage treten. Beispiele in anderen Ländern (z.B. Dänemark) zeigten, dass die Bedeutung des Rechtsrahmens für die Entwicklung von Genossenschaften nicht überbewertet werden dürfe. Wo Genossenschaftsmitglieder nach ihren eigenen Regeln arbeiten wollten, hänge das nicht in erster Linie von den rechtlichen Rahmenbedingungen ab, sondern vom Willen und der Überzeugung der Mitglieder und Führungspersonen, nach genossenschaftlichen Regeln zu arbeiten und von ihrem Entschluss, die entwickelten Genossenschaftsprinzipien als Erfahrungswerte für die bestmögliche Erreichung genossenschaftlicher Ziele zu betrachten und dementsprechend zu nutzen.⁶⁷

3 Fazit

Die aktuelle Diskussion über eine Reform des Genossenschaftsgesetzes ist erfreulich, wird doch durch sie eine schon mehr als hundert Jahre alte Idee auf den Prüfstand gestellt. Die Rahmenbedingungen seit Ende des letzten Jahrhunderts haben sich deutlich verändert, so dass Anpassungen auch des rechtlichen Rahmens unverzichtbar sind. Genossenschaftliche Unternehmen werden auch in Zukunft nur existieren, wenn sie eine effiziente Antwort auf die aktuellen wirtschaftlichen, technologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind. Die rechtlichen Grundlagen der Genossenschaft sind dabei von nicht zu unterschätzender Bedeutung, geben sie doch die „Spielregeln“ für genossenschaftliches Wirtschaften vor. Dass die „eingel-

⁶⁵ Vgl. Beuthien (1999), S. 16.

⁶⁶ Vgl. Beuthien (1999), S. 16; Jäger (2000), S. 11.

⁶⁷ Vgl. Münkner (2000), S. 133.

tragene Genossenschaft“ den aktuellen Ansprüchen offensichtlich nicht in ausreichendem Maße genügt, zeigen die verhältnismäßig wenigen Neugründungen von Genossenschaften in den vergangenen Jahren und die Unzufriedenheit zahlreicher etablierter Genossenschaften mit ihrem „Rechtskleid“.

Eine Diskussion um die Stärken und Schwächen sowie das Selbstverständnis der Genossenschaft kann also nur zum Vorteil der genossenschaftlichen Idee sein. Es ist zu hoffen, dass die Diskussion und die daraus resultierende Gesetzesreform die Genossenschaften wieder zu einer effizienten Antwort auf die aktuellen Rahmenbedingungen für Unternehmen macht.

Auch wenn einige Genossenschaftspraktiker und –theoretiker eine umfassende Reform im Auge haben, lässt sich politisch wohl nur eine Reform in einzelnen Punkten umsetzen. Die Signale aus Berlin lassen zumindest zur Zeit keine größere Novelle erwarten.

Im Ergebnis wäre eine moderate Reform einzelner Regelungen tatsächlich sinnvoll, um den Ansprüchen sowohl möglicher Unternehmensgründer und kleiner Genossenschaften als auch größerer, etablierterer Genossenschaften zu genügen. Eine Auflockerung der Satzungsstrenge in einzelnen Punkten kann dieses Ziel erreichen. Die Gestaltungsfreiheit im Genossenschaftsgesetz sollte jedoch nur soweit gehen, dass die Genossenschaft als Rechtsform ihre besondere Typik und damit ihre Existenzberechtigung behält und nicht austauschbar wird.

Für die laufende Diskussion ist vor allem der Blick über die nationalen Grenzen von unschätzbarem Wert. In den europäischen Nachbarländern wurde und wird im genossenschaftlichen Bereich vieles schon praktiziert, was in Deutschland zur Zeit noch abstrakt diskutiert wird. Der Erfahrungsaustausch mit den europäischen Nachbarn kann unerwünschte Ergebnisse einer Reform vermeiden und förderliche Regelungen zu identifizieren helfen.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Umsetzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft ist eine Harmonisierung der nationalen genossenschaftlichen Rechtsgrundlagen ohnehin angezeigt. Länderspezifische Eigenheiten können und sollten trotzdem erhalten bleiben.

Literatur

- Beuthien (1989a), 100 Jahre Genossenschaftsgesetz – wie genossenschaftlich ist die genossenschaftliche Rechtsform?, Marburger Beiträge zum Genossenschaftswesen Nr. 17, Marburg.
- Beuthien (1989b), Genossenschaftsrecht: woher – wohin? Hundert Jahre Genossenschaftsgesetz 1889 – 1989, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen Bd. 69, Göttingen.
- Beuthien (1989c), Genossenschaftliche Selbstverwaltung? – Hauptamt, Nebenamt oder Ehrenamt?, in: Beuthien, Genossenschaftsrecht woher – wohin?, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen Bd. 69, Göttingen, S. 48-73.
- Beuthien (1999), Das Genossenschaftsgesetz von heute – auch künftig rechtlicher Rahmen für die eG?, Beiträge zur Diskussion (BzD) Nr. 2, Schriftenreihe des Genossenschaftsverbandes Sachsen, S. 8-16.
- Beuthien (2000), Zeit für eine Genossenschaftsrechtsreform, in: Der Betrieb, Heft 23, S. 1161-1164.
- Bialek (1995), Perspektiven der Genossenschaft als Organisationsform, Berlin.
- Blomeyer (2000a), Auf dem Weg zur (E)uropäischen Genossenschaft, in: Betriebs-Berater, 55. Jg., Heft 35, S. 1741-1748.
- Blomeyer (2000b), Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, S. 183-198.
- Bonus/Großfeld/Jäger (Hrsg.) (1989), Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Ansprachen auf dem Akademischen Festakt „100 Jahre Genossenschaftsgesetz“ am 12. Juni 1989 im Schloß und im Rathaus zu Münster, Regensburg, Münster.
- Hadding (1997), Rechtswissenschaftliche Anstöße zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Genossenschaftspraxis, in: Beuthien, Fünfzig Jahre Marburger genossenschaftswissenschaftliche Forschung, Göttingen, S. 55-80.

- Jäger (1991), Anpassungsnotwendigkeit und Fortschrittsfähigkeit der Genossenschaften, in: Jäger, Genossenschaften: Eine Chance für die Zukunft, Münster, S. 228-251.
- Jäger (2000), Ist das deutsche Genossenschaftsgesetz noch zeitgemäß?, Erwartungen, Wünsche und EU-politische Vorstellungen, Hamburg.
- Jäger/Großfeld/Lenfens (1991), Tradition und Zukunft im Genossenschaftsrecht, in: Jäger, Genossenschaften: Eine Chance für die Zukunft, Münster, S. 203-227.
- Mossler (2000), Reformen des Genossenschaftsrechts als Reaktionen auf die Herausforderungen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels, in: Thiemann (Hrsg.), Die Genossenschaften an der Jahrtausendwende, Sicherung des Genossenschaftsgedankens zwischen Tradition und Moderne, Frankfurt am Main, 2000, S. 136-147.
- Münkner (2000), Reformen des Genossenschaftsrechts als Reaktionen auf die Herausforderungen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels, in: Thiemann, Bernd, Die Genossenschaften an der Jahrtausendwende, Sicherung des Genossenschaftsgedankens zwischen Tradition und Moderne, Frankfurt am Main, 2000, S. 115-135.
- Schaffland (2001), Änderungen des GenG aus der Sicht der Praxis, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 51, Heft 3, S. 208-213.
- Steding (2000a), Die SCE – eine neue Chance für den Genossenschaftsgedanken im Wirtschaftsleben?, in: Kirk/Kramer/Steding, Genossenschaften und Kooperation in einer sich wandelnden Welt, Festschrift für Prof. Dr. Hans-H. Münkner zum 65. Geburtstag, Münster, S. 361-370.
- Steding (2000b), Genossenschaftsbanken: quo vadis?, Eine juristische Betrachtung, Hamburger Beiträge zum Genossenschaftswesen Nr. 23, Hamburg.
- Steding (2000c), Reflexionen zur Architektur eines reformierten deutschen Genossenschaftsrechts, Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen Nr. 23, Wien.
- Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. (2000), Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes, Berlin.

Wölfle (1996), Genossenschaftliche GmbH und genossenschaftliche KG:
Eignung und Bedeutung für mittelstandstypische genossenschaftliche Or-
ganisationsformen, Göttingen.

JORG FEDTKE

Genossenschaftsrecht in Portugal

1	Einleitung	33
2	Grundlagen	34
2.1	Verfassung	34
2.2	Einfaches Recht	35
2.3	Genossenschaftliche Prinzipien	35
2.4	Stellung im Recht	36
3	Strukturelemente	37
3.1	Begriff	37
3.2	Gründung	38
3.3	Organe	39
3.4	Geschäftsanteile	43
4	Prüfung	47
5	Rechtsformverknüpfung	47
6	Schluss	48
	Literatur	50

Genossenschaftsrecht in Portugal

1 Einleitung

Die Nelkenrevolution im Jahre 1974 änderte nicht nur das politische System in Portugal. Sie öffnete Türen für neue Wirtschaftsbeziehungen und stellte damit auch Genossenschaften vor neue Herausforderungen. Die Rechtsgrundlagen, nach denen sie wirtschafteten, fanden sich seit 1888 unverändert im Handelsgesetzbuch. Der Gesetzgeber erkannte, dass diese Regelungen nicht mehr den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen genügten. Darum erließ er 1980 das heutige Genossenschaftsgesetzbuch, den Código Cooperativo (CCoop).⁶⁸

Seitdem durchlief das portugiesische Genossenschaftsrecht einen bemerkenswerten Reformprozeß. Der Gesetzgeber modernisierte zunächst das genossenschaftliche Steuerrecht. Noch im selben Jahr trat ein erstes autonomes Steuergesetz für Genossenschaften in Kraft.⁶⁹ Abermals reformiert, existiert es seit 1998 als sog. Genossenschaftliches Steuerstatut – Estatuto Fiscal Cooperativo (EFC).⁷⁰ Zwischendurch erließ der Gesetzgeber eine Vielzahl von Rechtsverordnungen.⁷¹ Sie ergänzen das Genossenschaftsgesetzbuch. Vorläufiger Höhepunkt der Reformen war seine Überarbeitung im Jahre 1996.⁷²

Der Gesetzgeber beschäftigte sich mit Fragen und Problemen, die heute auch die Diskussion um die Reform des deutschen Genossenschaftsrechtes bestimmen.⁷³ Der Beitrag erörtert daher nicht nur die Grundlagen des portugiesischen Genossenschaftsrechtes. Er beleuchtet auch einige seiner Eigenheiten, die für die Reform des deutschen Rechtes interessant sein können.

⁶⁸ Lei Nr. 454 / 80 vom 09. Oktober 1980.

⁶⁹ Decreto-Lei Nr. 456 / 80 vom 9. Oktober 1980.

⁷⁰ Lei Nr. 85 / 98 vom 16. Dezember 1998.

⁷¹ Zwischen 1980 und 2000 traten allein 29 einzelne Gesetzesverordnungen in Kraft. Damit erhöhte sich die Zahl der genossenschaftlichen Gesetzgebungsakte seit 1867 auf 126.

⁷² Lei Nr. 51 / 96 vom 07. September 1996.

⁷³ Einen aktuellen Überblick über den Diskussionsstand verschaffen Greve/Lämmert (2001), S. 3 ff.

2 Grundlagen

2.1 Verfassung

Eine besondere Rolle für das portugiesische Genossenschaftswesen spielt die Verfassung, Constituição da República Portuguesa (CRP). Sie behandelt keine andere Rechtsform so umfassend wie die Genossenschaft.⁷⁴ Sie schützt das Genossenschaftswesen in all seinen Ausformungen, so z.B. sein Erziehungs- oder Wohnungswesen. Acht Artikel bestimmen nicht nur den Schutzbereich für genossenschaftliche Institutionen und ihre Mitglieder. Sie definieren auch die Stellung des Genossenschaftswesens innerhalb der Wirtschaftsordnung.⁷⁵

In Anlehnung an die französische Genossenschaftsdoktrin nach Fauquet unterteilt Art. 80 CRP die portugiesische Wirtschaft in drei einzelne Wirtschaftsbereiche, den öffentlichen, den privaten und den genossenschaftlich-sozialen Sektor.⁷⁶ Anders als die deutsche Verfassung, die sich wirtschaftspolitisch neutral verhält,⁷⁷ beschreibt die portugiesische Verfassung eine „economia social“.⁷⁸ Art. 288 CRP bewahrt den genossenschaftlichen Wirtschaftsbereich vor Verfassungsänderungen. Der Bestand des Genossenschaftswesens als dritter Sektor unterliegt damit einer verfassungsrechtlichen Ewigkeitsgarantie. Verbürgt bleibt damit auch das elementare Grundrecht auf „genossenschaftliche Initiative“: Nach Art. 61 Abs. 2 CRP darf jeder eine Genossenschaft gründen.⁷⁹

Neben dem Schutz der Genossenschaften verbietet die Verfassung auch ihre Unterstützung. Hier seien wieder nur Beispiele genannt: Art. 85 Abs. 1 CRP fordert eine Gründungsunterstützung für Genossenschaften.⁸⁰ Gemäß Art. 86 Abs. 2 CRP soll der Gesetzgeber die steuerlichen Rahmenbedingungen und finanziellen Förderungen für das Genossenschaftswesen näher regeln.⁸¹ Diese wenigen Regelungsbeispiele zeigen, dass Genossenschaften in Portugal in wirtschaftspolitischer Hinsicht eine ganz herausragende Posi-

⁷⁴ Kritisch hierzu: Melo/Costa/Andrade (1981), S. 102.

⁷⁵ So die Artt. 80, 82, 61, 43, 60 Abs. 3, 65 Abs. 2, 75 Abs. 2 und 85 CRP.

⁷⁶ Lourenço (1978), S. 381; Fauquet (1980), S.17.

⁷⁷ Schmidt-Bleibtreu/Klein (1999), Einleitung Rn. 60 (S. 101); Jarras/Pieroth (2000), Art. 12, Rd. 2.

⁷⁸ Barro (1999), S. 39 ff.; Instituto António Sérgio do Sector Cooperativo –INSCOOP (1997).

⁷⁹ Lourenço (1978), S. 378.

⁸⁰ Canotilho/Moreira (1993), Art. 85, Anm. I.

⁸¹ Canotilho/Moreira (1993), Art. 86, Anm. II.

tion einnehmen. Ihre Stellung in der Verfassung sucht in Europa ihresgleichen.⁸²

2.2 Einfaches Recht

Kern des einfachen Rechtes ist das Genossenschaftsgesetzbuch (CCoop). Es behandelt in 94 Artikeln alle Genossenschaftsformen und -typen. Es normiert nicht nur private Genossenschaften. Es enthält auch die Rechtsgrundlage für die Gründung öffentlich-rechtlicher Genossenschaften. In ihm finden wir nicht nur ihre Strukturelemente festgelegt. Es behandelt ebenso das Verbandswesen und in Teilen die staatliche Aufsicht.

Weil das Gesetzbuch nur allgemeine Regelungen enthält, konkretisieren Gesetzesverordnungen die unterschiedlichen Genossenschaftstypen. Die Gesamtheit der Gesetzesverordnungen zum Genossenschaftsrecht heißt „Ergänzende Gesetzgebung“.⁸³ Diese regelt in über 100 Artikeln die Genossenschaften in den zwölf zulässigen Tätigkeitsbereichen: Konsum, Handel, Landwirtschaft, Kreditwesen, Wohnungsbau, Produktion, Kunsthandwerk, Fischerei, Kultur, Dienstleistung, Erziehung und Sozialwesen. Regelungslücken sind gem. Art. 9 CCoop mit Hilfe des allgemeinen Gesellschaftsrechtes, insbesondere mit den Regelungen zur Aktiengesellschaft zu schließen.⁸⁴ Ihre Anwendung darf jedoch nicht gegen die genossenschaftlichen Prinzipien verstoßen.⁸⁵

Daneben existieren weitere Verordnungen, die u.a. das staatliche Prüfungsinstitut „INSCOOP“ betreffen.⁸⁶ Das Genossenschaftliche Steuergesetz enthält schließlich in 22 Artikeln die Grundsätze für die Besteuerung von Genossenschaften und ihrer Mitglieder.

2.3 Genossenschaftliche Prinzipien

Art. 61 Abs. 2 CRP zwingt Genossenschaften zur Beachtung der „genossenschaftlichen Prinzipien“. Welche Prinzipien das sind, sagt die Verfassung nicht. Daher formulierte der Gesetzgeber 1996 in Art. 3 CCoop sieben Rechtsgrundsätze, die wörtlich mit den Grundsätzen des Internationalen

⁸² Lediglich aus Ecuador ist eine vergleichbare Verfassungsgrundlage bekannt, vgl. Namorado (2000), S. 134.

⁸³ Vg. hierzu Rodrigues (1997), Art. 9, Anm. 4.

⁸⁴ Kritisch hierzu: Rodrigues (1997), Art. 9, Anm. 5.

⁸⁵ Rodrigues (1997), Art. 9, Anm. 5.

⁸⁶ Instituto António Sérgio do Sector Cooperativo, vgl. hierzu unten zur Prüfung.

Genossenschaftsverbandes übereinstimmen.⁸⁷ Sie enthalten Leitgedanken, die auch den Betrieb deutscher Genossenschaften mitbestimmen: Freier Beitritt, Demokratische Verwaltung, Wirtschaftliche Beteiligung der Genossen, Autonomie und Unabhängigkeit, Ausbildung und Information, Interesse für die Gemeinschaft sowie der Grundsatz der Zusammenarbeit.

Die genossenschaftlichen Prinzipien sind wegen der Verweisung in Art. 61 CRP Grundsätze von Verfassungsrang. Sie binden Gesetzgebung und Rechtsprechung und dienen dem Rechtsuchenden als Auslegungskriterium. Widerspricht eine Norm den Prinzipien, ist sie verfassungswidrig.⁸⁸

2.4 Stellung im Recht

Seit Inkrafttreten des ersten Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1867 diskutiert die genossenschaftliche Lehre über die Rechtsnatur der Genossenschaft.⁸⁹ Die Literatur betrachtet sie teils als Gesellschaft Bürgerlichen Rechtes⁹⁰, teils als Handelsgesellschaft⁹¹ oder als Verein.⁹² Jüngst ergänzt eine weitere Ansicht die Diskussion. Sie betrachtet die Genossenschaften als „Rechtspersonen sui generis“.⁹³ Die Rechtsprechung musste sich auch nach Inkrafttreten des Código Cooperativo nicht direkt mit dieser Frage beschäftigen. Wo sie dies am Rande tat, bezeichnet sie die Genossenschaft zögerlich als eine Rechtsform, „die von den Handelsgesellschaften abzugrenzen sei“.⁹⁴

Ihr ist zumindest in dieser vorsichtigen Feststellung zuzustimmen. Denn zum einen befinden sich die Regelungen zur Genossenschaft nicht mehr im Handelsgesetzbuch.⁹⁵ Zum anderen formuliert Art. 2 CCoop ausdrücklich, dass Genossenschaften keine Absicht der Gewinnerzielung verfolgen. Weil

⁸⁷ Namorado (1998), S. 15.

⁸⁸ Vgl. das Urteil des Portugiesischen Verfassungsgerichtshofes Nr. 321/89 vom 20. April 1989; Pereira (1997), Art. 3 Anm. 4.

⁸⁹ Einführend: Rodrigues (1999), S. 121 (124).

⁹⁰ Patricio (1982), S. 214 ff.

⁹¹ Mit unterschiedlichen Erklärungsansätzen: Correia (1966), S.42; Furtado (1981), S.61 ff.; Correia (1997), S. 415; Almeida (1979), S. 209 (244); Cordeiro (1986), S. 319.

⁹² Abreu (1996), S.60; Queiroz (1979), S. 5f.; Luis (1966), S. 155 (166).

⁹³ Namorado, (2000), S. 308, 319 ff.

⁹⁴ Urteil des Bezirksgerichts Évora vom 31.05.1998, abgedruckt in: Colectanea de Jurisprudencia, 1998, Band 1, S. 306; Urteil des Bezirksgerichts Lissabon vom 15.06.1995, abgedruckt in: Jurisprudencia Cooperativa – Colectania, 1995, S. 83 und letztes in dem Urteil vom 07.07.1993, abgedruckt in: Colectânea Jurisprudência, 1993, Band III, S. 150.

⁹⁵ Bis 1980 regelten die Art. 207 bis Art. 223 a.F. Código Comercial die Genossenschaft.

diese jedoch für alle Rechtsformen des Gesetzbuches betreffend die Handelsgesellschaften notwendig ist, kann sie keine Handelsgesellschaft sein.⁹⁶ Vielmehr bestimmen eine personalistische Struktur und eine kapitalunabhängige Beteiligung der Mitglieder die Natur der Genossenschaft.⁹⁷ Weil sie einen unternehmerischen Förderauftrag wahrnimmt, dürfte es sich bei der portugiesischen Genossenschaft daher um einen wirtschaftlichen Verein handeln.⁹⁸

Der Gesetzgeber macht auch nicht eindeutig klar, inwieweit Genossenschaften als Kaufleute zu behandeln sind. Anders als § 17 Abs. 2 GenG, der die Genossenschaft zum Kaufmann kraft Rechtsform erklärt, enthält das portugiesische Genossenschaftsrecht keine vergleichbare Regelung. Gem. Art. 13 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (Código Comercial) sind nur Handelsgesellschaften Formkaufleute, Genossenschaften nicht.⁹⁹ Damit können sie nur Kaufleute sein, wenn sie eine gewerbliche Tätigkeit i.S.d. Art. 230 Código Comercial ausüben.¹⁰⁰ Dies sind u.a. die Umbildung von Grundstoffen in Fabriken und Manufakturen, Ausrichtung öffentlicher Schauspielveranstaltungen, Verlagsgeschäfte, Veröffentlichung und Verkauf von wissenschaftlichen und literarischen Werken, Personentransport, Verkauf von Kunst oder das Bauen von Wohnstätten. Weil nicht alle Genossenschaften diesen Tätigkeiten nachgehen, so z.B. Erziehungsgenossenschaften, ergibt sich nur ein uneinheitliches Bild.¹⁰¹

3 Strukturelemente

3.1 Begriff

Art. 2 Abs. 1 CCoop umschreibt die Genossenschaft als „eigenständige Juristische Person unterschiedlicher Zusammensetzung und variablem Kapi-

⁹⁶ Nach wie vor erfordert ein auch für die Handelsgesellschaften notwendiger Gesellschaftsvertrag im Sinne des Art. 980 Código Civil die Absicht der Gesellschafter, die Gewinne zu teilen, mithin also auch eine Gewinnerzielungsabsicht. Vgl. statt vieler nur Abilio Neto Código Civil Anotado, 12. Auflage, Lissabon 1999, Art. 980, Anm. 22; Cardoso (1959), S. 148.

⁹⁷ Zutreffend Xavier (1987), S. 35.

⁹⁸ Die Qualifizierung „wirtschaftlicher Verein“ widerspricht nicht den zivilrechtlichen Regelungen zum Verein, vgl. dazu Pinto (1985), S. 293, Anm. 1.

⁹⁹ Ascensão (1986/87), S. 370; so wohl auch die Rechtsprechung, vgl. das Urteil des Bezirksgerichtes Lissabon vom 26.09.1995, abgedruckt in: Colectânea Jurisprudência, 1995, Band V, S. 30.

¹⁰⁰ Ascensão, (1986/87), S. 370.

¹⁰¹ Nach Marques (1995), S. 372 f. sollen alle Genossenschaften Kaufleute sein, weil sie zumindest theoretisch einer gewerblichen Tätigkeit i.S.d. Art. 230 CCom nachgehen könnten.

tal, die dem Grundsatz der freien Gründung unterliegt.“ Zweck der Genossenschaft ist es, „mittels Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe der Mitglieder und unter Beachtung der genossenschaftlichen Prinzipien, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse und Absichten der Mitglieder zu fördern, ohne selbst eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen“.

Diese Umschreibung deckt sich formell nicht mit der Definition des § 1 GenG. Dennoch ist das gesetzliche Bild der Genossenschaft in Deutschland und Portugal sehr ähnlich. Zwar erlaubt Art. 2 Abs. 1. CCoop anders als § 1 GenG dem Wortlaut nach auch die Förderung nur sozialer oder kultureller Zwecke.¹⁰² Da die sozialen und kulturellen Förderleistungen in der Praxis aber unmittelbare oder mittelbare Resultate einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind, liegt das Hauptaugenmerk auf der wirtschaftlichen Betätigung.¹⁰³ Damit dürfte die Umschreibung des Art. 2 CCoop mit der Vorstellung des deutschen Gesetzgebers über die Genossenschaft übereinstimmen.

Diese Übereinstimmung gilt auch weitgehend für die Frage des Nichtmitgliedergeschäftes. Art. 2 Abs. 2 CCoop erlaubt Genossenschaften das Geschäft mit Dritten unter der Voraussetzung, dass die ergänzende Gesetzgebung nichts anders regelt. Bisher schränkte der Gesetzgeber dies ausnahmsweise nur für Wohnungsgenossenschaften insoweit ein, als es die Förderleistungen für die Genossen nicht beeinträchtigen darf.¹⁰⁴

3.2 Gründung

Eine Gründung erfolgt in vier Schritten: Zunächst überprüft das „Nationale Register für Juristische Personen“ die Firmenbezeichnung.¹⁰⁵ Dann erstellen die Mitglieder eine Gründungsurkunde samt Satzung, um diese später zur Anmeldung beim örtlichen Handelsregister einzureichen.¹⁰⁶ Schließlich

¹⁰² Lang/Weidenmüller/Metz/Schaffland (1997), § 1 Rn. 29.

¹⁰³ So ist auch das Schlagwort zu verstehen: „Das Soziale durch das Wirtschaftliche“, vgl. hierzu Campos (1997), S. 9. Gem. Art. 5 Decreto-Lei Nr. 313/ 81 vom 19. November 1981 betreffend die Kulturgenossenschaften etwa dürfen diese auch nur solche Personen aufnehmen, die im kulturellen Bereich „produktiv tätig sind“, also wirtschaftlich relevante Leistungen vollbringen.

¹⁰⁴ Art. 14 Decreto-Lei Nr. 502/ 99 vom 19. 11. 1999. In anderen Gesetzesverordnungen beschränkt sich der Gesetzgeber darauf, das Nichtmitgliedergeschäft näher zu umschreiben, ohne dass er es konkret einschränkt. Vgl. etwa die Gesetzesverordnung betreffend die Handelsgenossenschaften (Decreto-Lei Nr. 523 / 99 vom 10.12.1999).

¹⁰⁵ Art. 1 RNPC, Decreto-Lei Nr. 129/ 98 vom 13. Mai 1998.

¹⁰⁶ Art. 4 Código Registro Comercial, Decreto-Lei Nr. 403/ 86 vom 03. Dezember 1986.

erfolgt die Publizierung der Gründung.¹⁰⁷ Rechtspersönlichkeit erlangt eine Genossenschaft nur mit Eintrag in das Handelsregister.¹⁰⁸

Der portugiesische Gesetzgeber erleichterte im Zuge der letzten Reform die Gründung von Genossenschaften erheblich. Zum einen senkte er die erforderliche Zahl der Mitglieder. Nachdem die alte Regelung noch 10 Mitglieder vorschrieb, sind heute regelmäßig fünf Mitglieder ausreichend.¹⁰⁹ Nur Kreditgenossenschaften müssen nach wie vor mindestens 50 Mitglieder nachweisen.¹¹⁰

Zum anderen verzichtet das Gesetz anders als bei Handelsgesellschaften heute bei vielen Genossenschaftsarten auf eine öffentliche Beglaubigung des Gründungsvorganges, Art. 10 Abs. 1 CCoop. Nur Erziehungs-, Wohnungs-, Handels- und Kreditgenossenschaften sowie öffentlich-rechtliche Genossenschaften und Genossenschaftsverbände müssen ihre Gründung öffentlich beglaubigen lassen.¹¹¹

3.3 Organe

Zwingend sind neben der Generalversammlung ein Vorstand und ein Aufsichtsrat. Genossenschaften können nach Bedarf weitere Gremien und Organe ins Leben rufen, Art. 39 Abs. 3 CCoop. Sie haben hier einen weiten Gestaltungsraum.¹¹² So ist denkbar, dass sie z.B. einen sog. „Generalrat“ einberufen, dem sie einzelne Aufgaben des Vorstandes oder anderer Organe zuweisen.¹¹³ Gesetzlich geregelt sind neben den zwingenden Organen nur Sektorial- und Delegiertenversammlung.

3.3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das „höchste“ Organ der Genossenschaft, Art. 44 Abs. 1 CCoop. Wegen dieser Umschreibung wird in der portugiesischen Literatur vertreten, die Generalversammlung sei gegenüber dem Vorstand

¹⁰⁷ Vgl. hierzu Rodrigues, (1997), Art. 16, Anm. 6.

¹⁰⁸ Art. 16 CCoop, Rodrigues (1997), Art. 16, Anm. 3 ff; vgl. auch Abreu/Maia u.a. (1999), S. 53 ff.

¹⁰⁹ Art. 32 Abs. 1 CCoop.

¹¹⁰ Rodrigues (1997), Art. 32, Anm. 3.

¹¹¹ Rodrigues (1997), Art. 10, Anm. 6.

¹¹² Namorado (2000), S. 217 ff.

¹¹³ Vgl. Rodrigues (1997), Art. 32 Anm. 3.

direkt weisungsbefugt.¹¹⁴ Sie soll zu jeder Zeit die Aufgaben und Befugnisse aller anderen Organe, insbesondere die des Vorstandes, an sich ziehen dürfen. Dies ergebe sich aus ihrer umfassenden Gewalt, die auf dem demokratischen Selbstverständnis der Genossenschaft beruhe.¹¹⁵

Diese Ansicht findet keine Grundlage im Gesetz. Gemäß Art. 49 CCooP hat die Generalversammlung folgende gesetzliche Aufgaben: Wahl der Organe, Verabschiedung des Geschäftsberichtes und der Bilanzen sowie der dazugehörigen Gutachten des Aufsichtsrates, Abschluss der Firmenkonten, Verabschiedung des Haushaltes und der besonderen Vorhaben des nachfolgenden Geschäftsjahres, Festsetzung der Beteiligungszinsen, Verteilung der Überschüsse, Entscheidung über Satzungsänderungen, Ausschluß von Mitgliedern, Festsetzung der Vergütung von Ämtern und die Entscheidung über zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen gegen Amtsträger sowie weitere, ihr ausdrücklich durch die Satzung zugewiesene Aufgaben. Darüber hinaus beschließt sie über Unternehmenszusammenschlüsse und -abspaltungen, ihre Auflösung und ihren Beitritt in Genossenschaftsverbände. Da weitere Aufgaben ihr nach dem Wortlaut des Art. 49 CCooP ausdrücklich durch die Satzung zugewiesen werden müssen und dem Vorstand ebenso ein festumrissener Kompetenzkatalog zusteht, dürfte die Generalversammlung gegenüber dem Vorstand nicht direkt weisungsbefugt sein.¹¹⁶

3.3.1.1 Sektorialversammlung

Neben der Generalversammlung setzten sich zunehmend die Institute der Sektorialversammlung und der Delegiertenversammlung durch. Sektorialversammlungen werden aus zwei Gründen einberufen: Einmal, wenn in einer Genossenschaft Angehörige unterschiedlicher Wirtschaftsbereiche organisiert sind (wie z.B. Fischer und Handwerker) und diese Mitglieder wegen ihrer unterschiedlichen Interessen eigene Versammlungen abhalten wollen. Diese heißen Sektionsversammlungen.¹¹⁷ Zum anderen ist eine getrennte Zusammenkunft zweckmäßig, wenn sich eine Genossenschaft über einen so grossen räumlichen Bereich erstreckt, dass die Einberufung einer

¹¹⁴ Streitig, bejahend: Silva (1998), Nr. 1, S. 21 (22); Rodrigues (1997), Art. 39, Anm. 3; verneinend wohl: Namorado (1993), S. 524 f.

¹¹⁵ Vgl. Rodrigues (1997), Art. 39, Anm. 3.

¹¹⁶ Vgl. ebenso Namorado, (2000), S. 216, der ausdrücklich von einer „tripolaren Logik“ spricht, die eine strenge Trennung der verwaltenden, der entscheidenden und der überwachenden Organe erfordert.

¹¹⁷ Rodrigues (1997), Art. 54, Anm. 4.

Generalversammlung untunlich ist. Es handelt sich dann um Bezirksversammlungen.¹¹⁸ Die Sektorialversammlungen wählen Vertreter, deren Zahl sich nach dem Verhältnis der in ihnen organisierten Mitglieder richtet. Der Vorstand bestätigt sie jährlich.¹¹⁹ Für sie gelten darüber hinaus die allgemeinen Vorschriften zur Generalversammlung, Art. 54 Abs. 4 CCoop.

3.3.1.2 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung gem. Art. 44 Abs. 3 CCoop ist die verkleinerte Form der Generalversammlung und entspricht damit der Vertreterversammlung i.S.d. § 43a GenG. Während aber das deutsche Recht für ihre Einberufung eine Mindestzahl von 1500 Mitglieder voraussetzt, können portugiesische Genossen eine Delegiertenversammlung nach freiem Ermessen einberufen. Eine Verteilung der Kompetenzen zwischen General- und Vertreterversammlung regelt das portugiesische Recht ebensowenig. Aus Mangel an einer widersprechenden Vorschrift ist davon auszugehen, dass sie dieselben Kompetenzen ausübt, wie die Generalversammlung.¹²⁰

3.3.2 Vorstand

Der Grundsatz der Selbstorganschaft bestimmt auch in Portugal die Verfassung der Genossenschaft. Der Vorstand besteht daher grundsätzlich nur aus ordentlichen Mitgliedern.¹²¹ Sie dürfen ausschließlich durch die Generalversammlung gewählt sein. Mitglieder, die in der Generalversammlung kein Stimmrecht ausüben (z.B. „Ehrenmitglieder“ und „Unterstützende Mitglieder“), können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn die Satzung dies erlaubt, Art. 57 Abs. 4 CCoop. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist stets ungerade und abhängig von der Größe der Genossenschaft. Eine Genossenschaft mit weniger als 21 Mitgliedern bestellt ein Vorstandsmitglied, das für den Fall seiner Abwesenheit einen Stellvertreter bestimmt, Art. 55 Abs. 1 CCoop. Der Vorstand einer größeren Genossenschaft besteht dagegen aus mindestens drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

¹¹⁸ Rodrigues (1997), Art. 54, Anm. 3.

¹¹⁹ Art. 54 Abs. 3 CCoop.

¹²⁰ Hierfür spricht auch die Gesetzssystematik. Art. 44 CCoop regelt in den ersten beiden Absätzen die Generalversammlung, in seinem dritten Absatz die Delegiertenversammlung als ihre Sonderform.

¹²¹ Etwas anderes gilt nur für Kreditgenossenschaften, die auch Nichtmitglieder in den Vorstand wählen können. Diese dürfen dann aber nicht das Amt des Vorstandsvorsitzenden bekleiden. Vgl. Art. 21 Abs. 3 Regime Juridico do Credito Agricola Mutuo e das Cooperativas (Gesetz betreffend die Kreditgenossenschaften).

Der Vorstand ist als geschäftsführendes Organ mit der Verwaltung und Vertretung der Genossenschaft betraut, Art. 56 CCoop. Anders als § 27 Abs. 1 GenG umschreibt Art. 56 CCoop deutlich seine Kompetenzen. Hiernach hat er u.a. den Geschäftsbericht und den Haushaltsplan zu erstellen, die Geschäftskonten zu führen, die im Tätigkeitsplan vorgesehenen Vorhaben zu überwachen, über Aufnahme und Sanktionierung von Mitgliedern zu entscheiden, über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu wachen, Personal einzustellen und anzuleiten, gerichtlich und außergerichtlich die Genossenschaft zu vertreten, alle gesetzlich vorgeschriebenen Handels- und Geschäftsbücher zu führen sowie alle Handlungen vorzunehmen, die zur Wahrung der gesellschaftlichen Interessen notwendig sind. Zu seiner Entlastung darf der Aufsichtsrat die Durchführung einzelner Aufgaben Mitgliedern oder angestellten Geschäftsführern übertragen, Art. 59 CCoop.

3.3.3 Aufsichtsrat

Wie beim Vorstand ist auch die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder abhängig von der Größe der Genossenschaft. Nur eine Genossenschaft mit mehr als 20 Mitgliedern muss einen Kollegialaufsichtsrat bestellen. Dieser besteht mindestens aus drei Mitgliedern, Art. 60 Abs. 1 Buchstabe 1) CCoop. Die Satzung kann auch die Zahl der Vorstandsmitglieder unbegrenzt erhöhen, solange sie ungerade bleibt. Ungeachtet dessen kann die Generalversammlung dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsprüfer zur Unterstützung beordnen.¹²² Er übt nicht dieselben Rechte aus wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.¹²³ Weil er damit kein ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates ist, bedeutet seine Bestellung keinen Verstoß gegen das Prinzip der Selbstorganschaft.

3.3.4 Mitglieder

Das Gesetz unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern („membros efetivos“) und ausserordentlichen Mitgliedern (z.B. „membros honorarios“).¹²⁴ Nur ordentliche Mitglieder üben ein Stimmrecht aus. Ausserordent-

¹²² Art. 60 Abs. 3 CCoop.

¹²³ Dies zeigt schon die gesetzliche Bezeichnung „assessoração“ (= Beordnung). Diese deutet nur auf eine beratende und damit unterstützende Funktion hin. Dafür hat er gem. Art. 420-A CSC analog die besonderen Rechte und Pflichten des Wirtschaftsprüfers einer Handelsgesellschaft.

¹²⁴ Vgl. z.B. Art. 12 der Gesetzesverordnung betreffend die Erziehungsgenossenschaften (Decreto-Lei Nr. 441-A/82 vom 06.11.1982). Grundsätzlich können nur geschäftsfähige Personen, d.h. Personen,

liche Mitglieder haben lediglich beratende und unterstützende Funktion.¹²⁵ Anders als bei Sekundär-genossenschaften gilt innerhalb der Primär-genossenschaften nach wie vor der Grundsatz „Ein Mann – eine Stimme“.¹²⁶ Ein Mehrstimmrecht kann den Mitgliedern auch nicht durch Satzung zugesprochen werden. Das Stimmrecht ist ausdrücklich nicht von der einzelnen Kapitalbeteiligung abhängig. Dies gilt als Ausdruck des Prinzips der demokratischen Mitgliederverwaltung.¹²⁷ Mitglieder mit besonders hohen Beteiligungen können in Portugal deswegen auch keine besonderen Rechte, wie z.B. Entsende- oder Vorschlagsrechte, geltend machen.¹²⁸

3.4 Geschäftsanteile

Das Mindestkapital einer Genossenschaft darf heute grundsätzlich nicht weniger als 2.500 Euro betragen.¹²⁹ Grundlage für die Kapitalbeschaffung ist die direkte Mitgliederbeteiligung. Sie erfolgt über die Zeichnung sog. „Genossenschaftlicher Beteiligungstitel“. Zahl und Höhe der zu zeichnenden Geschäftsanteile sind abhängig von der Art der Genossenschaft. Der Einzelwert eines Anteiles beträgt 5 Euro oder sein Vielfaches.¹³⁰ Art. 19 Abs. 2 CCoop verlangt, dass Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung mindestens drei Anteile zeichnen.¹³¹

Die Satzung kann stets eine höhere Beteiligung bestimmen. Dies kann im Einzelfall zu erheblichen Belastungen eines Neumitgliedes oder sogar zu einem ungerechtfertigten Beitritts Hindernis führen. Das Prinzip des freien Beitritts verbietet dies.¹³² Daher bestimmt das Gesetz, dass Genossen

die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, einer Genossenschaft beitreten, vgl. Art. 130 Codigo Civil. Mit Zustimmung der Eltern dürfen aber schon Vierzehnjährige Kunsthandwerks-, Konsum-, Wohnungs-, Fischerei-, Handwerks- und Dienstleistungsgenossenschaften beitreten, vgl. Rodrigues (1997), Art. 31, Anm. 3.

¹²⁵ Vgl. nur Art. 5 Abs. 3 Decreto-Lei Nr. 7/98 vom 15. Januar 1998 betreffend die Genossenschaften Sozialer Solidarität und Art. 12 Abs. 3 Decreto-Lei Nr. 310/81 vom 17. November 1981 betreffend die Erziehungsgenossenschaften.

¹²⁶ Art. 51 Abs. 1 CCoop. Die einzige Ausnahme hiervon gilt nur für Genossenschaftsverbindungen, die aus zwei unabhängigen Genossenschaften oder einer Genossenschaft und einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen bestehen. Vgl. Rodrigues (1997), Art. 8, Anm. 8.

¹²⁷ Namorado (2000), S. 189.

¹²⁸ Kritisch hierzu: Namorado (1980), S. 23 (31).

¹²⁹ Namorado (2000), S. 223. Etwas anderes gilt nur für Handwerks-, Kultur-, Dienstleistungs- und Produktionsgenossenschaften. Ihr Mindestkapital beträgt 250 Euro.

¹³⁰ Namorado (2000), S. 224.

¹³¹ Einzelne Genossenschaftsarten, wie etwa Handelsgenossenschaften, verlangen ausnahmsweise die Zeichnung von 20 Titeln, vgl. Rodrigues (1997), Art. 19, Anm. 5.

¹³² Namorado (1980), S. 23 (27).

ihren vollständigen Beitrag nicht sofort, sondern innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt gänzlich erbringen können.¹³³ Sie müssen das gezeichnete Kapital dabei nicht vollständig in Geld realisieren. Sie dürfen die Hälfte des Gegenwertes wahlweise durch die Übertragung von Rechten, die Leistung von Arbeit und Werken oder durch Dienstleistungen erbringen.¹³⁴

3.4.1 Übertragung

Nach herrschender Ansicht soll sich eine Beteiligung an einer Genossenschaft der Spekulation entziehen.¹³⁵ Die Geschäftsanteile sind daher keine marktfähigen und damit ebensowenig börsenfähigen Titel.¹³⁶ Sie können an Dritte nur übertragen werden, wenn diese bereits Aufnahme in die Genossenschaft beantragt haben und darüber hinaus alle Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen.¹³⁷ Eine Übertragung bedarf stets der Zustimmung der Genossenschaft.¹³⁸ Zuständig ist vorbehaltlich einer anderslautenden Satzungsregelung der Vorstand.

3.4.2 Wertzuwachs

Grundsätzlich erlauben die genossenschaftlichen Prinzipien eine Beteiligung der Mitglieder am Unternehmensgewinn. Weil traditionell die Kapitalvermehrung aber nicht im Vordergrund stehen soll, erlauben sie nur eine begrenzte Zinszahlung auf die Beteiligung.¹³⁹ Daher beschränkt Art. 73 Abs. 2 CCooP die Höhe der gesamten Zinszahlungen auf höchstens 30% des Jahresüberschusses nach Ausgleich der Verlustrücklage. Überschüsse, die aus dem Nichtmitgliedergeschäft resultieren, dürfen nicht an die Genossen verteilt werden.¹⁴⁰ Weil Genossenschaften aber zur Verteilung des Jahresüberschusses nicht verpflichtet sind, beschränkt sich der Anspruch eines ausscheidenden Mitgliedes regelmäßig auf die Auszahlung seines Geschäftsguthabens.¹⁴¹

¹³³ Art. 21 Abs. 3 CCooP.

¹³⁴ Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 CCooP.

¹³⁵ Statt vieler: Rodrigues (1997), Art. 23, Anm. 3.

¹³⁶ Rodrigues (1997), Art. 20, Anm. 6.

¹³⁷ Art. 23 Abs. 1 CCooP.

¹³⁸ Art. 23 Abs. 2 CCooP.

¹³⁹ Kritisch: Namorado (1983), S. 154.

¹⁴⁰ Namorado (2000), S. 231.

¹⁴¹ Art. 73 Abs. 1 CCooP, der Überschußverteilung erlaubt, ist nur eine „Kann“-Vorschrift.

Das Gesetzbuch regelt nicht mehr, wie Genossenschaften ihren Überschuß verteilen können. Nur die ergänzende Gesetzgebung verweist heute für einzelne Genossenschaftsarten auf Art. 71 Abs. 1 CCoop a. F. Hiernach hatte sich die Höhe der Verzinsung nach dem Anteil jedes Genossen am Geschäftsvolumen seiner Genossenschaft zu richten. Auf diese Weise dürfen somit zumindest Kultur-, Erziehungs-, Wohnungs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften die Gewinne an ihre Mitglieder noch heute auszahlen.¹⁴² Andere Genossenschaftsarten sollten nach hergebrachter Ansicht die Höhe der Verzinsung alternativ an der Dauer der Mitgliedschaft oder am Alter des Genossen ausrichten.¹⁴³ Diese Alternativen scheinen heute von Gesetzes wegen zulässig, finden in der aktuellen Praxis und Lehre aber keinen Anklang.

3.4.3 Drittfinanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft galt lange Zeit als eines ihrer dringendsten Probleme.¹⁴⁴ Die Beteiligung der Genossen und die Schaffung von Rücklagen allein war für eine ausreichende Kapitalbeschaffung unbefriedigend. Der Gesetzgeber schuf daher ein neuartiges Finanzierungsmittel, den sog. „Investitionstitel“. Mit ihm entfernt sich der Gesetzgeber von dem klassischen Investitionsmodell der Genossenschaft.¹⁴⁵ Nunmehr besteht eine echte Möglichkeit der Drittfinanzierung, wenngleich die Vorteile hieraus im Vergleich zu der Mitgliedsbeteiligung gering sein dürften. Anders als die ordentlichen Beteiligungstitel gewähren Investitionstitel keine Mitgliedsrechte, also keine Stimmrechte und sonstige Gestaltungsmöglichkeiten. Insbesondere hat ein Zeichner von Investitionstiteln keinen Anspruch auf Teilnahme an der Generalversammlung.¹⁴⁶

Investoren sind jedoch nicht aller Einflussmöglichkeiten beraubt. Sie können einen Vertreter bestellen, der an den Versammlungen des Aufsichtsrates teilnehmen darf.¹⁴⁷ Hierin kann er dieselben Informationsrechte geltend machen, wie ein Aufsichtsratsmitglied.¹⁴⁸ Damit umfasst das Recht

¹⁴² Rodrigues (1997), Art. 73, Anm. 3.

¹⁴³ So schon Laranjo (1978), S. 91 (98).

¹⁴⁴ Vgl. zur finanziellen Struktur der Genossenschaft, Namorado (2000), S. 225.

¹⁴⁵ Namorado (2000), S. 225.

¹⁴⁶ Art. 27 Abs. 3 CCoop.

¹⁴⁷ Dies ergibt sich aus einer analogen Anwendung der entsprechenden Normen des Aktienrechtes: Die Art. 355 bis 359 des Código das Sociedades Comerciais (CSC); Rodrigues (1997), Art. 27, Anm. 5.

¹⁴⁸ Art. 29 Abs. 1 CCoop.

aus den Investitionstiteln nicht nur die Vergütung durch Dividenden, sondern auch ein weitgehendes Informationsrecht. Daneben gelten für Investoren die Anlegerschutzvorschriften des Aktienrechtes, nach denen auch eine Genossenschaft u.a. ihr Kapital nicht unter den Gesamtwert des drittfinanzierten Investitionskapitals senken darf.¹⁴⁹

Genossenschaften können Art und Höhe der Vergütung für Investitionstitel sehr unterschiedlich regeln. Das Gesetz erlaubt ihnen hierfür viele Gestaltungsmöglichkeiten. Die Vergütung kann z.B. in Form einer jährlichen Dividende bestehen, diese wiederum aus einem variablen und einem fixen Anteil. Die Höhe des variablen Teiles richtet sich nach den Geschäftsergebnissen der Genossenschaft.¹⁵⁰ In diesem Fall kann das Statut aber bestimmen, dass eine Rückvergütung der Investitionstitel nicht vor fünf Jahren erfolgt.¹⁵¹ Alternativ dazu können Genossenschaften auch Ausgabepremien zahlen.¹⁵² Investitionstitel können daneben auch als Einlöschungspapiere gestaltet sein.¹⁵³ Diese gewähren ein Recht auf Umwandlung in ordentliche genossenschaftliche Beteiligungstitel, wenn der Inhaber die Anforderungen für einen Beitritt in die Genossenschaft erfüllt.

Neben den Investitionstiteln können Genossenschaften auch sog. „Kapitelbons“ ausgeben. Sie sind Schuldverschreibungen, für die das Genossenschaftsgesetz keine näheren Regelungen enthält.¹⁵⁴ Daher sollen für sie die Regelungen zur Aktiengesellschaft gelten, solange ihre analoge Anwendung nicht gegen die genossenschaftlichen Prinzipien verstößt.¹⁵⁵ Einschränkung untersagt das Gesetz nur solche Schuldverschreibungen, die ein Recht auf Zeichnung ordentlicher Beteiligungstitel gewähren, Art. 30 Abs. 2 CCoop.

¹⁴⁹ So Art. 339 CSC; Rodrigues (1997), Art. 27, Anm. 6.

¹⁵⁰ Art. 26 Abs. 2 Buchstabe a) CCoop.

¹⁵¹ Art. 26 Abs. 3 CCoop.

¹⁵² Art. 26 Abs. 2 Buchstabe e) CCoop.

¹⁵³ Art. 26 Abs. 2 Buchstabe d) CCoop.

¹⁵⁴ Rodrigues (1997), Art. 30, Anm. 2, hält die Regelungen betreffend die Investitionstitel für entsprechend anwendbar.

¹⁵⁵ Art. 30 Abs. 1 CCoop. Kritisch Rodrigues (1997), Art. 30, Anm. 2, der die Ausgabe der Schuldverschreibungen für entbehrlich hält.

4 Prüfung

Anders als im deutschen Recht sind Genossenschaftsverbände in Portugal reine Interessenvertreter und Dienstleister für ihre Mitglieder. Ihnen obliegt weder eine wirtschaftliche Prüfung noch eine Kontrolle der Gründung ihrer Mitglieder. Eine Pflichtmitgliedschaft nach deutschem Muster existiert ebenso wenig. Das portugiesische Prüfungssystem basiert vielmehr auf staatlicher Kontrolle.¹⁵⁶

Prüfungsinstitution für Genossenschaften in Portugal ist allein das Instituto António Sérgio do Sector Cooperativo (INSCOOP). Es ist ein öffentlich-rechtliches Institut, das nicht nur das gesamte Genossenschaftswesen überwacht, sondern auch seine Förderung koordiniert.¹⁵⁷ Es besitzt eine eigene autonome Verwaltung, untersteht aber dem Ministerium für Raumplanung und Territorialverwaltung.¹⁵⁸

Jede Genossenschaft ist schon bei ihrer Gründung verpflichtet, dem INSCOOP Betriebsunterlagen zu übergeben, aus denen sich die ordnungsgemäße Gründung, der ordnungsgemäße Betriebsablauf sowie seine Resultate nachvollziehen lassen. Namentlich sind dies die Gründungsurkunde, Satzung, Kontenabschlüsse, die Geschäftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Bilanzen, Art. 88 Abs. 1 CCoop.

Der Gesetzgeber stattete das INSCOOP mit weitreichenden Kompetenzen aus. Gemäß Art. 89 CCoop kann das INSCOOP bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Gesetz und die genossenschaftlichen Prinzipien sogar die Auflösung einer Genossenschaft beim zuständigen Bezirksgericht beantragen. Daneben ist das INSCOOP befugt, einen unbedenklichen Geschäftsablauf zu bescheinigen, was Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer vorteilhaften Besteuerung nach dem EFC ist.

5 Rechtsformverknüpfung

Grundsätzlich erlaubt das Gesetz den Zusammenschluss von Genossenschaften auch mit wesensfremden, d.h. insbesondere gewinnorientierten

¹⁵⁶ Der Grundsatz der staatlichen Aufsicht findet sich bereits im Genossenschaftsgesetz vom 01. Juli 1867. Es regelte in Art. 10, dass Genossenschaften ihre ordnungsgemäße Gründung dem Wirtschaftsministerium zur Überprüfung vorzulegen hatten.

¹⁵⁷ Vgl. Art. 1 des Decreto-Lei Nr. 63 / 90 vom 20. Februar 1990.

¹⁵⁸ Art. 3 des Decreto-Lei Nr. 63 / 90 vom 20. Februar 1990.

Rechtsformen wie etwa den Handelsgesellschaften.¹⁵⁹ Voraussetzung ist allerdings, dass die Genossenschaft ihre Selbständigkeit nicht preisgibt.¹⁶⁰ Eine Kontrolle durch ein fremdes, nichtgenossenschaftliches Unternehmen ist wegen des genossenschaftlichen Prinzips der Autonomie unerwünscht.¹⁶¹ An einem Konzern im Sinne des Art. 481 CSC kann eine Genossenschaft daher nicht teilhaben.¹⁶² Eine Rechtsformverknüpfung, die aus einem Zusammenschluss zwischen einer Genossenschaft und einer Handelsgesellschaft resultiert, darf nicht die Rechtsform der Genossenschaft annehmen. Dies ist nur solchen Verknüpfungen vorbehalten, die ausschließlich aus Genossenschaften entstehen.¹⁶³

6 Schluss

Trotz einer umfangreichen Gesetzgebung haben Genossenschaften einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum. Sie können weite Bereiche ihres Betriebes frei regeln, wie z.B. die Verzinsung der Geschäftsguthaben, die Durchführung der Mitgliederversammlungen oder die Verfassung ihrer Organe. Einige Regelungen des portugiesischen Genossenschaftsrechtes scheinen dabei ihren Parallelvorschriften im GenG auf den ersten Blick voraus zu sein. So erleichterte der Gesetzgeber z.B. die Gründung fast aller Genossenschaftsarten, indem er die erforderliche Zahl der Mitglieder auf fünf senkte. Zudem sieht das Gesetz regelmäßig von einer öffentlichen Beglaubigung der Gründung ab. Das Gesetz erlaubt heute auch eine echte Drittfinanzierung durch Ausgabe sog. „Investitionstitel“. Es begegnet damit dem Problem der unzureichenden Kapitalausstattung ein Stück weit.

Diese Neuerungen scheinen die Praxis aber nicht gänzlich zu befriedigen. Die Senkung der Zahl der Gründungsmitglieder fand zunächst keinen Ausdruck in steigenden Gründungszahlen. Die Zahl der Genossenschaften ging seit 1993 von 3065 konstant auf 2820 im Jahre 1997 zurück.¹⁶⁴ Obwohl das Gesetz regelmäßig von einer öffentlichen Beurkundung der Gründung absieht, ist auch der Nutzen dieser Regelung umstritten. Dies zeigt das Verhältnis der Neugründungen, die von einer Beglaubigung tat-

¹⁵⁹ Rodrigues (1997), Art. 8, Anm. 7.

¹⁶⁰ Art. 8 Abs. 1 CCoop.

¹⁶¹ Namorado (2000), S. 201.

¹⁶² Antunes (1993), S. 223.

¹⁶³ Art. 8, Abs. 2 Ccoop; Rodrigues (1997), Art. 8, Anm. 7.

¹⁶⁴ INSCOOP (1998/99), S. 9 ff.

sächlich abgesehen haben. Sie sank von 32% im Jahre 1986 bis auf nur 9% im Jahre 1995.¹⁶⁵ Insbesondere das Problem der Kapitalbeschaffung scheint noch nicht hinreichend gelöst zu sein. Wegen einer problematischen Kapitalbeschaffung wandelte sich z.B. die ehemals größte portugiesische Genossenschaft aus dem Sektor der Milchwirtschaft in eine Aktiengesellschaft um.¹⁶⁶

Für übertriebene Skepsis besteht jedoch kein Anlass. Das Genossenschaftswesen erholt sich in jüngster Zeit spürbar. Heute sind wieder 3.065 Genossenschaften in Portugal tätig.¹⁶⁷ Dies dürfte auch überwiegend darauf zurückzuführen sein, dass Genossenschaften in Portugal einen bevorzugten verfassungsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Stellenwert einnehmen. Sie genießen z.B. eine vorteilhafte Besteuerung.

Das portugiesische Genossenschaftswesen ist als sog. „dritter Sektor“ Bestandteil einer „Economia Social“. Einerseits fördert und schützt die Verfassung das Genossenschaftswesen. Dafür unterliegt es aber auch einer mittelbaren, staatlichen Kontrolle. Daher lassen sich die Grundzüge der Prüfung, die in Portugal vollständig auf eine Zwangsmitgliedschaft verzichten, auch nicht ohne weiteres auf die Lage in Deutschland übertragen. Es bleibt zweifelhaft, ob die Prüfung einer staatlichen Institution wie dem INSCOOP anvertraut werden könnte. Einerseits bliebe eine unabhängige Kontrolle gewährleistet. Diese wäre jedoch nur mit einem sehr großen Verwaltungsapparat zu bewerkstelligen. Schließlich bliebe fraglich, ob sich eine derartige Überwachung mit dem Grundgesetz vereinbaren ließe.

Soweit aber die Förderung des Genossenschaftswesens zum Aufgabenbereich des staatlichen Institutes INSCOOP gehört, erscheint dies vorbildlich. Denn mit der Förderung versteht der Gesetzgeber letztlich auch die Verbreitung der Genossenschaftsidee, die nicht nur in den Händen der Genossenschaften selbst liegen soll. Nicht nur wegen des verfassungsrechtlichen Förderauftrages ist Portugal damit heute wieder ein zukunftsfähiger Standort für Genossenschaften.

¹⁶⁵ Rodrigues (1997), Art. 10, Anm.7.

¹⁶⁶ Lactogal SA, vgl. hierzu Silva (1996), Nr. 5, S. 24 (24).

¹⁶⁷ Vgl. die Angaben des INSCOOP im Internet unter www.inscoop.pt.

Literatur

- Abreu (1996), *Da Empresarialidade – As Empresas no Direito*, Coimbra.
- Abreu/Maia u.a. (Hrsg.) (1999), *Estudos de Direito das Sociedades*, 2. Auflage, Coimbra, S. 53 ff.
- Almeida (1979), *As Empresas*, in: *Temas de Direito Economico*, Nr. 5, Lissabon, S. 209 ff.
- Antunes (1993), *Os Grupos de Sociedades*, Coimbra.
- Ascensão (1986/87), *Lições de Direito Comercial*, Band 1, Lissabon.
- Barros (1999), *Cooperativismo e Economia Social em Portugal: Caracterização e Análise*, in: C.P. Barros & J.C. Gomes Santos (Hrsg.), *Cooperativismo, Emprego e Economia Social*, Lissabon, S. 39 ff.
- Campos (1997), *Cooperativas de Solidaridade Social*, in: *Boletim Informativo*, Jahrgang 16, Nr. 5, Lissabon, S. 9.
- Canotilho/Moreira (1993), *Constituição da República Portuguesa*, 3. Auflage, Coimbra.
- Cardoso (1959), *Elementos de Direito Comercial*, 16. Auflage, Coimbra.
- Cordeiro (1986), *Direito da Economia*, Lissabon.
- Correia (1966), *Elementos de um regime juridico da cooperação*, in: *Estudos Sociais e Corporativos*, Nr. 17, Lissabon, S. 42 ff.
- Correia (1997), *Direito Comercial*, 5. Auflage, Lissabon.
- Fauquet (1980), *O Sector Cooperativo* (übersetzt aus dem Französischen), Lissabon.
- Furtado (1981), *Curso de Direito das Sociedades*, Coimbra.
- Greve/Lämmert (2001), *Quo vadis Genossenschaftsgesetz ? – Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge*, Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Nr. 22, Mai 2001, S. 3 ff.
- Instituto António Sérgio do Sector Cooperativo INSCOOP (Hrsg.) (1997), *A Economia Social e os seus dirigentes*, Lissabon.
- Instituto António Sérgio do Sector Cooperativo INSCOOP (1998/99), *Anuario Comercial do Sector Cooperativo*, Lissabon, S. 9 ff.

- Jarras/Pieroth (2000), Grundgesetz, 5. Auflage, München.
- Lang/Weidenmüller/Metz/Schaffland (1997), Genossenschaftsgesetz, 33. Auflage, Berlin, New York.
- Laranjo (1978), Das Sociedades Cooperativas, Lissabon 1886, in: Fernando Ferreira da Costa (Hrsg.), Doutrinadores Cooperativistas Portugueses, Lissabon, S. 91.
- Lourenço (1978), O Cooperativismo e a constituição, Lissabon.
- Luis (1966), Natureza juridica das cooperativas em Portugal, in: Revista da Ordem dos Advogados, Jahrgang 26, Lissabon, S. 155 ff.
- Marques (1995), Direito Comercial, Coimbra.
- Melo/Costa/Andrade (1981), Estudos e projecto de revisão da Constituição, da República Portuguesa de 1976, Coimbra.
- Namorado (1980), Os Principios Cooperativos, in: INSCOOP (Hrsg.), Introdução ao Cooperativismo, 4. Auflage, Lissabon.
- Namorado (1983), Abrir os Principios Cooperativos sem os esquecer, Coimbra.
- Namorado (1993), Da Cooperação ao Direito Cooperativo, Coimbra.
- Namorado (1998), As Cooperativas, Empresas que são associações, Coimbra.
- Namorado (2000), Introdução ao Direito Cooperativo, Coimbra.
- Neto (1999), Código Civil Anotado, 12. Auflage, Lissabon.
- Patricio (1982), Curso de Direito Economico, 2. Auflage, Lissabon.
- Perreira (1997), Código Cooperativo, Coimbra.
- Pinto (1985), Teoria Geral do Direito Civil, 3. Auflage, Coimbra.
- Queiroz (1979), Algumas questões sobre a natureza juridica das cooperativas, in: Boletim Informativo, Jahrgang 1, Nr. 3, Lissabon, S. 5 f.
- Rodrigues (1997), Código Cooperativo, Lissabon.
- Rodrigues (1999), O quadro juridico do Cooperativismo Português, in: Barros/Santos (Hrsg.), Cooperativismo, Emprego e Economia Social, Lissabon, S.121 ff.
- Schmidt-Bleibtreu/Klein (1999), Grundgesetz, 9. Auflage, Neuwied und Kriftel.

Silva (1996), Empresas cooperativas em destaque, in: Boletim Informativo, Jahrgang 16, Lissabon, Nr. 5, S. 24 ff.

Silva (1998), Uma estratégia de grupo no Sector Cooperativo Português, in: Cooperativas & Desenvolvimento, Lissabon, Nr. 1, S. 21 ff.

Xavier (1987), Sociedades Comerciais, Coimbra.

CLAUDIA FISCHER

Genossenschaftsrecht in Belgien

1	Einleitung	55
2	Die verschiedenen Genossenschaftsformen nach den Reformen	55
2.1	Genossenschaft mit beschränkter Haftung	56
2.2	Genossenschaft mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung	57
2.3	Genossenschaft, die für den Nationalen Genossenschaftsrat zugelassen ist ...	57
2.4	Genossenschaft mit sozialer Zweckbestimmung	58
3	Die Diskussionsvorschläge zur Reform des deutschen Genossenschaftsrechts im Einzelnen	59
3.1	Erleichterungen für Neugründungen und kleine Genossenschaften	59
3.2	Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften	61
3.3	Mitgliederorientierung, Selbstverwaltung, Kommunikation	64
4	Schlusswort	65
	Literatur	66

Genossenschaftsrecht in Belgien

1 Einleitung

In Belgien hat die genossenschaftliche Rechtsform in den 80er Jahren einen regelrechten Boom erlebt: Innerhalb von 10 Jahren verzehnfachte sich die Zahl der *sociétés coopératives/coöperatieve vennootschappen*.

Die Gründe hierfür liegen weniger in einer Rückbesinnung auf traditionell genossenschaftliche Werte, sondern in der dispositiven und flexiblen Struktur dieser Gesellschaftsform im belgischen Recht. Der belgische Gesetzgeber hat nicht zuletzt durch die Umsetzung von EG-Richtlinien die Bestimmungen für die Aktiengesellschaft und die GmbH immer weiter verschärft, die Genossenschaft jedoch nicht behelligt. Attraktiv war die Genossenschaft vor allem deswegen, weil die Mitglieder ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränken konnten. Trotz der beschränkten Haftung waren Gläubiger- und Kapitalschutzvorschriften praktisch nicht vorhanden. Um dem Missbrauch zu begegnen, hat der belgische Gesetzgeber 1991 das Genossenschaftsrecht vollständig neu geordnet. Dieses Vorhaben hat er in einer zweiten Novelle 1995 fortgeführt.

Der Ansatzpunkt für die Reform des Genossenschaftsrechts war also ein anderer als der in Diskussion um das deutsche Genossenschaftsrecht zurzeit vorherrschende: Nicht die (vermeintlich) fehlende Attraktivität der Rechtsform gab zur Reform Anlass, sondern der große Zuspruch aus den falschen Gründen.

2 Die verschiedenen Genossenschaftsformen nach den Reformen

Bei den Reformen hatte der belgische Gesetzgeber zu beachten, dass die Genossenschaft seit ihren Anfängen im 18. Jahrhundert immer auch eine ideologische Dimension hatte. Einer christlich motivierten Bewegung, die in der Genossenschaft ähnlich wie Raiffeisen und Schulze-Delitzsch eine Möglichkeit zur Hilfe durch Selbsthilfe sahen und vor allem in Flandern verbreitet war, stand eine (wallonische) sozialistisch orientierte Schule gegenüber, die die Genossenschaft als Mittel zur Bekämpfung des Kapitalismus betrachtete. Diese Teilung spiegelt sich bis heute in unterschiedlichen Verbandsstrukturen und Dachorganisationen wider. Während die christlich motivierte Bewegung nach wie vor dafür plädiert, die Genossenschaft als

eine wirtschaftliche Rechtsform unter anderen zu betrachten, setzt sich die sozialistische Strömung dafür ein, die Genossenschaft als Instrument der *Économie sociale* im Gesetz zu verankern. Bei dieser Ausrichtung steht nicht die Gewinnerzielung im Mittelpunkt der genossenschaftlichen Aktivität, sondern die Verwirklichung sozialer Zielsetzungen.

Der belgische Gesetzgeber wollte beiden Anschauungen Rechnung tragen und hat die Lösung in einem Angebot verschiedener genossenschaftlicher Rechtsformen gesehen: Nach den Reformen von 1991 und 1995 gibt es daher nicht mehr *die* belgische Genossenschaft, sondern mehrere Varianten mit jeweils eigenen Regelungen:

- die Genossenschaft mit beschränkter Haftung,
- die Genossenschaft mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung,
- die Genossenschaft, die für den Nationalen Genossenschaftsrat¹⁶⁸ zugelassen ist und
- die Genossenschaft mit sozialer Zweckbestimmung.

Die einzelnen Formen sollen nachfolgend kurz charakterisiert werden, bevor im Anschluss den verschiedenen Problemkreisen, die in der Diskussion um eine Reform des deutschen Genossenschaftsrechts eine Rolle spielen, die Regelungen im belgischen Recht gegenübergestellt werden. Auf die Unterschiede zwischen den verschiedenen Genossenschaftsformen nach belgischem Recht soll dann jeweils bei den einzelnen Diskussionspunkten eingegangen werden.

2.1 Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Die am meisten verbreitete Form unter den belgischen Genossenschaften ist die *société coopérative à responsabilité limitée/coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* (Genossenschaft mit beschränkter Haftung). Hier bestehen deutliche Parallelen zur belgischen Aktiengesellschaft und GmbH, was die Gründungsvorschriften sowie die Kapitalauf-

¹⁶⁸ Dabei handelt es sich um eine Organisation, die als einzige beide Hauptströmungen der Genossenschaftsbewegung unter einem Dach vereinigt. Er wurde 1955 gegründet und ist dem Wirtschaftsministerium angegliedert. Der Rat hat u.a. die Funktion, Maßnahmen zur Verbreitung der genossenschaftlichen Grundsätze und des genossenschaftlichen Gedankens zu fördern und Stellungnahmen zu Vorhaben, die den Genossenschaftssektor betreffen, zu erarbeiten und den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen vorzulegen. Auf seine weiteren Funktionen soll später noch gesondert eingegangen werden.

bringung und –erhaltung angeht. Die Gründung muss wie bei der Aktiengesellschaft und der GmbH in notariell beurkundeter Form erfolgen. Die Genossenschaft mit beschränkter Haftung muss wie die GmbH ein Stammkapital von mindestens 750.000 Belgischen Francs (= ca. 37.500 DM) aufweisen. Die Gründer der Genossenschaft haften Dritten gegenüber dafür, dass das Stammkapital wirksam gezeichnet worden ist; im übrigen haftet die Genossenschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital kann dabei auch in Form von Sacheinlagen erbracht werden, deren Kontrolle ebenfalls den Regeln für die GmbH und für die Aktiengesellschaft folgt. Das Nichtmitgliedergeschäft ist zulässig (das gilt für alle Genossenschaftsformen); der Förderauftrag spielt bei der gesetzlichen Definition¹⁶⁹ der Genossenschaft keine Rolle.

2.2 Genossenschaft mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung

Die société coopérative à responsabilité illimitée et solidaire/coöperatieve vennootschap met onbeperkte en hoofdelijke aansprakelijkheid kennt wegen des Haftungsregimes im Prinzip keine Kapital- oder Gläubigerschutzvorschriften. Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich; die Nachhaftungszeit für ausgeschiedene Mitglieder beträgt fünf Jahre. Diese Rechtsform gilt als geeignet für den Zusammenschluß von Freiberuflern, bei denen teilweise eine unbeschränkte Haftung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist. Sie ist rechtsfähig und ähnelt insgesamt der OHG und KG nach belgischem Recht, die – anders als im deutschen Recht – juristische Personen sind.

2.3 Genossenschaft, die für den Nationalen Genossenschaftsrat zugelassen ist

Mit dieser Genossenschaftsform wollte der belgische Gesetzgeber den Prinzipien Rechnung tragen, die als typisch für die genossenschaftliche Rechtsform gelten. Die Satzungen dieser Genossenschaften müssen folgende Kriterien vorsehen:

- offene Mitgliedschaft,
- gleiches Stimmrecht,

¹⁶⁹ Die Definition in Art. 141 § 1 Code de commerce lautet: „Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft, die aus einer veränderlichen Anzahl von Gesellschaftern mit veränderlichen Einlagen besteht.“

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer durch die Generalversammlung,
- ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes und
- beschränkte Dividende auf das eingebrachte Kapital.

Eine Genossenschaft kann unter Vorlage ihrer Satzung die Zulassung für den Nationalen Genossenschaftsrat beantragen. Über die Zulassung entscheidet das Wirtschaftsministerium. Die zugelassenen Genossenschaften werden nicht Mitglied des Rates, sondern sind berechtigt, dessen Mitglieder zu wählen. Wie bereits erörtert, spielt der Rat bei den Gesetzesvorhaben, die die Genossenschaft betreffen, eine wichtige Rolle. Eigentlicher Anreiz für eine Gestaltung der Satzung nach den o.g. Kriterien sind die damit verbundenen Vorteile im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, durch die beispielsweise der Besonderheit der genossenschaftlichen Rückvergütung Rechnung getragen wird. Die Vorteile sind allerdings eher bescheiden, so dass die Genossenschaften dieses Typs zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen.

2.4 Genossenschaft mit sozialer Zweckbestimmung

Die *société coopérative à finalité sociale/coöperative vennootschap met een sociaal oogmerk* ist erst durch die Novelle von 1995 geschaffen worden. Sie soll den Anliegen der *Economie sociale* Rechnung tragen. Das Mindestkapital in dieser Variante beträgt nur 250.000 Belgische Francs (= ca. 12.500 DM). Hauptmerkmal ist, dass der Gewinn der Gesellschaft ausschließlich für externe, gemeinnützige Zwecke verwandt werden darf. Die soziale Zweckbestimmung kann auch mit jeder anderen Rechtsform verknüpft werden, denkbar sind also auch eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH mit sozialer Zweckbestimmung. Die Schaffung dieser Variante wurde bei ihrer Einführung allgemein für wenig geglückt gehalten, da der Gesetzgeber damit die bisher gültige „*summa divisio*“ zwischen Vereinen (kein Gewinnstreben) und Gesellschaften (mit Gewinnstreben) abschaffte. Zudem dürfte der Bedarf dafür (neben der existierenden Form des gemeinnützigen Vereins) zweifelhaft sein.

3 Die Diskussionsvorschläge zur Reform des deutschen Genossenschaftsrechts im Einzelnen¹⁷⁰

3.1 Erleichterungen für Neugründungen und kleine Genossenschaften

3.1.1 Anzahl der Gründungsmitglieder

Als die Genossenschaft in Belgien 1873 erstmals gesetzlich geregelt wurde, mussten sich sieben Gründer zusammenfinden. Diese konnten sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, womit die Regelung dem zur Zeit noch geltenden deutschen Genossenschaftsrecht entsprach. 1984 aber senkte der belgische Gesetzgeber die Zahl der Gründungsmitglieder auf drei. Dies geschah auf Anregung des *Conseil National de la Coopération/Nationale Raad voor de Coöperatie* (Nationaler Genossenschaftsrat). Hintergrund für die Senkung der Zahl der Gründungsmitglieder war die Befürchtung, gerade Produktivgenossenschaften hätten Schwierigkeiten, sieben Gründer zu finden. Aktiengesellschaften und GmbHs können nach belgischem Recht durch eine einzelne Person gegründet werden.

3.1.2 Fakultativer Aufsichtsrat

Das belgische Recht folgt gemäß seines französischen Ursprungs¹⁷¹ dem sog. monistischen System mit einem geschäftsführenden Organ – dem Vorstand. Daneben kennt es als Organ nur die Generalversammlung. Die Funktion des Aufsichtsrates nehmen vielfach externe Wirtschaftsprüfer wahr, in kleinen Gesellschaften die Mitglieder selbst. Teilweise schreibt das Gesetz der Gesellschaft vor, einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Diese Grundsätze gelten auch für die Genossenschaft. Unterschiede macht der Gesetzgeber dabei nach dem Haftungsregime der Genossenschaft. Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung hat der Gesetzgeber die obligatorische Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ganz abgeschafft; bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung sind die Regelungen für die Aktiengesellschaft übernommen worden. Einen Prüfungsverband gibt es nicht; allerdings sind die Genossenschaften mit dem Wirtschaftsprüfer enger verbunden, als dies nach deutschem Recht üblich ist.

¹⁷⁰ Die Gliederung orientiert sich im Folgenden an dem Beitrag von *Greve/Lämmert*, (2001), S. 3 ff.

¹⁷¹ Wichtigste Quelle des belgischen Handelsrechts ist der *Code de commerce*, der 1808 unter *Napoléon* in Kraft trat, aber durch zahlreiche Novellen bis heute vollständig geändert worden ist, so dass sich auch erhebliche Unterschiede zum französischen Recht finden.

So werden die Prüfer für 3 Jahre ernannt und können während der Amtszeit von der Generalversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Bis zu einer Gesetzesreform im Jahre 1985, die für alle Gesellschaften gleichermaßen galt, hatten die Wirtschaftsprüfer auch die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu kontrollieren, was der Funktion des Prüfungsverbandes nahe kam.

Für kleinere Genossenschaften gibt es eine Ausnahme (die auch für Aktiengesellschaften und GmbH gilt): Diese sind nicht verpflichtet, einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Maßgebende Kriterien sind der Umsatz (170 Millionen Belgische Francs ohne Umsatzsteuer), die Bilanzsumme (85 Millionen Belgische Francs ohne Umsatzsteuer) und die Anzahl der Beschäftigten (50 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt). Es darf höchstens eines der genannten Kriterien überschritten werden, sonst tritt die Prüfungspflicht ein.

Ist eine Genossenschaft nicht prüfungspflichtig, hat nach dem Gesetz jedes Mitglied das Recht, die einem Prüfer verliehenen Rechte wahrzunehmen. Die Satzung kann diese Befugnisse auch einem oder mehreren Mitgliedern übertragen, welche die Generalversammlung auswählen muss. Ein anderes Amt darf daneben in der Genossenschaft nicht ausgeübt werden.

Da sich die belgische Genossenschaft nach der gesetzlichen Definition nicht durch den Förderauftrag auszeichnet, ist die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates nach deutschem Recht – nämlich die Überwachung der Einhaltung des Förderauftrages – im belgischen Recht nicht vorhanden.

3.1.3 Der Vorstand

Die Regelungen zur Geschäftsführung sind im belgischen Genossenschaftsgesetz eher spärlich und werden der Satzung der Genossenschaft überlassen. Welche Befugnisse der Vorstand hat, wie er bestellt wird und wer ihn kontrolliert, hat in erster Linie die Satzung zu bestimmen.

Im belgischen Recht gilt für Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH im Gegensatz zur personalistisch orientierten Genossenschaft die sog. Organtheorie. Dies bedeutet, dass der Umfang der Vertretungsmacht nicht gesetzlich definiert ist und von der Genossenschaft selbst festgelegt werden kann. Überschreitet der Vorstand im Außenverhältnis diese Vollmacht, kann die Genossenschaft das Handeln des Vorstandes nachträglich anfechten und muss es nicht für sich gelten lassen. Die Satzung kann allerdings dem Vorstand sehr weite Befugnisse einräumen, so dass praktisch kein Un-

terschied zu den gesetzlich definierten Vollmachten des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder GmbH besteht.

Da die Satzung also das Maß aller Dinge hinsichtlich der Handlungsbeugnisse des Vorstandes ist, dürfte auch eine Bindung des Vorstandes an Weisungen der Generalversammlung zulässig sein.

Anders als im deutschen Recht kennt das belgische Genossenschaftsrecht auch nicht den Grundsatz der Selbstorganschaft. Die Satzung kann bestimmen, ob ein Vorstandsmitglied auch Mitglied der Genossenschaft sein muss oder nicht. Die Bestellung des Vorstandes ist Aufgabe der Generalversammlung. Auch die Amtsdauer bestimmt die Satzung bzw. die Generalversammlung, wohingegen im Recht der belgischen Aktiengesellschaft eine Höchstdauer für das Mandat vorgeschrieben ist. Zudem gibt es keine Vorschrift zur Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern, so dass die Bestellung einer einzigen Person gesetzeskonform ist.

Das Haftungsregime des Vorstandes unterscheidet sich nach dem Haftungsregime der Genossenschaft: Nur für die Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat der Gesetzgeber die Verweisung auf das allgemeine Haftungsrecht aus dem Auftragsverhältnis beibehalten. Danach haften die Vorstandsmitglieder für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres Auftrags gegenüber dem Auftraggeber, also der Genossenschaft. Sorgfaltsmaßstab ist dabei der eines *bonus pater familias*, d.h. die Sorgfalt eines durchschnittlich aufmerksamen und pflichtbewussten Menschen. Es wird anders als im deutschen Recht nicht auf die spezifische Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds abgestellt.

3.2 Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften

Durch die Schaffung der Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit einem entsprechenden Mindestkapital hat der Gesetzgeber gewährleistet, dass in einem begrenzten Umfang Finanzierungsmittel vorhanden sind. Das Finanzierungsregime der belgischen Genossenschaft unterscheidet sich jedoch deutlich von dem der Genossenschaften nach deutschem Recht.

3.2.1 Der Geschäftsanteil

Der Geschäftsanteil einer belgischen Genossenschaft hat einen Nennwert, den die Satzung bestimmen muss. Die Genossenschaft kann dabei Geschäftsanteile mit unterschiedlich hohem Nennwert ausgeben. Darüber hin-

aus kann sie die Geschäftsanteile hinsichtlich der damit verbundenen Rechte verschieden gestalten. So kann bezüglich des Stimmrechts, der Wahl des Vorstands, der Gewinnverteilung und der Verteilung des Überschusses bei der Auflösung der Genossenschaft differenziert werden. Nur wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Der Grundsatz des *one man, one vote* ist daher keine Voraussetzung für die Genossenschaft nach belgischem Recht. Einzige Ausnahme: Die Genossenschaft, die für den Nationalen Genossenschaftsrat zugelassen werden will, muss gleiches Stimmrecht aller Mitglieder in der Satzung verankern.

Das belgische Recht unterscheidet auch nicht zwischen Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben. Jeder Gesellschafter muss eine Einlage leisten und erhält dafür einen Geschäftsanteil, der das Maß für die Mitgliedschaftsrechte darstellt.

Die Satzung kann daher die Geschäftsanteile an der Genossenschaft faktisch wie eine Aktie oder einen Geschäftsanteil an einer GmbH ausgestalten. Allerdings kann einen Geschäftsanteil grundsätzlich nur erwerben, wer Mitglied der Genossenschaft ist. Für diese Mitgliedschaft kann die Satzung besondere Voraussetzungen aufstellen.

Seit der Novelle von 1991 ist der Geschäftsanteil in engen Grenzen auch an Dritte übertragbar. Voraussetzung ist aber, dass dieser Dritte in der Satzung namentlich aufgeführt ist oder zu einem in der Satzung näher bestimmten Personenkreis gehört. Dazu wird die Ansicht vertreten, es müsse sich um eine nach beruflichen oder wirtschaftlichen Interessen definierte Gruppe handeln. Zusätzlich muss das Organ der Genossenschaft der Abtretung zustimmen, das für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig ist. Dies kann der Vorstand, aber auch die Generalversammlung sein.

3.2.2 Die Einlagen

Seit der Novelle von 1991 definiert das Gesetz nicht näher, in welcher Form die Einlagen erbracht werden können. Sacheinlagen waren jedoch auch schon vorher zulässig. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung unterliegen die Sacheinlagen der besonderen Kontrolle durch Wirtschaftsprüfer, um sicherzustellen, dass das Mindestkapital auch tatsächlich erbracht worden ist.

Das Zeichnen eines Geschäftsanteils begründet die Pflicht, die Einlage zu leisten, die erst nach vollständiger Erbringung erlischt. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung lebt die Einlageverpflichtung auch

dann nicht wieder auf, wenn die Einlage zwischenzeitlich verbraucht wurde. Sieht die Satzung nichts anderes vor, muss jeder Geschäftsanteil zu einem Viertel des Nennwerts eingezahlt werden. Dass überhaupt eine Pflichteinlage vorgesehen ist, hat erst die Reform von 1991 so ergeben. Die Satzung kann dabei sehr frei bestimmen, welches Organ über die Einzahlungspflicht beschließt, wieviel und wann eingezahlt werden muss und wie der Zahlungsverzug sanktioniert wird. Beispielsweise kann die Satzung den Anspruch auf Gewinnbeteiligung davon abhängig machen, dass das Mitglied die Einlage vollständig erbracht hat.

Die Genossenschaft darf nach belgischem Recht dem Mitglied Einlagen während der Dauer der Mitgliedschaft zurückzahlen. Dadurch verändert sich nicht die Höhe des gezeichneten Geschäftsanteils, sondern nur die Einlageverpflichtung. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung darf jedoch nicht die Mindesteinlage angetastet werden.

3.2.3 Zusätzliche Finanzierungsmittel

Nach belgischem Recht darf die Genossenschaft Schuldverschreibungen ausgeben. Sie kann auch ein Aufgeld auf den Nennwert des Geschäftsanteils erheben, wobei dessen steuerrechtliche Behandlung sehr umstritten ist und sich nach der Verwendung dieser Gelder durch die Genossenschaft richtet.

3.2.4 Gewinn- und Verlustbeteiligung / Beteiligung der Mitglieder am Wertzuwachs der Genossenschaft

Vor der Novelle von 1991 sah das Gesetz vor, dass der Gewinn oder Verlust zur einen Hälfte nach Kopfteilen und zur anderen Hälfte im Verhältnis zur Höhe der erbrachten Einlage verteilt werden sollte. Nach der Novelle ist dies allein der Satzung überlassen, da das Gesetz keine subsidiäre Regelung bereithält, sondern schlicht die Generalversammlung für zuständig erklärt. Allerdings ist die Genossenschaft nach dem Vorbild der Aktiengesellschaft verpflichtet, einen Teil des Gewinns in eine Rücklage einzustellen, solange diese nicht 10 % des Stammkapitals ausmacht. Eine Gewinnausschüttung entfällt, wenn durch die Zahlung das Gesellschaftsvermögen unter den in der Satzung festgelegten Wert des Stammkapitals sinkt.

Der Gewinn kann auf verschiedene Weise verteilt werden, z.B. durch Rückvergütungen, Dividenden im Verhältnis zu den gezeichneten Geschäftsanteilen oder zum eingebrachten Kapital. Dabei sind der General-

versammlung grundsätzlich keine Grenzen gesetzt. Auch eine ungleiche Verteilung auf die Gesellschafter wird für zulässig erachtet.

Da das belgische Recht nicht zwischen Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben unterscheidet, kann ein Verlust nicht vom Geschäftsguthaben abgeschrieben werden. Vielmehr entsteht nur ein geringerer bzw. kein Anspruch auf Dividende.

Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus (Austritt oder Ausschluß), wandelt sich seine Stellung vom Teilhaber zum Gläubiger der Genossenschaft hinsichtlich seines Geschäftsanteils. Das belgische Recht bestimmt, dass der Wert des Geschäftsanteils anhand der Bilanz des Austrittsjahres zu bestimmen ist. Das ausscheidende Mitglied wird grundsätzlich zum Buchwert des Geschäftsanteils abgefunden. Hatte das Mitglied den Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt, ist sein Anspruch in diesem Umfang gemindert.

Die Satzung kann aber vorsehen, dass dem Ausscheidenden kein Anspruch gegen die Genossenschaft zusteht oder nur in nomineller Höhe des Geschäftsanteils.

Umstritten ist, ob dem Mitglied auch ein Anspruch auf Teilhabe an den Rücklagen zusteht. Dies wird nach h.M. für die gesetzliche Rücklage abgelehnt, die eine Garantiefunktion für die Gläubiger der Gesellschaft erfüllt, hinsichtlich der übrigen Rücklagen jedoch der Satzung anheim gestellt und damit für zulässig erachtet.

3.3 Mitgliederorientierung, Selbstverwaltung, Kommunikation

Wie bereits ausgeführt, ist den belgischen Genossenschaften das Nichtmitgliedergeschäft nicht verboten. Das Prinzip der Selbstorganschaft besteht nur für die Genossenschaften, die für den Nationalen Genossenschaftsrat zugelassen werden wollen, und damit nicht für den Hauptteil der Genossenschaften.

Was die Verteilung von Kompetenzen zwischen Generalversammlung und Vorstand angeht, hat der belgische Gesetzgeber den Genossenschaften große Satzungsspielräume eröffnet. Die Generalversammlung ist nach dem Gesetz zwingend nur zuständig für:

- die Wahl der Geschäftsführer und der Wirtschaftsprüfer,
- die Satzungsänderungen,

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstands und der Wirtschaftsprüfer,
- die Umwandlung der Genossenschaft in eine andere Rechtsform und
- für die Fusionen und Teilungen.

Grundsätzlich gilt aber wie im deutschen Recht das Prinzip der Allzuständigkeit, so dass eine Aufgabe, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist, durch die Generalversammlung wahrgenommen werden kann. In der belgischen Aktiengesellschaft und GmbH ist die Verteilung gerade umgekehrt, da danach eine Auffangzuständigkeit des Vorstandes besteht.

Regelmäßig ist die Generalversammlung daher auch zuständig für:

- die Zulassung und den Ausschluß von Mitgliedern,
- die Genehmigung der Rückzahlung von Einlagen und
- die Verwendung von Gewinnen und die Deckung von Verlusten.

Hier ist aber durch die Satzung praktisch jede Regelung denkbar. So ist eine Vertreterversammlung vom Gesetz nicht ausdrücklich benannt, aber von der Satzungsautonomie gedeckt.

4 Schlusswort

Wie bereits eingangs erörtert, hatte die genossenschaftliche Rechtsform in Belgien keine rückläufige Entwicklung zu verzeichnen. Zwar ist der Boom der genossenschaftlichen Rechtsform nach den Novellen zurückgegangen; gleichwohl gibt es in fast allen Wirtschaftssparten Unternehmen in der genossenschaftlichen Rechtsform. Diese ist für Unternehmensgründer nach wie vor insbesondere wegen der großen Satzungsautonomie interessant. Auch hat die Genossenschaft unter den übrigen Rechtsformen, die das belgische Handelsrecht bereithält, nicht den Exotenstatus, unter dem sie hierzulande leidet. Dabei spielt auch der Nationale Genossenschaftsrat eine Rolle, der als Dachorganisation der Genossenschaftsbewegung zur Verbreitung der Genossenschaftsidee beiträgt und auch an Gesetzesvorhaben wesentlich beteiligt ist.

Die belgischen Regelungen sind sicher nicht auf die deutschen Verhältnisse übertragbar. Der Gesetzgeber hat mit den Novellen von 1991 und 1995 zwar verschiedene Varianten bereitgestellt, zahlenmäßig ins Gewicht

fällt jedoch nur die Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Diese weist aus deutscher Sicht nicht allzu viele typisch genossenschaftliche Kriterien auf, was vor allem mit der anderen geschichtlichen Entwicklung der Genossenschaften in Belgien zusammenhängt, in der der Förderauftrag nie ein wesentliches Strukturelement der Genossenschaft war.

Gleichwohl erscheinen die Regelungen des belgischen Rechts in einzelnen Bereichen, wie z.B. Stärkung der Kapitalstruktur der Genossenschaft, Beteiligung am Wertzuwachs und Rechte der Generalversammlung bedenkenswert. Bei der Reformdiskussion sollte auch kritisch überdacht werden, ob die Genossenschaft nach deutschem Recht wie bisher eine gesetzliche Regelung braucht, die sehr detailliert alle Einzelheiten des Genossenschaftslebens regelt. Mehr Flexibilität erscheint wünschenswert. Ein allzu strenges Korsett von gesetzlichen Regelungen verschenkt Spielräume, die die Mitglieder einer Genossenschaft selbst am besten und zum besten ihrer Genossenschaft und der Mitglieder nutzen könnten.

Literatur

Einführungen zum Gesellschaftsrecht in Belgien

Hoffmann (1996), Grundzüge des belgischen Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts, München.

Peeters (1993), Gesellschaftsrecht in Belgien, München.

Wymeersch (1998), Gestaltungsfreiheit und Gesellschaftsrecht in Belgien, in: Lutter/Wiedemann (Hrsg.), ZGR Sonderheft 13, Gestaltungsfreiheit im Gesellschaftsrecht, Berlin, S. 152 – 186.

Monographien zum belgischen Genossenschaftsrecht

Du Faux (1994), Les sociétés coopératives, in: Répertoire Notarial, Tomé XII, Droit Commercial, Livre V/quatrième partie, Brüssel.

Fischer (1999), Genossenschaftsrecht in Belgien, Münster.

Nicaise/ Deboeck (1995), Vade mecum des nouvelles sociétés coopératives, 2. Aufl. Brüssel.

Van Hulle (1996), De coöperatieve vennootschap, Antwerpen.

Aufsätze zum belgischen Genossenschaftsrecht

Coipel (1992), La réforme de la société coopérative, in: Raucent (Hrsg.), Réforme du droit des sociétés, lois des 18 et 20 juillet 1991, Pratique notariale et formules d'actes, Collection PATRIMOINE; Volume XIV, Louvain-la-Neuve, S. 19 – 44.

Mathis/ Mattheeuws (1996), Principles of Co-operatives and the Development of legislation on Co-operatives in Belgium, in: Monzón Campos/ Spear / Thomas/ Zevi (Hrsg.), Co-operatives, Markets, Co-operative Principles, Lüttich, S. 55 – 64.

Van Bael (1992/1993), De coöperatieve vennootschap na de wet van 20 juli 1991 – Eén draak met drie koppen?, in: Notarieel en Fiscaal Maandblad, S. 183 – 194.

HANS HOFINGER

Genossenschaftsrecht in Österreich

1	Einleitung	71
2	Darstellung des österreichischen Genossenschaftsrechts	71
2.1	Förderauftrag	71
2.2	Gründung der Genossenschaft	74
2.3	Zwingender und fakultativer Inhalt der Satzung	74
2.4	Organe der Genossenschaft	76
2.5	Beteiligungsformen	82
2.6	Rechnungswesen und genossenschaftliche Pflichtrevision	87
2.7	Rechtsformänderungen	88
3	Geplante Genossenschaftsreform	91
3.1	Bewahrung und Stärkung der Satzungsautonomie	91
3.2	Bemühen um eine Verbunddefinition	95
4	Schlussbemerkung	99
	Literatur	100

Genossenschaftsrecht in Österreich¹⁷²

1 Einleitung

Das österreichische Genossenschaftsrecht weist viele Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Genossenschaftsrecht auf, dies betrifft nicht nur grundlegende Fragen, wie den Förderauftrag, sondern auch organisationsrechtliche Regelungen. Bekannterweise entsprangen die Wurzeln des jetzigen deutschen und österreichischen Genossenschaftsrechts aus derselben Quelle.

Die rechtlichen Grundlagen der ersten Genossenschaften in Österreich waren die des Vereinspatentes 1852. Danach bedurften die Genossenschaften der staatlichen Genehmigung und unterlagen einer weitgehenden öffentlichen Aufsicht¹⁷³. Das System der staatlichen Bewilligung und Konzession beinhaltete eine starke polizeiliche Überwachung¹⁷⁴. Als 1867 ein neues Vereinsgesetz geschaffen wurde, änderte sich dadurch für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, zumal sie auf Gewinn berechnete Gesellschaften darstellten, nichts, für sie galt weiterhin das Vereinspatent von 1852. Erst 1873 wurde das Genossenschaftsgesetz als Gesetz, das die Gesellschaftsbildung ohne staatliche Konzession und Genehmigung vorsah und damit den freien wirtschaftlichen Zusammenschluss und die freie Selbstverwaltung garantierte, verabschiedet.

In der Folge soll der status quo des österreichischen Genossenschaftsrechts näher dargelegt werden und anschließend auf die einzelnen Reformbestrebungen in Österreich eingegangen werden.

2 Darstellung des österreichischen Genossenschaftsrechts

2.1 Förderauftrag

Gemäß § 1 GenG gelten die Vorschriften des GenG „für Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen“.

¹⁷² Besonderer Dank gilt Herrn Mag. Christoph Johler für die wertvollen Anregungen und die Unterstützung bei der Erstellung des Beitrages.

¹⁷³ Vgl. Ruppe (1979), S. 20.

¹⁷⁴ Vgl. Baltzarek in Patera (1986), S. 20 f., mit Hinweis auf die Motive zum Entwurf unter anderem des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Allerdings¹⁷⁵ lässt sich heute der Förderungsauftrag auch auf andere Interessengruppen als die Mitglieder der Genossenschaft ausdehnen. In diesem Zusammenhang lässt sich eine Art „Stufenbau“ des Förderungsauftrages erkennen, der (derzeit) im Gesetz (noch) nicht explizit angesprochen ist.

1. Als „oberste Ebene“ gilt es für den Vorstand, den Zweck der Genossenschaft zu verfolgen. Dieser ist in § 1 Abs. 1 GenG verankert und liegt „in der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder.“
2. In einer „zweiten Stufe“ hat der Vorstand aber auch die Interessen anderer Anspruchsgruppen zu berücksichtigen. Dies kann im Gesetz (z.B. Arbeitnehmermitbestimmung) oder in der Satzung explizit erwähnt werden. Es zählen insbesondere auch die Zentralinstitute und Verbundorganisationen zu den Anspruchsgruppen (vgl. § 92 Abs. 7 BWG; § 6 Abs. 2 letzter Satz FMBAG; Satzungsbestimmungen). Wenn Verbundunternehmen marktkonforme Leistungen erbringen, dann impliziert der Förderauftrag in dieser Stufe, dass sich die Primärgenossenschaften im Interesse ihrer Mitglieder der Verbundunternehmen zu bedienen haben, um ihren Förderauftrag optimal zu erfüllen.
3. Wenn auf gesetzlicher, satzungsmäßiger oder gar vertraglicher Ebene keine zusätzlichen Interessen vom Vorstand als Leitungsorgan der Genossenschaft zu berücksichtigen sind, ergibt sich dennoch eine gewisse Verantwortung gegenüber Umwelt, Mitwelt und Nachwelt. Die Verantwortung gegen diese Gruppen lässt sich differenziert betrachten und erfährt unterschiedliche Intensität. Sie findet sich beispielsweise im Leitbild 2005 der Volksbanken¹⁷⁶.

Eine Sonderstellung im Stufenbau nehmen Investoren ein, die durch die Zeichnung von Geschäftsanteilen zwar den Mitgliederstatus erreichen, die aber keine andere Leistungsbeziehung zu der Genossenschaft besitzen als die Verzinsung des investierten Kapitals. Im Sinne des Statuts der europäischen Genossenschaft sind sie investierende Mitglieder und im Sinne des Aktienrechts „Shareholder“, deren Geschäftsanteile nach Maßgabe der

¹⁷⁵ Vgl. Rauter/Schmidt (2001), S. 3-19.

¹⁷⁶ „Wir nehmen die Verantwortung für unsere Mitwelt, Umwelt und Nachwelt ernst“, Leitbild 2005 in Hofinger/Karner (1999), S. 8.

Gewinnausschüttung auch verzinst werden¹⁷⁷. Die gewerblichen Kreditgenossenschaften besitzen darüber hinaus noch die Möglichkeit, investierenden Mitgliedern Substanzpapiere anzubieten, wie Partizipationsscheine¹⁷⁸ und genossenschaftliche Genussscheine¹⁷⁹, um sie an der Wertsteigerung der Genossenschaft teilhaben zu lassen. Da sich diese investierenden Mitglieder eindeutig weder der Stufe 1: „Zweck“ noch der Stufe 2: „Interesse“ zuordnen lassen, soll hier auf die Rill'sche Mezzanintheorie¹⁸⁰ zurückgegriffen werden, die den Rang von innerstaatlich transformierten Regeln des Völkerrechts im Stufenbau der Rechtsordnung zwischen Bundesverfassungs- und Bundesgesetzrecht ansiedelt. Folglich sind investierende Mitglieder im Stufenbau zwischen den Ebenen eins und zwei anzusiedeln.

Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft tritt bei Genossenschaften an die Stelle des Shareholder-Value - dem Interesse der Investoren – ein „Member-Value“ im Sinne einer effizienten Leistungserstellung im Interesse der Mitglieder als Leistungsbezieher, den es vom Management der Genossenschaft zu verfolgen gilt. Zum Schutz der Interessen der Mitglieder kann der Förderzweck zwar durch die Satzung konkretisiert und ausgestaltet, nicht aber überschritten werden¹⁸¹. So können z.B. bestimmte Voraussetzungen für die Personengruppe der Mitglieder aufgestellt werden (z.B. nur Gärtner, Baumeister, etc.) oder es kann die Art und Weise der Förderung (z.B. gemeinsamer Einkauf, gemeinsamer Verkauf) näher geregelt werden. Im Sinne einer solchen näheren Konkretisierung ist wohl auch die Mustersatzung des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) zu verstehen (§ 1 der Mustersatzung lautet: „Der Zweck der Genossenschaft ist im wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Verbund der gewerblichen Genossenschaften.“).

Die Zulässigkeit von Zweckgeschäften mit Nichtmitgliedern muss im Genossenschaftsvertrag enthalten sein, wobei die Beschränkung durch den Vorrang der Mitgliederförderung nach § 1 Abs. 1 GenG ausdrücklich aufzunehmen ist (§ 5 a GenG)¹⁸². Ein gänzlich Verbot von Nichtmitglieder-

¹⁷⁷ Vgl. Hofinger (1998), S. 215.

¹⁷⁸ Vgl. Hofinger (1998), S. 217.

¹⁷⁹ Vgl. Hofinger (1998), S. 218 f.

¹⁸⁰ Vgl. Rill (1960), S. 1.

¹⁸¹ Vgl. Lutter (1978), S. 15.

¹⁸² Vgl. Keinert (1988), 89 Rz 134.

geschäften, um das Identitätsprinzip zu wahren¹⁸³, scheint wohl nicht zweckmäßig zu sein. So könnte ansonsten in einer Notsituation, etwa im Falle eine Missernte, eine Verwertungsgenossenschaft landwirtschaftliche Produkte nicht von Nichtmitgliedern beziehen, was aus ökonomischer Sicht aber notwendig wäre, um den wirtschaftlichen Ruin der Genossenschaft abzuwehren. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht erweist sich das Nichtmitgliedergeschäft wohl als unumgänglich¹⁸⁴, ändert aber auch nichts am Identitätsprinzip.

2.2 Gründung der Genossenschaft

Neben dem Erfordernis des Genossenschaftsvertrages (Statut, Satzung) bedarf es grundsätzlich auch der Zusicherung der Aufnahme in einen anerkannten, sachlich und örtlich zuständigen Revisionsverband, sowie einer Eintragung des Vertrags in das Firmenbuch. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden (§ 2 GenG). Zur Gründung bedarf es mindestens zweier Personen¹⁸⁵. Es hat sich in Österreich durchaus bewährt, keine allzu große Anzahl an Gründern zu fordern, um damit nicht von vornherein die Rechtswahl „Genossenschaft“ für Kooperationen weniger Akteure auszuschließen¹⁸⁶. Zwischen der Errichtung der Genossenschaft und ihrer Entstehung durch Eintragung im Firmenbuch kann eine Vorgesellschaft (Vorgenossenschaft) entstehen.

2.3 Zwingender und fakultativer Inhalt der Satzung

Zwingender Mindestinhalt der Satzung (§ 5 GenG):

1. Die Firma und der Sitz der Genossenschaft;
2. der Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

¹⁸³ So Münkner (2000), S. 128.

¹⁸⁴ Vgl. Keinert (1988), S. 90 Rz 137.

¹⁸⁵ Vgl. Keinert (1988), S. 94 Rz 149.

¹⁸⁶ Eine Senkung von sieben auf drei Mitglieder für das deutsche GenG, wie das etwa Beuthien (2000), S. 1161, vorschlägt, erscheint daher durchaus zweckmäßig zu sein.

4. die Bedingungen des Eintrittes der Genossenschafter, sowie die all-fälligen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden (Austritt, Tod oder Ausschließung) derselben;
5. den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, sowie die Bestimmung über die Verteilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschafter;
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Stellvertreter derselben und der Beamten der Genossenschaft;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9. die Bedingungen des Stimmrechtes der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann;
11. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
12. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft unbeschränkt, beschränkt oder auf den Geschäftsanteil eingeschränkt (§ 2 GenG, Ab. 3) ist, und im Falle der beschränkten Haftung, wenn die Haftung über das im § 76 GenG bestimmte Maß ausgedehnt wird, die Angabe des Umfangs dieser Haftung;
13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrierung der Genossenschaft zu erwirken haben.

Daneben kann die Satzung weitere Regelungen als ergänzende Bestimmungen enthalten. Als wichtigste Typen können folgende ergänzende Satzungsinhalte herausgearbeitet werden¹⁸⁷:

1. Grundgestalt der Genossenschaft (Dauer bzw. Haftungstyp).
2. Mitgliedschaft: Teilweise kann das Statut die Rechte der Genossenschafter modifizieren. So ist nach § 48 Z 2 Satz 2 GenG der Liquidationserlös nur dann nach der Höhe der Geschäftsguthaben zu verteilen, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Weiter können zusätzliche Pflichten (Nebenpflichten) statuiert werden.
3. Organe: Es können zusätzliche Organe, welche vom Gesetz nicht vorgesehen sind, errichtet werden, insbesondere auch ein fakultativer Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 3 GenG). Es finden sich auch subsidiäre Regelungen, etwa für den Fall, dass der Vorstand aus mehreren Personen besteht und, sofern nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen befugt sind (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GenG). Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder allerdings zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dem Aufsichtsrat können über die gesetzlichen Kompetenzen hinaus zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Die Generalversammlung kann als bloße Vertreter-/ Delegiertenversammlung zusammentreten. Weiter kann von der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung oder vom Kopfstimmrecht hin zum gewichteten Stimmrecht abgegangen werden (§ 31 ff. GenG).
4. Sonstige Gestaltungsmöglichkeiten: Die Satzung kann z.B. die Liquidation im Einzelnen regeln, etwa das Bestellen der Liquidatoren (§ 41 Satz 1 GenG).

2.4 Organe der Genossenschaft

Im österreichischen Genossenschaftsrecht finden sich zwei obligatorische Organe: die Generalversammlung und der Vorstand. Für Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigen, ist außerdem ein Aufsichtsrat zwingend vorgesehen.

¹⁸⁷ Siehe bei Keinert (1988), S. 117 ff.

2.4.1 Generalversammlung

Als „oberstes Organ“ der Genossenschaft hat die Generalversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

Neben der Wahl und der Abberufung sowie Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats genehmigt die Generalversammlung den Jahresabschluss, beschließt die Reingewinnverwendung bzw. eine etwaige Verlustdeckung, beschließt Satzungsänderungen, eine Verschmelzung oder eine Auflösung und fasst Beschlüsse über Prozesse gegen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder. Weiters entscheidet sie über vorgelegte Angelegenheiten.

Alle Mitglieder der Genossenschaft sind in der Generalversammlung teilnahmeberechtigt, Nichtmitglieder nur mit Zustimmung des Vorsitzenden, allerdings ohne Stimmrecht. Gem. § 6 Abs. 2 GenRevG 1997 sind von der Einberufung der Generalversammlung der Revisor und der Revisionsverband unter Anschluss der Tagesordnung zu verständigen. Als Stimmrecht kann sowohl das Kopfstimmrecht als auch das Anteilstimmrecht oder ein limitiertes Anteilstimmrecht in der Satzung vorgesehen sein. Eine Stellvertretung durch Bevollmächtigte ist möglich¹⁸⁸.

Die ordentliche Generalversammlung muss gemäß § 27a GenG (idF GenRevRÄG 1997) in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgehalten werden.

Wichtig ist auch das Vorhandensein eines Minderheitsrechtes (10% der Mitglieder) auf Einberufung einer Generalversammlung oder Festlegung von Tagesordnungspunkten.

Als gesetzliches Quorum ist vorgesehen, dass 10% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen. Eine 2/3-Mehrheit ist etwa im Falle der Umwandlung der Haftungsart oder Erhöhung bzw. Verminderung der Haftung oder des Nennbetrages der Geschäftsanteile erforderlich (§ 33 Abs. 3 GenG). Seit der GenG-Nov 1974¹⁸⁹ kann im Falle der Beschlussunfähigkeit in der Satzung vorgesehen werden, dass nach Abwarten einer Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Tagesordnungspunkte beschlossen werden können, sofern dies auch in der Einladung erwähnt ist (sog. „Wartestunde“).

¹⁸⁸ Siehe Zawischa (2000), S. 10.

¹⁸⁹ BGBl I Nr. 81/1974.

Leiter der Generalversammlung ist in der Regel der Aufsichtsratsvorsitzende. Für ihn besteht ein gesetzliches Dirimierungsrecht (im Gegensatz zum Vorstand oder Aufsichtsrat), welches jedoch durch eine Satzungsregelung ausschließbar ist.

Als Beschlussmehrheit ist grundsätzlich eine Zweidrittelmehrheit bei Satzungsänderungen erforderlich. Eine Erhöhung oder Absenkung der Mehrheiten durch die Satzung ist grundsätzlich möglich; bei Umwandlung der Haftungsart oder Erhöhung bzw. Verminderung der Haftung oder des Nennbetrages der Geschäftsanteile kann jedoch nur eine Erhöhung der Mehrheiten in der Satzung vorgesehen werden.

Eine Delegiertenversammlung ist nur bei Genossenschaften mit mehr als 1.000 (im Gegensatz dazu sieht § 43 a Abs. 1 dGenG diese Möglichkeit erst bei mehr als 1.500 Mitgliedern vor¹⁹⁰) Mitgliedern möglich (§ 27 Abs. 3 GenG). Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Mitgliederversammlungen, wobei die Einberufung analog zu den Bestimmungen über die Generalversammlung zu erfolgen hat. Diese Form der Vertreterversammlung soll die gedeihliche Arbeit in der Generalversammlung erleichtern¹⁹¹.

In der Praxis des Genossenschaftswesens empfiehlt es sich allerdings im Zusammenhang mit einer Delegiertenversammlung, eine alljährlich partielle Erneuerung der Delegierten zu statuieren. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass eine kleine Gruppe von Genossenschafteern in schwach besuchten Mitgliederversammlungen die Mehrheit der in der Generalversammlung stimmberechtigten Delegierten bestellen kann, damit auch die Herrschaft über die Genossenschaft erlangt.

Wer einmal einen beherrschenden Einfluss auf die Mehrheit der Delegierten gewonnen hat, ist zweifellos in der Lage, die ganze Genossenschaft zu beherrschen, weil er beispielsweise die Satzung nach seinen Intentionen ändern und ihm genehme Personen in den Vorstand und Aufsichtsrat wählen lassen kann. Diesen Einfluss vermag er sich durch entsprechende Mitgliederpolitik und Stimmrechtsgestaltung (z.B. unlimitiertes Anteilstimmrecht im Zusammenhang mit einer Zeichnung von Geschäftsanteilen durch seine Vertrauenspersonen) dann auch auf Dauer zu sichern, womit für die übrigen Genossenschafteer die Möglichkeit der Einflussnahme faktisch verlorenght.

¹⁹⁰ Siehe Greve/Lämmert (2001), S. 14.

¹⁹¹ Vgl. Kastner/Doralt/Nowotny (1990), S. 470.

„Flankierend“ kann dabei eine Partialerneuerung des Aufsichtsrates vorgesehen werden, die dazu geeignet ist, einer Mitgliederminorität die Übernahme der Kontrolle über ihre Genossenschaft zu erschweren.

Eine Mitgliederversammlung oder mehrere Mitgliederversammlungen können nach politischen Bezirken oder sonstigen sachlichen Kriterien eingeteilt werden. Die Funktionsperiode der Delegierten dauert maximal 5 Jahre. Allenfalls kann auch eine Wahl von Ersatzdelegierten (Reservekandidaten oder ad personam) für dauernde Verhinderungen erfolgen.

2.4.2 Vorstand

2.4.2.1 Wahl des Vorstands und Anzahl der Mitglieder

Von wem der Vorstand zu bestellen ist, ergibt sich nicht eindeutig aus dem GenG, die hM¹⁹² schließt aber aus § 15 Abs. 1 GenG¹⁹³, dass kraft zwingenden Gesetzes die Generalversammlung den Vorstand zu wählen hat, nicht der Aufsichtsrat. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 GenG muss jede Genossenschaft einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich. Die Abberufung obliegt zwingend der Generalversammlung (§ 24 Abs. 4 Satz 3 GenG).

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich (§ 15 Abs. 2 GenG). Hier könnte das österreichische Genossenschaftsgesetz durchaus Vorbild für eine Neuregelung des § 24 Abs. 2 dGenG sein, eine Einschränkung auf mindestens zwei Mitglieder scheint nicht in allen Fällen für eine Genossenschaft notwendig zu sein.

In privatautonomer Weise kann sowohl die Bestellung ehrenamtlicher als auch hauptberuflicher Mitglieder nach dem GenG vorgesehen werden. Gesetzliche Barrieren sollten grundsätzlich nach Möglichkeit auch vermieden werden, sofern keine sachlich zwingenden Gründe dafür sprechen.

Einschränkungen dieser Satzungsautonomie wurden aber im Bankenbereich durch das KWG¹⁹⁴ eingeführt und als notwendig erachtet. Gem.

¹⁹² Siehe bei Keinert (1988), S. 152 Rz 320.

¹⁹³ § 15 GenG (1): Jede Genossenschaft muss einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

¹⁹⁴ Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über das Kreditwesengesetz, abgelöst durch das Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl 1993/532 idF BGBl I Nr. 97/2001.

§ 4 KWG durften Geschäftsleiter keinen anderen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens ausüben¹⁹⁵. Weiter wird im Bankenbereich zwingend das „Vier-Augen-Prinzip“ normiert¹⁹⁶.

2.4.2.2 Weisungsgebundenheit des Vorstands

Die Generalversammlung als „oberstes Organ“ ist im Rahmen der Gesetze und der Satzung, anders als nach § 27 Abs. 1 dGenG, auch gegenüber dem Vorstand (§§ 19, 23, 34 Abs. 1 GenG) weisungsbefugt¹⁹⁷. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Beschlüsse rechtswidrig sind¹⁹⁸. Für die Beachtung und Ausführung der inhaltlich und formal gesetz- und satzungsmäßig zustandekommenen Generalversammlungsbeschlüsse ist der Vorstand der Genossenschaft gegenüber verantwortlich¹⁹⁹. Daraus ergibt sich ein unmittelbares, generelles Weisungsrecht der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand. Nach hM kann die Generalversammlung jede Genossenschaftsangelegenheit an sich ziehen und jede Geschäftsführungsfrage endgültig, für die anderen Organe bindend, entscheiden²⁰⁰.

2.4.2.3 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben sind im wesentlichen dieselben, die auch nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz der Vorstand zu erfüllen hat, insbesondere ist dies die Geschäftsführung und Vertretung sowie die Beachtung des Förderauftrages.

Es kann Einzelvertretung oder Gesamtvertretung sowie eine gemischte Vertretung (je ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen) angeordnet werden. Die Gesamtgeschäftsführung erfolgt nach dem Mehrstimmigkeitsprinzip, ein Wettbewerbsverbot kann vertraglich geregelt werden. Im Zweifel besteht bei einem mehrköpfigen Vorstand Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretung. Ein Vorstandsbeschluss bedarf mangels Regelung durch die Satzung oder Geschäftsordnung der Einstimmigkeit.

Bezüglich der Haftung kann von einer Gleichstellung betreffend des Vorstands der Genossenschaft mit jenem einer AG ausgegangen werden.

¹⁹⁵ Nunmehr regelt das BWG in § 5 Abs. 1 Z 13, dass kein Geschäftsleiter einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens ausüben darf.

¹⁹⁶ Siehe § 5 Abs. 1 Z 12 BWG.

¹⁹⁷ OGH 30.5.1973 = SZ 46/59.

¹⁹⁸ Vgl. Kastner/Doralt/Nowotny (1990), S. 465.

¹⁹⁹ Vgl. Keinert (1988), S. 164 Rz 357.

²⁰⁰ Siehe bei Kastner (1986), S. 146 f., 177.

Hinsichtlich des Verschuldens trifft die Vorstände die Beweislast, dass ihnen kein Verschulden unterlaufen ist. Dafür spricht auch eine Analogie zu § 84 AktG, der den Vorstandsmitgliedern den Gegenbeweis auferlegt²⁰¹.

2.4.3 Aufsichtsrat

2.4.3.1 Obligatorischer Aufsichtsrat

Bezüglich des Aufsichtsrates finden sich relativ wenige Regelungen im GenG. Ein obligatorischer Aufsichtsrat besteht bei mindestens (dauernd) 40 Arbeitnehmern und bei gemeinnützigen Bauvereinigungen. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit widerrufen werden (§ 24 GenG). Bestellt wird der Aufsichtsrat von der Generalversammlung. Zur Überwachung der Geschäftsführung kann er jederzeit Einsicht in die Bücher verlangen.

Für die Erteilung der Prokura ist seit der GenG-Nov 1974 die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich (§ 24 Abs. 4 GenG), andere zustimmungspflichtige Maßnahmen, wie für die AG (§ 95 Abs. 5 AktG) oder GmbH (§ 30 j Abs. 5 GmbH), sieht das GenG nicht vor. Mittels Statutenregelung oder Beschluss in der Generalversammlung kann jedoch dem Aufsichtsrat die Zustimmung zu gewissen einzelnen Geschäften oder Geschäftsarten vorbehalten werden (vgl. § 19 Satz 3 GenG)²⁰².

Das GenG überlässt mangels einer Regelung die innere Ordnung des Aufsichtsrates der Generalversammlung²⁰³.

2.4.3.2 Fakultativer Aufsichtsrat

Auch wenn nicht dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigt sind, kann ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen werden. Dies hat sich im österreichischen Genossenschaftswesen durchaus bewährt und könnte auch als Anregung für die Diskussion in Deutschland bezüglich der Einführung eines fakultativen Aufsichtsrates ab einer bestimmten Größe einer Genossenschaft herangezogen werden²⁰⁴.

²⁰¹ Siehe Koziol (1990), S. 11 f.; Kastner (1986), S. 161 und 176.

²⁰² Siehe Kastner (1976), S. 4.

²⁰³ Vgl. Kastner/Doralt/Nowotny (1990), S. 469.

²⁰⁴ Vgl. Greve/Lämmert (2001), S. 8.

2.4.4 Fakultative Organe

Ein Beirat oder ein ähnliches, anders bezeichnetes Gremium, kann eingerichtet werden, darf aber nicht in zwingende Aufsichtsratskompetenzen eingreifen, vor allem nicht bei einem gesetzlich obligatorischen Aufsichtsrat²⁰⁵.

Daher kann ein fakultatives Organ nicht für die Überwachung des Vorstandes, der Geschäftsleiter oder Geschäftsführer, für die Suspendierung, für die Überprüfung des Jahresabschlusses, für die Einberufung der Generalversammlung oder für die Zustimmung der Prokuraerteilung zuständig sein. Es dürfen keinem anderen Organ zwingende Kompetenzen entzogen werden²⁰⁶. Als Aufgaben kommen aber etwa die Einberufung der Generalversammlung, die Beratung des Vorstands und Aufsichtsrates sowie in einzelnen wichtigen Angelegenheiten auch der Generalversammlung, die Vermittlung zwischen den Organen oder das Vorbereiten der Delegiertenwahl im Fall einer Vertreterversammlung in Betracht.

2.5 Beteiligungsformen

2.5.1 Geschäftsanteil

Die wirtschaftliche Basis der Genossenschaft ist das Geschäftsanteilkapital, das von den Mitgliedern im Wege der Zeichnung von Geschäftsanteilen aufgebracht wird²⁰⁷.

2.5.1.1 Geschäftsanteil als Nominalpapier

Auch wenn verschiedentlich Geschäftsanteilsurkunden ausgestellt werden, kann der Geschäftsanteil dennoch richtigerweise nicht als handelbares Wertpapier qualifiziert werden, da eine untrennbare Verbindung mit der streng personenbezogenen Mitgliedschaft zur Genossenschaft besteht. Will man den Geschäftsanteil dennoch als „Papier“ ansehen, so erhält im Falle eines „Verkaufes“, d.h. im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft oder nach einer Teilkündigung, der „Verkäufer“ in der Regel den Nominalwert des Geschäftsanteiles zurück. Denkbar – und häufig anzutreffen – ist allerdings auch eine Regelung, wonach eventuelle Verluste von den Geschäfts-

²⁰⁵ Vgl. Kastner/Doralt/Nowotny (1990), S. 460.

²⁰⁶ Vgl. Keinert (1988), S. 164 Rz 357.

²⁰⁷ Vgl. Hofinger (1991).

anteils Guthaben abgeschrieben werden und somit ein Genossenschafter im Falle der Kündigung weniger als das Nominale bekommt.

Das Mitglied erhält daher regelmäßig seine auf den Geschäftsanteil geleistete Zahlung zurück, was Ausfluss des Prinzips eines „offenen Kapitals“ – im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften – darstellt. Die fehlende Substanzbeteiligung im Falle der Kündigung oder des Austritts findet ihre Begründung darin, dass der Genossenschaft während ihres aufrechten Bestandes nicht ihre Rücklage entzogen werden soll und damit ein Substanzverzehr eintritt. Der Genossenschafter bekommt aber dafür im Gegensatz zu einer Substanzbeteiligung – da er auch beim Eintritt kein Aufgeld bezahlt – eine „echte“²⁰⁸ Dividende“ vom Nominalpapier.

2.5.1.2 Geschäftsanteil mit Substanzbeteiligung

In aller Regel ist mit dem Geschäftsanteil im Absichtungsfall (Kündigung, Austritt, Ausschluss, etc.) keine über die bloße Nominalwertabgeltung hinausgehende Verknüpfung zum Unternehmenswert verbunden.

Einer Genossenschaft ist es aber nicht verwehrt, in ihrer Satzung eine Substanzbeteiligung vorzusehen. § 79 Abs. 2 GenG bestimmt, dass der ausgeschiedene Genossenschafter an den Reservefonds und an dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch hat, wenn nicht in dem Genossenschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Entgegen der deutschen Regelung kann daher nicht nur am gebildeten Reservefonds gem. § 73 Abs. 3 dGenG das Genossenschaftsstatut für den Fall des Ausscheidens der Mitglieder einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einem zu diesem Zweck zu bildenden Reservefonds vorgesehen werden, sondern theoretisch eine generelle Beteiligung am Vermögen der Genossenschaft statuiert werden.

Bei der Gewährung einer Substanzbeteiligung muss der Unternehmenszweck, d.h. der genossenschaftliche Förderauftrag, beachtet werden. Im Gegensatz zu einer AG steht nicht die Gewinnmaximierung, sondern die „Leistungsempfängereigenschaft“ neben der „Verzinsung“ (Dividende) seines investierten Kapitals im Vordergrund. Das Genossenschaftsmitglied ist daher interessiert, die längerfristige Leistungsfähigkeit der Genossenschaft abzusichern und nicht eine rein kapitalistisch ausgerichtete „Ersatzförderung“ durch Dividendenpolitik und Lukrierung von Substanzbeteili-

²⁰⁸ Wird eine Dividende von 10% ausgeschüttet, so entspricht die Rendite daher 10%.

gung zu erreichen. Durch die Einführung einer Substanzbeteiligung darf es daher nicht zu einer Aushöhlung bzw. Auszehrung der Genossenschaft kommen.

Daher wäre eine Substanzbeteiligung an einem Sonderfonds durch Satzungsregelung, in Anlehnung an § 73 dGenG, auch in Österreich von Vorteil. Die Umsetzungen dieses Modells können ebenfalls der deutschen Regelung nachempfunden werden, um eine Substanzbeteiligung an einem Reservefonds sinnvollerweise auch an bestimmte Erfordernisse, wie etwa eine Mindestdauer der Mitgliedschaft, zu knüpfen. Überlegt werden könnte auch, ob ein Geldabfluss im Zusammenhang mit der Gewährung der Substanzbeteiligung durch ein Agio für neueintretende Mitglieder kompensiert werden soll.

Im Bankenbereich sollte jedenfalls, um Bedenken – dass dem Sonderfonds nicht Eigenkapitalcharakter zukommt²⁰⁹ – gänzlich auszuräumen, eine Substanzlukrierung nur für den Fall der Übertragung des Geschäftsanteils vorgesehen werden, nicht aber für den Fall der Kündigung oder des Ausschlusses.

Eine Substanzbeteiligung nur bei Geschäftsanteilsübertragung, was von den italienischen Volksbanken praktiziert wird, bietet eine weitergehende Substanzbeteiligung, verhindert aber gleichzeitig einen Geldabfluss im Falle der Lukrierung der Substanzbeteiligung. Eine Kündigung ist diesfalls nur zum Nominalwert möglich, somit verfestigt sich sogar die Eigenkapitalbindung des Geschäftsanteils, da ein Genossenschafter üblicherweise kein Interesse hat, im Falle der Kündigung nur das Nominale zu lukrieren, wenn ihm im Falle der Übertragung der Geschäftsanteile der Kurswert zusteht. Die Übertragung kann entweder ohne Zutun der Bank erfolgen (der Verkäufer findet selbst einen Käufer, wobei die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist) oder über Vermittlung der Bank. In § 83 GenG ist festgelegt, dass die Geschäftsanteile und sonstige aufgrund des Genossenschaftsverhältnisses zugeschriebene Guthaben der Genossenschafter mit Bewilligung des Vorstands an andere übertragen werden können, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. In dieser Zustimmungskompetenz des Vorstands findet sich daher ein ideales Instrument, einen Handel mit Geschäftsanteilen nicht gänzlich dem freien Markt auszusetzen, sondern die regionale Verankerung der Genossenschaftsbank abzusichern und

²⁰⁹ So Helbich (o.J.), S. 33.

den legitimierten Eigentümern eine Art „Übernahmeschutz“ als wirkungsvolles Instrumentarium in die Hand zu geben²¹⁰.

Möglich wäre auch, die skizzierten Substanzbeteiligungsmodelle („deutsches Modell“ und „italienisches Modell“) zu einem „Substanzbeteiligungs-Mix“ zu kombinieren, was bewirken würde, dass auch kündigende Genossenschafter unter bestimmten Voraussetzungen – je nach Satzungs-gestaltung – in den Genuss einer Substanzbeteiligung kommen können²¹¹.

2.5.2 Partizipationskapital, Ergänzungskapital und genossenschaftlicher Genussschein

Seit der KWG-Novelle 1986 steht der Kreditgenossenschaft der Finanzmarkt offen. Der Gesetzgeber hat damals alle österreichischen Banken ermächtigt, Partizipationskapital²¹² zur Stärkung der Eigenmittel aufzunehmen und diese Beteiligung an Vermögen und Geschäftsergebnis der Bank spezifisch zu gestalten. Weiters wurde mit der Novelle das Ergänzungskapital²¹³ als Beteiligungsmöglichkeit geschaffen.²¹⁴ Es ist wie Partizipationskapital mit Dividenden-Nachzahlungsverpflichtung gem. § 23 Abs. 1 Z 5 im Abs. 14 Z 2 bis zu 100 Prozent des Kernkapitals als Eigenmittel anrechenbar.

Als weitere Beteiligungsmöglichkeit an der Kreditgenossenschaft besteht neben dem Geschäftsanteil der genossenschaftliche Genussschein, der das Versprechen der Beteiligung am Unternehmensgewinn verbrieft, im Ge-

²¹⁰ Vgl. Hofinger (1991), S. 8.

²¹¹ Vgl. Hofinger (1991), S. 8.

²¹² Partizipationskapital ist nach der Legaldefinition des § 23 Abs. 4 BWG Kapital, das eingezahlt ist und auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird, das nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften zurückgezahlt werden kann, dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn das Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist, das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt, das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf und dessen Erfüllung der genannten Bedingungen der Bankprüfer bestätigt hat.

²¹³ Ergänzungskapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens 8 Jahre unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt werden, für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind, die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen, die nachrangig gem. § 45 Abs. 4 sind („im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können.“) und deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt.

²¹⁴ Vgl. Kastner (1987), S. 192 ff.; Gassner (1986), S. 203; Störck (1988), S. 109 ff.

genzug für die Bereitstellung von Kapital auf rein schuldrechtlicher Basis. Das entspricht dem Schweizer Partizipationsschein²¹⁵ und gewissen Genussscheinemissionen in Deutschland.²¹⁶

2.5.3 Stille Beteiligung

Die in Österreich lange Zeit umstrittene Frage,²¹⁷ ob an Genossenschaften stille Beteiligungen²¹⁸ zulässig sind, wurde durch das Beteiligungsfondsgesetz (BFG), BGBl 1982/111 geklärt. Dem Förderauftrag steht die stille Beteiligung nicht entgegen²¹⁹, da durch sie primär Risikokapital aufgebracht werden soll²²⁰.

2.5.4 „Beteiligungs-Mix“

Die durch das KWG 1986 auch für Kreditgenossenschaften zugänglichen Finanzierungsinstrumente des Partizipationskapitals bzw. Ergänzungskapitals lassen – in Verbindung mit dem Instrument des Geschäftsanteils – für den Anleger (das Genossenschaftsmitglied) einen Beteiligungs-Mix zu²²¹, der je nach gewünschter Intensität der Beteiligung bzw. Mitwirkung an der Genossenschaft ausgeschöpft werden kann. Auch in dieser Hinsicht ist die Kreditgenossenschaft daher gegenüber einer Aktiengesellschaft flexibler und kommt den Interessen der Investoren mit einem größeren Angebot als die Aktiengesellschaft entgegen.

Aus der Sicht des Investors sprechen für den Beteiligungs-Mix folgende Argumente:

1. Der Geschäftsanteil als klassisches Beteiligungspapier an einer Genossenschaft sichert dem Genossenschafter alle Rechte aus der genossenschaftlichen Mitgliedschaft, insbesondere Dividendenansprüche und Mitbestimmungsrechte.

²¹⁵ Vgl. dazu Bär (1976), S. 107 ff.

²¹⁶ Vgl. Bauer (1976), S. 337 ff.

²¹⁷ Vgl. die Nachweise bei Kastner/Doralt/Nowotny (1990), S. 454.

²¹⁸ Die Stille Gesellschaft wird in § 353 HGB als eine Beteiligung eines stillen Gesellschafters an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, durch Leistung einer Vermögenseinlage, die in das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes übergeht, umschrieben.

²¹⁹ Vgl. Kastner (1986), S. 126; Kastner/Kotmoch (1982), S. 27.

²²⁰ Vgl. Hofinger/Weiß (1984), S. 140, 203 ff.

²²¹ Vgl. Hofinger (1991), S. 2-3, 14.

2. Das Partizipationskapital gewährt dem Partizipationsscheininhaber zwar nur ein Auskunftsrecht im Sinne des § 112 AktG und wird deshalb sehr oft als „zahnloses“ Instrument angesehen; weil bei Volksbanken üblicherweise das Partizipationskapital mit dem Geschäftsanteil verknüpft ist, können die Mitgestaltungsrechte allerdings über den Geschäftsanteil und die Mitgliedschaft ausgeübt werden.
3. Die Dividende, die auf den Geschäftsanteil ausgeschüttet wird, ist eine „echte“ Rendite. Da die Dividende auf das einbezahlte Kapital ausgeschüttet wird, gewährt sie solcherart eine sehr hohe Ausschüttungsrendite, besser: Gesamtanlegerrendite. Diese Rendite hängt beim Partizipationskapital vom einbezahlten Aufgeld und der Kursentwicklung des Papiers ab. Die Kombination aus Geschäftsanteil und Partizipationskapital gewährt somit eine hohe echte Dividende auf den Geschäftsanteil und eine Dividendenausschüttung auf den Partizipationsschein mit Substanzwertentwicklung.

2.6 Rechnungswesen und genossenschaftliche Pflichtrevision

Das GenG enthält keine Vorschriften über das Rechnungswesen, das Rechnungslegungsgesetz 1990 sieht die Einbeziehung der Genossenschaft in seinen Anwendungsbereich nicht ausdrücklich vor. Für all jene Genossenschaften, die als Vollkaufleute gelten, sind die Vorschriften allerdings anwendbar. Die genossenschaftliche Pflichtrevision ist mindestens in jedem zweiten Jahr vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 GenRevG), sie kann jederzeit aus besonderem Anlaß vorgenommen werden und erstreckt sich auf die Einrichtungen und die Geschäftsführung der Genossenschaft. Überlegungen, die Pflichtmitgliedschaft neu zu überdenken, wie dies etwa Lucas²²² in der deutschen Literatur anstrengt, erscheinen im Hinblick auf die Vorteile der genossenschaftlichen Pflichtrevision und ihre Prüfung auch der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Maßnahme keinesfalls geeignet zu sein, die Attraktivität des Genossenschaftswesens zu erhöhen, sondern würden wohl einen wesentlichen Vorteil dieser Rechtsform zunichte machen.

²²² Vgl. Lucas (2001), S. 22.

2.7 Rechtsformänderungen

2.7.1 Verschmelzung von Genossenschaften

Nach § 1 Abs. 1 GenVG (BGBl Nr. I 1980/223) können Genossenschaften gleicher Haftungsart miteinander unter Ausschluss der Liquidation durch Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen werden, und zwar in der Form der Verschmelzung durch Übernahme oder durch Neubildung²²³. Das Umgründungssteuergesetz lässt die Einbringung des Unternehmens (Betriebes) einer Genossenschaft in eine registrierte juristische Person, auch in eine Genossenschaft, mit steuerlicher Gesamtrechtsnachfolge zu.

Im kreditgenossenschaftlichen Bereich stellt eine wesentliche Rechtsgrundlage für Strukturmaßnahmen § 92 BWG dar²²⁴, wodurch die Ausgliederung eines bankgeschäftlichen Teilbetriebes ermöglicht wird (früher § 8 a KWG) und der auch die zivilrechtliche Gesamtrechtsnachfolge unter Beibehaltung des angestammten Sektorverbundes vorsieht²²⁵. Freilich ist nicht recht einzusehen, warum der Gesetzgeber hier nur eine Einbahnstraße in die AG eröffnet und nicht auch den umgekehrten Weg von einer AG in eine Genossenschaft mit der Rechtsfolge der vergleichsweise „bequemen“ Universalsukzession ermöglicht.

2.7.2 Spaltung gemäß § 21 BWG

Mit BGBl I Nr. 33/2000 ist nun auch eine Spaltung von Kreditinstituten gemäß SpaltG²²⁶ möglich und dafür eine Bewilligung des Bundesministers für Finanzen erforderlich (§ 21 Abs. 1 Z 6 BWG). Bei Spaltungen zur Neugründung ist gemäß § 21 Abs. 2 BWG unabhängig von der Rechtsform hinsichtlich des Sekorverbundes § 92 Abs. 7 BWG anzuwenden. Gem. § 92 Abs. 7 BWG gehört eine Aktiengesellschaft dem Sekorverbund an (insbesondere Fachverband, gesetzlicher Revisions- oder Prüfungsverband, Zentralinstitut, sektorale „Sicherheitseinrichtung“), dem das einbringende Kreditinstitut angehört (sog. „Sektorklammer“).

Gem. § 92 Abs. 8 Satz 3 BWG ist im Falle der Einbringung des bankgeschäftlichen (Teil-)Betriebes in eine AG die Satzung dieser AG in Anleh-

²²³ Vgl. Kastner/Doralt/Nowotny (1990), S. 484.

²²⁴ Siehe Hofinger (1993).

²²⁵ Siehe dazu Hofinger (2000), S. 20.

²²⁶ BGBl I Nr. 304/1996.

nung an die Satzung der einbringenden Gesellschaft zu gestalten. Somit sind auch genossenschaftliche Spezifika, wenn eine Genossenschaft in eine AG eingebracht wird, „zu übernehmen“ bzw. ist zumindest die Satzung der AG „in Anlehnung an die Satzung der Genossenschaft“ zu gestalten.

Wenn daher eine Umgründung einer Genossenschaftsbank erfolgt – aufgrund einer Einbringung nach § 92 BWG oder aufgrund einer Spaltung nach § 21 Abs. 2 BWG – so sind jedenfalls auch die Wesensmerkmale einer Genossenschaft in den Satzungen zu übernehmen, insbesondere auch der Förderauftrag. Damit bleibt der genossenschaftliche Gedanke auch bei Umgründungsmaßnahmen erhalten.

2.7.3 Suche nach einem den wahren Wert der Beteiligung eines Genossenschafters berücksichtigenden Umtauschschlüssel bei Verschmelzungen

Das Genossenschafts-Verschmelzungsgesetz 1980 sieht unter anderem die Verschmelzung durch Neubildung als eine mit den Rechtswirkungen der Gesamtrechtsnachfolge ausgestattete Möglichkeit vor, mehrere Genossenschaften auf einmal in einer neuzugründenden Genossenschaft zu verschmelzen. Es regelt allerdings nicht die Fragen, die sich im Zusammenhang mit unterschiedlichen Rücklagen und damit unterschiedlichen Unternehmenswerten der an einem derartigen Verschmelzungsvorgang beteiligten Genossenschaften stellen. Die Tatsache, dass das GenVG und die sonstigen genossenschaftsrechtlichen Vorschriften hierüber keine Regelung enthalten, schließt jedoch die Bewertung von Geschäftsanteilen anhand ihres inneren Wertes jedenfalls anlässlich einer Verschmelzung durch Neubildung nicht aus. Die Bewertung der Geschäftsanteile miteinander verschmelzender Genossenschaften in unterschiedlicher Höhe erscheint jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn sich die Bewertung auf objektive Kriterien, also z.B. offene, in der Bilanz als solche qualifizierte Rücklagen, stützen kann und die Bewertung daher unschwer möglich ist.

Es könnten etwa im Rahmen des Verschmelzungsvertrages Rücklagen der miteinander verschmelzenden Genossenschaften dadurch berücksichtigt werden, dass den Geschäftsguthaben der Genossenschaftler der übertragenden Genossenschaften aliquote Anteile an den Rücklagen hinzugerechnet werden. Dies würde dazu führen, dass im Verschmelzungsvertrag ein nicht vom Nominalbetrag der Geschäftsanteile, sondern vom tatsächlichen Wert

der Beteiligung jedes einzelnen Genossenschafters der übertragenden Genossenschaften ausgehender Umtauschschlüssel vorgesehen wird.

Als zusätzliche Möglichkeit einer solchen „genossenschaftlichen Kapitalberichtigung“ wäre zu diskutieren, den Ausgleich der inneren Werte der Genossenschaften statt über Geschäftsanteile über die Ausgabe von auf Unternehmensdauer gebundenem Kapital, bei Kreditgenossenschaften daher Partizipationskapital, vorzusehen: Zur Verwirklichung dieser Variante müsste in der Satzung der aufnehmenden Genossenschaft die Ausgabe von Partizipationskapital vorgesehen und im Verschmelzungsvertrag ähnlich wie bei Geschäftsanteilen ein Umtauschschlüssel etwa in der Weise festgelegt werden, dass Genosschafter der übertragenden Genossenschaften eine bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen und ein bestimmtes Nominale an Partizipationskapital erhalten sollen. In einem solchen Fall müssten dann in den Verschmelzungs-Generalversammlungen der übertragenden Genossenschaften übereinstimmende und die neuzugründende Genossenschaft damit bindende Beschlüsse über die Ausgabe von Partizipationskapital in einem Gesamtnominale, das der Höhe der offenen Rücklagen oder einem Teil derselben entspricht, gefasst und der neuzuwählende Vorstand ermächtigt werden, die zu emittierenden Partizipationsscheine den Genossenschaftern nach Maßgabe des im Verschmelzungsvertrag vereinbarten Umtauschschlüssels ohne weitere Zahlungen in Anrechnung auf deren Anspruch auf Substanzausgleich zukommen zu lassen.

Zur Verhinderung einer spekulativen Lukrierung der anlässlich der Verschmelzung gewährten „Gratis-Geschäftsanteile“ könnte als flankierende Maßnahme ein temporärer Ausschluss des Kündigungsrechtes oder zumindestens eine Verlängerung der Kündigungsfrist in Erwägung gezogen werden, wobei auch die Dauer der Mitgliedschaft des Genossenschafters Berücksichtigung finden könnte.

Es könnte auch überlegt werden, die im Zuge der Bewertung auszugehenden (Gratis-)Geschäftsanteile dividendenlos zu gestalten: Da die Satzung einer Genossenschaft zulässigerweise vorsehen kann, dass erwirtschaftete Gewinne überhaupt nicht ausgeschüttet, sondern stets den Rücklagen zugeführt werden, müsste es wohl auch zulässig sein, Geschäftsanteile, die aus der Auflösung von Rücklagen entstanden sind, bei der Bemessung einer Dividendenausschüttung außer Ansatz zu lassen. Selbstverständlich würde auch dies eine entsprechende Regelung in der Satzung der neuzubildenden Genossenschaft voraussetzen.

3 Geplante Genossenschaftsreform

Schon seit längerer Zeit gibt es viele Stimmen aus Wissenschaft und Praxis, die eine Neuregelung des österreichischen Genossenschaftsgesetzes fordern oder zumindest anregen. Als Erster hat Kastner²²⁷ eine Reform des Genossenschaftsgesetzes gefordert und wies darauf hin, dass die letzte Novelle zum Genossenschaftsrecht (BGBl Nr. 81/1974) Anlass gebe, den Aufbau der genossenschaftlichen Organe zu überdenken. Auch Jud²²⁸ hat sich bereits 1982 intensiv mit Fragen einer Reform des Genossenschaftsrechts befasst. Hofinger/Weiß weisen in der Folge ebenfalls auf die Notwendigkeit einer Reform hin²²⁹. Viele Stimmen in der Lehre und Praxis schließen sich diesen Überlegungen an und fordern ein neues „rechtliches Kleid“ für die Rechtsform Genossenschaft²³⁰.

Nach jahrelanger Diskussion in einem beim Ludwig-Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen eingerichteten Arbeitskreis, der nach mehr als 30 großteils ganztägigen Sitzungen einen Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes erarbeitet hatte, nahm sich in der Folge auch das Bundesministerium für Justiz der Neuregelung des materiellen Genossenschaftsrechts an²³¹.

Grundlage der Diskussionen im Bundesministerium für Justiz war der Boltzmann-Entwurf, der von einem starken Bemühen geprägt war, eine möglichst weitgehende Satzungsautonomie zu gewährleisten, insbesondere sollte die „Kernbestimmung“ entfallen, die Abweichungen des Gesetzes durch statutarische Bestimmungen nur dann erlaubt, sofern dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Weiterer Kernpunkt der Reformbestrebungen ist die Schaffung einer Verbundregelung, die hier detaillierter unter Punkt 3.2 erläutert werden soll.

3.1 Bewahrung und Stärkung der Satzungsautonomie

Aus der Selbsthilfe und dem Privateigentum leitet sich das Prinzip der Privatautonomie ab. Diese drückt sich auch in der Satzungshoheit der Gene-

²²⁷ Vgl. Kastner (1982), S. 504.

²²⁸ Vgl. Jud (1982), S. 220 und 280.

²²⁹ Vgl. Hofinger/Weiss (1984), 66 ff. Siehe auch Hofinger (1995), S. 2.

²³⁰ Siehe Dellinger (1997), S. 15 ff.; Krejci (1997), S. 37 ff.; Jud (1997), S. 64 ff.; Frotz (1997), S. 133; Keinert (1999), S. 27; Zawischa (1999), S. 311 ff.

²³¹ Reform des Genossenschaftsrechts; Enquete des Bundesministeriums für Justiz 31.1.1997 in Salzburg.

ralversammlung aus. Die Privatautonomie und Satzungsautonomie sind geradezu ein Identitätsmerkmal der genossenschaftlichen Kultur²³². Die Generalversammlung ist aufgerufen, eine „maßgeschneiderte“ Organisationsstruktur zu konzipieren, die den Bedürfnissen der einzelnen Genossenschaftsmitglieder in der bestmöglichen Art und Weise entspricht. Es soll daher die Satzungsautonomie, die Ausdruck der Genossenschaftsautonomie ist, keinesfalls zugunsten umfangreicher zwingender Organisationsvorschriften geopfert werden. Daher waren die Entwürfe auch sehr bemüht, eine weitestgehend genossenschaftliche Satzungsautonomie zu ermöglichen.

Ganz generell legt § 11 GenG fest, dass die Satzung der Genossenschaft nur in denjenigen Punkten von den Bestimmungen des GenG abweichen darf, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt wird. In der Lehre²³³ wird nun vertreten, dass für das Statut der Genossenschaft grundsätzlich keine Inhaltsfreiheit (Satzungsautonomie) besteht, grundsätzlich das Genossenschaftsrecht demnach prinzipiell zwingend wäre. Im Detail wurden dabei folgende Änderungen des GenG, die zu einer Stärkung oder Steigerung der Satzungsautonomie führen sollten, im Justizentwurf vorgeschlagen, wobei überwiegend die Ausarbeitungen des Arbeitskreises beim Ludwig-Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen als Gesetzesentwurf übernommen wurden.

1. Eine Zulässigkeit eines Aufgeldes auch bei Nachzeichnung von Geschäftsanteilen, wie bereits im Boltzmann-Entwurf enthalten, wurde dem Diskussionsentwurf (in der Folge: „DE“) des BMJ zugrundegelegt.
2. Die alternative Bestellungskompetenz des Vorstands für den Aufsichtsrat ist ebenfalls in den Entwurf des BMJ übernommen worden (§ 15 Abs. 2 DE).
3. Eine Einschränkung der Abberufungsmöglichkeiten von Vorstandsmitgliedern auf das Vorliegen wichtiger Gründe, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, ist in § 15 Abs. 2 DE vorgesehen.
4. Die Festschreibung der Zulässigkeit der Einsetzung entscheidungsbefugter Ausschüsse des Aufsichtsrates und der Zulässigkeit von Beiräten als fakultative Organe einer Genossenschaft wurde ebenfalls im

²³² Siehe Hofinger (1995), S. 3.

²³³ Vgl. Keinert (1988), S. 97.

DE übernommen. Zusätzlich wird nun zwingend ein Prüfungsausschuss im DE vorgesehen (§ 25 Abs. 5 DE).

5. Die im Boltzmann-Entwurf geplante Aufgabenteilung zwischen Generalversammlung und Delegiertenversammlung (Verbleiben von Restkompetenzen bei der Generalversammlung trotz Delegiertenversammlung) findet sich im wesentlichen in § 60 Abs. 1 DE wieder.
6. Wichtiges Anliegen war die Möglichkeit der (freiwilligen) Schaffung substanzbeteiligter Geschäftsanteile zusätzlich zu „normalen“ Geschäftsanteilen unter Wegfall der Möglichkeiten der Kündigung derartiger substanzbeteiligter Geschäftsanteile²³⁴. Dieses Anliegen wurde im Boltzmann-Entwurf nicht umgesetzt, während im DE diese Frage noch offen gelassen wurde.
7. Die Möglichkeit für unterschiedliche Haftsummen bei Mehrzeichnung von Geschäftsanteilen wurde in § 77 DE umgesetzt.
8. Die Möglichkeit der Berücksichtigung des Substanzwertes bei Verschmelzungen im Verschmelzungsvertrag wurde im DE noch nicht ausformuliert.
9. Hinsichtlich der Reform der Delegiertenversammlung wäre zweckmäßig, dass nicht sämtliche Agenden durch die Delegiertenversammlung ausgeführt werden können, sondern dass zwingend bestimmte Angelegenheiten, wie etwa die Beschlussfassung über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Einbringung nach § 92 BWG, ein Rechtsformwechsel oder ein Austritt aus dem Revisionsverband in der Kompetenz der Generalversammlung bleiben.

In dieser Angelegenheit scheint eine Beschränkung der Kompetenzen einer Delegiertenversammlung nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar notwendig, um Beschlüsse, die für die Genossenschaft existenzieller Natur sind, nicht Zufälligkeiten zu überlassen, die dadurch entstehen können, dass einige wenige Delegierte, die in der Delegiertenversammlung die erforderlichen Mehrheiten erreichen – etwa auch durch Syndikatsverhältnisse „tonangebender“ Delegierter – einen für die Genossenschaft irreversiblen Beschluss grundsätzlicher Natur fassen, den vielleicht gar nur eine kleinere Minderheit der Genossenschafts-

²³⁴ Siehe ausführlich unter Punkt 2.5.1.2.

mitglieder zu tragen bereit wäre und der in der Generalversammlung selbst nie zustandegekommen wäre.

10. Die Möglichkeit der Spaltung von Genossenschaften wurde vorläufig in den Gesprächen nur andiskutiert.

Die genossenschaftliche Autonomie wird erst dann wirklich zu einer solchen, wenn der Gesetzgeber Möglichkeiten vorsieht, um für einzelne Genossenschaftsmitglieder (Satzungsautonomie), wie für die Genossenschaft selbst (Verbundregelungen), möglichst viele Variationen der Satzungsgestaltungsspielräume zu nutzen. Bestimmte Aufgaben lassen sich in einem Zusammenschluss eben besser und zielstrebig lösen; mit der einkalkulierten Konsequenz der Aufgabe bestimmter Kompetenzen. Diese Autonomie hin zu einer freiwilligen – und für wirtschaftlich notwendig erkannten – Bindung jedes einzelnen (ob nun das Genossenschaftsmitglied im Rahmen der Genossenschaft oder die Genossenschaft selbst im Rahmen des Verbunds) muss jedem Wirtschaftssubjekt offen bleiben. Die Möglichkeit des Eingehens einer Bindung jedes einzelnen Genossenschafters im Rahmen einer Genossenschaft muss auch für mehrere Genossenschaften im Rahmen eines Verbundes bestehen. Daher fordert der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) schon seit Jahren eine gesetzliche Anerkennung des Verbundes.

3.2 Bemühen um eine Verbunddefinition

§ 3 des Boltzmann-Entwurfes lautet²³⁵:

„(1) Eine Genossenschaft kann einer gemeinsam mit anderen Genossenschaften gebildeten Verbundorganisation, deren Beteiligung oder Mitgliedschaft sie gemäß § 2 erworben hat, zur Unterstützung ihrer Förderungstätigkeit unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Aufgaben übertragen, soweit ein solches Zusammenwirken von Genossenschaften im Verbund insgesamt die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder der Genossenschaft erleichtert oder verbessert. Die Beteiligung von Unternehmen anderer Rechtsform an der Verbundorganisation steht einer Aufgabenübertragung nicht entgegen.

(2) In den Genossenschaftsvertrag einer verbundenen Genossenschaft für die Dauer der Verbundzugehörigkeit aufgenommene Zustimmungsrechte

²³⁵ Der Boltzmann-Entwurf wurde im Rahmen des Entwurfes des Justizministeriums nicht in dieser Form übernommen, sondern wurde im Hinblick auf Beteiligungsfragen aus Sicht des Österreichischen Genossenschaftsverbandes zu weitgehend abgeändert: „(1) Eine Genossenschaft kann einer gemeinsam mit anderen Genossenschaften gebildeten Verbundorganisation, deren Beteiligung oder Mitgliedschaft sie gemäß § 2 erworben hat, zur Unterstützung ihrer Förderungstätigkeit unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Aufgaben übertragen, soweit ein solches zum Zusammenwirken von Genossenschaften im Verbund insgesamt die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder der Genossenschaft erleichtert oder verbessert. Die Beteiligung von Unternehmen anderer Rechtsform an der Verbundorganisation steht einer Aufgabenübertragung nicht entgegen.

(2) Geht eine Genossenschaft eine Beteiligung (Mitgliedschaft) an einem Unternehmen, das weder von ihr geleitet wird noch unter ihrem beherrschenden Einfluß steht, zu dem Zweck ein, einzelne ihrem Geschäftsbetrieb dienliche Tätigkeiten gemeinsam mit anderen auszuführen, mit Hilfe dieses gemeinsamen Unternehmens die Geschäftstätigkeit der Beteiligten zu koordinieren oder den Bestand der Beteiligten zu sichern (§ 2), so ist die Beteiligung überdies nur zulässig, soweit diese dazu dient, den im Genossenschaftsvertrag festgelegten Förderauftrag insgesamt mit geringerem Aufwand oder wirksamer zu verwirklichen, von der Genossenschaft mit der Beteiligung übernommene Pflichten einschließlich einer Verpflichtung, für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen oder bestimmte Änderungen des Genossenschaftsvertrages die Zustimmung des gemeinsamen Unternehmens einzuholen, durch das Erfüllen des Zwecks der Beteiligung gerechtfertigt sind, der Genossenschaftsvertrag eine solche Beteiligung unter Angabe des konkreten Zwecks der Beteiligung und der Sinn der in Z 2 eingeräumten Zustimmungsrechte ausdrücklich zulässt, die Genossenschaft die Beteiligung binnen einer Frist von höchstens zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs des gemeinsamen Unternehmens beenden kann, die Genossenschaft die Beteiligung vorzeitig beenden kann, wenn der Unternehmensgegenstand oder der Zweck des gemeinsamen Unternehmens ohne oder gegen ihrem Willen geändert wird oder die in Z 1, 2 und 6 genannten Voraussetzungen bei Eingehen der Beteiligung nicht erfüllt waren oder nachträglich wegfallen, und in dem gemeinsamen Unternehmen dafür Vorsorge getroffen ist, dass die Genossenschaft im Fall des Beendens ihrer Beteiligung eine ihre Beiträge, die wirtschaftliche Lage und den Bestand des Unternehmens angemessen berücksichtigende Vergütung erhält.

(3) Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben der Genossenschaft gegenüber die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten; Dritten, insbesondere dem gemeinsamen Unternehmen, gegenüber berührt die Verletzung dieser Verpflichtungen durch Genossenschaftsorgane nicht die Wirksamkeit deren Handelns.“

der Verbundorganisation sind wirksam, soweit sie durch den Verbundzweck gerechtfertigt sind und sofern die Generalversammlung sie jederzeit wieder beseitigen oder die Genossenschaft aus der Verbundorganisation innerhalb angemessener Frist austreten kann; jedenfalls angemessen ist eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Verbundorganisation. Ein solcher Austritt bedarf zu seiner Wirksamkeit des Beschlusses der Generalversammlung der austretenden Genossenschaft.

(3) Das Stimmrecht der Genossenschaft in der Verbundorganisation ruht, wenn die Verbundorganisation in der Genossenschaft ein Stimmrecht von mindestens 50 % hat.“

Die optimale Verfolgung des Förderauftrags mündet notwendigerweise auch in eine gesetzliche Definition und Anerkennung des Verbundes.

Der Zweck der jeweiligen Kreditgenossenschaft wird insofern konkretisiert, als der Förderauftrag im Rahmen der Verbundorganisation verfolgt wird. Es wird somit die Art und Weise der Förderung näher festgelegt. Dadurch ergeben sich Synergieeffekte und Kooperationsvorteile bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Eigentümerstruktur und der individuellen Unabhängigkeit.

Die Verantwortung, die von den Genossenschaften auf primärer Ebene übernommen wird, lässt sich auch auf die Ebene des Verbundes heben – einer dezentralen, vertikal integrierten „genossenschaftlichen“ Organisation – die heute einerseits die Erhaltung der genossenschaftlichen Selbsthilfegemeinschaften in räumlicher, personeller und sachlicher Überschaubarkeit und lokaler Verwurzelung gewährleistet und andererseits die am Markt notwendige Konkurrenzfähigkeit, Schlagfertigkeit und Einheitlichkeit des gesamten Volksbankensektors garantiert²³⁶.

Die Übertragung des Förderauftrages auf die Verbundorganisation ist daher dann zulässig, wenn dies der besseren Erfüllung des Förderauftrages dient, bringt aber naturgemäß mit sich, dass sich die Primärgenossenschaften damit auch dem mehrheitlich gebildeten Willen unterwerfen²³⁷. Die Primärgenossenschaften bedienen sich zwecks Optimierung ihres eigenen Geschäftsbetriebes auf Dauer der Hilfe einer von ihnen als Mitgliedern getragenen regionalen genossenschaftlichen Dachorganisation²³⁸. Die partner-

²³⁶ Vgl. Wychera (1984), S. 164 f.

²³⁷ Vgl. Hofinger/Borns (2000), S. 43.

²³⁸ Siehe bei Frotz (1993), S. 3.

schaftliche Zusammensetzung im genossenschaftlichen Verbund soll die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder der Genossenschaft erleichtern und verbessern²³⁹. Die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Primärgenossenschaften soll erhalten bleiben, erhebliche wirtschaftliche Nachteile sollen aber durch Ausgliederungen bestimmter gemeinsamer Aufgaben in eine eigene gemeinsame Organisation beseitigt werden. Somit können zum Wohle der Primärgenossenschaften Synergieeffekte und Vorteile erzielt werden, die eine einzelne Genossenschaft, bliebe sie auf sich allein gestellt, nicht erreichen könnte.

Der Verbund ermöglicht es daher den Genossenschaften optimal, ihren gesetzlichen Förderauftrag zu erfüllen, wobei die Verbundorganisation das Prinzip der Subsidiarität als Wesensmerkmal des Verbundes zu beachten hat²⁴⁰.

So zählt es auch zu den wesentlichen Aufgaben und Zielen des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch), die gemeinsamen genossenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der Verbandsmitglieder auf nationaler und internationaler Ebene wahrzunehmen (§ 3 Abs. 1 lit. b der Satzung des ÖGV). Es ist aber auch im Sinne einer Effizienzsteigerung und der Erreichung von Synergieeffekten notwendig und zweckmäßig, Hilfeleistungen und Beratungsdienstleistungen sowie einen Erfahrungsaustausch auf einer gemeinsamen Ebene durchzuführen.

Zu den Aufgaben des Verbundes gehört es aber auch, den gewerblichen Kreditgenossenschaften Kredite, Kredithilfe und vorübergehende Liquiditätshilfe zu gewähren, ihren Geld- und Geschäftsverkehr untereinander und mit Dritten zu erleichtern (§ 3 Abs. 1 lit. e der Satzung der ÖVAG). Dies erfolgt bei den Volksbanken durch das Zentralinstitut und die Geldausgleichsstelle der gewerblichen Kreditgenossenschaften – die Österreichische Volksbanken-AG. Aber auch sämtliche weiteren Verbundeinrichtungen, insbesondere Töchter und Enkel der ÖVAG und alle sonstigen zur Volksbanken-Gruppe zählenden Unternehmungen wie u.a. die Allgemeine Bausparkasse (ABV), die Volksbanken-Consulting für Anlagemanagement AG (VBC), die VB-Factoring Bank AG oder die Immoconsult-Gruppe dienen im wesentlichen auch der Erfüllung des Förderauftrages für die Kunden der Volksbanken. Auch in diesen Tochter- und Enkelunternehmen so-

²³⁹ Vgl. Hofinger/Borns (2000), S. 44; vgl. auch Kastner (1986), S. 205.

²⁴⁰ Vgl. Hofinger/Borns (2000), S. 46.

wie in den weiteren Verbundunternehmen soll und muss daher notwendigerweise der Förderauftrag und das Subsidiaritätsprinzip aufgenommen werden.

Verbundregelungen wurden aber nicht nur im Rahmen der Reform des Genossenschaftsgesetzes angestrebt, auch in anderen Bereichen, wie etwa der Primärbankenkonsolidierung oder im Rahmen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes²⁴¹ finden sich klare Ansätze einer gesetzlichen Anerkennung des Verbundes.

In jüngster Zeit wurden weitere wesentliche Schritte zur Anerkennung des genossenschaftlichen Verbundes gesetzt. Diese erfreulichen Aspekte finden sich insbesondere in § 6 Abs. 2 FMABG, in den erläuternden Bemerkungen zu § 63 Abs. 8 BWG, in einer Entscheidung des Österreichischen Obersten Gerichtshofes und in einer Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes:

- a) Im neuen Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz erfolgte eine Anerkennung von Besonderheiten des Genossenschaftsverbundes. In der Geschäftsordnung der FMA ist auf sektorale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen, wie § 6 Abs. 2 FMABG letzter Satz bestimmt.
- b) Im Zuge der Neuerungen durch das FMABG wurde auch im BWG – betreffend Versicherungspflicht für Bankprüfer – auf Vorteile des Genossenschaftsverbundes eingegangen. Revisionsverbände haben die Wahl, ob sie eine Haftpflichtversicherung abschließen oder die Haftsummen durch Beiträge ihrer Mitglieder abdecken (§ 63 Abs. 8 BWG).

In der Begründung hat der Gesetzgeber die Vorteile des Zusammenlebens im Verbund hervorgehoben und somit indirekt den Verbund anerkannt. Die eigenständigen Versicherungssummen für Kreditinstitute, die einer gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung angehören, lassen sich lt. ErlBem wie folgt begründen:

„Der Eintritt von Großschäden ist durch die Vielzahl kleiner Institute, die per se eine Risikostreuung bewirkt, weniger wahrscheinlich. Nach der bisherigen Praxis wurden Problem-institute innerhalb des betreffenden Sektors saniert bzw. fusioniert. Auf Grund der gemeinsamen „Marke“ ist der Druck auf die Mitglieder, an dieser Praxis festzuhalten und Insolvenzen im

²⁴¹ BGBl I Nr. 97/2001.

Sektor zu vermeiden, wirkungsvoll“. Die ErlBem (zu § 63 Abs. 8 BWG) führen dazu weiter aus und erkennen damit das genossenschaftliche Prüfungssystem an: „Die Prüfung durch gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen ist eine Gebarungsprüfung, sie umfasst nicht nur die Prüfung der materiellen Richtigkeit des Jahresabschlusses, sondern auch die Beurteilung der Sinnhaftigkeit von Maßnahmen der Geschäftsleitung und ermöglicht das frühzeitige Erkennen von Fehlentwicklungen.“

- c) Das höchstgerichtliche Urteil zur Klage der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Ges.m.b.H. gegen die übrigen Einlagensicherungseinrichtungen (OGH 16.05.2001, 6 Ob 75/01z) bringt eine Anerkennung der Vorteile eines genossenschaftlichen Einlagensicherungssystems. Wörtlich führt der OGH auf Seite 16 des Urteils aus: „Indem der Gesetzgeber Einrichtung und Unterhalt von Sicherungseinrichtungen jedem Fachverband jeweils für den Bereich seiner Mitglieder auferlegt, trägt er den historisch gewachsenen unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Fachverbände Rechnung und behandelt die ungleichen Fachverbände zu Recht als ungleich. Eine sachliche Begründung für diese Regelung ergibt sich schon aus den privatautonomen Möglichkeiten eines Fachverbandes, sich entsprechend selbst zu organisieren und die Gestaltung der Sicherungseinrichtung verbandsintern zu beeinflussen.“

4 Schlussbemerkung

Im Zuge der Reform muss vorrangiges Ziel sein, die bewährten Prinzipien zu bewahren und auszubauen²⁴². Dabei geht es in diesem Zusammenhang insbesondere auch um den Erhalt und Ausbau der Privatautonomie, die sich aus der Selbsthilfe und dem Privateigentum ableitet. Die Möglichkeit für die Genossenschaftsmitglieder, im Rahmen der Satzungshoheit eine „maßgeschneiderte Organisationsstruktur“ zu entwerfen, führt zu der erwünschten hohen Identifikation mit der Genossenschaft²⁴³.

Für Mayer-Maly ist es eine vordringliche Aufgabe jedes marktwirtschaftlich konzipierten Wirtschaftsverfassungsrechts, Sätze zu entwickeln, die die Privatautonomie in einer zeitgemäßen Form wieder voll operations-

²⁴² Vgl. Hofinger (1995), S. 3.

²⁴³ Vgl. Hofinger (1995), S. 3.

fähig machen²⁴⁴. In diesem Sinne hoffe ich auf eine dynamische Weiterentwicklung der Reformbestrebungen des österreichischen, wie auch des deutschen Genossenschaftsrechts, um auch weiterhin zu gewährleisten, dass die Rechtsform „Genossenschaft“ „voll operationsfähig“ bleibt.

Literatur

- Baltzarek (1986), Die geschichtliche Entwicklung der österreichischen Genossenschaften, in: Patera (Hrsg.), Handbuch des österreichischen Genossenschaftswesens, Wien, S. 3 ff.
- Bär (1976), Partizipationsscheine, Schweizerische AG.
- Bauer (1976), Partizipationsscheine im Schweizer Aktienrecht – im Vergleich zum Deutschen Aktienrecht.
- Beuthien (2000), Zeit für eine Genossenschaftsreform, in: Der Betrieb, Heft 23, S. 1161 ff.
- Dellinger (1997), Reform des Genossenschaftsrechts, Enquete des Bundesministeriums für Justiz 31.1.1997 in Salzburg.
- Frotz (1993), Die verbundene Genossenschaft, in: Patera, Mario (Hrsg.), Genossenschaftliche Herausforderungen im 21. Jahrhundert, Wiener Studien des FOG, Wien.
- Frotz (1997), Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, JBl, S. 133.
- Gassner (1986), Das Partizipations- und Ergänzungskapital im Abgaberecht, Steuerliche Überlegungen zur KWG-Novelle, S. 203.
- Greve/Lämmert (2001), Quo vadis Genossenschaftsgesetz – Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge, Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Nr. 22, Mai 2001.
- Helbich (o.J.), Kreditgenossenschaft und Aktiengesellschaft, Selbstverlag Raiffeisenverband Vorarlberg.

²⁴⁴ Vgl. Mayer-Maly (1972), S. 157.

- Hofinger (1991), Beteiligungsinstrumente an der Genossenschaft, Die Gewerbliche Genossenschaft, Heft 2-3, S. 6 ff.
- Hofinger (1993), Bankgenossenschaft und genossenschaftliche Bankaktiengesellschaft, Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe, Bd. 13, Wien.
- Hofinger (1995), Gedanken zur Genossenschaftsreform, Die Gewerbliche Genossenschaft, Heft 5, S. 2ff.
- Hofinger (1998), Der vertikal integrierte Volksbanken-Verbund, in: Kemmetmüller/Schmidt (Hrsg.), Genossenschaftliche Kooperationspraxis, Wien.
- Hofinger (2000), Holding-Genossenschaft und Verbundverfassung, Die Gewerbliche Genossenschaft, Heft 2, S. 15 ff.
- Hofinger/Borns (2000), Der Genossenschaftsverbund, Die Alternative zum Konzern, Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe Bd. 22, Wien.
- Hofinger/Karner (1999), Markterfolg durch genossenschaftliche Kundenpartnerschaft, Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe Bd. 21, Wien.
- Hofinger/Weiß (1984), Ermunterung zur Genossenschaft, Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe Bd. 1, Wien.
- Jud (1982), Gedanken zur Neuregelung des österreichischen Genossenschaftsrechts, GesRZ.
- Jud (1997), Reform des Genossenschaftsrechts, Enquete des Bundesministeriums für Justiz 31.1.1997 in Salzburg, S. 64 ff.
- Kastner (1976), GesRZ, S. 4 ff.
- Kastner (1982), Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Gesammelte Aufsätze 1946-1981, S. 504 ff.
- Kastner (1986), Österreichisches Genossenschaftsrecht, in: Patera (Hrsg.), Handbuch des österreichischen Genossenschaftswesens, Wien, S. 117 ff.
- Kastner (1997), in: Hofinger/Brandner (Hrsg.), Aspekte des Kreditwesengesetzes nach der Novelle 1986, S. 192 ff.
- Kastner/Doralt/Nowotny (1990), Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts, 5. Aufl., Wien.
- Kastner/Kotrnoch (1982), Beteiligungsfondsgesetz.
- Keinert (1988), Österreichisches Genossenschaftsrecht, Wien.

- Keinert (1999), Schwerpunkte einer Genossenschaftsrechtsreform, *ecolex*, S. 27 ff.
- Koziol (1990), Rechtsgutachten erstellt für den österreichischen Genossenschaftsverband.
- Krejci (1997), Reform des Genossenschaftsrechts, Enquete des Bundesministeriums für Justiz 31.1.1997 in Salzburg, S. 37 ff.
- Lucas (2001), Von den Niederlanden lernen? – Ein Beitrag zur Diskussion um die Reform des deutschen Genossenschaftsrechts, Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Nr. 22, Mai 2001, S. 19 ff.
- Lutter (1978), Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft, Tübingen.
- Mayer-Maly (1972), Wirtschaft und Verfassung in Österreich, Franz Korišek zum 65. Geburtstag, Wien-Freiburg-Basel, S. 151 ff.
- Münkner (2000), Reformen des Genossenschaftsrechts als Reaktion auf die Herausforderung des wirtschaftlichen und sozialen Wandels, in: Thiemann (Hrsg.), Die Genossenschaften an der Jahrtausendwende, Sicherung des Genossenschaftsgedankens zwischen Tradition und Moderne, Frankfurt a.M., S. 115 ff.
- Rauter/Schmidt (2001), Management in Profit- und Non-Profit-Organisationen.
- Rill (1960), Der Rang der anerkannten Regeln des Völkerrechts im österreichischen Verfassungsrecht, *ZÖR* 27, 196, S. 1 ff.
- Ruppe (1970), Das Genossenschaftswesen in Österreich.
- Störck (1988), Kommentar zum Kreditwesengesetz.
- Van Husen (2000), Der genossenschaftliche Geschäftsanteil mit Substanzbeteiligung, *ecolex*, S. 45 ff.
- Wychera (1994), in: Hofinger/Weiss, Ermunterung zur Genossenschaft, S. 164 f.
- Zawischa (1999), Modernes Organisationsrecht auch für Genossenschaften? *Unternehmensrecht* 1999, RdW, S. 311 ff.
- Zawischa (2000), Genossenschaftsrecht, Akademie der Wirtschaftstreuhänder.

CHRISTIAN LUCAS

Genossenschaftsrecht in den Niederlanden

1	Einleitung	105
2	Gemeinsamkeiten	106
3	Unterschiede.....	107
3.1	Gesetzgebungstechnik	107
3.2	Zahl der Mitglieder und Vorstandsmitglieder	107
3.3	Obligatorischer Aufsichtsrat.....	108
3.4	Prüfungswesen	109
3.5	Selbstorganschaft	110
3.6	Stimmgleichheit.....	110
3.7	Vertreterversammlung und Mitgliederreferendum.....	111
4	Fazit	111
	Literatur	112

Genossenschaftsrecht in den Niederlanden

1 Einleitung

Die Diskussion um eine Reform des deutschen Genossenschaftsrechts beschäftigt derzeit die Genossenschaftswissenschaftler und Praktiker gleichermaßen. Der Gesetzgeber hat das deutsche Genossenschaftsgesetz von 1889 zuletzt 1973 grundlegend modifiziert. Neue Marktbedingungen und ein verändertes, genossenschaftliches Verständnis der Mitglieder lassen jetzt erneut Rufe nach Anpassungen des Regelwerkes laut werden. Innerhalb der Diskussion haben sich inzwischen zahlreiche, konkrete Reformvorschläge herausgebildet. Deren gemeinsame Zielrichtung ist es, die Konkurrenzfähigkeit – und damit die Attraktivität – der genossenschaftlichen Rechtsform gegenüber anderen Rechtsformen zu erhalten oder sogar zu steigern.

Dabei greifen die Kritiker des deutschen Rechts mitunter als Argumentationshilfe auf ausländische Rechtsordnungen oder europarechtliche Erwägungen zurück.²⁴⁵ Es fällt jedoch auf, dass dabei ein sehr nahe liegender Vergleich bislang unterblieben ist, nämlich der mit dem Genossenschaftsrecht der Niederlande.

Dabei ist die genossenschaftliche Rechtsform in den Niederlanden mindestens ebenso erfolgreich wie bei uns, wenngleich sie erst auf eine etwa hundertjährige Tradition zurückblicken kann. Die Genossenschaften gelten als einer der Eckpfeiler der niederländischen Wirtschaft²⁴⁶ und das *Agrarisch Dagblad*, eine große, überregionale Landwirtschaftszeitung, spricht sogar von den „genossenschaftlichen Niederlanden“.²⁴⁷ In dieser Übertreibung liegt ein wahrer Kern: Derzeit sind in der Hand von Genossenschaften 85% der Milchverarbeitung, 74% des Obst- und Gemüseabsatzes, 95% der für die Niederlande typischen Blumenauktionen und die gesamte Kartoffelverarbeitung des Landes.²⁴⁸ Im gesamten Agrarbereich haben die Genossenschaften nach einer vom NCR (*Nationale Coöperatieve Raad voor land- en tuinbouw*) in Auftrag gegebenen Studie einen Marktanteil von 42%.²⁴⁹

²⁴⁵ Vgl. z.B. Blomeyer (2000a), S. 1741 ff.

²⁴⁶ Vgl. Coerts (1999).

²⁴⁷ Van Buitenen (1999), S. 9.

²⁴⁸ Van der Sangen (1999), S. 1, 2; die Bedeutung der Genossenschaften für die niederländische Landwirtschaft unterstreicht auch Veerman (1999), S. 135 ff.

²⁴⁹ Diese Angabe bezieht sich auf das Jahr 1999; Griffioen (2000), S. 13 ff., 16.

Die absoluten Zahlen sind nicht minder beeindruckend: Die dreißig größten landwirtschaftlichen Genossenschaften der Niederlande verzeichneten im Jahr 1999 zusammen einen Umsatz von beinahe 50 Mrd. NLG.²⁵⁰ Und auch jenseits des Agrarsektors, z.B. in der Apothekenbranche und im Bankengeschäft, ist die genossenschaftliche Organisationsform in den Niederlanden äußerst erfolgreich.²⁵¹

Das sollte Grund genug für deutsche Rechtswissenschaftler sein, sich gerade vor dem Hintergrund der deutschen Genossenschaftsrechtsreform auch Anregungen bei den niederländischen Nachbarn zu holen. Um diese wichtige Komponente soll der vorliegende Aufsatz die deutsche Reformdiskussion bereichern.

2 Gemeinsamkeiten

Das niederländische Genossenschaftsrecht weist in vielen grundlegenden Punkten große Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Recht auf. So ist die Genossenschaft hier wie dort eine eigenständige Rechtsform, die der Gattung der Vereine angehört und deren oberstes Ziel von Gesetzes wegen darin besteht, ihre Mitglieder zu fördern. Die Genossenschaft kann in beiden Rechtsordnungen selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Weder die niederländischen noch die deutschen Genossenschaften sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Vermögen zu bilden und beziehen ihre Kreditwürdigkeit stattdessen aus dem Umstand, dass die Mitglieder im Konkursfall grundsätzlich unbeschränkt haften.

Auch im Hinblick auf die Genosschaftsorganisation gibt es starke Übereinstimmungen zwischen dem niederländischen und dem deutschen Recht: Oberstes Leitungsorgan ist in beiden Fällen der Vorstand, während grundsätzliche Beschlüsse, wie z.B. Satzungsänderungen, einer Generalversammlung vorbehalten sind, die entweder aus allen Mitgliedern oder aus gewählten Mitgliedervertretern besteht. Ein Aufsichtsrat ist in den Niederlanden zwar nicht für alle Genossenschaften obligatorisch. Wenn es ihn gibt, hat er jedoch - ebenso wie der Aufsichtsrat in deutschen Genossenschaften - die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen. Wegen dieser und

²⁵⁰ Niederländische Gulden; das entspricht etwa 22,69 Mrd. Euro (44,38 Mrd. DM); Griffioen (2000), S. 13, 15.

²⁵¹ Van der Sangen (1999), S. 2; Schreurs-Engelaar (1995), S. 16 f.; Engelaar (2000), S. 10; Verheugt (1997), S. 371 fasst zusammen: „*De coöperatie is nog altijd een springlevend instituut*“ (in Deutsch etwa: „Die Genossenschaft ist immer noch ein springlebendiges (Rechts-)Institut“).

weiterer, grundlegender Gemeinsamkeiten der rechtlichen Konzeption können sich niederländische und deutsche Juristen problemlos über Genossenschaften austauschen: Sie müssen nicht befürchten, aufgrund eines unterschiedlichen Systemverständnisses aneinander vorbeizureden.

3 Unterschiede

Trotz elementarer Übereinstimmungen ist das niederländische Genossenschaftsrecht jedoch an einigen wichtigen Stellen anders ausgestaltet als die deutschen Regelungen über Genossenschaften.

3.1 Gesetzgebungstechnik

Ein offensichtlicher Unterschied zeigt sich bereits, wenn man die gesetzlichen Regelungen über Genossenschaften formell miteinander vergleicht: Dem deutschen Genossenschaftsgesetz mit über 150 Paragraphen steht ein Unterabschnitt über Genossenschaften im zweiten Buch des niederländischen *Burgerlijk Wetboek*²⁵² gegenüber, der weniger als 25 Artikel umfasst. Einen Rückschluss auf die Reglungsdichte erlaubt dieser Vergleich jedoch nicht, denn über eine Verweisungsnorm (art. 2:53a BW) sind fast alle Regelungen des niederländischen Vereinsrechts auf die Genossenschaften entsprechend anwendbar. Das Genossenschaftsrecht ist also in den Niederlanden – anders als in Deutschland – zu einem großen Teil reines Vereinsrecht. Zudem gelten für die niederländischen Genossenschaften weitere, allgemeine Bestimmungen über juristische Personen (im ersten Titel von Boek 2 BW) subsidiär. Der niederländische Gesetzgeber ist also, indem er die gesetzlichen Regeln nach dem Klammerprinzip aufgebaut hat,²⁵³ sehr effizient vorgegangen, was sich allerdings negativ auf die Rechtsklarheit auswirkt.

3.2 Zahl der Mitglieder und Vorstandsmitglieder

Bedeutender als diese formelle Eigenart sind jedoch die inhaltlichen Besonderheiten des niederländischen Genossenschaftsrechts. Dessen wichtigste besteht meines Erachtens darin, dass es – im Unterschied zum deutschen Genossenschaftsrecht, das vom Grundsatz der Satzungsstrenge

²⁵² Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden kurz: BW.

²⁵³ Er zieht dabei – ähnlich wie in der Mathematik – Regelungen, die für mehrere Rechtsverhältnisse gelten sollen, vor die Klammer und belässt in der Klammer nur das jeweils Besondere; dieses Prinzip liegt auch dem deutschen BGB zugrunde.

schen Genossenschaftsrecht, das vom Grundsatz der Satzungsstrenge beherrscht ist²⁵⁴ – in hohem Maße disponibel ist: Die niederländischen Genossenschaften können ihre innere Organisation individuell gestalten, indem sie gesetzlich nicht geregelte Einzelheiten selbst festlegen oder disponibles Recht abbedingen.²⁵⁵ Dieser grundlegende Unterschied gegenüber dem deutschen Recht äußert sich bereits darin, dass das niederländische Gesetz nicht vorschreibt, aus wie vielen Personen der Genossenschaftsvorstand bestehen muss und dass eine Genossenschaft nicht mehr als zwei Mitglieder braucht.²⁵⁶ Das deutsche Genossenschaftsgesetz verlangt demgegenüber mindestens sieben Mitglieder (§ 4 dt.GenG) und zwei Vorstandsmitglieder (§ 24 Abs. 2 S. 1 dt.GenG), was zunehmend auf Kritik stößt.²⁵⁷

3.3 Obligatorischer Aufsichtsrat

Des weiteren ist ein Aufsichtsrat in den Niederlanden – wie bereits oben angesprochen – nicht für alle Genossenschaften zwingend vorgeschrieben, sondern nur für diejenigen, die eine bestimmte Größe erreicht haben: „Groß“ im Sinne des Gesetzes sind nur Genossenschaften,

- deren Eigenkapital laut Bilanz mindestens 13 Mio € beträgt,
- die selbst kraft gesetzlicher Verpflichtung einen Betriebsrat haben oder eine abhängige Gesellschaft haben, die kraft gesetzlicher Verpflichtung einen Betriebsrat gebildet hat, und
- die mindestens 100 Arbeitnehmer in den Niederlanden beschäftigen.

Eine Trägheitsklausel ordnet an, dass die genannten Kriterien drei Jahre lang vorliegen müssen, damit die Verpflichtung eintritt und drei Jahre lang fehlen müssen, damit sie erlischt. Auch in der deutschen Rechtsliteratur gibt es Stimmen, die ein Wahlrecht der Kleingenossenschaften bezüglich

²⁵⁴ Beuthien (2000), S. 1161 ff.; Blomeyer (2000b), S. 183 ff., 192; Blomeyer (2000a), S. 1741, 1744.

²⁵⁵ Kemperink/Van Rossum (1998), S. 101 ff., 103 drücken dies bildhaft aus: „*De rechtsvorm coöperatie is, so blijkt, een kneedbare rechtsvorm [...]*“ (in Deutsch etwa: „Die Rechtsform der Genossenschaft ist, so scheint es, eine knetbare Rechtsform“); vgl. Galle (2000), S. 10 f.; Nationale Coöperatieve Raad voor Land- en Tuinbouw (1981), S. 21.

²⁵⁶ Eine Analogie zum Vereinsrecht lässt es meines Erachtens sogar als gerechtfertigt erscheinen, eine Ein-Personen-Genossenschaft als mit dem geltenden niederländischen Recht vereinbar anzusehen.

²⁵⁷ Beuthien (2000), S. 1161; Steding (2000), S. 49 ff., 51; Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 4 f.; Jäger (2000), S. 23 f.

des Aufsichtsrates für wünschenswert halten.²⁵⁸ Das Hauptargument für diesen Vorschlag liegt auf der Hand: So lange die Mitglieder die Geschäftsführung des Vorstandes noch hinreichend selbst überprüfen können, bedarf es keines Aufsichtsrates, der u.U. hohe Kosten verursacht.²⁵⁹ Die vom niederländischen Gesetzgeber aufgestellten Kriterien ziehen meines Erachtens eine sachgerechte Grenze.

3.4 Prüfungswesen

Ein weiterer, wichtiger Unterschied besteht darin, dass Genossenschaften in den Niederlanden keinem Prüfungsverband beitreten müssen (vgl. § 54 dt.GenG) und keiner Pflichtprüfung unterliegen (vgl. § 55 Abs. 1 dt.GenG). Die obligatorische Verbandsprüfung gilt in Deutschland als unverzichtbares Äquivalent dafür, dass eine Genossenschaft kein Vermögen anhäufen muss und dass ihre Mitglieder nicht notwendig persönlich haften.²⁶⁰ Auch das Bundesverfassungsgericht hält das genossenschaftliche Prüfungssystem deshalb unter anderem zum Schutz der Gläubiger und der Allgemeinheit für erforderlich.²⁶¹ Der Preis für diesen Schutz ist neben den entstehenden Prüfungskosten vor allem eine Einbuße an genossenschaftlicher Selbstbestimmung. Nicht alle Genossenschaften zahlen diesen Preis gerne. Kritiker werfen dem Prüfungssystem vor allem mangelnde Verhältnismäßigkeit vor.²⁶² Ein Blick in die Niederlande unterstreicht die bestehenden Zweifel: Auch das niederländische Genossenschaftsrecht sieht - wie gezeigt - weder eine obligatorische Mitgliederhaftung noch einen Vermögensbildungszwang vor. Dennoch behauptet sich die genossenschaftliche Rechtsform dort ohne Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband und sogar ohne Pflichtprüfung äußerst erfolgreich gegenüber anderen Vereinigungsformen. Die in der Einleitung angeführten Zahlen belegen dies eindrucksvoll. Das ist meines Erachtens gerade vor dem Hintergrund der Kritik am deutschen

²⁵⁸ Beuthien (2000), S. 1161 will Kleingenossenschaften die Möglichkeit einräumen, statutarisch auf den Aufsichtsrat zu verzichten; ebenso: Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 5 f., der als Kleingenossenschaft in diesem Sinne Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern ansieht.

²⁵⁹ Beuthien (2000), S. 1161.

²⁶⁰ BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.1.2001, Abs. 28, 32; vgl. Gehrlein (1995), S. 1781 ff., 1786.

²⁶¹ Demgemäß sieht es die Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband als erforderliche Ausgestaltung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit an; BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.1.2001, Abs. 26 ff.; a.A.: Gehrlein (1995), S. 1787.

²⁶² Vgl. dazu nur die Begründung der Verfassungsbeschwerde in BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.01.2001, Abs. 5 ff.; Gehrlein (1995), S. 1787.

genossenschaftlichen Prüfungswesen Grund genug, dessen Relevanz neu zu überdenken.

3.5 Selbstorganschaft

Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass das niederländische Genossenschaftsrecht den Grundsatz der Selbstorganschaft nicht durchsetzt: Während es für den Aufsichtsrat von vornherein an einem Mitgliedschaftserfordernis fehlt, kann die Satzung sowohl den Vorstand als auch die Vertreterversammlung für Nichtmitglieder zugänglich machen. Dadurch können die niederländischen Genossenschaften ihre Organe mit betriebswirtschaftlichem Know-How verstärken, das sich aus ihrem Mitgliederkreis nicht gewinnen lässt. Die deutschen Genossenschaften müssen hierzu nach wie vor den Umweg gehen, ihre Wunschkandidaten zunächst der Form halber als Mitglied aufzunehmen. Sie bedienen sich dazu, weil die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder i.d.R. nicht dem Mitgliederprofil entsprechen, der Kunstfigur des „fördernden Mitglieds“.²⁶³ Dass diese Praxis dem Schutzzweck des Selbstorganschafts-Grundsatzes nicht mehr gerecht wird, ist offensichtlich.²⁶⁴ Sie zu unterbinden, würde jedoch die Qualifikation der Genossenschaftsorgane herabsetzen²⁶⁵ und damit die Wettbewerbsposition der Genossenschaften schwächen.²⁶⁶ Es gibt deshalb auch in Deutschland Bestrebungen, den Grundsatz der Selbstorganschaft abzuschaffen.²⁶⁷

3.6 Stimmgleichheit

Den Grundsatz der Stimmgleichheit, der in Deutschland mittels einer Begrenzung auf drei Stimmen pro Person wenigstens teilweise verwirklicht ist, kennt das niederländische Genossenschaftsrecht ebenfalls nicht: Die niederländischen Genossenschaften können Mehrstimmrechte in beliebiger Höhe vergeben. Auf diese Weise können sie verhindern, dass kapitalkräftige Mitglieder bei inhomogener Mitgliederstruktur abwandern, weil ihr Mitspracherecht nicht mehr im Verhältnis zu ihrem Kapitaleinsatz steht. In

²⁶³ Jäger (1991), S. 171 ff., 182 f.; Großfeld/Jäger/Lenfers (1991), S. 212 f.

²⁶⁴ In diesem Sinne auch: Beuthien (2000), S. 1162, Fn. 5; Jäger (2000), S. 18 f.

²⁶⁵ Dass der Selbstorganschafts-Grundsatz sich negativ auf die Qualifikation von Vorständen und Aufsichtsräten auswirken kann, räumt auch das Bundesverfassungsgericht ein; s. BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.01.2001, Abs. 32.

²⁶⁶ Bereits Großfeld (1989), S. 73 ff., 93 f. weist darauf hin, dass hauptamtliche Fachleute im Vorstand (ebenso wie ehrenamtliche Vorstandsmitglieder) für die Genossenschaften unentbehrlich sind.

²⁶⁷ Beuthien (2000), S. 1162.

Deutschland ist eine (völlige) Abkehr vom Grundsatz der Stimmgleichheit deshalb ebenfalls im Gespräch.²⁶⁸

3.7 Vertreterversammlung und Mitgliederreferendum

Höhere Flexibilität als das deutsche Genossenschaftsrecht beweist das niederländische Recht auch im Hinblick auf die Rolle der Vertreterversammlung. Während diese in Deutschland alle nicht-gewählten Mitglieder zwingend von der direkten Mitbestimmung ausschließt, können niederländische Genossenschaften gem. Artt. 2:53a, 2:39 Abs. 2 BW bestimmte, wichtige Beschlüsse einem Mitgliederreferendum unterwerfen, das neben die Vertreterversammlung tritt. Auch deutsche Rechtswissenschaftler halten eine solche Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedern und der Vertreterversammlung im Interesse einer breit ausgreifenden genossenschaftlichen Demokratie für erstrebenswert.²⁶⁹

4 Fazit

Vieles von dem, was die deutschen Genossenschaftsrechtler derzeit als Reformidee diskutieren, praktizieren die Niederländer also, wie gezeigt werden konnte, bereits seit langem erfolgreich. Ein Erfahrungsaustausch mit den niederländischen Nachbarn ist deshalb gerade im Hinblick auf eine Reform des deutschen Genossenschaftsrechts gewinnversprechend. Eine theoretische Ausgangsbasis dafür schafft etwa die Dissertation „Das Genossenschaftsrecht der Niederlande“,²⁷⁰ die in der Schriftenreihe des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erschienen ist.

²⁶⁸ Beuthien (2000), S. 1162; krit. zum Kopfstimmrecht auch: Kammlott/Schiereck (2000), S. 265 ff., 272; vgl. Croll (1989), S. 55 ff., 64; Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (2000), S. 5.

²⁶⁹ Beuthien (2000), S. 1162; vgl. Jäger (2000), S. 29; krit. zur Einschränkung der Mitgliederrechte durch die Vertreterversammlung bereits: Croll (1989), S. 63; Großfeld (1989), S. 81.

²⁷⁰ Lucas (2001).

Literatur

- Beuthien (2000), Zeit für eine Genossenschaftsrechtsreform, in: Der Betrieb, S. 1161 ff.
- Blomeyer (2000a), Auf dem Weg zur (E)uropäischen Genossenschaft, in: Betriebs-Berater, S. 1741 ff.
- Blomeyer (2000b), Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, S. 183 ff.
- Coerts (1999), Omzetgroei coöperaties blijft achter bij AEX, in: Het Financieele Dagblad (FD) 24.10.1999.
- Croll (1989), Gestaltungsbedarf und Recht, in: Bonus/Großfeld/Jäger (Hrsg.), Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Münster, S. 55 ff.
- Engelaar (2000), Organisatie en financiering van de coöperatie, Nijmegen.
- Galle (2000), Bestuur en management van de coöperatie (Deel II), in: Coöperatie 4/2000, S. 10 f.
- Gehrlein (1995), Die Verfassungswidrigkeit des Anschlußzwangs an genossenschaftliche Prüfungsverbände, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen (WM), S. 1781 ff.
- Griffioen (2000), Top 30: de grootste coöperaties in de agribusiness, in: Coöperatie 8/2000, S. 11 ff.
- Großfeld (1989), Tradition und Zukunft im Genossenschaftsrecht, in: Bonus/Großfeld/Jäger (Hrsg.), Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Münster, S. 73 ff.
- Großfeld/Jäger/Lenfers (1991), Tradition und Zukunft im Genossenschaftsrecht, in: Jäger, Wilhelm (Hrsg.), Genossenschaften: Eine Chance für die Zukunft, Münster, S. 203 ff.
- Jäger (1991), Zur Problematik der Machtbalance zwischen Ehrenamt und genossenschaftlichem Management, in: Jäger (Hrsg.), Genossenschaften: Eine Chance für die Zukunft, Münster, S. 171 ff.
- Jäger (2000), Ist das deutsche Genossenschaftsgesetz noch zeitgemäß? Erwartungen, Wünsche und EU-politische Vorstellungen, Hamburg.

- Kammlott/Schierack (2000), Wachstum, Förderauftrag und Markterfolg von deutschen Kreditgenossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, S. 265 ff.
- Kemperink/Van Rossum (1998), De rechtsvorm coöperatie: bezwaarlijk of juist niet?!, in: Maandblad voor Ondernemingsrecht en rechtspersonen (TVVS), S. 101 ff.
- Lucas (2001), Das Genossenschaftsrecht der Niederlande, Münster.
- Nationale Coöperatieve Raad voor Land- en Tuinbouw (Hrsg.) (1981), Werknehmersparticipatie in land- en tuinbouwcoöperaties en onderlinge waarborgmaatschappijen - Rapport van de Nationale Coöperatieve Raad voor Land- en Tuinbouw, Den Haag.
- Schreurs-Engelaar (1995), Organen van de coöperatie, Eindhoven.
- Steding (2000), Gründung und Umwandlung der eG im Spiegel des Rechts, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, S. 49 ff.
- Van Buitenen (1999), Knagen aan de fundamenten van coöperatief Nederland, in: Agrarisch Dagblad, 24.07.1999, S. 9.
- Van der Slangen (1999), Rechtskarakter en financiering van de coöperatie, Amsterdam.
- Veerman (1999), De coöperatie in de branding van de marktontwikkelingen, in: Galle/Van der Slangen (Hrsg.), De coöperatieve onderneming - Vijf thema's over de veranderende rol van de coöperatie, Deventer.
- Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (Hrsg.) (2000), Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes, Berlin.
- Verheugt (1997), Inleiding in het Nederlandse Recht, Deventer.

Genossenschaftsrecht in Frankreich

1	Einleitung	117
2	Überblick.....	118
2.1	Vielfalt und Struktur.....	118
2.2	Prinzipien	119
2.3	„Konzept“ der Économie Sociale	120
3	Gründung	121
4	Finanzierung.....	121
4.1	Geschäftsanteile	122
4.2	Geschäftsanteile mit besonderen Vorteilen.....	124
4.3	Anteilsscheine	124
4.4	CCI	125
4.5	Stimmrechtslose Vorzugsanteile	125
4.6	Genossenschaftliche Mitgliederzertifikate.....	127
4.7	Rücklagen	127
4.8	Umwandlung.....	128
5	Mitglieder.....	129
5.1	Legaldefinition	129
5.2	Économie Sociale.....	129
5.3	Nutzende Mitglieder.....	131
5.4	Fördermitglieder.....	131
6	Schluss	132
	Literatur	134

Genossenschaftsrecht in Frankreich

1 Einleitung

Der französische Gesetzgeber hat bereits 1992 auf einige der Probleme reagiert, die heute den Gesetzgeber und die Genossenschaften in Deutschland umtreiben.²⁷¹ Mit dem Gesetz vom 13. Juli 1992 hat Frankreich sein Genossenschaftsrecht seit 1947 am umfassendsten reformiert.²⁷² Anliegen der französischen Reform war es vor allem, die Kapitalausstattung der Genossenschaften zu verbessern. Neben der Verbesserung dieses strukturellen Problems, das auch deutschen Genossenschaften Sorgen bereitet²⁷³, wollte man in Frankreich das als zu komplex empfundene System des französischen Genossenschaftsrechtes vereinfachen und die Vertragsfreiheit zugunsten der Mitglieder stärken²⁷⁴.

Auch andere Länder in Europa brechen ihre gesellschaftsrechtliche Satzungsstrenge auf.²⁷⁵ Mit der Aufweichung der Satzungsstrenge stellt sich stets die Frage, ob es Grenzen für die Flexibilisierung der genossenschaftlichen Rechtsform gibt. Welche Reformen und Satzungsveränderungen sind möglich, ohne den Kern genossenschaftlichen Wirtschaftens zu beschädigen? Gibt es überhaupt einen solchen Kern? Wie muss die Binnenstruktur der Kooperationsform „Genossenschaft“ ausgestaltet sein, um als Rechtsform tragfähig zu sein?

Gegenstand des vorliegenden Beitrages ist es zu zeigen, welche gesetzlichen Wege man in Frankreich gegangen ist. Der Vergleich kann Ideen für die anstehende Reform in Deutschland geben. Nach einem Überblick über die Gesetzessystematik und die wesentlichen Prinzipien des französischen Genossenschaftsrechts (II.) werden die in Deutschland diskutierten Herausforderungen aus Sicht des französischen Rechts beleuchtet. Dazu gehören die Möglichkeiten der Gründung (III.), die Finanzierung der Genossenschaft (IV.) sowie die Rolle der Mitglieder (V.). Eine rechtstatsächliche

²⁷¹ Zur Diskussion in Deutschland vgl. Greve/Lämmert, Quo vadis Genossenschaftsgesetz? – Ein Überblick über die aktuellen Diskussionsvorschläge, in: IfG Münster (Hrsg.), Arbeitspapiere Nr. 22, 2001; vgl. auch Blomeyer, BB 2000, 1741 ff..

²⁷² Gesetz Nr. 92-643 vom 13. Juli 1992 «relative à la modernisation des entreprises coopératives», Journal Officiel vom 14. Juli 1992.

²⁷³ Blomeyer (1989), passim.

²⁷⁴ Vgl. Möhlenkamp (1997), S. 77. ff..

²⁷⁵ Vgl. etwa den Beitrag von Dr. Claudia Fischer in diesem Band, S. 55ff., bzw. Lucas (2001), S. 22.

Forschung zur Wirkung der Reform von 1992 in der unternehmerischen Praxis hat es bisher in Frankreich nicht gegeben.

2 Überblick

2.1 Vielfalt und Struktur

Anders als Deutschland kennt Frankreich kein einheitliches Genossenschaftsrecht. Zwar gibt es seit 1947 ein allgemeines Genossenschaftsgesetz²⁷⁶. Unterhalb dieses Gesetzes prägen jedoch zahlreiche Sonderstatuten das Bild. Jeweils eigene Regeln haben Konsum- und Einzelhandelsgenossenschaften, Arbeiterproduktiv- und Handwerker-genossenschaften, Genossenschaftsbanken, Agrargenossenschaften und – vor allem im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus – Wohnungsgenossenschaften. Besonders interessant sind auch die auf kleine Gruppen und Berufe zugeschnittenen Genossenschaftstypen, wie Architekten- und Mediziner-genossenschaften, Transport- und Fischereigenossenschaften.

Vor 1992 war das allgemeine Genossenschaftsgesetz vor den Spezialgesetzen anwendbar. Der Gesetzgeber wich damit von einer allgemeinen Regel ab („spezielle Norm vor allgemeiner Norm“). Der Grund dafür lag in der Geschichte des französischen Genossenschaftsrechts.²⁷⁷ Anders als in Deutschland war es in Frankreich nicht gelungen, bereits im 19. Jahrhundert ein Gesetz für Genossenschaften zu erlassen. Lediglich einige Sektoren erhielten ein besonderes Statut. Lange Zeit mussten Genossenschaften mit den allgemeinen Formen des französischen Gesellschaftsrechts arbeiten. 1867 erließ der Gesetzgeber zwar einen besonderen Abschnitt im Aktiengesetz über Gesellschaften mit variablem Kapital und danach einige der erwähnten Spezialgesetze. Zu einem allgemeinen Genossenschaftsgesetz kam es jedoch erst 1947²⁷⁸. Um die Einheitlichkeit des französischen Genossenschaftsrechts zu stärken, gab man dem allgemeinen Genossenschaftsgesetz Vorrang vor den Spezialgesetzen. In der Praxis war davon aber zunehmend abgewichen worden. Seit der Reform von 1992 gilt daher

²⁷⁶ Gesetz n° 47-1775 vom 10. September 1947; vgl. dazu bereits Eichhorn (1957); mit den französischen Agrargenossenschaften und ihren Banken hat sich beschäftigt Brüggemann (1985).

²⁷⁷ Vgl. dazu Möhlenkamp (1997), S. 20 ff.; Gueslin (1987).

²⁷⁸ Loi n° 47-1775 du 10 septembre 1947 portant statut de la coopération, JO du 11 septembre 1947, im Internet www.cooperatives.org/TXT/loi1947.html oder <http://www.admi.net/jo/textes/ld.html>

wieder die allgemeine Regel. Die genossenschaftlichen Spezialgesetze sind vor dem allgemeinen Genossenschaftsrecht anwendbar.

Daraus ergibt sich folgende 4-schichtige Struktur des französischen Genossenschaftsrechts: Genossenschaften in Frankreich haben ein Basisstatut des allgemeinen Zivil- oder Handelsrechts und wenden in der Regel die Vorschriften zur Variabilität des Kapitals an. Da sie Genossenschaften sind, findet das allgemeine Genossenschaftsgesetz von 1947 in der Fassung von 1992 Anwendung, wenn nicht die anwendbaren Spezialgesetze etwas anderes regeln.

2.2 Prinzipien

Aus dem Gesetz, aber auch aus theoretischen Überlegungen zur Genossenschaft hat man in Frankreich genossenschaftliche Prinzipien entwickelt, die sich von den deutschen Grundlagen unterscheiden. In Deutschland wird neben dem zentralen Förderzweck besonderer Wert gelegt auf die Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Weitere „Prinzipien“ sind dem nachgeordnet oder ergeben sich aus dem Förderzweck und dem Selbsthilfewillen der Mitglieder²⁷⁹. Im übrigen stützt sich die deutsche rechtswissenschaftliche Literatur in weitaus geringerem Maße als Frankreich auf etwaige genossenschaftsrechtliche „Prinzipien“²⁸⁰.

In Frankreich gehören zu den Grundlagen des Genossenschaftsrechts das Prinzip des freien Eintritts, das Prinzip der demokratischen Unternehmensführung, das Identitätsprinzip, das Ausschließlichkeitsprinzip, das Prinzip des Antikapitalismus sowie einige weitere Prinzipien, die aus den ersten abgeleitet oder in deren Zusammenhang genannt werden. Die Prinzipien werden erheblich eingeschränkt. So haben Genossenschaften trotz des Prinzips des freien Eintritts, das mit der Variabilität des Kapitals, Titel III des Aktiengesetzes von 1867, eng zusammen hängt, die Möglichkeit, persönliche Voraussetzungen aufzustellen, unter denen Mitglieder der Genossenschaft beitreten können. Es soll auf das persönliche Band der Mitglieder ankommen, auf den sogenannten „*intuitus personae*“. Aufgeweicht wird auch das Prinzip der demokratischen Unternehmensführung, das den Mitgliedern grundsätzlich gleiche Rechte in der Genossenschaft gewährt („*un homme, une voix*“). Daran hat vor allem die Reform von 1992 gerüttelt,

²⁷⁹ Vgl. Beuthien, (2000), § 1 Rn. 50; Großfeld/Aldejohann (1989), S. 3 ff.; Eschenburg (1971), S. 69 ff.

²⁸⁰ Das bedauert Steding (1995), S. 22.

indem Mehrstimmrechte eingeführt wurden. Aufgeweicht wurde durch die Reform von 1992 auch das Identitätsprinzip („associés extérieurs“/ „associés non-coopérateurs“). Das Identitätsprinzip ist mit dem Ausschließlichkeitsprinzip eng verbunden und drückt aus, dass die Mitglieder der Genossenschaft zugleich ihre Kunden sind. Andere Personen nehmen an den Leistungen der Genossenschaft nicht Teil (Verbot des „Nichtmitgliedergeschäfts“). Das Verbot des Nichtmitgliedergeschäfts („Ausschließlichkeitsprinzip“) wird dagegen in Frankreich recht streng gehandhabt. Daran hat sich auch durch die Novelle von 1992 - vor allem aus steuerlichen Gründen - kaum etwas geändert. Lediglich einige Spezialgesetze weichen von der Grundregel ab.

2.3 „Konzept“ der *Économie Sociale*

Begleitet ist die Diskussion um Genossenschaften in Frankreich schließlich durch die sogenannte *Économie Sociale*²⁸¹. Zur *Économie Sociale* zählen neben den Genossenschaften auch Gegenseitigkeitsgesellschaften und Vereine. Dahinter verbirgt sich ein etwas diffuses sozialwirtschaftliches Konzept, das zwar von den französischen Genossenschaftsverbänden hoch gehalten wird, das aber in der konkreten Gesetzeslage durchaus nicht durchgängig zum Ausdruck kommt. Im Gegenteil: Die Reform hat dazu beigetragen, dass die angeblichen „sozialwirtschaftlichen“ Ziele der dazu gezählten Unternehmen in Frankreich vor allem durch Mitglieder mit reinen Kapitalinteressen („Investorenmitglieder“) verwässert werden: „Qui oserai parler, alors, de la spécificité du secteur de l'économie sociale“?²⁸² Der Marktdruck ist auch für französische Genossenschaften zu groß, als dass die *Économie Sociale* in der unternehmerischen Praxis eine übergroße Rolle spielen würde. Andererseits ist das Genossenschaftsgesetz immer wieder genutzt worden, um sozialwirtschaftlichen Sondervereinen ein Rechtskleid zu schnüren, etwa für die Vereinigungen der *Économie Sociale*²⁸³ oder, jüngst, für die „Gemeinwirtschaftliche Genossenschaft“²⁸⁴. Die sozialwirtschaftliche oder besser sozialpolitische Vereinnahmung von Genossenschaften in Frankreich hat also Wurzeln im Genossenschaftsrecht

²⁸¹ Ausführlich dazu Möhlenkamp (1997), S. 157 ff.

²⁸² Alfandari/Jeantin (1985), S. 770.

²⁸³ Eingefügt durch Loi n° 83-657 du 20 juillet 1983 relatif au développement de certaines activités d'économie sociale, vgl dazu Tixador-Lebrun (1993), S. 38 ff.

²⁸⁴ Sociétés coopératives d'intérêt collectif, eingefügt durch Loi n° 01-624 du 17 juillet 2001, Art. 36-I, im Internet <http://www.admi.net/jo/textes/ld.html>.

und strahlt zugleich in das Genossenschaftsrecht zurück. In Deutschland wird diese Vereinnahmung kritisch gesehen.²⁸⁵

3 Gründung

Die breit aufgefächerte Struktur französischer Genossenschaften ermöglicht im wesentlichen eine Gründung der Genossenschaften nach allen verschiedenen Basisformen des Gesellschaftsrechts. Die meisten Genossenschaften sind in den Grundformen der Aktiengesellschaft und der GmbH errichtet, aber auch die Société Civile („Zivilrechtliche Gesellschaft“) kann gewählt werden. Der Gegenstand der Genossenschaften darf dann kein handelsrechtlicher sein. Das ist etwa in Mediziner-Genossenschaften der Fall. Arbeiterproduktivgenossenschaften und Handwerker-Genossenschaften müssen sich dagegen zwingend als Handelsgesellschaften gründen. Jeweils sind die Gründungsvorschriften der gewählten Gesellschaftsform zu beachten.

Die Vielfalt der genossenschaftsrechtlichen Basisstatute in Frankreich bedeutet zwar keine Beliebigkeit der Formenwahl. Selbstverständlich zieht die Wahl einer Basisrechtsform den Gründungsmitgliedern oder -gesellschaftern anschließend Grenzen bei der Satzungsgestaltung. Während in Deutschland jedoch nicht genossenschaftliche Rechtsformen, etwa die GmbH oder die AG, erst mühsam auf ihre Vereinbarkeit mit der spezifisch genossenschaftlichen Kooperationsform untersucht werden mussten, gibt es in Frankreich keine Scheu vor anderen Rechtsformen, ja sie kann es nicht geben, schon aufgrund der oben erläuterten Struktur der französischen Genossenschaftsgesetze, die alle Basisrechtsformen erlaubt und fordert.

4 Finanzierung

Die Finanzierungsschwäche von Genossenschaften zu beheben war das Hauptanliegen des Gesetzgebers für die Reform von 1992. Eingeführt hat der Gesetzgeber vor allem eine Vielzahl verschiedener Mitglieder- und Anteilkategorien, die fast unüberschaubar geworden ist. Zugleich mussten einige der bis dahin als unverrückbar geltenden genossenschaftsrechtlichen Prinzipien modifiziert werden. Den reinen Geschäftsanteilen hatte der Gesetzgeber bereits in den 80er Jahren Anteilsscheine („titres participatifs“)

²⁸⁵ Vgl. Möhlenkamp (1997), S. 173 ff.; Münkner (1995), passim; Wülker (1995), S. 128 ff.; Jäger (2001), S. 25 ff.

und genossenschaftliche Investitionszertifikate („certificats coopératifs d'investissement“, CCI) hinzugefügt. Seit 1992 können Genossenschaften zudem Geschäftsanteile mit besonderen Vorteilen, stimmrechtslose Vorzugsanteile und genossenschaftliche Mitgliederzertifikate („certificats coopératifs associés“, CCA) ausgeben. Weiter Finanzierungsinstrumente, die hier nicht weiter besprochen werden²⁸⁶, sind nachrangig haftende Schuldverschreibungen („titres subordonnés remboursables“, TSR), die sowohl von Mitgliedern als auch von Dritten in aktienrechtlichen Genossenschaften gezeichnet werden können, sowie Geschäftsanteile einer besonderen Kategorie („parts B“), deren Zulässigkeit nicht unumstritten ist.²⁸⁷

4.1 Geschäftsanteile

4.1.1 Kapitalbeitrag

Die wesentliche Eigenkapitalquelle für Genossenschaften sind die Geschäftsanteile der Mitglieder. Ihr Rechtscharakter richtet sich nach der Basisrechtsform der Genossenschaft. Die Höhe des Geschäftsanteils wird durch die Satzung festgelegt. Einzelne Spezialgesetze begrenzen die Höhe des Anteils nach oben, etwa in Arbeiterproduktivgenossenschaften (Maximum 500 FF), oder nach unten, etwa in Handwerker- und Fischereigenossenschaften (Minimum 100 FF). Ein Viertel der Summe muss beim Eintritt in die Genossenschaft gezahlt werden, der Rest innerhalb von 5 Jahren. Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitglieder mehrere Anteile erwerben müssen.²⁸⁸

4.1.2 Keine Handelbarkeit

Auch dann, wenn französische Genossenschaften die Aktiengesellschaft als Basisrechtsform gewählt haben, sind ihre Anteile nicht frei handelbar. Genossenschaften sind auch in Frankreich nie „reine“ Aktiengesellschaften. Die Anteile lauten auf den Namen und können nur mit Zustimmung der Generalversammlung oder – soweit die Satzung dies vorsieht – mit Zustimmung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates übertragen werden. Begrenzt handelbar, nämlich unter den Mitgliedern, sind die 1992 eingeführten genossenschaftlichen Mitgliederzertifikate (CCA), die jedoch nur in

²⁸⁶ Dazu GNC (1990), S. 6 ; Möhlenkamp(1997), S. 68 f.

²⁸⁷ Vgl. De Bourgoing (1991-1992), S. 37.

²⁸⁸ Vgl. Mevellec (1989), S. 70.

Genossenschafts- und Gegenseitigkeitsbanken zugelassen sind. Handelbar sind ferner Anteilsscheine und genossenschaftliche Investitionszertifikate (CCI), die jedoch in ihrer rechtlichen Ausgestaltung eher zwischen Geschäftsanteilen und Schuldverschreibungen stehen.

4.1.3 Keine Dividende

Nach wie vor nicht zugelassen ist ein Dividende auf die Geschäftsanteile. Der Jahresüberschuss wird nicht als Dividende auf die Mitglieder verteilt, sondern ist in vollem Umfang in die Rücklagen einzustellen. Nicht zum Jahresüberschuss zählt die umsatzproportionale Rückvergütung. Eine Beteiligung der Mitglieder am Gewinn und an den Rücklagen war vor der Reform von 1992 ausgeschlossen. Das galt nicht nur in Zeiten des Bestehens der Genossenschaft, sondern auch nach ihrer Auflösung. Das Kapital der Genossenschaft musste anderen Genossenschaften oder gemeinnützigen oder berufsständischen Organisationen übertragen werden. Auch eine Flucht über die Umwandlung war durch das Genossenschaftsgesetz gesperrt. Die gesetzlich vorgegebene Kollektivierung der Gewinne hat wesentlich zur sozialwirtschaftlichen Vereinnahmung der französischen Genossenschaften („Économie Sociale“) beigetragen.

Die Reform von 1992 hat den Mitgliedern den Zugriff auf die Gewinne und Rücklagen verbessert. Zwar werden an die Mitglieder noch immer keine Dividenden ausgeschüttet. Jedoch sind vorrangig zu bedienen die Vorzugsanteile und – falls vorhanden - ein besonderer Rücklagenfonds für ausscheidende Mitglieder, der von Genossenschaften seit 1992 eingerichtet werden kann, wenn nicht die neu geschaffene Möglichkeit gewählt wurde, Rücklagen auflösen zu können.

4.1.4 Verzinsung

Verbessert wurde durch die Reform von 1992 die Möglichkeit der Verzinsung von Geschäftsanteilen. Der bis dahin geltende Zinssatz von höchstens 8,5% darf nun grundsätzlich überschritten werden. Die Verzinsung bleibt jedoch durch das durchschnittliche (effektive) Renditeniveau von Schuldverschreibungen privater Gesellschaften, das vom französischen Wirtschaftsminister regelmäßig bekannt gegeben wird, begrenzt. Die Verzinsung der Geschäftsanteile kann also auch niedriger als 8,5% sein.

4.2 Geschäftsanteile mit besonderen Vorteilen

Aus den sogenannten „parts B“ hervorgegangen sind Geschäftsanteile mit besonderen Vorteilen, die seit 1992 an die Mitglieder ausgegeben werden dürfen, Art. 11 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes. Diese Geschäftsanteile können unter den Mitgliedern frei gehandelt werden. Die Vorteile müssen die genossenschaftlichen Prinzipien beachten. Angesichts der Unbestimmtheit dieser Prinzipien ist eine sinnvolle Begrenzung kaum möglich.²⁸⁹ Besondere Kontrollrechte haben die Inhaber der Geschäftsanteile mit besonderen Vorteilen nicht, da sie wie alle anderen Mitglieder in der Generalversammlung mit vollem Stimmrecht vertreten sind.

4.3 Anteilsscheine

Von den gewöhnlichen Geschäftsanteilen und den Geschäftsanteilen mit besonderen Vorteilen streng zu unterscheiden sind sogenannte Anteilsscheine. Anteilsscheine sind stimmrechtslose, handelbare Wertpapiere, die seit 1983 von Aktiengesellschaften des öffentlichen Sektors sowie von Genossenschaften in der Grundform der Aktiengesellschaft ausgegeben werden können. Seit 1985 gilt das Emissionsrecht auch für Agrargenossenschaften und deren Vereinigungen sowie für Genossenschaftsbanken. Reine Schuldverschreibungen sind die Anteilsscheine nicht. Sie stehen zwischen Schuldverschreibungen und Geschäftsanteilen. Ihre Vergütung ist zwingend zum Teil vom Geschäftsergebnis abhängig und zum Teil fest oder variabel verzinslich. Zur Rückzahlung kommt es erst bei Auflösung der Gesellschaft oder, bei abweichender Vereinbarung, frühestens 7 Jahren nach ihrer Ausgabe.²⁹⁰ Die Vergütung der Anteile ist daher stärker als bei Schuldverschreibungen an das wirtschaftliche Schicksal der Genossenschaft gebunden. Zudem vermitteln Anteilsscheine ihren Inhabern Mitwirkungsrechte. Die Inhaber der Anteilsscheine sind in einer Sonderversammlung zusammengeschlossen, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und umfassend Auskunftsrechte geltend machen kann. Zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung wird die Sonderversammlung beratend gehört.

²⁸⁹ Vgl. Möhlenkamp(1997), S. 109 ff.

²⁹⁰ Zum Ganzen Hovasse (1988).

4.4 CCI

Den Anteilsscheinen ähnlich sind die genossenschaftlichen Investitionszertifikate (CCI)²⁹¹. Die Inhaber dieser ebenfalls stimmrechtslosen, handelbaren Anteile, die stets für die gesamte Dauer der Genossenschaft ausgegeben werden, sind – anders als die Inhaber der Anteilsscheine – nicht lediglich teilweise, sondern vollständig variabel am Geschäftsergebnis beteiligt und damit noch enger mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Genossenschaft verbunden. Die Inhaber der CCI haben das Recht auf eine Dividende, die jedoch von einem Beschluss der Generalversammlung abhängig ist. Die Vergütung der CCI darf nicht niedriger sein als die Vergütung der Geschäftsanteile. Zugleich sind die Inhaber der CCI am Netto-Aktivvermögen beteiligt, das wohl lediglich die stillen Rücklagen nicht mit umfasst. Die Auseinandersetzung vollzieht sich bei der Beendigung der Genossenschaft. Die Inhaber der CCI sind auch am Verlust der Genossenschaft beteiligt, der bei Beendigung der Genossenschaft anteilig mit den CCI verrechnet werden kann. Wie die Inhaber der Anteilsscheine sind die Inhaber der CCI in einer Sonderversammlung mit Anhörungs- und Mitspracherechten in die Genossenschaft eingebunden.

4.5 Stimmrechtslose Vorzugsanteile

Von den Geschäftsanteilen, den Geschäftsanteilen mit besonderen Vorteilen und den Anteilsscheinen wiederum zu unterscheiden sind die 1992 für Genossenschaften neu eingeführten stimmrechtslosen Vorzugsanteile („parts à intérêt prioritaire sans droit de vote“, Art. 11 *bis* des Genossenschaftsgesetzes). Der französische Gesetzgeber wollte das Rechtsinstitut der stimmrechtslosen Vorzugsaktie ins Genossenschaftsrecht übertragen.²⁹² Vorzugsanteile sind außenstehenden Mitgliedern („associés extérieurs“, Art. 3 *bis* des Genossenschaftsgesetzes) und Dritten vorbehalten. Nutzende Mitglieder dürfen nicht zeichnen. Das Genossenschaftsgesetz weist ausdrücklich darauf hin, dass das Kapital der Vorzugsanteile genossenschaftsfremdes Kapital ist, also nicht in Einklang mit den genossenschaftlichen Prinzipien stehen muss.

Die Inhaber der Vorzugsanteile bilden – wie die Inhaber der Anteilsscheine und der CCI – eine Sonderversammlung in der Genossenschaft. Die

²⁹¹ Vgl. Piot (1987), S. 95 ff.

²⁹² Vgl. De Bourgoing (1991-1992), S. 38.

Versammlung tritt stets gleichzeitig mit der General- oder Hauptversammlung zusammen und kann ebenfalls zu jedem Beschluss der Hauptversammlung Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist in der Hauptversammlung zu verlesen. Entscheidungen der Hauptversammlung, die die Rechte der Inhaber von Vorzugsanteilen beeinträchtigen, müssen von einer 2/3-Mehrheit in der Sonderversammlung genehmigt werden.

Grundsätzlich sind Vorzugsanteile stimmrechtslos. Jedoch werden sie in stimmberechtigte Anteile umgewandelt, wenn die Genossenschaft in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die satzungsmäßig bestimmten Vorzüge nicht gewährt. Werden die Anteile nach der Umwandlung mit Stimmrecht versehen, wird ihnen in Abweichung des Grundsatzes „un homme, une voix“ ein kapitalproportionales Stimmrecht verliehen. Der französische Gesetzgeber hat gesehen, dass eine solche Umwandlung in stimmberechtigtes Kapital den Charakter der Genossenschaften dramatisch verändern könnte. Würde etwa der Kapitalanteil der externen Mitglieder („associés extérieurs“) den Anteil der nutzenden Mitglieder übersteigen, würden im Falle der Umwandlung zu kapitalproportionalem Stimmrecht die an einer Vergütung ihrer Anteile interessierten Mitglieder die nutzenden Mitglieder majorisieren. Aus personalistisch organisierten Gesellschaften von Personen mit Nutzungsinteressen würden Kapitalsammelstellen.

Das Stimmengewicht der Inhaber von Vorzugsanteilen wird daher auch nach der Umwandlung in stimmberechtigte Anteile begrenzt, nämlich auf die Grenzen des Art. 3 *bis* des Genossenschaftsgesetzes. Danach darf sogenannten Fördermitgliedern ein kapitalproportionales Stimmrecht gewährt werden, das über insgesamt 35% nicht hinausgehen darf. Ist das Fördermitglied eine juristische Person, dann darf sie bis zu 49% der Stimmanteile auf sich vereinigen. Der Gruppe der zuvor stimmrechtlos beteiligten Kapitalgeber wird mithin zwar keine Stimmenmehrheit zugestanden, aber jedenfalls eine satzungsändernde Mehrheit.²⁹³ Eine anteilige Kürzung der Stimmrechte der zuvor bereits kapitalproportional stimmberechtigten Fördermitglieder²⁹⁴ nimmt der französische Gesetzgeber wohl in Kauf.

Wegen der offensichtlichen Schwierigkeiten einer Kombination von Vorzugsanteilen und kapitalproportional stimmberechtigten Fördermitglie-

²⁹³ Vgl. Saintourens (1996), S. 6.

²⁹⁴ Zu diesem Problem vgl. Möhlenkamp(1997), S. 115 ff..

dem ist bereits vorgeschlagen worden, in der Praxis beide Rechtsinstitute nicht miteinander zu kombinieren.²⁹⁵

4.6 Genossenschaftliche Mitgliederzertifikate

Von den Geschäftsanteilen, von den Geschäftsanteilen mit besonderen Vorteilen, von den Anteilsscheinen, von den Vorzugsanteilen und insbesondere von den genossenschaftlichen Investitionszertifikaten (CCI) zu unterscheiden sind die sogenannten genossenschaftlichen Mitgliederzertifikate („certificats coopératifs d'associés“, CCA). Die CCA sind an das CCI angelehnt. Anders als die CCI dürfen die CCA nicht von allen Genossenschaften ausgegeben werden, sondern nur von Genossenschafts- und Gegenseitigkeitsbanken. Dem Namen der Zertifikate entsprechend dürfen sie nur von Mitgliedern gehalten werden. Sie sind zwar unter den Mitgliedern, nicht aber darüber hinaus handelbar. Schließlich dürfen genossenschaftliche Mitgliederzertifikate nur ausgegeben werden, wenn die Satzung der Genossenschaft die Auflösung der Rücklagen zugunsten einer Erhöhung der Geschäftsanteile untersagt.

4.7 Rücklagen

Ebenfalls neu in Frankreich ist die in deutschen Genossenschaften übliche Möglichkeit, die Rücklagen zugunsten der Mitglieder aufzulösen. Bis 1992 herrschte der Gedanke vor, dass die Mitglieder nicht am inneren Wachstum der Genossenschaft beteiligt sein sollten. Die Überschüsse sollten der nächsten Generation zugute kommen. Ferner wollte man nicht Mitglieder an einem Vermögen teilhaben lassen, das sie nicht selbst erwirtschaftet haben. Seit 1992 darf die Satzung die Generalversammlung ermächtigen, Rücklagen in Anteilskapital umzuwandeln. Die Mitglieder sollen „in einem vernünftigen Maß an der Verteilung des durch den Geschäftsbetrieb erworbenen Vermögens teilhaben“²⁹⁶. Mit dem freiwerdenden Kapital können vorhandene Geschäftsanteile erhöht oder Gratisanteile ausgegeben werden oder beides zugleich.

Jedoch ist nach wie vor eine Auflösung der Rücklagen nicht unbeschränkt möglich. Die erste Auflösung ist auf die Hälfte derjenigen Rücklagen begrenzt, die in dem Geschäftsjahr, das der Beschlussfassung vo-

²⁹⁵ Piot, Recma (1992-1993), S. 47.

²⁹⁶ Piot, Recma (1992-1993), S. 48.

rausgeht, bestanden haben. Jede weitere Auflösung von Rücklagen darf die Hälfte der verfügbaren Rücklagen, die seit der letzten Auflösung hinzugekommen sind, nicht übersteigen. Hinzu kommt, dass nur die „verfügbaren Rücklagen“ genutzt werden können. Ausgeschlossen sind also wohl stille Rücklagen. Die Auflösung von Rücklagen bleibt damit auch nach der Reform von 1992 erheblich begrenzt. Der französische Gesetzgeber schreckt davor zurück, den Mitgliedern freie Hand bei der Verwendung ihres Vermögens zu lassen.

Für ausscheidende Mitglieder können Genossenschaften seit 1992 einen Rücklagenfonds einrichten²⁹⁷. Das ist nicht zulässig, wenn die Satzung bereits die Möglichkeit enthält, die Rücklagen aufzulösen. Die Genossenschaft bestimmt selbst in der Satzung, welche Mittel sie für den Rücklagenfonds verwendet und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Zahlungen daraus erfolgen. Die Ausschüttung zugunsten des ausscheidenden Mitglieds ist auf seinen Anteil am konkreten Bestand des Rücklagenfonds beschränkt. Weitere Beschränkungen kommen auch hier hinzu. Berechtigt sind nur Mitglieder, die seit mindestens 5 Jahren in der Genossenschaft sind. Ferner ist die Ausschüttung durch einen externen, gesamtwirtschaftlichen Zinssatz begrenzt. Die in Genossenschaften seltenen Spekulationsgewinne sollen unterbunden werden. Gekürzt wird der kapitalproportionale Anteil des ausscheidenden Mitglieds an dem Rücklagenfonds durch die Beteiligung an den Verlusten der Genossenschaft.

4.8 Umwandlung

Nur erwähnt werden soll schließlich die 1992 neu eingeführte Möglichkeit, Genossenschaften umzuwandeln. Zwar bleibt es grundsätzlich beim Umwandlungsverbot. Jedoch ermöglicht eine materiell-rechtlich zunächst recht weit gefasste Ausnahmevorschrift, dass sich Genossenschaften in andere Rechtsformen immer dann umwandeln können, wenn die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens gefährdet ist oder die Entwicklung der Genossenschaft eine Umwandlung erfordert. Die Hürden für die Umwandlung liegen im Verfahren. Die für die *Économie Sociale* und für die jeweilige Genossenschaftssparte zuständigen Minister müssen der Umwandlung zustimmen. Zusätzlich ist die Stellungnahme des Obersten Genossenschaftsrates einzuholen. Die Genossenschaft muss umfangreiche Unterla-

²⁹⁷ Zur deutschen Regelung in § 73 Abs. 3 GenG vgl. Feuerborn (1977).

gen und Testate einreichen. Hinzu kommt, dass die Mitglieder auf die Rücklagen erst 10 Jahre nach der Umwandlung zugreifen dürfen. Die Umwandlung der Genossenschaft ist also grundsätzlich möglich, die gesetzlichen Verfahrenshürden und die Zugriffsbeschränkungen auf die Rücklagen sind jedoch nach wie vor erheblich.

5 Mitglieder

5.1 Legaldefinition

Die Stellung der Mitglieder ist auch in französischen Genossenschaften besonders wichtig. Das zeigt sich bereits in der Legaldefinition der Genossenschaft in Art. 1 des Genossenschaftsgesetzes. Bereits die bis 1992 geltenden Absätze 1 und 2 stellen die Mitglieder in den Mittelpunkt der Genossenschaft. Die Mitglieder wirken in der Genossenschaft zum eigenen Vorteil zusammen. Nach dem neuen Art. 1 Abs. 3, der sich an den Vorschlag für ein Statut der Europäischen Genossenschaft anlehnt²⁹⁸, tragen Genossenschaften nunmehr noch allgemeiner dazu bei, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen und ihre wirtschaftlichen und sozialen Belange zu fördern. Der Zweck der Genossenschaft scheint zunächst auf die Förderung der Mitglieder bezogen zu sein.

5.2 Économie Sociale

Eine am Wortlaut orientierte Analyse darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Genossenschaften in Frankreich vor allem durch die Verbände und die Politik traditionell über den Mitgliedskreis hinaus auch sozialwirtschaftlich in Anspruch genommen werden. Die Erweiterung der Legaldefinition ist geeignet, das „Soziale“ der Genossenschaft in einen anderen Zusammenhang zu rücken, als es die Legaldefinition hergibt. Der Bezug zu den Mitgliedern wird aufgeweicht, ein diffuses Allgemeinwohl rückt in den Vordergrund. Das Konzept der Économie Sociale wirkt sich mittelbar aus. Das haben die Beratungen zur französischen Genossenschaftsrechtsnovelle von 1992 gezeigt.²⁹⁹

Auch die jüngste Änderung des französischen Genossenschaftsgesetzes untermauert die These der sozialwirtschaftlichen Vereinnahmung der ge-

²⁹⁸ Vgl. dazu Fischer (1995) bzw. den Beitrag ders. in diesem Band, S. 169; Vgl. Hagen-Eck (1995).

²⁹⁹ Vgl. im Einzelnen Möhlenkamp(1997), S. 83 ff.

nossenschaftlichen Rechtsform. In einem Gesetz vom 17. Juli 2001 zur französischen Sozial-, Bildungs- und Kulturpolitik verstecken sich wesentliche Änderungen des französischen Genossenschaftsgesetzes.³⁰⁰ Unmittelbar im Anschluss an die Sonderregeln zu den Vereinigungen der *Économie Sociale* enthält das Genossenschaftsgesetz nunmehr Regeln für die „Gemeinwirtschaftliche Genossenschaft“.³⁰¹ Diese Genossenschaften sind zwar dem allgemeinen Genossenschaftsgesetz unterworfen, dürften aber wohl ausschließlich zu dem Zweck gegründet werden, staatliche Sozialleistungen in Empfang zu nehmen und für ihre Mitglieder zu verwalten.³⁰² Mitglieder der „Gemeinwirtschaftlichen Genossenschaft“ sind daher auch (1.) die Arbeitnehmer der Genossenschaft, (2.) Personen, die Sozialleistungen von der Genossenschaft empfangen, (3.) Personen, welche die Genossenschaft fremdnützig unterstützen, (4.) Öffentliche Einrichtungen oder (5.) andere Einrichtungen, die auf irgend eine andere Art die Tätigkeit der Genossenschaft fördern. Die Mitglieder können nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe in „Versammlungen“/ „Kollegien“ („collèges“) eingeteilt werden. Die Satzung der Genossenschaft kann die verschiedenen Gruppeninteressen durch unterschiedliche Stimmengewichte ausgleichen. Es ist noch nicht überschaubar, ob und gegebenenfalls welche Bedeutung die neuen „Gemeinwirtschaftlichen Genossenschaften“ in Frankreich haben werden. Sie sind aber unübersehbar ein weiteres Element im sozialwirtschaftlichen Bestand des französischen Genossenschaftsrechts.

Trotz der sozialwirtschaftlichen Züge des französischen Genossenschaftsgesetzes darf gleichwohl die Bedeutung der *Économie Sociale* für die Praxis französischer Genossenschaften, die wirtschaftliche Unternehmen im Markt betreiben, nicht überbewertet werden. Oft wird mit der Betonung allgemeiner genossenschaftlicher und sozialwirtschaftlicher Prinzipien ihre bewusste Aufweichung nur verschleiert. Das zeigen auch die konkreten Möglichkeiten zur Einführung von Fördermitgliedern, die weniger auf die soziale Einbindung von Mitgliedern ausgerichtet sind, als vielmehr auf eine möglichst günstige Finanzierung von außen. Das selbe Bild ergibt sich, wenn man die Gewinnverteilung und die Möglichkeiten zur Auflösung von Rücklagen seit 1992 betrachtet.

³⁰⁰ Vgl. Loi n° 01-624 du 17 juillet 2001 portant diverses dispositions d'ordre social, éducatif et culturel, Art. 36-I, JO du 18 juillet 2001, deutsche Übersetzung bei Münkner (2001).

³⁰¹ Vgl. Loi n° 47-1775 du 10 septembre 1947, Titre II ter, Art. 19 quinquies – Art. 19 quindecies.

³⁰² Vgl. Loi n° 47-1775 du 10 septembre 1947, Art. 19 quindecies.

5.3 Nutzende Mitglieder

Der Grundtypus des französischen Genossenschaftsmitglieds ist das nutzende Mitglied. So sieht es die Legaldefinition in Art. 1 des Genossenschaftsgesetzes. Einige Regelungen flankieren die Idee, dass das Mitglied zugleich die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen soll („Identitätsprinzip“). Bereits erwähnt wurde, dass die Geschäftsanteile auf den Namen lauten. Besonders wichtig ist auch die Rückvergütung. Die Rückvergütung steht in Frankreich noch mehr als in Deutschland im Zentrum genossenschaftlichen Wirtschaftens, da eine Dividende aus dem Gewinn für nutzende Mitglieder nach wie vor ausgeschlossen und die Möglichkeit der Verzinsung der Geschäftsanteile noch immer begrenzt ist. Nach Art. 15 des Genossenschaftsgesetzes wird dem einzelnen Mitglied nur soviel des Gewinnes zugewiesen, wie auf seine Geschäftsbeziehung zur Genossenschaft anteilig entfallen ist („umsatzproportionale Rückvergütung“). Ein anderer Maßstab als der Umsatz mit der Genossenschaft ist für die Rückvergütung verboten, ebenso die Einbeziehung von Gewinnen aus etwaigen Nichtmitgliedergeschäften. Dieses Verbot sowie die noch immer beschränkte Möglichkeit zur Ausschüttung von Rücklagen führt dazu, dass Mitglieder in französischen Genossenschaften besonders darauf achten, dass nur Mitglieder die Leistungen der Genossenschaft nutzen. Das Identitätsprinzip wird tendenziell gestärkt.

5.4 Fördermitglieder

Neu eingeführt hat die Novelle von 1992 das Rechtsinstitut des Fördermitglieds. Nach dem neuen Art. 3 *bis* des Genossenschaftsgesetzes dürfen Genossenschaften Mitglieder zulassen, die die genossenschaftlichen Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Das ist ein Bruch mit dem Identitätsprinzip³⁰³, der für eine bessere Finanzausstattung in Kauf genommen wurde. Das besondere dieser Fördermitglieder ist, dass die Satzung ihnen ein Stimmrecht zuweisen darf, das ihrem eingelegten Kapital entspricht („kapitalproportionales Stimmrecht“), ein Bruch mit dem demokratischen Prinzip „un homme, une voix“³⁰⁴. Beschränkt ist die Stimmrechtsmacht der Fördermitglieder jedoch auf 35%. Wenn es sich bei den Fördermitgliedern um Genossenschaften handelt, ist der Anteil auf 49% erhöht.

³⁰³ Azarian (1998), S. 4.

³⁰⁴ Saintourens (1996), S. 6.

Kaum lösbare Schwierigkeiten bereitet die Berechnung der Kapitalbegrenzung. Zunächst stellt sich die Frage, ob sie sich auf alle Mitglieder oder nur auf die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder bezieht. Es dürfte richtig sein, jede Entscheidung in der Hauptversammlung unter Beachtung der 35%-Begrenzung der Fördermitglieder zu treffen. Ferner stellt sich an den Randbereichen der Norm die Frage, wie zu verfahren ist, wenn nutzende Mitglieder hinzu kommen oder abwandern. Die Schwierigkeiten resultieren aus der Variabilität des Eigenkapitals. Liegt etwa der Kapitalanteil der Fördermitglieder bei 35% und kommen neue Mitglieder dazu, die neues Eigenkapital zuführen, sinkt der Kapitalanteil der Fördermitglieder und damit ihre Einflussmöglichkeit. Die – gewollte – Sperrminorität kann leicht unterschritten werden. Wandern nutzende Mitglieder ab, dann kann leicht die prozentual festzulegende Obergrenze der Beteiligung der Fördermitglieder am Gesamteigenkapital der Genossenschaft, Art. 3 bis Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes, überschritten werden. Müssen dann Teile des Förderkapitals an die Fördermitglieder zurückgeführt werden mit der Folge, dass die Genossenschaft weiter geschwächt würde? Entscheidungen französischer Gerichte zu diesen Fragen liegen nach Kenntnis des Verfassers noch nicht vor.

6 Schluss

Das heutige deutsche Genossenschaftsgesetz ermöglicht nur zum Teil Satzungsgestaltungen, wie sie in französischen Genossenschaften seit der Novelle von 1992 möglich sind. Einiges, was in Frankreich revolutionär anmutete, ist hier seit langem üblich. Für den deutschen Gesetzgeber, der zur Reform entschlossen scheint, könnte ein rechtsvergleichender Blick nach Frankreich lohnend sein. Dabei sind neben den rechtstechnischen Besonderheiten des französischen Genossenschaftsgesetzes („Vielfalt der Partikulargesetze“) vor allem die den Anteils- und Mitgliederkategorien immanenten Spannungen zu beachten. Investierende Mitglieder, die kein Interesse an einer „naturalen“ Förderung durch die Genossenschaft haben, können letztlich nur mit einer marktfähigen Dividende angezogen werden, die oft wohl noch mit einem kapitalproportionalen Stimmrecht flankiert werden muss. Das für die spezifische genossenschaftliche Zusammenarbeit wichtige Prinzip des gleichwertigen Stimmrechts („ein Mann – eine Stimme“) würde untergraben. Die Unüberschaubarkeit der Anteils-kategorien ist wohl ein zusätzlicher Mangel an sich.

Demgegenüber könnte überlegt werden, zugunsten der nutzenden Mitglieder ein über § 43 Abs. 1 Satz 1 GenG hinausgehendes, maßvoll kapitalorientiertes Stimmrecht einzuführen. Das wäre vor allem dann sinnvoll, wenn zugleich das Rechtsinstitut der umsatzproportionalen Rückvergütung im GenG selbst – und nicht allein über das KStG – gestärkt würde. Die Einführung eines kapitalproportionalen Stimmrechts müsste von einem Beschluss der Mitgliederversammlung abhängig gemacht werden. Die Diskussion im französischen Genossenschaftsrecht zeigt zudem, dass es kaum mit der genossenschaftlichen Kooperationsform vereinbar ist, die Geschäftsanteile handelbar zu gestalten. Eine verbesserte Möglichkeit zur Ausgabe von handelbaren Schuldverschreibungen mit bestimmten Mitwirkungsrechten ist angesichts der fehlenden Kapitalmarktanbindung von Genossenschaften bedenklich.

Die Fragen der *Économie Sociale* sollten nicht überbewertet werden. Zwar werden Genossenschaften in Frankreich und im romanischen Rechtskreis insgesamt stärker von Verbänden und der Politik sozialwirtschaftlich vereinnahmt. Die genossenschaftliche Unternehmenspraxis in Frankreich spürt das jedoch kaum. Allenfalls lassen sich einige Besonderheiten (auch) mit Grundsätzen der *Économie Sociale* erklären, etwa der noch immer begrenzte Zugriff auf Gewinne und Rücklagen. Das hinter der *Économie Sociale* stehende Konzept ist jedoch insgesamt nicht greifbar und wird daher in der genossenschaftlichen Praxis, die in Frankreich wie in Deutschland auf den erfolgreichen Wettbewerb in freien Märkten gerichtet ist, wenig beachtet.

Der deutsche Gesetzgeber mag sich im französischen Recht einiges kritisch ansehen und auf seine Übertragbarkeit ins deutsche Recht überprüfen.³⁰⁵ Nicht verlassen werden sollte das überzeugende Konzept der privatwirtschaftlichen Ausrichtung von Genossenschaften. Die genossenschaftliche Binnenstruktur, die nicht vom Kapitalmarkt flankiert wird, muss eine mitgliederorientierte Förderung sichern. Die griffige Trias von Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung kann nach wie vor als Richtschnur dienen. Darin läge zudem ein überzeugendes Plädoyer für die Zukunft der Europäischen Genossenschaft.

³⁰⁵ Vgl. dazu auch Möhlenkamp (1997), S. 190 ff.

Literatur

- Alfandari/Jeantin (1985), Chroniques de legislation et de jurisprudence francaises, société cooperatives, RTD com.
- Azarian (1998), Tentative de bilan d'application de la loi du 13 juillet 1992, Dr. Sociétés.
- Beuthien (2000), Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 13. Aufl., München.
- Blomeyer (1989), Die institutionelle Problematik der genossenschaftlichen Kapitalversorgung, Münster.
- Blomeyer (2000), Auf dem Weg zur (E)europäischen Genossenschaft, in: Betriebs-Berater, Heft 35, S. 1741 ff.
- Brüggemann (1985), Genossenschaften in Frankreich, Münster.
- De Bourgoing (1991-1992), Sénat, Bericht n° 62.
- Eichhorn (1957), Genossenschaften und Genossenschaftsrecht in Frankreich, Marburg.
- Eschenburg (1971), Theorie der genossenschaftlichen Zusammenarbeit, Tübingen.
- Feuerborn (1977), Der Beteiligungsfonds und das genossenschaftliche Eigenkapital, Tübingen.
- Fischer (1995), Die Europäische Genossenschaft, Münster.
- Greve/Lämmert (2001), Quo vadis Genossenschaftsgesetz? – Ein Überblick über die aktuellen Diskussionsvorschläge, in: Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster Nr. 22, März 2001, S. 3 ff.
- Großfeld/Aldejohann (1989), 100 Jahre Genossenschaftsgesetz, Tübingen.
- Groupement national de la Coopération (GNC) (1990), Les outils de renforcement des fonds propres des cooperatives, Lettre du GNC n° 174.
- Gueslin (1987), L'invention de l'Économie Sociale, Paris.
- Hagen-Eck (1995), Die Europäische Genossenschaft, Berlin.
- Hovasse (1988), Titres Participatifs, Rép. des Soc., Encyclopedie Dalloz, Paris.

- Jäger (2000), Ist das deutsche Genossenschaftsgesetz noch zeitgemäß? – Erwartungen, Wünsche und EU-politische Vorstellungen, Hamburg.
- Lucas (2001), Von den Niederlande lernen? – Ein Beitrag zur Diskussion um die Reform des deutschen Genossenschaftsrechts, in: Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Nr. 22, März 2001, S. 19 ff.
- Mevellec (1989), Nouveaux outils financiers ou nouvelles organisations, Recma n° 32.
- Möhlenkamp (1997), Die französische Genossenschaftsrechtsnovelle von 1992, Münster.
- Piot (1987), Les certificats coopératifs d'investissement, Recma n° 23, S. 95 ff.
- Piot (1992-1993), Recma n° 44-45.
- Saintourens (1996), Sociétés coopératives et sociétés de droit commun. Rev. des Sociétés.
- Steding (1995), Die Produktivgenossenschaft im deutschen Genossenschaftsrecht, Göttingen.

EVA SCHMIDT

Genossenschaftsrecht in England

1	Einleitung	139
2	Gesetzlicher Rahmen	140
2.1	Fehlende Legaldefinition des Begriffs „co-operative society“	140
2.2	Weitreichende Satzungsautonomie.....	141
2.3	„Co-operative society“ als Wirtschaftsform	142
2.4	Reformbestrebungen	143
3	Registrierung der Genossenschaft und deren Rechtsfolgen.....	143
3.1	Eintragungsvoraussetzungen	144
3.2	Eintragung durch den „Registrar of Friendly Societies“	146
3.3	Rechtsfolgen der Eintragung	147
3.4	Aufgabenbereich des „Registry of Friendly Societies“	150
4	Organe der „society“	153
4.1	Mitgliederversammlung („general meeting“)	153
4.2	Verwaltungsrat („committee of management“, „board of directors“)	154
4.3	Sonstige „officers“	157
5	Finanzierungsmöglichkeiten der „society“.....	158
6	Schlussfolgerungen: Anregungen für die Reform des deutschen GenG?	161
6.1	Erleichterung für Neugründungen und kleine Genossenschaften.....	161
6.2	Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften.....	163
6.3	Mitgliederorientierung, Selbstverwaltung, Kommunikation	163
	Literatur	164

Genossenschaftsrecht in England

1 Einleitung

Genossenschaften in England haben sich nicht als einheitliche Bewegung, sondern isoliert in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen entwickelt.³⁰⁶ Von besonderer Bedeutung war von jeher und ist auch heute noch die konsumgenossenschaftliche Bewegung, die auf die Equitable Rochdale Pioneers zurückgeht, die im Jahre 1844 ihren Konsumladen eröffneten und deren Erfolgsgeschichte die weltweite Gründung von Konsumgenossenschaften nach sich zog und als Ursprung der modernen Genossenschaftsbewegung angesehen wird.³⁰⁷ Heute trifft man in fast allen Lebensbereichen Genossenschaften an.³⁰⁸ In den letzten Jahren lässt sich jedoch zunehmend eine Verkleinerung des genossenschaftlichen Sektors feststellen, sowohl im Hinblick auf die Anzahl der „societies“ als auch ihren Marktanteil und ihre Rentabilität. Auch aufgrund dieser Entwicklung wurde im Jahre 2000 die Co-operative Commission ins Leben gerufen, um Größe und Stärke des genossenschaftlichen Sektors zu untersuchen, aktuelle Probleme aufzuzeigen und Lösungen vorzuschlagen, um den Fortbestand des Sektors zu gewährleisten und die Entwicklung von Genossenschaften voranzutreiben.³⁰⁹ Die Empfehlungen, die im Abschlußbericht der Commission „The Co-operative Advantage“ im Januar 2001 gegeben wurden, erstrecken sich insbesondere auch auf die Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für „co-operative societies“.³¹⁰

Ziel des Beitrages ist es, einen kurzen Überblick über das Genossenschaftsrecht Englands zu geben. Dabei wird auf die bestehenden Rechtsgrundlagen (im Wesentlichen „Industrial and Provident Societies Act“ 1965), die Registrierungs Voraussetzungen, Rechte und Pflichten der „societies“, ihre Organisationsstruktur sowie ihre Finanzierungsmöglichkeiten

³⁰⁶ Poggemann (1990), S. 17; Fischer (1995), S. 48.

³⁰⁷ Poggemann (1990), S. 21; Watkin (1990), Kapitel 1; Birchall (1997), S. 42.

³⁰⁸ Dies spiegelt sich in den jährlichen Berichten des „Registry of Friendly Societies“ – der Registrierungsbehörde für solche Genossenschaften, die sich als „Industrial and Provident Societies“ haben registrieren lassen – wider. Vgl. Registry of Friendly Societies (o.J.).

³⁰⁹ Co-operative Commission (2001), S. 10. „To challenge conventional UK enterprise by building a commercially successful family of businesses that offers a clear co-operative advantage“ (a.a.O., S. 4).

³¹⁰ Recommendations 50, 51, 53 des Abschlußberichts „The Co-operative Advantage“.

eingegangen. Zum Schluß sollen anhand einzelner Punkte Überlegungen hinsichtlich der Reformdiskussion in Deutschland angestellt werden.

2 Gesetzlicher Rahmen

Großbritannien ist das Land, welches als Erstes ein Gesetz speziell für genossenschaftliche Organisationen („co-operative societies“) schuf, auch wenn der Begriff „co-operative society“ nicht verwendet wird.³¹¹ Dieses Gesetz wurde im Jahre 1852 unter dem Namen „Industrial and Provident Societies Act“³¹² als Reaktion auf die rechtlichen Probleme verabschiedet, die eine „co-operative society“ hatte.³¹³ Seitdem wurde dieses Gesetz mehrmals überarbeitet. Heute gelten die „Industrial and Provident Societies Acts 1965 – 1978“, worunter IPSA 1965, IPSA 1967, „Friendly and Industrial and Provident Societies Act 1968“, IPSA 1975 sowie IPSA 1978 fallen. Bei ihrer Anwendung auf Genossenschaften werden diese Gesetze wie ein einziges Gesetz behandelt (im Folgenden: IPSA 1965).³¹⁴

2.1 Fehlende Legaldefinition des Begriffs „co-operative society“

Auffällig ist, dass IPSA 1965 selbst nicht den Begriff „co-operative society“ verwendet - weder im Titel noch in den Paragraphen („sections“) oder Anhängen („schedules“). IPSA 1965 enthält keine Legaldefinition einer „co-operative society“ und trifft auch hinsichtlich des Gesellschaftszwecks keine Bestimmungen.³¹⁵ Das Gesetz verwendet vielmehr den Begriff „In-

³¹¹ Ebert (1966), S. 47.

³¹² Das Gesetz gestattete den Zusammenschluß von Personen, die „carrying on or exercising in common any labour, trade or handicraft, or several labours, trades or handicrafts, except the working of mines, minerals or quarries beyond the limits of the United Kingdom and except the business of banking, whether within the United Kingdom or not“.

³¹³ Zwar kamen die ersten „co-operative societies“ ohne eigene Rechtsgrundlage aus und später ließen sich einige als „friendly societies“ (Gemeinnützige Vereine) registrieren. Allerdings erwiesen sich die „Friendly Societies Acts“ in vielerlei Hinsicht als ungeeignet für Organisationen, die sich in irgendeiner Form wirtschaftlich betätigten, denn „friendly societies“ konnten nur mit eigenen Mitgliedern Geschäfte abschließen und Eigentum an Land oder beweglichem Vermögen nur mit Hilfe von Trustees halten. Auch war ein Zusammenschluss von verschiedenen „societies“ nicht möglich, und Investitionen konnten nur beschränkt getätigt werden. Vgl. Bailey (1955), S. 24 f; Chappenden (1966), S. 1; Snaith (1998), Kapitel 2, S. 2. Zu den Schwierigkeiten, die co-operative „societies“ hatten, die sich entweder unter gar keinem Gesetz registrieren ließen oder als „partnership at Common Law“ bzw. „company“ vgl. Snaith (1995), S. 47 ff.

³¹⁴ Das Gesetz von 1965 ist das „Hauptgesetz“, das im Wesentlichen eine Konsolidierung des IPSA 1893 darstellt.

³¹⁵ Allerdings findet sich in Sect. 1 (3) IPSA 1965 eine „negative Definition“, die die reine Dividenden-genossenschaft verbietet. Vgl. Fischer (1995), S. 56; Münkner (1984), S. 197, 212 f.

dustrial and Provident Societies“³¹⁶, worunter allerdings nicht nur solche Personenzusammenschlüsse fallen, die genossenschaftliche Prinzipien verfolgen, sog. „bona fide co-operatives“ (Sect. 1 (3) IPSA 1965). Auch sog. „benefit for the community“-Organisationen, deren Zweck in erster Linie nicht in der Förderung der Mitglieder, sondern der Allgemeinheit besteht, können sich für eine Registrierung als „Industrial and Provident Society“ entscheiden, um in den Genuss der damit verbundenen rechtlichen Vorteile, z.B. steuerlicher Vorteile, zu kommen.³¹⁷ Es fällt auch auf, dass genossenschaftliche Prinzipien³¹⁸, die allgemein anerkannt sind und auf die immer wieder für die Beurteilung einer Organisation als „co-operative society“ zurückgegriffen wird, keinen Eingang in IPSA 1965 gefunden haben.

2.2 Weitreichende Satzungsautonomie

Charakteristisch ist weiterhin, dass IPSA 1965 nicht mehr als einen rechtlichen Rahmen darstellt, innerhalb dessen den darunter registrierten Organisationen eine weitgehende Satzungsautonomie gewährt wird. IPSA 1965 ist kein dem deutschen GenG vergleichbares Organisationsgesetz, sondern konzentriert sich lediglich darauf, die Führung eines lebensfähigen Geschäfts sicherzustellen.³¹⁹ Jede registrierte „society“ muss sich notwendigerweise eine Satzung („rules“) geben, die schon zum Zeitpunkt der Registrierung vorliegen muss. Schedule 1 IPSA 1965 listet auf, für welche Bereiche die „rules“ Regelungen treffen müssen. Der „society“ bleibt ein großer Gestaltungsspielraum innerhalb des durch IPSA 1965 vorgegebenen Rahmens. Anders als im kontinentalen Rechtsraum hört die Gestaltungs-

³¹⁶ Woher die Bezeichnung „industrial and provident society“ stammt, ist unklar. Ein Erklärungsversuch geht dahin, diese Zusammenschlüsse seien „industrial in the sense that they make profits by the mutual personal exertion of their members and provident in the sense that they provide for their members’ future“. Vgl. Snaith (1999), S. 163; Snaith (1998), Kapitel 2, S. 1 mit Verweis auf den früheren „Registrar of Friendly Societies“ E.W. Brabrooke; vgl. auch Chappenden (1966), S. 1; Southern (1954), S. 183.

³¹⁷ Vgl. Sect. 1 IPSA 1965: „society for carrying on any industry, business or trade (...), whether wholesale or retail, (...)“ which is either a bona fide co-operative or conducts or intends to conduct its business for the benefit of the community.

³¹⁸ In Großbritannien wird zumeist auf die genossenschaftlichen Prinzipien verwiesen, die der Internationale Genossenschaftsbund zuletzt im Jahre 1995 auf seinem Kongreß in Manchester verabschiedet hat. Diese lauten: 1) Freiwillige und offene Mitgliedschaft; 2) Demokratische Entscheidungsfindung durch die Mitglieder; 3) Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder; 4) Autonomie und Unabhängigkeit; 5) Ausbildung, Fortbildung und Information; 6) Kooperation mit anderen Genossenschaften; 7) Vorsorge für die Gemeinschaft der Genossenschaft. Abrufbar im Internet unter <http://www.coop.org/ica/d/deprinciples.html>. Zur Erläuterung der einzelnen Prinzipien vgl. z.B. MacPherson (1995), S. 13; MacPherson (1996). Vgl. auch Fischer (1995), S. 52.

³¹⁹ Poggemann (1990), S. 25.

freiheit der Satzung erst dort auf, wo IPSA 1965 ein ausdrückliches Verbot setzt.³²⁰ Die dadurch eingeräumte Freiheit ist eine Möglichkeit, „co-operative societies“ – je nach ihren individuellen Eigenarten und Bedürfnissen – bestmöglich zu fördern.³²¹

Aufgrund der weitreichenden Satzungsautonomie kommt den „rules“ jeder „society“ also fundamentale Bedeutung zu. Sie dienen zudem als „Verfassung“ der „society“ und regeln die innere Organisation sowie die Beziehung zu Dritten. Außerdem sind sie ein „Vertrag“ zwischen der „society“ und jedem einzelnen Mitglied, der für „society“ und Mitglieder absolut bindend ist.³²²

2.3 „Co-operative society“ als Wirtschaftsform

Obwohl IPSA 1965 als Genossenschaftsgesetz gedacht ist, besteht für eine „co-operative society“ keine Verpflichtung, sich auf dieser Grundlage zu organisieren. Vielmehr hat sie die Freiheit, unter verschiedenen Rechtsformen zu wählen.³²³ So stehen einer „co-operative society“ grundsätzlich auch die Rechtsformen „company“, „partnership“ und „friendly society“ zur Verfügung, in denen genossenschaftliche Prinzipien über die Satzungen eingebracht werden³²⁴, auch wenn eine Registrierung als „industrial and provident society“ nicht zuletzt wegen der Gründungsprüfung durch den „Registrar of Friendly Societies“ und der Sicherstellung der Vereinbarkeit der Organisation mit genossenschaftlichen Grundsätzen vorteilhafter sein dürfte.³²⁵ Unabhängig von seiner Rechtsform wird ein Unternehmen also als „co-operative society“ angesehen, wenn es sich nach genossenschaftli-

³²⁰ Die weitgehende Satzungsautonomie lässt sich bis zum ersten IPSA 1852 zurückverfolgen. Die Zurückhaltung des englischen Gesetzgebers darin, durch Kodifikationen jedmögliche Lebenssituation vorausschauend zu regeln, hat auch einen historischen Grund: Die Zeit, in der der IPSA 1852 entstand, war durch die Passivität des Staates gegenüber der Wirtschaft charakterisiert. Andererseits ist das Phänomen, dass der Gesetzgeber nur die rechtlichen Rahmenbedingungen festlegt mit der Anforderung an jede einzelne society, ihre innere Ordnung in autonomer Selbstverantwortung selbst zu gestalten, mit der englischen Rechtstradition des Denkens in unkodifiziertem Recht, des Case Law und der damit im Zusammenhang stehenden Behandlung des Statute Law zu erklären. Siehe hierzu Ebert (1966), S. 51 f., 67 ff.

³²¹ Southern (1954), S. 183, 186.

³²² Chappenden (1966), S. 17.

³²³ Poggemann (1990), S. 24.

³²⁴ Münkner (1985), S. 105.

³²⁵ Vgl. ausführlich dazu Snaith (2001), S. 37; Snaith (1984), S. 31; Poggemann (1990), S. 34. Den Vorteilen einer Registrierung unter IPSA 1965 stehen aber auch Nachteile gegenüber, die „Industrial and Provident Societies“ gegenüber „companies“ haben und auf die noch eingegangen wird.

chen Grundsätzen richtet.³²⁶ Eine „co-operative society“ ist im englischen Recht somit keine eigene Rechtsform, sondern eine durch die Einhaltung bestimmter genossenschaftlicher Grundsätze geprägte Wirtschaftsform.³²⁷

2.4 Reformbestrebungen

Im Jahre 1998 wurde durch die „Registry of Friendly Societies und Treasury“ ein „Consultation Paper for a new Industrial and Provident Societies Act“ veröffentlicht.³²⁸ Es geht unter anderem auf einen Gesetzesvorschlag für einen „Co-operationeratives Act“ zurück, der 1995 von der juristischen Arbeitsgruppe des „United Kingdom Co-operative Council“ (UKCC) – der seit 1991 existierenden Dachorganisation der britischen Genossenschaftssektoren – entworfen wurde.³²⁹ Im Wesentlichen wird in dem „Consultation Paper“ von 1998 das Augenmerk auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Definition der verschiedenen Arten von „co-operative societies“, die sich unter IPSA registrieren lassen können, auf eine mögliche Vereinfachung der Registrierungsprozedur auch im Hinblick auf Kostenreduzierung sowie auf eine Angleichung an bestimmte Vorschriften der „Companies Acts“ gerichtet.³³⁰ Es ist derzeit jedoch sehr fraglich, ob in den nächsten Jahren tatsächlich eine Überarbeitung des IPSA erfolgen wird bzw. ob ein neuer „Co-operationeratives Act“ erlassen werden wird, der nur für genossenschaftliche Zusammenschlüsse und gerade nicht auch für Organisationen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, Geltung haben soll.

3 Registrierung der Genossenschaft und deren Rechtsfolgen

Wenn sich eine „co-operative society“ für die Rechtsform der „Industrial and Provident Society“ entscheidet, muss sie sich notwendigerweise in ein öffentliches Register eintragen lassen, das (derzeit noch) vom „Registry of

³²⁶ Fischer (1995), S. 48; Burns (1977), S. 6.

³²⁷ Münkner (1984), S. 197, 212; Poggemann (1990), S. 46.

³²⁸ Registry of Friendly Societies (1998). Darin wird angeführt, IPSA 1965 stelle eine Konsolidierung der Gesetze aus dem 19. Jahrhundert dar und biete deshalb nicht mehr genügend Lösungsmöglichkeiten für die Probleme der heutigen Zeit. Insbesondere würden „societies“ in vielen Bereichen gegenüber companies rechtlich benachteiligt, was ihre Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb erschwere.

³²⁹ UKCC (1995). Der „Co-operationeratives Act“ solle nur für „co-operative societies“ gelten und den Besonderheiten genossenschaftlicher Zusammenschlüsse Rechnung tragen. Schon zuvor war von verschiedenen Seiten eine Überarbeitung des IPSA 1965 angedacht worden; vgl. Swinney (1981), S. 15; Swinney (1982), S. 73; Swinney (1986), S. 31; Snaith (1988), S. 157.

³³⁰ Registry of Friendly Societies (1998), Punkt A. 8.

Friendly Societies“ geführt wird.³³¹ Erst durch diese Eintragung entsteht die eigene Rechtspersönlichkeit der „society“.³³² Die Registrierung zieht zudem bestimmte Rechte und Pflichten der „society“ und ihrer Mitglieder nach sich.

3.1 Eintragungsvoraussetzungen

Die Eintragungsvoraussetzungen ergeben sich teils aus dem Gesetz selbst, teils aus Verwaltungsvorschriften des „Registry of Friendly Societies“. Eine „society“ kann gemäß Sect. 1 IPSA 1965 registriert werden, wenn sie einen Geschäftsbetrieb führt („carrying on any industry, business or trade“), die in Sect. 1 (2) aufgestellten Voraussetzungen erfüllt werden, die Satzung der „society“ die in Schedule 1 aufgeführten notwendigen Inhalte aufweist und sich der registrierte Hauptverwaltungssitz der „society“ in Großbritannien oder auf den Kanalinseln befindet. Sect. 1 (2) IPSA 1965 führt aus, dass die „society“ entweder (a) eine „bona fide co-operative society“ sein muss oder (b) der Geschäftsbetrieb dem Wohl der Allgemeinheit dient und zudem spezielle Gründe dafür vorliegen, dass eine Registrierung unter IPSA 1965 vorzugswürdig gegenüber einer Registrierung unter den „Companies Acts“ ist.

IPSA 1965 selbst benutzt zwar den Begriff „bona fide co-operative society“, erklärt aber nicht, was darunter zu verstehen ist. Vielmehr steht die genaue Definition dieses Begriffs im Ermessen des „Registry of Friendly Societies“. Das Registry hat sein Ermessen allerdings im von ihm ausgearbeiteten Memorandum F 617 insofern gebunden, als in diesem Dokument sechs Voraussetzungen genannt werden, die eine Organisation erfüllen muss, um als „bona fide co-operative“ anerkannt zu werden.³³³ Diese Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen den vom Internationalen Genossenschaftsbund festgelegten genossenschaftlichen Prinzipien.³³⁴ Erstens

³³¹ Ab Sommer 2001 werden die Aufgabenbereiche des Registry gemäß Sect. 338 Financial Services and Markets Act 2000 auf die durch Financial Services and Markets Act 2000 vorgesehene „Financial Services Authority“ (FSA) übergehen; das Registry als eigenständige Behörde wird aufhören zu existieren. Derzeit ist aber nicht absehbar, ob sich in der Registrierungspraxis etwas ändern wird.

³³² Die eigene Rechtspersönlichkeit verbunden mit der beschränkten Haftpflicht der Mitglieder wurden „societies“ erst durch IPSA 1862 eingeräumt, nicht schon 1852. Vgl. Poggemann (1990), S. 23; Snaith (1998), Kapitel 2, S. 2 f.; Bailey (1955), S. 25.

³³³ Vgl. im Folgenden Registry of Friendly Societies (2001), S. 5 f.; Registry of Friendly Societies (1978), S. 2 f.; Münkner (1985), S. 105; Münkner (1984), S. 197, 201; Snaith (1999), S. 170. Das Memorandum hat aber nicht die Bindungskraft eines Gesetzes, vgl. Burns (1977), S. 5.

³³⁴ Vgl. zu den Prinzipien des Internationalen Genossenschaftsbundes Punkt II.1).

müssen die Mitglieder des Zusammenschlusses bestimmte gemeinsame wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Bedürfnisse und/oder Interessen haben. Zweitens muss die Unternehmensführung zum gegenseitigen Nutzen der Mitglieder erfolgen. Der Vorteil der Mitglieder muss im Wesentlichen von ihrer Teilnahme am Geschäftsverkehr der co-operation abhängen, die von co-operation zu co-operation verschieden sein und im Warenbezug von der co-operation oder dem Verkauf an die co-operation bestehen kann. Nicht ausreichend ist dagegen, wenn sich der Nutzen der Mitglieder allein aus der Investition von Kapital in die „society“ ergibt. Drittens stehen alle Kontrollrechte den Mitgliedern gleichermaßen und unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung zu. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme („one member - one vote“); „officers“ werden durch die Mitglieder gewählt und abberufen. Viertens ist der Zusammenschluss als reine „Dividendengenossenschaft“ schon durch Sect. 1 (3) IPSA 1965 verboten. Vielmehr dürfen die Mitglieder - wenn überhaupt - nur in beschränktem Umfang einen Ausgleich für ihre Kapitalbeteiligung erhalten. Die Verzinsung des eingebrachten Kapitals darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um eine ausreichende Kapitalbasis für die Unternehmensführung zu erlangen oder zu erhalten. Fünftens können Profite nur unter den Mitgliedern verteilt werden, wenn dies ausdrücklich durch die Satzung gestattet ist. Die Profitverteilung muss sich dann nach dem Maß der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen richten. Wesentlich ist letztlich der Grundsatz der offenen Mitgliedschaft („open membership“). Die Höchstmitgliederzahl darf nicht künstlich niedrig gehalten werden, und grundsätzlich muss jede Person die Möglichkeit haben, der co-operation beizutreten. Unter bestimmten Umständen kann die Mitgliederzahl aber beschränkt werden, z.B. wenn die freien Kapazitäten der co-operation erschöpft sind und sie nicht mehr in der Lage ist, neue Mitglieder zu fördern. Die „society“ ist somit ein „personenbezogener Zusammenschluß mit nichtkapitalistischem Charakter“³³⁵ und muss diese Voraussetzungen während der gesamten Dauer ihrer Existenz erfüllen.

Viele Organisationen verwenden Mustersatzungen, die ihnen von genossenschaftlichen Verbänden zur Verfügung gestellt werden. Der Rückgriff auf solche Mustersatzungen führt dazu, dass die Gründungsprüfung durch

³³⁵ Poggemann (1990), S. 26.

den Registrar erheblich vereinfacht und beschleunigt wird und deshalb die Registrierungskosten erheblich verringert werden.³³⁶

Außer den in Memorandum F 617 aufgestellten Voraussetzungen muss eine „society“ noch weitere Bedingungen erfüllen. Die Mindestmitgliederzahl für natürliche Personen betrug vor 1996 gemäß Sect. 2 (1) IPSA 1965 sieben, seitdem reichen schon drei Mitglieder zur Gründung und zur Existenz der „co-operative society“ aus. Grund für die Reduzierung war hauptsächlich, dass ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil der „Industrial and Provident Societies“ gegenüber „companies“ beseitigt werden sollte, die schon gemäß Sect. 1 (1) Companies Act 1985 durch 2 Personen gegründet werden können.³³⁷ Handelt es sich bei den Mitgliedern um bereits unter IPSA 1965 registrierte „societies“, beträgt die Mindestmitgliederzahl zwei (vgl. Sect. 2 (2) IPSA 1965). Die von UKCC angestellten Reformüberlegungen von 1995 gehen dahin, die Mindestmitgliederzahl auch für natürliche Personen auf zwei zu reduzieren, um eine Gleichstellung mit „companies“ zu erreichen.³³⁸

3.2 Eintragung durch den „Registrar of Friendly Societies“

Der Registrar überprüft, ob die „society“ alle gesetzlichen Anforderungen des IPSA 1965 erfüllt. Ist das der Fall, muss er offiziell die Registrierung vornehmen und dann ein entsprechendes Zertifikat („Formular B“) ausstellen („acknowledgement of registration“). Das Zertifikat gilt als Beweis dafür, dass die „society“ alle formellen Voraussetzungen der Registrierung beachtet hat (vgl. Sect. 2 (3) IPSA 1965). Jedoch beweist es nicht die vollständige Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des IPSA 1965 oder sonstiger Gesetze³³⁹, also nicht die materiellrechtliche Vereinbarkeit.

³³⁶ So mussten zwischen dem 1. April 1999 und dem 31. März 2000 für eine Neuregistrierung 900 Pfund gezahlt werden. Dagegen beliefen sich die Registrierungskosten bei vollständiger Übernahme solcher Mustersatzungen auf 90 Pfund; vgl. Registry of Friendly Societies (1999).

³³⁷ Snaith (1998), Kapitel 2, S. 10, Kapitel 3, S. 2. Seit 1992 kann eine „private company“ sogar durch nur eine Person gegründet werden (vgl. Companies (Single Member Private Limited Companies) Regulation 1992 SI 1992/1699)!

³³⁸ UKCC (1995), S. 13.

³³⁹ Snaith (1998), Kapitel 3, S. 11 m.w.N.; vgl. auch Ebert (1966), S. 124; Chappenden (1966), S. 11.

3.3 Rechtsfolgen der Eintragung

3.3.1 Rechte der „society“

Die Eintragung in das Register der „Industrial and Provident Societies“ hat gemäß Sect. 3 IPSA 1965 konstitutive Bedeutung: Durch sie entsteht die eigene Rechtspersönlichkeit („corporate body status“) der „co-operative society“, die unabhängig vom Mitgliederbestand ist. Die „society“ kann klagen und verklagt werden, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und halten etc., ohne dafür auf „trustees“ angewiesen zu sein, und sie führt ein eigenes Siegel („seal“).³⁴⁰ Verträge können von der „society“ wie von natürlichen Personen geschlossen, abgeändert und aufgehoben werden. Gleichzeitig tritt eine nur beschränkte Haftbarkeit der Mitglieder für die Schulden der „co-operation“ ein. Die Gefahr für die Mitglieder, persönlich für die Schulden der „society“ haftbar gemacht zu werden, beläuft sich nur noch auf den Betrag der noch nicht vollständig eingezahlten Geschäftsanteile.³⁴¹

3.3.2 Pflichten der „society“

Im Gegenzug für die durch die Inkorporierung entstandenen Rechte werden der „society“ aber auch bestimmte Pflichten auferlegt. Diese stehen in engem Zusammenhang mit den weiteren Befugnissen, die der „Registrar of Friendly Societies“ nach der Registrierung der „society“ hat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates („committee of management“) und „officers“ der „society“ müssen sicherstellen, dass die „society“ alle durch Gesetz an sie gestellten Anforderungen erfüllt.³⁴²

Zu diesen Pflichten gehört die öffentliche Verwendung des registrierten Namens, der - sofern die „society“ nicht ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient - am Ende die Bezeichnung „Limited“ bzw. „Ltd.“ beinhalten muss (Sect. 5 IPSA 1965). Jeder Person, die dies wünscht, muss eine Kopie der aktuellen Satzung der „society“ gegen ein geringes Entgelt überlassen werden (Sect. 15 IPSA 1965). Am registrierten Hauptverwaltungssitz der „society“ muss ferner ein Register geführt werden, in dem Namen und Adressen der Mitglieder, die Anzahl der durch jedes Mitglied über-

³⁴⁰ Fryer (1982), S. 1 f.; Burns (1977), S. 7.

³⁴¹ Chappenden (1966), S. 9; Registry of Friendly Societies (1978), S. 5; Fryer (1982), S. 1 f.

³⁴² Vgl. Registry of Friendly Societies (o.J.), S. 2.

nommenen Geschäftsanteile, der Preis eines Geschäftsanteils, Datum des Ein- und Austritts jedes Mitglieds, Auskünfte über sonstiges Vermögen, das ein Mitglied an der „society“ hält, sowie Namen und Adressen sowie das Datum des Amtsantritts der „officers“ aufgeführt werden (Sect. 44 (1) IPSA 1965). Zudem muss der „Registrar of Friendly Societies“ über Änderungen des Namens, der Adresse des Hauptverwaltungssitzes oder der Satzung informiert werden, die dieser registrieren und teilweise auch genehmigen muss.

Von besonderer Bedeutung sind die Verpflichtungen der „society“, sich einer jährlichen Rechnungsprüfung der Bücher durch einen vereidigten Rechnungsprüfer („qualified auditor“) zu unterziehen und dem Registrar einen Jahresbericht („annual return“) zukommen zu lassen. Diese Pflichten ergeben sich im Wesentlichen aus Friendly and Industrial and Provident Societies Act 1968 (F & IPSA 1968), der die entsprechenden Bestimmungen des IPSA 1965 ergänzt bzw. ersetzt, sowie aus einer Verordnung des Jahres 1996³⁴³, die einige der Nachteile einer „society“ gegenüber einer company beseitigen soll. Auffällig ist, dass im Bereich der Rechnungsprüfung vom sonst vorherrschenden Prinzip der weitgehenden Satzungsautonomie abgerückt wurde und durch das Gesetz detaillierte Regelungen getroffen worden sind. Diese werden durch die allgemeinen Regeln der „accountancy profession“ ergänzt.³⁴⁴

Gemäß Sect. 1 F & IPSA 1968 muss jede „society“ ordnungsgemäße Bücher führen, in denen alle Transaktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten der „society“ aufgeführt sind und die die finanzielle Lage der „society“ wahrheitsgemäß widerspiegeln. Jedes Jahr müssen Bücher und Bilanzen durch einen unabhängigen, vereidigten Rechnungsprüfer, der meist dem Institute of Chartered Accountants in England and Wales angehört, kontrolliert werden (Sect. 4 F & IPSA 1968), es sei denn, die „society“ ist von dieser Pflicht befreit. Der Rechnungsprüfer muss – je nach Ausgestaltung der Satzung – seinen Bericht in der jährlichen Generalversammlung vorlegen (Sect. 9 F & IPSA 1968).³⁴⁵ Die „society“ selbst ernennt den Rechnungsprüfer, wofür in der Satzung eine Regelung getroffen werden muss (Sch. 1 Paragraph 10 IPSA 1965, überarbeitet durch Sect. 20 (1) (a) F

³⁴³ Deregulation (Industrial and Provident Societies) Order 1996 SI 1996/1738.

³⁴⁴ Vgl. Snaith (1984), S. 90.

³⁴⁵ Die Vorlage an die Mitgliederversammlung stelle „the most fundamental check on the accounting procedures of a society“ dar (Snaith (1984), S. 92).

& IPSA 1968)³⁴⁶. Kann die „society“ von einer vollständigen Rechnungsprüfung absehen, überstieg ihr Umsatz im vorausgehenden Finanzjahr aber 90.000 Pfund, muss eine Prüfung der Bücher durch einen Buchhalter („accountant“) erfolgen (Sect. 9A F & IPSA 1968), der von der „society“ zu ernennen ist. Die von ihm durchgeführte Prüfung der Bücher beschränkt sich auf deren Vereinbarkeit mit den durch IPSA 1965 und F & IPSA 1968 aufgestellten Voraussetzungen und ist insoweit nicht so weitreichend wie eine ordentliche Rechnungsprüfung, die auch die Analyse der wahrheitsgemäßen Widerspiegelung der finanziellen Situation und des Vorhandenseins eines Kontrollsystems sowie die Richtigkeit der Konten und Bilanzen umfasst.

Ferner ist jede „society“ dazu verpflichtet, dem Registrar jedes Jahr ihren Jahresbericht zuzusenden (Sect. 39 IPSA 1965). Der Registrar fügt den Jahresbericht den übrigen Unterlagen der „society“ im Register bei, damit er für Gläubiger der „society“ und sonstige interessierte Personen öffentlich einsehbar ist. Eine inhaltliche Überprüfung des Berichtes erfolgt aber nicht. Vielmehr kann der Registrar nur sicherstellen, dass tatsächlich eine Rechnungsprüfung stattgefunden hat.³⁴⁷

3.3.3 Zulässigkeit des Nichtmitgliedergeschäfts

Der weit gesteckte gesetzliche Betätigungsrahmen, der der „society“ gem. Sect. 1 (1) IPSA 1965³⁴⁸ eingeräumt ist und den sie durch die Satzung spezifizieren muss, gestattet es der „society“ grundsätzlich, Geschäfte auch mit Nichtmitgliedern zu tätigen. Doch schränken die Voraussetzungen des Registry für „bona fide co-operatives“ die Nichtmitgliedergeschäfte ein. Die Unternehmensführung muss zum gegenseitigen Nutzen der Mitglieder („mutual benefit of the members“) erfolgen. Damit ist die Möglichkeit des Nichtmitgliedergeschäfts zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist aber nur insoweit erlaubt, als es geeignet ist, den Mitgliedern eine größere

³⁴⁶ Von dieser Pflicht gibt es zwei Ausnahmen. Einerseits kann sich die society für die Ernennung von zwei oder mehr Laien als Rechnungsprüfer („unqualified lay auditors“) entscheiden, wenn sie „exempt society“ im Sinne von Sect. 4 (2) F & IPSA 1968 ist. Andererseits dürfen sich die Mitglieder bestimmter „societies“ gem. Sect. 4A F & IPSA 1968 dazu entscheiden, von einer professionellen Rechnungsprüfung gänzlich abzusehen. Diese Ausnahme wurde mit dem Ziel eingeführt, bestimmten sehr kleinen und kapitalschwachen „societies“ die kostenintensive Rechnungsprüfung zu ersparen und einen Wettbewerbsnachteil gegenüber companies auszugleichen.

³⁴⁷ Snaith (1984), S. 96.

³⁴⁸ „A society for carrying on any industry, business or trade (including dealings of any description with land) whether wholesale or retail, may be registered under this Act“.

unmittelbare Förderung zukommen zu lassen. Das Nichtmitgliedergeschäft darf nur ein das Mitgliedergeschäft ergänzendes Hilfsgeschäft sein. Letztlich wird der genaue Umfang des Nichtmitgliedergeschäfts durch die Satzung der „society“ festgelegt.³⁴⁹

3.4 Aufgabenbereich des „Registry of Friendly Societies“

Die „society“ muss während der gesamten Dauer ihrer Existenz den Registrar über Änderungen ihrer Satzung oder ihres Namens etc. und über die Ergebnisse der jährlichen Prüfungen informieren. Dies ist notwendig, weil IPSA 1965 nur rechtliche Rahmenbedingungen schafft, gleichzeitig der Organisation aber einen weiten Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Satzung lässt. Dies birgt die Gefahr des Missbrauchs dieser Rechtsform. Der Aufgabenbereich des Registrar erstreckt sich allerdings hauptsächlich auf die Registrierung und die ihr vorausgehende Prüfung, spätere Prüfungs- und Nachforschungsrechte stehen ihm nur in beschränktem Maße zu.

Während der Existenz der „society“ kann der Registrar das Mitgliederregister der „society“ überprüfen bzw. durch eine von ihm autorisierte Person überprüfen lassen (Sect. 44 IPSA 1965). Dies betrifft aber nicht die finanzielle Situation der „society“. Er kann aber die „society“ gemäß Sect. 48 IPSA 1965 schriftlich auffordern, geschäftliche und finanzielle Informationen zu liefern; dies ist allerdings nur im Zusammenhang mit den ihm durch Sect. 16 oder Sect. 56 IPSA 1965 eingeräumten Prüfungspflichten zulässig (vgl. Sect. 48 IPSA 1965). Letztere betreffen nur die Frage, ob die „society“ noch die Voraussetzungen von Sect. 1 (2) IPSA 1965 („bona fide co-operations“ oder „benefit for the community society“) erfüllt. Andere Formen von Missmanagement oder Missbrauch unterliegen nicht dem Prüfungsrecht des Sect. 48 IPSA 1965. Zudem kann er unter Umständen die „society“ aus dem Register löschen bzw. eine Suspendierung der Registrierung vornehmen (Sect. 16, 17 IPSA 1965). Der Registrar kann aber nur tätig werden, wenn die „society“ die gesetzlich an sie gestellten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Suspendierung und Löschung aus dem Register sind keine Instrumente, um das Verhalten der „society“ im Geschäftsverkehr zu regulieren und eine ausreichende Buchführung – zum Schutz der Mitglieder und Dritter – zu gewährleisten. Ferner kann der Registrar bei Gericht den Antrag auf Auflösung der „society“ stellen, wenn die „society“

³⁴⁹ Poggemann (1990), S. 27.

nicht die in ihrer Satzung festgelegten Ziele verfolgt und eine Auflösung im Interesse der Gläubiger oder der Öffentlichkeit ist (Sect. 56 IPSA 1965).

Zwei weitere Prüfungsrechte stehen dem Registrar nur unter der Bedingung zu, dass ein bestimmter Prozentsatz der Mitglieder einer „society“ ein solches Vorgehen beantragt. Gemäß Sect. 47 IPSA 1965 eröffnet der Antrag von mindestens 10 Mitgliedern dem Registrar die Möglichkeit, einen „accountant“ zu ernennen, der die Bücher der „society“ zu prüfen und einen Bericht hierüber abzuliefern hat. Zuvor müssen die beantragenden Mitglieder aber einen bestimmten Betrag für die Kosten einer solchen Prüfung hinterlegen. Die Entscheidung, eine solche Überprüfung in die Wege zu leiten, steht im Ermessen des Registrar.³⁵⁰ Auf Antrag von 10% der Mitglieder (bzw. 100 Mitgliedern, wenn die Mitgliederzahl 1000 überschreitet) und mit Zustimmung des Finanzministeriums kann der Registrar zudem gemäß Sect. 49 IPSA 1965 entweder einen Inspektor benennen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dabei dürfen die Mitglieder nicht durch treuwidrige Motive geleitet werden. Die Inspektion unter Sect. 49 ist weitreichender als die Prüfung unter Sect. 47, da sie sämtliche Angelegenheiten der „society“ umfasst, nicht nur die Bücher und Konten. So kann der Inspektor auch Mitglieder, Angestellte und „officers“ der „society“ befragen. Soll eine besondere Mitgliederversammlung stattfinden, bestimmt der Registrar Zeit und Ort des Treffens. Dabei kann der Registrar die Mitglieder auffordern, die zu erwartenden Kosten für die Prüfung zu hinterlegen, er muss dies im Gegensatz zu Sect. 47 aber nicht.

Der Registrar muss weiterhin die Änderung des Namens der „society“, der Satzung oder der Adresse des Hauptverwaltungssitzes in das Register aufnehmen (Sect. 3, 5, 10 IPSA 1965). Namens- und Satzungsänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht, wobei insbesondere die geänderte Satzung mit den Voraussetzungen des IPSA 1965 vereinbar sein und – im Fall einer „co-operativesociety“ – die Bedingungen einer „bona fide co-operation“ erfüllen muss.

Haben sich die Mitglieder der „society“ zur Auflösung derselben entschlossen, obliegt dem Registrar die Pflicht, das „instrument of dissolution“³⁵¹ zu registrieren (Sect. 58 (3), (4) IPSA 1965). Eine Registrierungs-

³⁵⁰ Vgl. Snaith (1998), Kapitel 9 S. 12, der Sect. 47 (kein Initiativrecht des Registrar, Hinterlegungspflicht der Mitglieder) als „unfortunate“ bezeichnet.

³⁵¹ In diesem Dokument müssen gem. Sect. 58 (2) IPSA 1965 Schulden und Vermögen der society, die Anzahl der Mitglieder und der übernommenen Geschäftsanteile, die Ansprüche von Gläubigern der

pflicht besteht auch, wenn die „society“ sich mit einer anderen „society“ zusammenschließt (Sect. 50 IPSA 1965), sie ihre Verbindlichkeiten und ihr Vermögen auf eine andere „society“ überträgt (Sect. 51 IPSA 1965) oder wenn sich eine „society“ in eine „company“ umwandelt, sich mit einer „company“ zusammenschließt bzw. auf eine „company“ Verbindlichkeiten und Vermögen überträgt (Sect. 52 IPSA 1965).³⁵²

Nicht unerwähnt bleiben darf die Befugnis des Registrar, gemäß Sect. 60 IPSA 1965, in vielen innerhalb der „society“ auftretenden Konfliktfällen als Schiedsrichter zu fungieren. Diese Art der Streitlösung ist aber nur bei solchen Konfliktfällen anwendbar, die sich entweder aus der Satzung oder aus der Beziehung „society“ - Mitglied ergeben.³⁵³

Insgesamt gesehen sind die Befugnisse des Registrar beschränkt. Oft kann er nicht tätig werden, wenn er nicht von einem bestimmten Prozentsatz der Mitglieder dazu aufgefordert wird. Insbesondere ist eine selbständige inhaltliche Überprüfung einer ordnungsgemäßen Buchführung zum Schutz der Mitglieder und Dritter nicht möglich; er kann nur sicherstellen, dass eine jährliche Rechnungsprüfung stattfindet und die Ergebnisse für Gläubiger der „society“ und sonstige Dritte öffentlich einsehbar sind. Von einer umfassenden Aufsicht staatlicherseits kann also nicht die Rede sein.³⁵⁴ Dies wurde auch im Rahmen des „Consultation Paper“ von 1998 als Manko empfunden, und es wurde eine Erweiterung der Befugnisse und Aufsichtsmöglichkeiten des Registrar empfohlen.³⁵⁵ Auch die Vorschläge für einen „Co-operationeratives Act“ von 1995 sprachen sich für eine Erweiterung der Prüfungs Kompetenzen aus.³⁵⁶

society und wie diese beglichen werden sollen und Art und Weise der Aufteilung des Vermögens der society, wenn am Ende noch Vermögen übrig sein sollte, dargelegt werden. (Letztere Entscheidung kann aber auch dem Registrar überlassen werden).

³⁵² Dann ist die Registrierung unter IPSA 1965 nichtig, und die society muss aus dem Register gelöscht werden (Sect. 51 (4) IPSA 1965).

³⁵³ Sect. 60 IPSA 1965 ist also nicht auf Konflikte zwischen einzelnen Mitgliedern anwendbar. Auch diese Streitfälle können durch einen Schiedsrichter entschieden werden, allerdings ist dann nur Arbitration Act 1950 anwendbar.

³⁵⁴ Registry of Friendly Societies (o.J.), S. 3.

³⁵⁵ Registry of Friendly Societies (1998), Punkte 37, 38.

³⁵⁶ UKCC (1995), S. 8 f., 43 ff. Allerdings soll nach diesem Gesetzesvorschlag das Registry bei Registrierung und anschließender Aufsicht einem sog. „Co-operationeratives Commissioner“ unterstellt sein; der Chief Registrar (der Leiter des Registry) würde wahrscheinlich die Funktion des „Co-operationeratives Commissioner“ wahrnehmen (a.a.O., S. 10).

4 Organe der „society“

Die interne Organisation einer unter IPSA 1965 registrierten „co-operative society“ beruht auf drei „Säulen“: „general meeting“ (Mitgliederversammlung), „committee of management“ (oder auch „executive committee“, „board of directors“, Verwaltungsrat) sowie „officers“ der „society“. Weiterhin werden noch professionelle Manager tätig. Als Rechtsgrundlagen dienen zu einem kleinen Teil die Bestimmungen des IPSA 1965 sowie weitgehend die Satzung und - in Einzelfällen - Case Law, das im Zusammenhang mit „directors“ von companies entwickelt wurde.³⁵⁷ Gemäß Sch. 1 Paragraph 6 IPSA 1965 muss die Satzung der „society“ Regelungen für die Bestellung und Abwahl, die Rechte und Pflichten sowie die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Manager und sonstiger „officers“ beinhalten. In der Regel wird das für Genossenschaften wesentliche Prinzip der demokratischen Kontrolle durch eine Gewaltenteilung zwischen Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat gewährleistet.³⁵⁸

4.1 Mitgliederversammlung („general meeting“)

Die Mitgliederversammlung ist aufgrund des genossenschaftlichen Prinzips demokratischer Kontrolle grundsätzlich die „Kernautorität“ der „society“. In ihr bestimmen die Mitglieder über die Angelegenheiten der „society“. Ihr kommt eine Leitungs- und Kontrollfunktion zu.³⁵⁹

IPSA 1965 regelt die Befugnisse der Mitgliederversammlung nicht umfassend; viele Regelungen bleiben der Satzung überlassen. Allerdings verlangt der Registrar für die Eintragung der „society“ in das Register, dass die Leitungs- und Kontrollfunktion der Mitgliederversammlung gesichert ist.³⁶⁰ Zumindest jährlich muss deshalb eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der auch der Bericht des Rechnungsprüfers sowie der Geschäftsbericht des Verwaltungsrates vorgelegt und genehmigt werden müssen.³⁶¹ Auch die Regelung der Beschlussfassung legt IPSA 1965 ganz in das Er-

³⁵⁷ Snaith (1998), Kapitel 7, S. 1; Halsbury's Laws of England (1991), Paragraph 67; Burns (1977), S. 27.

³⁵⁸ Snaith (1998), Kapitel 7, S. 1.

³⁵⁹ Poggemann (1990), S. 68.

³⁶⁰ Vgl. Registry of Friendly Societies (2001). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Satzung eine jährliche Generalversammlung vorschreibt und die Mitglieder unter bestimmten Bedingungen jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verlangen können, vgl. Poggemann (1990), S. 69.

³⁶¹ Snaith (1998), Kapitel 6, S. 2.

messen der „society“. Es muss nur gewährleistet sein, dass jedes Mitglied unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme hat („one member - one vote“), was Voraussetzung für das Vorliegen einer „bona fide cooperation“ ist.³⁶² Diese Regelungen ermöglichen jedem Mitglied, aktiv an der Entscheidungsfindung innerhalb der „society“ teilzunehmen. Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung auch die täglichen Geschäfte der „society“ führen. Aufgrund der Größe vieler „societies“ kann allerdings ein wesentlicher Teil der täglichen Geschäfte nicht mehr von den wirtschaftlich meist unerfahrenen Mitgliedern getätigt werden. Diese werden auf den Verwaltungsrat und auf „officers“ übertragen.³⁶³

Neben den zumindest jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlungen erfordert IPSA 1965 noch die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen („special meetings“), wenn es um die Verschmelzung zweier „societies“, die Übertragung von Verbindlichkeiten und Vermögen oder die Umwandlung in eine company geht. Die Satzung hält in der Regel auch die Möglichkeit anderer außerordentlicher Mitgliederversammlungen bereit, auf denen bestimmte, in der Einladung zu spezifizierende Fragen entschieden werden.³⁶⁴

Im Fall von Sekundärgenossenschaften oder sehr mitgliederstarken „societies“, bei denen eine Mitgliederversammlung organisatorisch nicht durchgeführt werden kann, ist auch die Einberufung eines „delegate meeting“ (Vertreterversammlung) möglich.³⁶⁵ Die Vertreter müssen von den Mitgliedern bestimmt werden.³⁶⁶

4.2 Verwaltungsrat („committee of management“, „board of directors“)

Der Verwaltungsrat setzt sich in der Regel aus Mitgliedern der „society“ zusammen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Andere Qualifikationen sieht IPSA 1965 nicht vor. Die Satzung trifft meist Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen, die an „board members“ gestellt werden, sowie der Dauer der Amtszeit, der Vergütung sowie Wiederwahl und Abwahlmöglichkeiten (Sch. 1, Paragraph 6 IPSA 1965). Es können ferner eine

³⁶² Etwas anderes kann gelten, wenn das Mitglied keine natürliche, sondern eine juristische Person ist.

³⁶³ Snaith (1984), S. 59 („devolution of power“); Poggemann (1990), S. 67.

³⁶⁴ Snaith (1998), Kapitel 6, S. 4/1.

³⁶⁵ Snaith (1998), Kapitel 6, S. 2.

³⁶⁶ Halsbury's Laws of England (1991), Paragraph 82.

Mindestzahl von „board meetings“ festgelegt sowie Regelungen bezüglich des Ablaufs dieser Treffen (z.B. die Art der Entscheidungsfindung) getroffen werden. Das Gesetz sagt nichts über Mindest- oder Höchstzahl von „board members“ aus; auch hier steht jeder „society“ ein Gestaltungsspielraum offen. Das den Genossenschaften eigene Prinzip demokratischer Kontrolle hat zur Konsequenz, dass die Verwaltungsratsmitglieder von den Mitgliedern der „society“ in der Generalversammlung gewählt werden; die Modalitäten werden ebenfalls durch die Satzung bestimmt.³⁶⁷ Der Verwaltungsrat muss den Mitgliedern Rechenschaft ablegen.

Über die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben hinaus³⁶⁸ werden dem Verwaltungsrat durch die Mitgliederversammlung bestimmte Rechte und Pflichten auferlegt, die in der Satzung festgeschrieben werden müssen. Der Verwaltungsrat ist gewöhnlich Vertreter der Mitglieder; seine Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht werden in der Satzung festgelegt.³⁶⁹ In der Regel verzichtet die Mitgliederversammlung auf ihr Weisungsrecht, so dass der Verwaltungsrat nicht weisungsgebunden ist. Dem steht aber die Möglichkeit, Empfehlungen auszusprechen, nicht entgegen.³⁷⁰ In Einzelfällen können die Mitglieder der „society“ auch eine spezielle Direktive erlassen, die der Verwaltungsrat in der Zukunft beachten muss. Hierfür muss die Satzung aber eine entsprechende Bestimmung bereithalten.³⁷¹ Die Aufgaben, die dem Verwaltungsrat einmal übertragen worden sind, können grundsätzlich nicht mehr von den Mitgliedern in der Generalversammlung wahrgenommen werden. Deshalb haben die Mitglieder nur noch die Möglichkeit, im Wege der Satzungsänderung einige Aufgaben wieder zurückzuübertragen bzw. bestimmte Verwaltungsratsmitglieder abzuwählen oder nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht wiederzuwählen, wenn sie mit ihrer bisherigen Aufgabenerfüllung unzufrieden sind.³⁷²

Da die Verwaltungsratsmitglieder in der Regel Mitglieder der „society“ und in wirtschaftlichen Dingen folglich auch Laien sind, besteht häufig die

³⁶⁷ Snaith (1984), S. 60. Bei besonders großen societies, z.B. Konsumgenossenschaften, erfolgen die Wahlen durch „ballot“ in den Geschäftsräumen. Vgl. Snaith (1998), Kapitel 6, S. 1.

³⁶⁸ Vgl. für eine Übersicht der gesetzlichen Aufgaben Halsbury's Laws of England (1991), Paragraph 65.

³⁶⁹ Münkner (1984), S. 210; Snaith (1984), S. 64.

³⁷⁰ Halsbury's Laws of England (1991), Paragraph 67; Snaith (1998), Kapitel 7, S. 3; Bonner (1970), S. 319.

³⁷¹ Snaith (1998), Kapitel 7, S. 3.

³⁷² Vgl. Poggemann (1990), S. 77 mit Verweis auf Alexander v. Duddy (1956), SC 24.

Notwendigkeit, professionelle Manager einzustellen, die aufgrund ihres Fachwissens die täglichen Geschäfte der „society“ führen. Dies kann auf zwei Wegen erreicht werden: Durch direkte Einsetzung eines „Organs“ Manager und satzungsmäßige Festlegung der Aufgaben oder aber dadurch, dass der Verwaltungsrat satzungsmäßig die Befugnisse übertragen bekommt, Manager einzusetzen und Aufgaben zu delegieren.³⁷³ Dann werden die Manager durch den Verwaltungsrat bestellt und sind nur diesem gegenüber verantwortlich.³⁷⁴ Dem Verwaltungsrat obliegen in diesem Fall bestimmte Kontrollpflichten. Rechte und Pflichten der Manager gegenüber der „society“ ergeben sich aus ihren Arbeitsverträgen.³⁷⁵

Der Verwaltungsrat nimmt also gleichzeitig die Aufgaben des Vorstandes und des Aufsichtsrates (nach deutschem GenG) wahr, hat sowohl ausführende als auch kontrollierende Funktionen. Dies birgt die unter dem Stichwort „Corporate Governance“ zusammengefassten Probleme, was die Kontrolle der „society“ durch die Mitglieder und die Gefahr eines Machtmissbrauchs durch Verwaltungsratsmitglieder oder gar externe Manager angeht. Gleichzeitig muss aber auch sichergestellt werden, dass eine effiziente und wirtschaftlich vernünftige Geschäftsführung erfolgt.³⁷⁶ Die Bedeutung des genossenschaftlichen Grundsatzes der demokratischen Kontrolle ändert nichts daran, dass ein potenzieller Konflikt zwischen Management- und Mitgliederinteressen besteht. Dieses Problem stellt sich vor allem bei mitgliederstärkeren Genossenschaften, in denen die Generalversammlung als „Kernautorität“ nicht mehr ohne weiteres in der Lage ist, die Arbeit der Manager und des Verwaltungsrats in allen Einzelheiten zu überprüfen.³⁷⁷ Die mit „Corporate Governance“ bezeichneten Probleme sind auch Gegenstand der Reformüberlegungen und wurden zudem im von der „Co-operative Union“ ausgearbeiteten „Code of Best Practice“ Anfang der 90er Jahre behandelt.³⁷⁸ So sollte nach dem Vorschlag des „Registry“ aus

³⁷³ Mills/Snaith (1997), S. 79 f.

³⁷⁴ Ebert (1966), S. 312; Snaith (1984), S. 59 f.; Snaith (1998), Kapitel 7, S. 1.

³⁷⁵ Poggemann (1990), S. 79.

³⁷⁶ Vgl. hierzu ausführlich z.B. Snaith (2001), m.w.N.; Snaith (1999), S. 178 ff.; Snaith (1998), Kapitel 7, S. 2 ff.; Mills/Snaith (1997), S. 70 ff.

³⁷⁷ Snaith (2001), S. 1; Snaith (1999), S. 179.

³⁷⁸ Co-operative Union (1995). Vgl. auch Harvey (1995), S. 173 ff. Dieser Code soll insbesondere für „societies“ gelten, die viele Mitglieder haben und über eine nur indirekte Form der Mitgliederkontrolle verfügen. Hier sollen die internen Kontrollmechanismen verbessert werden durch Festlegung der Befugnisse der einzelnen Organe und Weitergabe von Informationen von externen Managern an Verwaltungsrat und Mitglieder. Solche Kodizes finden sich heute aber auch in anderen genossenschaftlichen Sektoren.

dem Jahre 1998 die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied der „society“ sind, begrenzt werden.³⁷⁹ Es wird sogar darüber nachgedacht, eine „two tier“-Struktur nach deutschem Vorbild („Gewaltenteilung“ zwischen Vorstand und Aufsichtsrat) einzuführen.³⁸⁰ Eine solche „Gewaltenteilung“ würde die Rollen zwischen Exekutiv- und Kontrollorganen klarer abgrenzen, die Pflichten des Exekutivorgans gegenüber den Kontrollorganen und den Mitgliedern festschreiben und den Einklang geschäftlicher Entscheidungen mit den Mitgliederinteressen sicherstellen. Allerdings sollte ein solches System nicht durch Gesetzesänderung eingeführt werden, sondern es sollte jeder „society“ die Entscheidung überlassen werden, dieses System freiwillig zu übernehmen.³⁸¹

4.3 Sonstige „officers“

Die Satzung einer „society“ muss gemäß Sch. 1 Paragraph 6 IPSA 1965 auch Regelungen im Hinblick auf „officers“ bereithalten. Unter „officers“ sind gemäß Sect. 74 IPSA 1965³⁸² „any treasurer, secretary, committee member, manager or servant of the society other than a servant appointed by the committee“, also jeder Schatzmeister, Sekretär, Manager, Angestellter und jedes Verwaltungsratsmitglied, nicht aber ein „auditor“ (Buchprüfer) zu verstehen. Verwaltungsrat und Sekretär sind obligatorisch, die übrigen „officers“ können – wenn gewünscht – durch Satzung geschaffen werden.³⁸³ Der Sekretär nimmt im Wesentlichen administrative Tätigkeiten, wie z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aktualisierung des Mitgliederregisters, wahr und ist dem Verwaltungsrat unterstellt.³⁸⁴ Die meisten Dokumente, die registriert werden müssen, erfordern auch die Unterschrift des Sekretärs.³⁸⁵ Das Mindestalter für jeden „officer“ beträgt ge-

³⁷⁹ Registry of Friendly Societies (1998), Punkt H.

³⁸⁰ Snaith (2001), S. 7; Snaith (1999), S. 184 f. Parnell (1999), S. 123. Auf die Gefahr, dass Einzelpersonen immer mehr Macht an sich ziehen, verweist auch Burns (1977), S. 33.

³⁸¹ Snaith (1999), S. 184 f. Denn insbesondere für kleine „societies“, in denen Kontrollprobleme eher selten anzutreffen sind, würde – so wird argumentiert – die gesetzlich auferlegte Pflicht zur strikten Trennung zwischen Exekutiv- und Aufsichtsorgan zu unnötigen Problemen führen.

³⁸² Geändert durch Sect. 20 (1) (a) F & IPSA 1968.

³⁸³ Halsbury's Laws of England (1991), Paragraph 62.

³⁸⁴ Poggemann (1990), S. 78.

³⁸⁵ Snaith (1998), Kapitel 7, S. 3.

mäß Sect. 20 IPSA 1965³⁸⁶ 18 Jahre. Wie ein „officer“ abberufen wird, bestimmt wiederum die Satzung.³⁸⁷

5 Finanzierungsmöglichkeiten der „society“

Die genossenschaftlichen Prinzipien erfordern, dass in die „society“ investiertes Kapital nur in beschränktem Umfang verzinst wird und dass Überschüsse – wenn überhaupt – an die Mitglieder nur gemäß dem Umfang der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen verteilt werden.³⁸⁸ Dies unterscheidet „societies“ ganz wesentlich von „companies“. Keinesfalls darf sich die Höhe der Verzinsung der Geschäftsanteile der Mitglieder nach der Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile richten. Die von „societies“ gezahlten Zinsen auf von Mitgliedern investiertes Kapital sind meist wesentlich niedriger als die für Darlehen, die Außenstehende der „society“ gewährt haben.³⁸⁹ Ist die Übernahme eines Geschäftsanteils nicht mehr als eine „Eintrittsgebühr“ und eine symbolische Geste, die in der Regel auf 1 Pfund oder 5 Pfund beschränkt ist, verbieten die Satzungen der „societies“ gewöhnlich die Auszahlung von Dividenden, Zinsen oder eines Bonus für den übernommenen Anteil.³⁹⁰ Eine „society“ kann ihren Kapitalbedarf durch die von Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile, durch wieder in die „society“ investierte Überschüsse oder die Aufnahme von Darlehen, die Außenstehende oder Mitglieder gewähren, decken.

Mitglied ist jede Person, die Geschäftsanteile an der „society“ übernommen oder sich dazu bereit erklärt hat, diese zu übernehmen, und die von der „society“ als Mitglied akzeptiert worden ist.³⁹¹ IPSA 1965 verbietet weder eine Verringerung des Gesamtgeschäftsanteilskapitals noch die Möglichkeit der „society“, Geschäftsanteile von den Mitgliedern „zurückzukaufen“. Daraus ergibt sich jedoch, dass das Gesamtkapital der „society“ in seiner Höhe fluktuieren kann.³⁹² „Societies“ müssen in ihrer Satzung Be-

³⁸⁶ Geändert durch Sect. 1 (3), Sch. 1 Family Law Reform Act 1969.

³⁸⁷ Halsbury's Laws of England (1991), Paragraph 70.

³⁸⁸ Meist werden gar keine Dividenden ausgezahlt, sondern den Mitgliedern weitere Vorteile durch Preisnachlässe oder bessere Serviceleistungen verschafft. Vgl. Snaith (2001), S. 3.

³⁸⁹ Snaith (1984), S. 76.

³⁹⁰ Snaith (1984), S. 79.

³⁹¹ Chappenden (1966), S. 27.

³⁹² Snaith (1998), Kapitel 8, S. 2.

stimmungen hinsichtlich der maximalen und minimalen Höhe, der zu übernehmenden Geschäftsanteile, treffen (Sch. 1 Paragraph 7 IPSA 1965). Dabei dürfen die Anteile aber derzeit einen Wert von 20.000 Pfund nicht überschreiten. Grundsätzlich können nur Mitglieder der „society“ Geschäftsanteile erwerben.³⁹³ Das Gesetz sagt nichts über Art und Weise der Übernahme der Geschäftsanteile. Die Satzung kann deshalb bestimmen, dass die Anteile auch in Raten bezahlt werden. Wenn die Übernahme des Geschäftsanteiles nicht mehr als eine Art „Eintrittsgebühr“ darstellt, muss der Anteil voll bezahlt sein, bevor die Mitgliedschaft entsteht.³⁹⁴ In diesem Fall stellen die von den Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile keine nennenswerte Kapitalgrundlage dar.³⁹⁵

IPSA 1965 verbietet nicht eine Einteilung der Anteile in verschiedene Gruppen („classes of shares“), an die verschiedene Rechte geknüpft sind, z.B. bezüglich der auszahlenden Zinshöhe oder ihrer freien Übertragbarkeit oder Abziehbarkeit. Dagegen dürfen keine verschiedenen Stimmrechte für verschiedene Anteilsarten eingerichtet werden, da dies gegen den Grundsatz „one member - one vote“ verstoßen würde. Die Satzung einer „society“ muss festlegen, ob Geschäftsanteile jederzeit abgezogen („withdrawable“) oder übertragen („transferable“) werden können (Sch. 1 Paragraph 9 IPSA 1965) und wie dies vonstatten gehen soll. Im ersten Fall kauft die „society“ die Anteile eines Mitglieds zurück. Stellt die Übernahme eines Geschäftsanteils nur eine „Eintrittsgebühr“ dar und ist die Mitgliedschaft folglich an diesen einen Anteil gekoppelt, kann das Mitglied seinen Anteil nicht abziehen, ohne seine Mitgliedschaft zu verlieren. Es ist unüblich, dass durch Satzung die freie Übertragbarkeit der Anteile genehmigt wird. Auf jeden Fall muss dann aber der Verwaltungsrat der Übertragung zustimmen.³⁹⁶

Während der Anteil des individuellen Mitglieds am Kapital der „society“ durch dessen Geschäftsanteile repräsentiert wird, stammen die Kapitalreserven aus zurückbehaltenen Überschüssen, die der Mitgliedschaft in ihrer Gesamtheit gehören und die nur deshalb angehäuft werden konnten, weil diese sich für die Zurückbehaltung und nicht für eine Aufteilung unter

³⁹³ Registry of Friendly Societies (1998), Punkt G.

³⁹⁴ Snaith (1984), S. 77.

³⁹⁵ Snaith (1984), S. 76 f.

³⁹⁶ Snaith (1998), Kapitel 8, S. 4 ff.

den Mitgliedern entschieden haben.³⁹⁷ Die „society“ erwirtschaftet durch ihren Geschäftsbetrieb Gewinne, die wieder investiert werden. Durch diese Kapitalreserven kann der finanzielle Fortbestand der „society“ gewährleistet werden, so dass sie nicht in ihrer Existenz gefährdet ist, wenn viele Mitglieder gleichzeitig ihre Anteile abziehen wollen. Zudem kann aufgrund dieser Reserven längerfristig finanziell geplant und können Modernisierungen bezahlt werden, was wiederum der Förderung der Mitglieder dient.

Da die Bedeutung der Mitgliederanteile im Laufe der Zeit immer weiter zurückging, wurde eine Finanzierung durch Außenstehende immer wichtiger. Die Rechte der Darlehensgeber ergeben sich aus den Darlehensverträgen mit der „society“. Wiederum muss die Satzung bestimmen, ob, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die „society“ Darlehen von Aussenstehenden und Mitgliedern aufnehmen darf (Sch. 1 Paragraph 8 IPSA 1965). Auch die Höhe der Zinsen ist von vornherein satzungsmäßig festgelegt, auf die Höhe der Zinsen für Geschäftsanteile beschränkt und steht damit im Einklang mit dem genossenschaftlichen Prinzip der beschränkten Kapitalverzinsung.³⁹⁸

Das „Consultation Paper“ des „Registry of Friendly Societies“ hat die Frage aufgeworfen, ob weiterhin gesetzlich die Einrichtung verschiedener Arten von Geschäftsanteilen beibehalten und ob sogar solche Anteile eingeführt werden sollten, an die keine Stimmrechte geknüpft sind und die von reinen „Investoren-Mitgliedern“ gehalten werden. Zudem wird die derzeit bestehende Höchstgrenze für Geschäftsanteile in Höhe von 20.000 Pfund in Frage gestellt und über die Einführung eines maximal zulässigen Prozentsatzes der insgesamt ausgegebenen Geschäftsanteile pro Mitglied nachgedacht.³⁹⁹ Dagegen lehnte der Gesetzentwurf des UKCC die Zulassung von reinen „Investoren-Mitgliedern“ ohne Stimmrecht ab, befürwortete aber die Möglichkeit, verschiedene Anteilsarten einzurichten.⁴⁰⁰

³⁹⁷ Snaith (1984), S. 75.

³⁹⁸ Snaith (1984), S. 80.

³⁹⁹ Registry of Friendly Societies (1998), Punkt G.

⁴⁰⁰ UKCC (1995), S. 26 ff.

6 Schlussfolgerungen: Anregungen für die Reform des deutschen GenG?

Als Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass man in England aufgrund der unterschiedlichen Registrierungsmöglichkeiten für genossenschaftliche Zusammenschlüsse und der Fülle an Gesetzen von einem einheitlichen „Genossenschaftsgesetz“ nach Vorbild des deutschen GenG weit entfernt ist. Das wohl hervorstechendste Merkmal des englischen Genossenschaftsrechts ist zum anderen die in den meisten Bereichen sehr weitgehende Satzungsautonomie einer „co-operativesociety“, die unter IPSA 1965 registriert ist. Diese Satzungsautonomie hat dazu geführt, dass den Bedürfnissen jeder individuellen „society“ Rechnung getragen werden konnte. Der Gestaltungsfreiraum hört erst dort auf, wo IPSA 1965 ein ausdrückliches Verbot setzt. Eine Ausnahme vom Grundsatz der weitreichenden Satzungsautonomie findet sich nur im Bereich der jährlichen Rechnungsprüfung, für die F & IPSA 1968 ein detailliertes Regelwerk geschaffen hat. So gehen die Reformüberlegungen seitens der „Registry of Friendly Societies“ und UKCC auch nicht auf eine Beschränkung der Satzungsautonomie ein. Vielmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass am bisherigen System aufgrund des Zuschnitts auf die individuellen Bedürfnisse jeder „society“ festgehalten werden sollte. Eine starre Festlegung von Mustersatzungen nach dem Vorbild der „Companies Acts“ wird abgelehnt, denn dies würde der Entwicklung neuer Genossenschaftsarten entweder im Wege stehen oder unnötig verkomplizieren.⁴⁰¹

Können aus den obigen Ausführungen zum englischen Genossenschaftsrecht Anregungen für die Reform des deutschen Genossenschaftsrechts gezogen werden? Bezogen auf die in Deutschland diskutierten Reformvorschläge lassen sich stichpunktartig folgende Merkmale englischer „Industrial and Provident Societies“ festhalten.⁴⁰²

6.1 Erleichterung für Neugründungen und kleine Genossenschaften

Um Wettbewerbsnachteile gegenüber „companies“ auszugleichen und die Gründung von „Industrial and Provident Societies“ anzuregen, wurde im Jahre 1996 die Mindestmitgliederzahl von 7 auf 3 Mitglieder (bei natürli-

⁴⁰¹ UKCC (1995), S. 14, 24.

⁴⁰² Die Einteilung der in Deutschland diskutierten Reformvorschläge beruht auf Greve/Lämmert (2001), S. 5. Siehe auch die dort aufgeführten Nachweise für die deutsche Diskussion.

chen Personen) reduziert. Wollen sich bereits registrierte „societies“ zu einer Sekundärgenossenschaft zusammenschließen, reichen zwei „Mitglieder-societies“ aus.

Für die Frage, ob ein fakultativer Aufsichtsrat für zumindest mitglieder-schwächere Genossenschaften eingerichtet werden sollte, lässt sich nicht so einfach ein Vergleich zur englischen Rechtslage ziehen. Dort ist die Organisationsstruktur nicht mit dem deutschen System vergleichbar, weil einerseits aufgrund der Vertretertheorie die innere Ausgestaltung und Aufgabenverteilung innerhalb der „society“ weitgehend satzungsabhängig ist und andererseits der Verwaltungsrat („board of directors“) sowohl Exekutiv-, als auch Kontrollfunktionen wahrnimmt. Externe Manager werden meist beschäftigt, um sicherzustellen, dass bei der täglichen Geschäftsführung auf das notwendige Fachwissen zurückgegriffen werden kann. Das Prinzip der Selbstorganschaft ist gesetzlich nicht festgeschrieben, so dass in den Satzungen bestimmt werden kann, ob auch Nichtmitglieder in den Verwaltungsrat gewählt werden können. Dies führt insbesondere bei mitglieder-stärkeren „societies“ zu der Gefahr, dass externe Verwaltungsratsmitglieder oder Manager „die Macht an sich ziehen“ und die Mitgliederinteressen „auf der Strecke bleiben“, weil es den Mitgliedern nicht möglich ist, die Entscheidungen des Verwaltungsrats und der Manager in ihren Einzelheiten zu durchschauen (Stichwort „Corporate Governance“). Zur Lösung des Problems wird beispielsweise auf das deutsche „two tier“-System mit Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat verwiesen.

IPSA 1965 trifft keine Regelungen hinsichtlich Mindest- und Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager. Dies muss in der Satzung festgelegt werden. Der Verwaltungsrat ist meist nicht an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, da diese auf ihr Weisungsrecht satzungsgemäß verzichtet hat. Allerdings besteht die Möglichkeit, Empfehlungen auszusprechen sowie – wenn die Satzung dies vorsieht – ausnahmsweise eine spezielle Direktive für bestimmte Fragen zu erlassen, die der Verwaltungsrat in Zukunft beachten muss.

Der „Registrar of Friendly Societies“ nimmt vor Eintragung einer cooperative society“ in das Register der unter IPSA 1965 registrierten „societies“ eine umfangreiche Gründungsprüfung vor, ob der Zusammenschluss als „bona fide co-operative“ zu qualifizieren ist und ob die übrigen in IPSA 1965 enthaltenen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. hinsichtlich Mitglie-

derzahl, Ort des Verwaltungssitzes, Inhalt der Satzung etc.) eingehalten wurden. Danach stehen ihm nur noch sehr beschränkte Kontrollrechte zu.

6.2 Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften

Es ist eine Frage der Ausgestaltung der Satzung, ob die Geschäftsanteile der Mitglieder frei übertragen („transferable“) oder jederzeit abgezogen („withdrawable“) werden können. Der Übertragung muss der Verwaltungsrat meist zustimmen. Die Geschäftsanteile eines Mitglieds dürfen allerdings einen Betrag von 20.000 Pfund nicht überschreiten. Es ist grundsätzlich möglich, verschiedene „Klassen“ von Geschäftsanteilen auszugeben, an die verschiedene Rechte geknüpft werden können. Unzulässig ist nur die Kopplung an verschiedene Stimmrechte, da dies den Grundsatz „one member – one vote“ verletzen würde. Grundsätzlich hat jedes Mitglied in Primärgenossenschaften nur eine Stimme. Dies kann allerdings in Sekundärgenossenschaften anders sein (Satzungsfrage; meist Mehrstimmrechte je nach Größe der Mitgliedsorganisation).

Das in eine „industrial and provident society“ investierte Kapital darf nur in beschränktem Umfang verzinst werden; Überschüsse dürfen – wenn überhaupt – nur gemäß dem Umfang der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die Mitglieder verteilt werden. Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist wesentliche Voraussetzung für die Qualifizierung als „bona fide co-operative“.

Derzeit ist die Aufnahme reiner Investoren-Mitglieder ohne Stimmrecht nicht möglich. Dies war aber Gegenstand der Reformüberlegungen des „Registry of Friendly Societies“ im Jahre 1998.

6.3 Mitgliederorientierung, Selbstverwaltung, Kommunikation

Das Nichtmitgliedergeschäft ist gesetzlich nicht verboten. Nichtmitgliedergeschäfte sollten aber nur in beschränktem Maße durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, dass die Mitgliederförderung im Vordergrund der Tätigkeit der „society“ steht.

Der Rechnungsprüfer muss seinen jährlichen Bericht in der Generalversammlung vorlegen. Zudem erhält jedes Mitglied eine Kopie dieses Prüfungsberichtes sowie eine Kopie des „annual return“, den die „society“ jedes Jahr beim „Registry of Friendly Societies“ abzuliefern hat. Für umsatzschwache, kleine „societies“ können bezüglich der strikten jährlichen

Rechnungsprüfung Ausnahmen gemacht werden; hierüber entscheiden die Mitglieder.

Fast alle derzeit in Deutschland diskutierten Reformvorschläge beschränken sich letztlich auf eine Erweiterung der Satzungsfreiheit des GenG. Kann-Bestimmungen sollen es den unterschiedlichen Genossenschaften gestatten, sich entsprechend ihren Bedürfnissen zu organisieren. Es soll den Mitgliedern selbst obliegen zu entscheiden, welche Regelung zu ihrer Genossenschaft passt und deshalb in die Satzung aufgenommen werden sollte.⁴⁰³ In England wurden mit der weitreichenden Satzungsautonomie bislang gute Erfahrungen gemacht. Allerdings birgt diese Autonomie auch die Gefahr des Missbrauchs in sich. Diesem kann durch eine umfangreiche Satzungsprüfung bei Gründung der Genossenschaft und bei späteren Satzungsänderungen begegnet werden. Bei einer Reform des deutschen GenG sollte zudem ausreichenden Kontrollmöglichkeiten seitens der Mitglieder hinsichtlich der Handlungen des Vorstands besondere Bedeutung beigemessen werden. Die weitreichende Satzungsautonomie auch in diesem Bereich hat in England dazu geführt, dass insbesondere in größeren „societies“ Mitgliederinteressen und Interessen des Verwaltungsrats und der Manager nicht immer übereinstimmen. Die Sanktionsmöglichkeiten der Mitglieder sind begrenzt. Auch das genossenschaftliche Prinzip demokratischer Kontrolle kann diesem Konflikt erfahrungsgemäß nicht vorbeugen (Stichwort: „Corporate Governance“). Selbst wenn man sich in Deutschland zu einer Erweiterung der Satzungsfreiheit einer Genossenschaft entscheiden sollte, muss doch gesetzlich sichergestellt werden, dass die Mitglieder die Kontrolle über ihre Genossenschaft behalten.

Literatur

- Bailey (1955), *The British Co-operative Movement*, London.
Birchall (1997), *Journal of Co-operative Studies*, vol. 30.
Bonner (1970), *British Co-operation*, Manchester.
Burns (1977), *Co-operative Law*, Loughborough.

⁴⁰³ Vgl. Greve/Lämmert (2001), S. 4.

- Chappenden (1966), Handbook to the Industrial and Provident Societies Act 1965, Manchester.
- Co-operative Commission (2001), The Co-operative Advantage – Creating a successful family of Co-operative businesses, London.
- Co-operative Union (1995), Corporate Governance Code of Best Practice.
- Ebert (1966), Genossenschaftsrecht auf internationaler Ebene, Bd. 1, Marburg.
- Fischer (1995), Die Europäische Genossenschaft, Münster.
- Fryer (1982), Legal Structures for Co-operationeratives, Leeds.
- Greve/Lämmert (2001), Quo vadis Genossenschaftsgesetz? – Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge, in: Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster Nr. 22, Mai 2001, S. 3 ff., Münster.
- Halsbury's Laws of England (1991), vol. 24 (Industrial and Provident Societies), London.
- Harvey (1995), The Governance of Co-operative Societies, in: Sheikh/Rees (eds.), Corporate Governance & Corporate Control, S. 173 ff., London.
- MacPherson (1995), Review of International Co-operationeration, vol. 88, no. 4.
- MacPherson (1996), Co-operative Principles for the 21st Century, Genf.
- Mills/Snaith (1997), Journal of Co-operative Studies vol. 30, no. 2 (no. 90).
- Münkner (1984), Ordnungsideen und Grundzüge des Genossenschaftsrechts in Europa, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, S. 197 ff.
- Münkner (1985), Selbstverständnis und Rechtsverfassung von Genossenschaftsorganisationen in EG-Partnerstaaten, in: Boettcher (Hrsg.), Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen, S. 87 ff, Münster.
- Parnell (1999), Reinventing Co-operationeration, Oxford.
- Poggemann (1990), Genossenschaften in England, Münster.
- Registry of Friendly Societies (1978), Guide to the Law relating to Industrial and Provident Societies, London.

- Registry of Friendly Societies (1998), Consultation Paper on Proposals for a new Industrial and Provident Societies Act, abrufbar im Internet unter: <http://www.hm-treasury.gov.uk/pub/html/reg/0398.html>.
- Registry of Friendly Societies (1999), F 823, Stand 1/99, London.
- Registry of Friendly Societies (2001), F 617 (BFC), Stand 1/01, London.
- Registry of Friendly Societies (o.J.), A Guide to Services, London.
- Registry of Friendly Societies (o.J.), Report of the Chief Registrar 1999-2000, im Internet unter <http://www.fsa.gov.uk/pubs/> abrufbar.
- Snaith (1984), The Law of Co-operationeratives, London.
- Snaith (1988), Yearbook of Co-operative Enterprise.
- Snaith (1995), Co-operative Principles and Co-operative Law in the United Kingdom, in: Asociación Internacional de Derecho Cooperativo, S. 47 ff.
- Snaith (1998), Handbook of Industrial and Provident Societies Law, Loseblatt (Stand: 1998), Manchester.
- Snaith (1999), Regulating Industrial and Provident Societies, in: Milman (ed.), Regulating Enterprise - Law and Business Organisations in the UK, Oxford.
- Snaith (2001), Corporate Governance, in: Corporate Governance at the margins, Symposion der Universty of Newcastle am 5.4.2001, unveröffentlicht.
- Snaith (2001), Journal of Co-operative Studies vol. 34, no. 1 (no. 101).
- Southern (1954), Das Genossenschaftsrecht Großbritanniens, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, S. 183 ff.
- Swinney (1981), Yearbook of Agricultural Co-operationeration.
- Swinney (1982), Yearbook of Agricultural Co-operationeration.
- Swinney (1986), 4 Company Law Digest.
- UKCC (1995), Proposals for a Co-operationeratives Act for the United Kingdom.
- Watkins (1990), Co-operative Principles – Today & Tomorrow, Manchester.

THOMAS FISCHER

Das Statut der Europäischen Genossenschaft

1	Einleitung	169
2	Eckpunkte des Statuts	171
3	Abweichungen vom deutschen Genossenschaftsrecht.....	172
3.1	Erleichterungen für Neugründungen und kleine Genossenschaften	172
3.2	Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften.....	174
3.3	Mitgliederorientierung und Selbstverwaltung.....	179
4	Mögliche Einflüsse auf das deutsche Genossenschaftsrecht	181
4.1	Größere Satzungsautonomie.....	181
4.2	Bessere Eigenkapitalversorgung.....	182
4.3	Übertragbarkeit der Anteile.....	182
5	Schluss	183
	Literatur	184

Das Statut der Europäischen Genossenschaft

1 Einleitung

Eine Reform des deutschen Genossenschaftsgesetzes wird wieder diskutiert⁴⁰⁴. Dynamik erhält die Diskussion durch neuere Entwicklungen auf europäischer Ebene. Nachdem die Probleme bei der Arbeitnehmermitbestimmung überwunden zu sein scheinen, treibt der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verabschiedung der Statute über die Europäische Aktiengesellschaft und die Europäische Genossenschaft offenbar voran. Der seit 1993 vorliegende geänderte Kommissionsvorschlag für ein Statut der Europäischen Genossenschaft ist damit unter den Gesichtspunkten der Europäisierung des Genossenschaftswesens und der Reform des deutschen Genossenschaftsrechts interessant. Das Statut wird zwar für die Mehrheit der deutschen Genossenschaften keine Auswirkungen haben. Dennoch beinhaltet es Gedanken, welche die Diskussion der Reform des deutschen Genossenschaftsgesetzes bereichern könnten.

Der geänderte Vorschlag für ein Statut der Europäischen Genossenschaft von 1993 ist bis heute aktuell⁴⁰⁵. Er wird ergänzt durch den Vorschlag für eine Richtlinie zur Arbeitnehmermitbestimmung von 1992⁴⁰⁶. Mit dem Statut soll ein unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes europäisches Genossenschaftsrecht geschaffen werden, das neben das jeweils weiter bestehende nationale Genossenschaftsrecht treten soll. Die nationalen Genossenschaftsrechte in den Mitgliedstaaten werden also nicht unmittelbar harmonisiert. Es wird nicht in gewachsene Strukturen eingegriffen; vielmehr kann auf sie zurückgegriffen werden. Mit dem geänderten Vorschlag von 1993 geht die Kommission inhaltlich einen anderen Weg als sie mit den Vorentwürfen zur Europäischen Aktiengesellschaft aus den 70er Jahren gegangen ist. Mit diesen Vorentwürfen sollte noch eine rein supranationale Rechtsform geschaffen werden. Die aktuellen Entwürfe klammern hingegen zahlreiche Rechtsbereiche ganz aus und verweisen auch im übrigen vielfach auf das nationale Recht des Sitzstaates der Europäischen Genossenschaft.

⁴⁰⁴ Vgl. Greve/Lämmert (2001), S. 4.

⁴⁰⁵ Vgl. ABIEG Nr. C 236 vom 31.8.1993, S. 17.

⁴⁰⁶ Vgl. ABIEG Nr. C 99 vom 21.4.1992, S. 37.

Nach Veröffentlichung der oben genannten Vorschläge von 1992 und 1993 stockten die Arbeiten an der Europäischen Genossenschaft. Der Grund lag unter anderem in der lange ungelösten Frage der Arbeitnehmermitbestimmung. Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft wurde aus diesem Grund ebenfalls nicht weiterverfolgt. Nach langjährigen Beratungen ist die Europäische Gemeinschaft nun erneut im Begriff, die Idee dieser europäischen Gesellschaftsrechtsformen zu verwirklichen. Nach der Einigung auf dem EU-Gipfel in Nizza ist geplant, noch in diesem Jahr überarbeitete Vorschläge zu verabschieden. Die umstrittene Frage der Arbeitnehmermitbestimmung, also die Mitwirkung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat der Gesellschaft, soll nun in Anknüpfung an den Gedanken der Besitzstandswahrung gelöst werden.⁴⁰⁷ Werden mitbestimmte Unternehmen in die Gründung einer europäischen Gesellschaft (Aktiengesellschaft oder Genossenschaft) mit einbezogen, so soll sich die Mitbestimmung grundsätzlich auch in der europäischen Gesellschaft fortsetzen. In anderen Fällen kann die europäische Gesellschaft hingegen „mitbestimmungsfrei“ bleiben.

Mit der Schaffung des europäischen Wirtschaftsraums und der zunehmenden Integration der europäischen Wirtschaft wächst das Interesse an einer Harmonisierung der Gesellschaftsrechtsformen. Sofern man die unterschiedlichen genossenschaftlichen Konzepte der europäischen Mitgliedstaaten unberührt lassen will, kann diese Harmonisierung nur auf Basis des größten gemeinsamen Nenners erfolgen. Dieser besteht aus den Grundsätzen, die schon heute in allen Mitgliedstaaten gelten. Der derzeit wahrnehmbare gemeinsame Nenner lässt sich etwa wie folgt zusammenfassen:

*„Genossenschaften sind personenbezogene Zusammenschlüsse mit variabler Mitgliedschaft und variablem Kapital, bei denen dem Kapital eine dienende Rolle zugewiesen wird.“*⁴⁰⁸

Das Statut der Europäischen Genossenschaft verfolgt das Ziel, Genossenschaften, deren Mitglieder mindestens in zwei Mitgliedstaaten beheimatet sind, eine passende (supranationale) Rechtsform zu geben. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch über die Grenzen von Mitgliedstaaten hinweg Genossenschaften zu gründen. Das Statut der Europäischen

⁴⁰⁷ Vgl. Ulmer (2001).

⁴⁰⁸ Kothe (1991), S. 910; unter Berufung auf Münkner (1985), S. 111; zustimmend Höland (1990), S. 270.

Genossenschaft will demnach das nationale Genossenschaftsrecht nicht ersetzen, sondern nur ergänzen⁴⁰⁹.

2 Eckpunkte des Statuts

Grundsätzlich erhält das Statut die für das Genossenschaftswesen wichtige Personenbezogenheit ebenso aufrecht wie den demokratischen Gedanken. Der Förderzweck wird abweichend vom deutschen Genossenschaftsgesetz geregelt. Die Satzung kann nach dem Statut entweder eine Förderung der wirtschaftlichen Belange der Mitglieder oder ihrer sozialen Tätigkeit vorsehen. Das Nichtmitgliedergeschäft wird ausdrücklich zugelassen, kann jedoch durch Satzung ausgeschlossen oder an Voraussetzungen geknüpft werden. Der Bereich der Kapitalausstattung und -erhaltung wird auf eine dem deutschen Genossenschaftsrecht unbekannt Art behandelt. An dieser Stelle erscheinen die Regelungen des Statutenentwurfs für deutsche Genossenschaften zunächst besonders attraktiv, da diese wegen der personengebundenen Struktur häufig unter Eigenkapitalmangel leiden. Außerdem setzt der Statutenentwurf der Satzungsautonomie – abweichend vom deutschen Genossenschaftsrecht – sehr weite Grenzen.

Das Statut beinhaltet insbesondere auch Elemente der französischen Genossenschaft. In Art. 1 Abs. 3 des Statuts heißt es, die Genossenschaft habe das „Ziel, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen und deren wirtschaftliche und/oder soziale“ Tätigkeiten zu fördern. Da der Entwurf nicht von einer Förderung der sozialen Belange⁴¹⁰, sondern von ihren sozialen Tätigkeiten spricht, verbirgt sich dahinter die „économie sociale“ im Sinne des französischen Genossenschaftsrechts. Damit sind auch gemeinnützige, insbesondere karitative und allgemeinpolitische Einrichtungen vom Statut umfasst, die das Ziel haben, anderen als den Mitgliedern zu helfen. Aus dieser weiten Definition des Förderzwecks erklären sich einige Besonderheiten des Statuts, die dem deutschen Genossenschaftsrecht unbekannt sind.

⁴⁰⁹ Vgl. von Kodolitsch-Jonas (2000), 62 f.

⁴¹⁰ Soziale Belange der Mitglieder verfolgt wohl jede Genossenschaft, vgl. hierzu Schaffland (1991), S. 20; Blomeyer (2000), S. 1741 f.

3 Abweichungen vom deutschen Genossenschaftsrecht

Aufgrund ihrer Vielzahl kann auf alle Abweichungen des Statuts vom deutschen Genossenschaftsrecht im Rahmen dieses Beitrags nicht vertiefend eingegangen werden. Es liegen bereits zahlreiche Veröffentlichungen vor⁴¹¹. Die nachfolgende Übersicht soll vor allem jene Unterschiede beleuchten, die für die derzeitige Reformdiskussion besonders interessant sind.

3.1 Erleichterungen für Neugründungen und kleine Genossenschaften

3.1.1 Anzahl der Gründungsmitglieder

Die Diskussion um die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei der Gründung einer Genossenschaft ist kontrovers⁴¹². Teilweise wird gefordert, die Anzahl von derzeit sieben auf drei zu senken, da die derzeitige Mindestgründerzahl für kleine und mittlere förderwirtschaftliche Unternehmungen zu hoch sei⁴¹³. Es gibt aber auch Stimmen, welche die Mitgliederzahl von sieben als Ausdruck eines beständigen und zuverlässigen Konzepts deutscher Rechtskultur ansehen und insofern vor einer Absenkung warnen⁴¹⁴.

Art. 9 des Statuts bietet die Möglichkeit der direkten Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens fünf natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben (Abs. 1, 1. Alt.). Außerdem können fünf natürliche Personen aus verschiedenen Mitgliedstaaten und eine oder mehrere juristische Personen eine Europäische Genossenschaft gründen (Abs. 1, 2. Alt.). Damit sollte es einer Europäischen Genossenschaft gelingen, die für ihre Gründung erforderliche Mitgliederzahl zu erreichen, zumal diese Rechtsform für sehr kleine förderwirtschaftliche Unternehmungen wohl ohnehin nicht in Betracht kommt.

⁴¹¹ Vgl. Großfeld/Noelle (1985) S. 117; Schaffland (1991), S. 18; Schaffland (1994), S. 166; Kessel (1992), S. 475; Münkner (1992); Großfeld/Fischer (1993), S. 57 f.; Luttermann (1994a), S. 14; Fischer (1995); Ott (1997), S. 248; von Kodolitsch-Jonas (1997); von Kodolitsch-Jonas (1999), S. 62 f.

⁴¹² Vgl. ausführlich: Greve/Lämmert (2001), S. 7.

⁴¹³ Vgl. z.B. Beuthien (2000), S. 1161.

⁴¹⁴ Vgl. Jäger (2001), S. 23.

3.1.2 Leitungs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgan

Es wird angeregt, gerade für kleine Genossenschaften einen fakultativen Aufsichtsrat vorzusehen⁴¹⁵ und die Anzahl der vorgeschriebenen Vorstandsmitglieder von zwei auf eins zu reduzieren⁴¹⁶. So könnte das Problem umgangen werden, dass kleine mitgliederschwache Genossenschaften häufig Schwierigkeiten haben, alle gesetzlich vorgeschriebenen Organe sinnvoll zu besetzen. Das Statut der Europäischen Genossenschaft lässt die Wahl zwischen zwei Systemen, dem dualistischen und dem monistischen System.

Das dualistische System unterscheidet zwischen einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan. Diese Organe sind mit Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen Genossenschaft vergleichbar. Der deutsche Gesetzgeber wird daher voraussichtlich von der Möglichkeit Gebrauch machen, einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Deutschland das dualistische System vorzuschreiben. Das Leitungsorgan führt die Geschäfte und vertritt die Europäische Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht. Die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans legt die Satzung fest. Es ist – abweichend vom deutschen Genossenschaftsrecht – möglich, dass das Leitungsorgan aus nur einer Person besteht. Die Mitglieder des Leitungsorgans werden vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen. Die Trennung von Leitungs- und Aufsichtsorgan wird gewährleistet durch das Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft in beiden Organen.

Das Aufsichtsorgan, dessen Mitgliederzahl ebenfalls durch die Satzung bestimmt wird, überwacht die Geschäftsführung des Leitungsorgans. Informationspflichten des Leitungsorgans, Auskunftsrechte des Aufsichtsorgans und die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen gewährleisten eine effektive Kontrolle. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Auch nicht-nutzende Mitglieder der Europäischen Genossenschaft können bis zu einem Drittel der zu besetzenden Stellen in das Aufsichtsorgan berufen werden.

Das monistische System folgt anglo-amerikanischem Vorbild (board system). Es sieht nur ein einheitliches Verwaltungsorgan vor. Das Verwaltungsorgan führt die Geschäfte und vertritt die Europäische Genossenschaft nach außen und vor Gericht. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden

⁴¹⁵ Vgl. Beuthien, (2000).

⁴¹⁶ Vgl. Beuthien (2000).

von der Generalversammlung der Mitglieder bestellt und abberufen. Auch nicht nutzende Mitglieder können in das Verwaltungsorgan berufen werden. Sie dürfen aber nicht die Mehrheit innehaben. Das Verwaltungsorgan kann die Geschäftsführungsbefugnis auf eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch auf Nichtmitglieder übertragen. Die Voraussetzungen legt die Satzung oder die Generalversammlung fest. Das Verwaltungsorgan kontrolliert sich selbst: zum einen durch die Anzahl seiner Mitglieder, die im Gegensatz zum Leitungsorgan mindestens drei betragen muss, zum anderen durch regelmäßige Sitzungen, in denen jedes Mitglied von allen zur Verfügung stehenden Informationen Kenntnis nehmen kann. Das monistische System könnte somit insbesondere für kleine und mitgliederschwache Genossenschaften eine Erleichterung ihrer Geschäftstätigkeit darstellen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft das monistische System zulässt.

3.2 Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften

Die Mängel des deutschen Genossenschaftsrechts hinsichtlich der Kapitalausstattung der Genossenschaft ergeben sich aus dem gemischt personalistisch-kapitalistischen Charakter der Genossenschaft. Es steht die Person des Mitglieds im Mittelpunkt. Das Mitglied finanziert zwar die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft mit seinen Einlagen mit, kann die Genossenschaft aber unter Mitnahme seines Geschäftsguthabens jederzeit verlassen. Obwohl der ausscheidende Genosse auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen keinen Anspruch hat, entsteht ein höchst variables Kapital, das keine sichere Kalkulationsgrundlage für die Zukunft bildet. Darüber hinaus ist das Kapital im Vergleich zu Kapitalgesellschaften mit gleichartigen Aktivitäten oftmals viel zu gering. Die Versuche, dem abzuhelfen, können als weitgehend gescheitert angesehen werden. Die Beteiligung an der Ergebnisrücklage, wie in § 16 Abs. 3 Nr. 6 GenG vorgesehen, hat sich anscheinend nicht durchsetzen können. Die Übertragbarkeit der Mitgliedschaftsanteile auf Erwerber lässt sich nicht durchführen. Lediglich Genussrechte können ausgegeben werden⁴¹⁷. An dieser Stelle lohnt sich ein Blick auf die Kapitalverfassung der Europäischen Genossenschaft.

⁴¹⁷ Vgl. dazu Hadding (1984), S. 1295 f.; Vollmer (1983), S. 445; Bühler (1992), S. 73 f., 181 f.; Bloemeyer (1993), S. 17 f.; Lang/Weidmüller/Metz/Schaffland (1997), § 1 Rn. 306.

3.2.1 Beteiligung der Mitglieder am Wertzuwachs

Eine Beteiligung der Mitglieder am Wertzuwachs der Genossenschaft wird diskutiert. Es wird vorgeschlagen, den Anspruch des Mitglieds auf Auszahlung des Geschäftsguthabens (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GenG) sowie auf einen bei der zukünftigen Auflösung der Genossenschaft entstehenden Liquidationsüberschuss (§ 91 GenG) in einem Vermögensanteilsschein zu verbriefen⁴¹⁸.

Nach dem Statut kann die Satzung der Europäischen Genossenschaft eine finanzielle Beteiligung an der Vereinigung attraktiv gestalten, um die Eigen- und Fremdkapitalbildung zu fördern. Gemäß Art. 15 Abs. 1 können mehrere Kategorien von Anteilen in der Satzung festgelegt und ausgegeben werden. Die Einteilung der Anteilskategorien bestimmt den Umfang der Beteiligung des jeweiligen Anteils am Gewinn der Europäischen Genossenschaft. Demnach bilden Anteile, welche die gleichen Rechte am Gewinn gewähren, jeweils eine Kategorie. Der Nennwert der Anteile ist gemäß Art. 15 Abs. 2 innerhalb der Anteilskategorien gleich. Eine Europäische Genossenschaft kann also wie die Aktiengesellschaft eine nach Nennwerthöhe gestaffelte Dividende ausschütten. Da auch Nichtmitglieder Anteile der Europäischen Genossenschaft zeichnen und somit am Gewinn teilhaben können (Art 15. Abs. 1), wird das Selbsthilfeprinzip zugunsten der Kapitalbeschaffung zurückgedrängt. Für die europäische Rechtsform der Genossenschaft gilt damit auch nicht das für deutsche Genossenschaften bestehende Verbot der Gewinnausschüttung an Nichtmitglieder. Das Statut kennt auch die Anteilskategorie der stimmrechtslosen Anteile, die in beliebiger Höhe ausgegeben werden dürfen (Art. 49 Abs. 1).

3.2.2 Frei übertragbares Beteiligungskapital

Teilweise werden neue Formen von frei übertragbarem Beteiligungskapital zur Verbesserung der Kapitalstruktur der Genossenschaft gefordert⁴¹⁹. Dabei wird auch an übertragbare und börsengängige Beteiligungspapiere, Investmentzertifikate oder Schuldverschreibungen gedacht.

Die Anteile an der Europäischen Genossenschaft können gemäß Art. 12 Abs. 4 mit Zustimmung der Generalversammlung oder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans unter den in der Satzung festgelegten Bestimmungen

⁴¹⁸ Vgl. Beuthien (2000), S. 1163 f.

⁴¹⁹ Vgl. Münkner (2000), S. 130.

abgetreten oder verkauft werden. Damit ist der Kapitalanteil bedingt verkehrsfähig. Über das Zustimmungserfordernis zur Übertragung der Anteile versucht das Statut, die personalistische Struktur und Identität der Genossenschaft zu bewahren.

3.2.3 Investoren-Mitglieder

Das europäische Statut sieht die in Deutschland diskutierte Erschließung neuer Finanzierungsquellen unter anderem durch Aufnahme von reinen Investoren-Mitgliedern vor. Die Satzung kann bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende (nicht nutzende) Mitglieder zugelassen werden (Art. 11 Abs. 1 Satz 2). Materielle Voraussetzung ist, dass sie „an der Entwicklung der Tätigkeiten der Europäischen Genossenschaft interessiert“ sind (Art. 50 i.V.m. Art. 49 Abs. 1). Wie diese Voraussetzung zu verstehen ist und welchen Sinn eine solche Einengung überhaupt haben soll, ist noch völlig ungeklärt⁴²⁰. Sollte das Statut an dieser Stelle nicht präzisiert werden, besteht die Gefahr, dass der EuGH erst nach Jahren die „richtige“ Interpretation feststellt. Daraus können sich erhebliche Abwicklungsprobleme ergeben⁴²¹.

Formal betrachtet muss der Erwerb dieser Art der Mitgliedschaft von einem Beschluss der Generalversammlung abhängig gemacht werden. Für diesen Beschluss ist eine satzungsändernde Mehrheit erforderlich. Die notwendige Satzungsbestimmung kann bereits bei der Gründung vorgesehen werden. Die Investoren-Mitglieder werden Mitglieder der Genossenschaft. Sie haben damit grundsätzlich auch Stimmrechte in der Generalversammlung. Allerdings haben sie – ebenso wie alle anderen Mitglieder – nur eine einzige Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteile (Art. 22 Abs. 1).

3.2.4 Rückvergütung

Gemäß Art. 52 kann die Satzung der Europäischen Genossenschaft vorsehen, „dass die Mitglieder eine Rückvergütung im Verhältnis zu den von der Genossenschaft mit ihnen getätigten Geschäften oder zu der von ihnen geleisteten Arbeit erhalten“. Für die Einzelheiten verweist der Verordnungsvorschlag auf das Genossenschaftsrecht des Sitzstaates der europäischen Vereinigung. Hat eine Europäische Genossenschaft ihren Sitz in Deutsch-

⁴²⁰ Vgl. Luttermann (1994b), S. 20; Blomeyer (2000), S. 1743; Fischer (1995), S. 135.

⁴²¹ Vgl. Blomeyer (2000).

land, richtet sich die genossenschaftliche Rückvergütung gemäß Art. 52 nach deutschem Genossenschaftsrecht. In Deutschland ist die genossenschaftliche Rückvergütung gesetzlich nicht definiert und geregelt. Sie hat sich vielmehr erst in der Praxis entwickelt⁴²². Durch den vollständigen Verweis des Statuts auf das Recht des Sitzstaates trägt das Statut insofern nichts zur Reformdiskussion bei.

3.2.5 Stimmrechte

Die Regelung „ein Mitglied – eine Stimme“ steht in der Kritik. Es wird gefordert, solchen Mitgliedern, die mehr Umsatz mit der Genossenschaft machen oder mehr Kapital als andere Mitglieder einbringen, die Möglichkeit zu geben, auch mehr Einfluss auf die Geschäftspolitik und Personalentscheidungen nehmen zu können⁴²³.

Die Willensbildung in der Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft folgt demokratischen Grundsätzen. Art. 21 gewährt nur Mitgliedern beschlussfassende Stimme in der Generalversammlung. Sind Gründungsmitglieder einer Europäischen Genossenschaft natürliche und juristische Personen, so legt die Satzung fest, ob die Mehrheit in der Generalversammlung den natürlichen Personen zustehen muss (Art. 9 Abs. 1). Das Stimmrecht in der Generalversammlung ist auch nach deutschem Genossenschaftsrecht an die Mitgliedschaft in der Genossenschaft gebunden. Es entspricht der Personenbezogenheit der Genossenschaft, dass nur Mitglieder stimmberechtigt sind. Abweichend vom deutschen Recht nehmen bei der Europäischen Genossenschaft aber auch bestimmte Kreise von Nichtmitgliedern mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil (Art. 21 Abs. 2).

Auch für die Europäische Genossenschaft gilt nach Art. 22 Abs. 1 der Grundsatz „ein Mitglied, eine Stimme“. Die Satzung der Europäischen Genossenschaft kann aber ein Mehrstimmrecht der Mitglieder vorsehen, sofern die Europäische Genossenschaft nicht ausschließlich aus natürlichen Personen besteht. Für nicht-nutzende Mitglieder muss sich das Mehrstimmrecht nach dem Grad ihrer Beteiligung an der Tätigkeit oder am Kapital der Genossenschaft bemessen. Diese Differenzierung erscheint insofern ge-

⁴²² Zu den Einzelheiten vgl. die Kommentierung von Schaffland in Lang/Weidmüller/Metz/Schaffland (1997), § 19, Rn. 25-46.

⁴²³ Vgl. Beuthien (2000), S. 1161 f.

rechtfertigt, als die nutzenden Mitglieder nach dem genossenschaftlichen Selbstverständnis die eigentlichen Träger des gemeinsamen Unternehmens sind. In keinem Fall darf ein Mitglied persönlich mehr als ein Zehntel der Stimmen innehaben (Abs. 2). Das Mehrstimmrecht ist seit der Novelle von 1973 auch im deutschen Genossenschaftsrecht vorgesehen (§ 43 Abs. 3 GenG).

Das Stimmrecht der nicht-nutzenden, sondern lediglich investierenden Mitglieder ist gemäß Art. 22 Abs. 3 auf ein Drittel der Stimmen aller eingetragenen Mitglieder begrenzt. Die Vorschrift trägt dem Prinzip der doppelten Eigenschaft Rechnung, von dem der Verordnungsvorschlag jedoch schon durch die Zulassung lediglich investierender Mitglieder abweicht. Die Vorschrift soll verhindern, dass diejenigen, die sich nur kapitalmäßig beteiligen, die Mehrheit in der Generalversammlung bilden können. Die Beschränkung des Stimmrechts auf ein Drittel der Stimmen der „eingetragenen Mitglieder“ kann bei Abwesenheit einiger nutzender Mitglieder und vollzähliger Anwesenheit der nicht nutzenden Mitglieder im Einzelfall dazu führen, dass die nutzenden Mitglieder überstimmt werden. Jedoch wird diese Gefahr durch die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsregeln gemindert. Zudem darf die Generalversammlung über Fragen, die nicht gemäß Art. 19 Abs. 2 mitgeteilt oder bekannt gemacht worden sind, keine Beschlüsse fassen (Art. 25 Abs. 1).

Die für die ordentliche Generalversammlung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsregeln sind in der Satzung festgelegt (Art. 25 Abs. 3). Für Satzungsänderungen und Auflösung der Europäischen Genossenschaft ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 25 Abs. 5). Bei der ersten Einberufung muss mindestens die Hälfte und bei der zweiten Einberufung mindestens ein Viertel der eingetragenen Mitglieder anwesend oder vertreten sein⁴²⁴. Der Verordnungsvorschlag unterscheidet zwischen verschiedenen Mitgliedergattungen. Berührt ein Beschluss der Generalversammlung die Rechte einer Gattung von Mitgliedern oder soll die Satzung in einer bestimmten Mitgliedergattung benachteiligender Weise geändert werden, so haben die betroffenen Mitglieder nach Art. 29 ein Ablehnungs- und Äußerungsrecht.

⁴²⁴ Vgl. zu den Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernissen bei den einzelnen Zuständigkeitsbereichen Fischer (1995), S. 113 f.

3.3 Mitgliederorientierung und Selbstverwaltung

3.3.1 Nichtmitliedergeschäft

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 GenG kann das Statut einer Genossenschaft bestimmen, dass der Geschäftsbetrieb auf Personen ausgedehnt wird, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind. In der Literatur werden Stimmen laut, die das Nichtmitliedergeschäft grundsätzlich gesetzlich verbieten wollen, um den Charakter einer Genossenschaft als Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder nicht zu verwässern⁴²⁵. Das Statut sieht hinsichtlich des Nichtmitliedergeschäfts eine vom deutschen Genossenschaftsgesetz und den Forderungen der Literatur abweichende Regelung vor.

Die Genossenschaft tätigt ihre Geschäfte in erster Linie mit den Mitgliedern. Das entspricht ihrem Selbstverständnis. Die Europäische Genossenschaft ist gemäß Art. 1 Abs. 6 hinsichtlich ihrer Geschäftsbeziehungen aber nicht auf die Mitglieder beschränkt, sondern kann auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte machen. Die Satzung kann das Nichtmitliedergeschäft auch beschränken oder ausschließen. Im Gegensatz zu Art. 1 Abs. 6 des Statuts steht das Nichtmitliedergeschäft nach deutschem Recht unter dem Vorbehalt einer gestattenden Satzungsregel (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 GenG). Die Zulassung des Nichtmitliedergeschäfts durch die Satzung sowie die Durchführung der einzelnen Geschäfte mit Nichtmitgliedern müssen den Förderinteressen der Mitglieder entsprechen⁴²⁶.

3.3.2 Selbstorganschaft

Das Genossenschaftsgesetz sieht in § 9 Abs. 2 Satz 1 vor, dass nur Mitglieder der Genossenschaft auch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sein können (Prinzip der Selbstorganschaft). Diese Regelung wird von einigen Autoren angesichts immer komplexer und fachspezifischer werdender Fragestellungen für zu eng gehalten. In der Praxis würden die Mitglieder der Genossenschaften bei der Beurteilung dieser Fragestellungen immer häufiger an ihre fachlichen Grenzen stoßen. Insofern wird vorgeschlagen, es dem Statut zu überlassen, ob auch Nichtmitglieder in den Vorstand und Aufsichtsrat gewählt werden können⁴²⁷. Gegen eine Locke-

⁴²⁵ Vgl. Münkner (2000), S. 128.

⁴²⁶ Vgl. Näher Fischer (1995), S. 94.

⁴²⁷ Vgl. Beuthien (2000), S. 1161; Mossler (2000), S. 144; Münkner (2000), S. 127.

rung des Prinzips der Selbstorganschaft wenden sich einige Stimmen in der Literatur⁴²⁸ unter anderem mit dem Argument, nur durch die Selbstorganschaft könne das Basiswissen in die Führungsebene transportiert und der Kontrollmechanismus der organschaftlichen Selbstbetroffenheit wirkungsvoll eingesetzt werden.

Von dem Prinzip der Selbstorganschaft (§ 9 Abs. 2 Satz 1 GenG) weicht das Statut der Europäischen Genossenschaft ab. Die Mitglieder der Organe müssen nicht zugleich Mitglieder der Europäischen Genossenschaft sein. Dies ergibt sich mangels ausdrücklicher Regelung aus Art. 21 Abs. 2. Der Vorschrift zufolge nehmen die Mitglieder des Leitungsorgans nur mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil, sofern sie als Mitglied der Europäischen Genossenschaft nicht beschlussfassende Stimme besitzen. Die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der Mitglieder sind durch die Generalversammlung gewährleistet, welche die Mitglieder von Aufsichts- und Leitungsorgan bestellt und abberuft. Darüber hinaus stehen der Generalversammlung gemäß Art. 24 umfassende Informationsrechte zu. Die Europäische Genossenschaft kann sich also für ihre Führung des Sachverstands von außen bedienen. Die für die Abschaffung des Prinzips der Selbstorganschaft plädierenden Autoren⁴²⁹ werden also durch das Statut bestätigt.

3.3.3 Verteilung der Kompetenzen zwischen General- und Vertreterversammlung

Das deutsche Genossenschaftsrecht kennt die Vertreterversammlung als besondere Form der Generalversammlung für Genossenschaften, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr zur ordnungsgemäßen Beschlussfassung in der Generalversammlung in der Lage sind. Im Sinne einer funktionierenden Demokratie verzichtet § 43a GenG damit auf unmittelbare Demokratie zugunsten einer mittelbaren Demokratie⁴³⁰.

Nach dem Statut kann die Satzung der Europäischen Genossenschaft bestimmen, dass der Generalversammlung Sektionsversammlungen vorausgehen, wenn die Vereinigung mehrere getrennte Tätigkeiten betreibt, mehrere Niederlassungen hat, ihre Tätigkeit über mehr als eine Gebietseinheit ausdehnt oder die Anzahl ihrer Mitglieder mehr als 500 beträgt. An-

⁴²⁸ Vgl. Jäger (2001), S. 18.

⁴²⁹ Vgl. Beuthien (2000), S. 1161 ; Mossler (2000), S. 144; Münkner (2000), S. 127.

⁴³⁰ Vgl. Lang/Weidmüller/Metz/Schaffland (1997), § 43a, Rn. 1.

ders als das deutsche Genossenschaftsgesetz versucht der Verordnungsvorschlag aber, das Prinzip der unmittelbaren Demokratie beizubehalten, indem die Mitglieder der Europäischen Genossenschaft in den Sektionsversammlungen getrennt über die gleiche Tagesordnung beschließen wie später die von ihnen entsandten Delegierten in der Generalversammlung. Der Delegierte hat keine eigene Entscheidungsbefugnis. Er muss sich vielmehr in der Generalversammlung an die Beschlüsse der Sektionsversammlung halten, die ihn entsandt hat. Dies ist ein für große Genossenschaften interessanter Ansatz. Offen bleibt nach dem Statut aber, ob der Delegierte für Fragen eine eigene Entscheidungsbefugnis hat, die sich erst in der Generalversammlung stellen. Im Interesse eines reibungslosen und effektiven Verlaufs der Generalversammlung wird das Mandat des Delegierten eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis beinhalten müssen.

4 Mögliche Einflüsse auf das deutsche Genossenschaftsrecht

Wie bereits erwähnt, werden sich die europäischen Vorschläge auf das deutsche Genossenschaftswesen zunächst nicht unmittelbar auswirken. Allerdings sind mittelbare Einflüsse nicht auszuschließen. Das Interesse an der Europäischen Genossenschaft wird nicht nur unter gründungswilligen Personen, sondern auch unter den bestehenden Genossenschaften wachsen. Die Vorteile des Statuts werden besonders ins Auge fallen; die Nachteile können häufig durch verständige Formulierung der Satzung vermieden werden.

4.1 Größere Satzungsautonomie

Reizvoll für deutsche Genossenschaften ist zunächst die im Gegensatz zum deutschen Genossenschaftsgesetz erheblich größere Satzungsautonomie der Europäischen Genossenschaft. Wesentliche Beschränkungen hinsichtlich der Satzungsautonomie sind nach deutschem Recht das Prinzip der offenen Mitgliederzahl, der Grundsatz, dass die Genossenschaft nicht zu einer Dividendengenossenschaft verkommen darf und die Bestimmungen über die Auszahlung der Geschäftsguthaben bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Genossenschaften zu erhalten, sollte ihnen – wie im europäischen Statut vorgesehen – größere Satzungsautonomie gewährt werden. Diese sollte hauptsächlich zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation genutzt werden. Hier liegt in wichtigen Bereichen des deutschen Genossenschaftsrechts ein Problemfeld. Der öster-

reichische Gesetzgeber hat die Satzungsautonomie bereits in der letzten Novelle des Genossenschaftsgesetzes gestärkt⁴³¹. Bei der Erweiterung der Satzungsautonomie ist aber sorgfältig darauf zu achten, dass die grundlegenden Merkmale des deutschen Genossenschaftsrechts, vor allem der Förderauftrag, nicht preisgegeben werden.

4.2 Bessere Eigenkapitalversorgung

Anziehend wirken die erweiterten Möglichkeiten des Statuts, die Eigenkapitalversorgung einer Europäischen Genossenschaft zu verbessern. Eine vollständige Übernahme in das deutsche Genossenschaftsrecht kommt aber nicht in Betracht. Vor allem ist die Mitgliedschaft von Personen und Institutionen, welche die Dienste der Genossenschaft nicht nutzen, sondern lediglich als Geldgeber auftreten, kritisch zu betrachten. Diese Gestaltung würde mit unserem Verständnis des Förderzwecks der Genossenschaft unvereinbar sein⁴³². Das Genossenschaftswesen ist schließlich begründet auf der Identität von Mitgliedern und Nutzern. Zudem verursacht Fremdkapitalfinanzierung hohe Kosten, die letztendlich von den nutzenden Mitgliedern zu tragen wären.

Allerdings ist die im Statut vorgesehene Möglichkeit für die Mitglieder, selbst zusätzlich zu investieren und weitere Anteile zu übernehmen, vereinbar mit den Prinzipien des deutschen Genossenschaftsrechts. Die mögliche Folge, dass die Mitglieder neben dem eigentlichen Förderinteresse auch ein Gewinninteresse entwickeln, schadet nicht, solange das Förderinteresse nicht in den Hintergrund tritt.

4.3 Übertragbarkeit der Anteile

Die soeben angestellten Überlegungen zur Eigenkapitalversorgung sind verbunden mit einer Übertragbarkeit der Anteile⁴³³. Diese Forderung ist dem deutschen Genossenschaftsrecht schon seit längerem nicht unbekannt⁴³⁴. Um die personalistische Struktur der Genossenschaft nicht zu gefährden, müssten die Anteile jedoch vinkuliert werden, d.h. ihre Übertragung müsste an die Zustimmung des Vorstands gebunden werden. Zu klä-

⁴³¹ Vgl. dazu Dellinger/Oberhammer (1998), S. 283.

⁴³² Vgl. ebenso Beuthien (1999), S. 10f.; Blomeyer (2000), S. 1746.

⁴³³ Vgl. Blomeyer (2000); für die Übertragbarkeit der Anteile auch Beuthien, (2000), S. 1163.

⁴³⁴ Vgl. Neumann (1975), S. 32 f.

ren ist in diesem Zusammenhang auch die Frage der Vererbbarkeit der Anteile⁴³⁵.

5 Schluss

Das vorgeschlagene Statut bietet nur einen Rechtsrahmen, der in vieler Hinsicht lückenhaft ist und durch die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ausgefüllt werden muss. Eine Europäische Genossenschaft wird sich bei ihrer Neugründung oder Umwandlung aus einer bestehenden Genossenschaft den attraktivsten Sitzstaat im Rahmen der Möglichkeiten aussuchen, den ihr die Zusammensetzung ihrer Mitglieder bietet. Neben den schon angesprochen Punkten wird es dann auch entscheidend auf die nationalen mitbestimmungsrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen ankommen. Daher ist es sehr fraglich, ob Deutschland als Sitzstaat für eine Europäische Genossenschaft attraktiv wäre. Da die deutschen Vorschriften über die Betriebsverfassung und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu den ausgeprägtesten in Europa zählen, kann es reizvoller sein, einen Staat zu wählen, dessen Mitbestimmungsrecht weniger ausgeprägt und dessen Steuerrecht weniger belastend ist.

Aufgrund seiner Funktion als Rechtsrahmen und der beschriebenen Verweisungstechnik kann das Statut der Europäischen Genossenschaft nur sehr eingeschränkt zur Diskussion der Reform des deutschen Genossenschaftsgesetzes beitragen. Angesprochen wurden insbesondere die größere Satzungsautonomie, die bessere Eigenkapitalversorgung und die Übertragbarkeit der Anteile. Anpassungen des deutschen Genossenschaftsrechts sind in diesen Bereichen sicherlich wünschenswert und sinnvoll. Die Identität des deutschen Genossenschaftsrechts darf jedoch nicht aufgegeben werden; Änderungen sollten zwar zukunftsweisend, aber nur maßvoll und behutsam vorgenommen werden. Das Ziel wird es sein, die deutsche Genossenschaft als Gesellschaftsrechtsform der sozialen Marktwirtschaft zu fördern und zu unterstützen, um sie auf die Zukunft vorzubereiten.

⁴³⁵ Vgl. dazu den Lösungsvorschlag bei Blomeyer (2000).

Literatur

- Beuthien (1999), Das Genossenschaftsgesetz von heute – auch künftig rechtlicher Rahmen für die eG?, in: Beiträge zur Diskussion – Schriftenreihe des Genossenschaftsverbandes Sachsen Heft 2, S. 10 ff.
- Beuthien (2000), Zeit für eine Genossenschaftsrechtsreform, in: Der Betrieb, S. 1161 ff.
- Blomeyer (1993), Genußrechte als Finanzierungsinstrument für Genossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 43, S. 17 ff.
- Blomeyer (2000), Auf dem Weg zur (E)uropäischen Genossenschaft, in: Betriebs-Berater, S. 1741 ff.
- Bühler (1992), Zulässigkeit und Eignung von Genussrechten für die eingetragene Genossenschaft, Nürnberg.
- Dellinger/Oberhammer (1998), Zur Reform des österreichischen Genossenschaftsrechts, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 48, S. 278 ff.
- Fischer (1995), Die Europäische Genossenschaft, Münster.
- Greve/Lämmert (2001), Quo vadis Genossenschaftsgesetz? – Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge, in: Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster Nr. 22, Mai 2001, S. 3 ff.
- Großfeld/Fischer (1993), Europa steht vor der Tür, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 43, S. 57 ff.
- Großfeld/Noelle (1985), Harmonisierung der Rechtsgrundlagen für die Genossenschaften in der Europäischen Gemeinschaft, in: Boettcher (Hrsg.), Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen – eine europäische Herausforderung, Bericht der XI. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung 1985 in Münster, Tübingen, S. 117 ff.
- Hadding (1984), Zur gesellschaftsrechtlichen Vereinbarkeit von stillen Vermögenseinlagen und Genußrechten mit dem Förderungszweck eingetragener Kreditgenossenschaften, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, S. 1295 ff.

- Höland (1990), Produktivgenossenschaften in Europa - national oder europäisch in den Binnenmarkt?, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, S. 267 ff.
- Jäger (2001), Ist das deutsche Genossenschaftsgesetz noch zeitgemäß?, Erwartungen, Wünsche und EU-politische Vorstellungen, Hamburg.
- Kessel (1992), Der Entwurf zum Statut der Europäischen Genossenschaft, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, S. 475 ff.
- Kothe (1991), Die Genossenschaft - Eine Rechtsform der Zukunft?, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, S. 905 ff.
- Lang/Weidmüller/Metz/Schaffland (1997), GenG, 33. Aufl.
- Luttermann (1994a), Geänderter Entwurf für das Statut der Europäischen Genossenschaft, in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, S. 14 ff.
- Luttermann (1994b), Die Europäische Genossenschaft, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 93, S. 1 ff.
- Mössler (2000), Reformen des Genossenschaftsrechts als Reaktionen auf die Herausforderungen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels, in: Thiemann (Hrsg.), Die Genossenschaften an der Jahrtausendwende, Sicherung des Genossenschaftsgedankens zwischen Tradition und Moderne, Frankfurt am Main, S. 136 ff.
- Münkner (1985), Selbstverständnis und Rechtsverfassung von Genossenschaftsorganisationen in EG-Partnerstaaten, in: Boettcher (Hrsg.), Die Genossenschaft im Wettbewerb der Ideen, S. 87 ff.
- Münkner (1992), Was bringt das Europäische Genossenschaftsrecht? in: Vorträge und Aufsätze des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen der Universität Wien Heft 17, Wien.
- Münkner (2000), Reformen des Genossenschaftsrechts als Reaktionen auf die Herausforderungen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels, in: Thiemann: Die Genossenschaften an der Jahrtausendwende, Sicherung des Genossenschaftsgedankens zwischen Tradition und Moderne, Frankfurt am Main, S. 115 ff.
- Neumann (1975), Das kapitalistische Element in der modernen Genossenschaft, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 25, S. 32 ff.
- Ott (1997), Das Europäische Genossenschaftsstatut und grenzüberschreitende Kooperationen: Joint Ventures im Bereich der landwirtschaftlichen

- Kooperativen, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 47, S. 248 ff.
- Schaffland (1991), Die Europäische Genossenschaft – Eine neue Rechtsform, in: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, S. 18 ff.
- Schaffland (1994), Die künftige Europäische Genossenschaft, in: Steding (Hrsg.), Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung, S. 166 ff.
- Ulmer (2001a), Gestaltungsfreiheit in der Europa-AG bietet Vorteile, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. März 2001.
- Ulmer (2001b), Mitbestimmung kann zum Hindernis werden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. April 2001.
- Vollmer (1983), Der Genußschein - ein Instrument für mittelständische Unternehmen zur Eigenkapitalbeschaffung an der Börse, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 12, S. 445 ff.
- von Kodolitsch-Jonas (2000), Die Europäische Genossenschaft in identitätsorientierter Betrachtung, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 49, S. 62 ff.
- von Kodolitsch-Jonas (1997), Die Europäische Genossenschaft in identitätsorientierter Betrachtung, Hamburg.

Die Autoren

JORG FEDTKE, geboren 1973 in Essen, begann sein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Trier. Er ist Mitinitiator der dortigen fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen in Portugiesisch. Nach seinem Wechsel an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster arbeitete er als studentische Hilfskraft für von Prof. Dr. Bernhard Großfeld, LL.M., am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht (IWR) der Universität Münster. Der Studienschwerpunkt lag im Internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht. Neben dem Studium war Jorg Fedtke mehrere Jahre Beisitzer der Diplomprüfungen an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) Essen für das Fach Handels- und Gesellschaftsrecht. Nach dem Freischussexamen begann er seine Promotion unter der Betreuung von Prof. Dr. Bernhard Großfeld, LL.M. Die Dissertation behandelt das Genossenschaftsrecht in Portugal. Sie führte ihn unter anderem für mehrere Monate an die portugiesischen Hochschulen Coimbra, Porto und Braga. Seit 2000 ist er Referendar am Landgericht Wuppertal. Zur Zeit absolviert er seine Rechtsanwaltsstation in der Anwaltskanzlei Auf dem Siepen & Collegen in Essen.

DR. CLAUDIA FISCHER, geboren 1970 in Emsdetten/Westfalen, absolvierte nach dem Abitur von 1989 bis 1992 eine Ausbildung im gehobenen Auswärtigen Dienst, in deren Verlauf sie u.a. ein Jahr an der Deutschen Botschaft in Quito/Ecuador tätig war. Das Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster schloß sie 1996 ab, wobei sie drei Jahre als studentische Hilfskraft am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Bernhard Großfeld arbeitete. Bis zum Eintritt in den Referendardienst im Dezember 1997 arbeitete sie am Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster und war Lehrbeauftragte für das Fach Genossenschaftsrecht. Während dieser Zeit entstand die von Prof. Großfeld betreute Dissertation zum belgischen Genossenschaftsrecht, die sie 1999 abschloß. Der DAAD förderte einen dreimonatigen Studienaufenthalt in Leuven/Belgien in 1997 durch ein Stipendium; die belgisch-deutsche Juristenvereinigung zeichnete die Dissertation in 2000 mit einem Förderpreis aus. Nach einer viermonatigen Stage bei einem Unternehmen

in Providence/USA legte die Verfasserin im Januar 2000 das 2. Staatsexamen in Düsseldorf ab. Seit April 2000 ist sie Richterin auf Probe im Bezirk des OLG Hamm und war zunächst in einer Zivilkammer des Landgerichts Münster sowie danach als Straf- und Vormundschaftsrichterin beim Amtsgericht Warendorf tätig. Seit Juni 2001 ist sie an das Landesjustizprüfungsamt des Landes NRW im Justizministerium in Düsseldorf abgeordnet.

DR. THOMAS FISCHER, LL.M., geboren 1965 in Bünde, studierte von 1986 bis 1991 Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Nach seinem 1. Juristischen Staatsexamen arbeitete er von 1992 bis 1993 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht sowie am Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster bei Prof. Dr. Bernhard Großfeld, LL.M. 1994 wurde Thomas Fischer mit der Dissertation „Die Europäische Genossenschaft“ von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster promoviert. Von 1993 bis 1996 war er Referendar am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Im Rahmen der Verwaltungsstation verbrachte er sechs Monate bei der Europäischen Kommission in Brüssel. Nach dem 2. Juristischen Staatsexamen arbeitete er von 1996 bis 1998 als Rechtsanwalt bei Horlitz, von Menges, Keith in Essen. Von 1998 bis 1999 absolvierte er den Master of Laws Studiengang der London School of Economics and Political Science. Seit 1999 arbeitet Thomas Fischer als Rechtsanwalt bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft von PricewaterhouseCoopers.

DR. ROLF GREVE, geboren 1968 in Lingen, studierte von 1989 bis 1994 Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Nach seinem Examen (Diplom-Volkswirt) arbeitete er von 1994 bis 1997 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster. 1998 wurde Rolf Greve mit der Dissertation „Wohnungsgenossenschaften und ihre Konzernstrukturen“ (Betreuer: Prof. Dr. Holger Bonus) von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster zum Dr. rer. pol. promoviert. Seit 1998 ist er Geschäftsführer des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster und der Forschungsgesellschaft für Genossenschaftswesen Münster (Westf.) e.V. Von 1995 bis 1996 war er Lehrbeauftragter für das Fach Volkswirtschaftslehre der Fachhochschule Münster und von 2000 bis 2001 Lehrbe-

auftragter im Fach Volkswirtschaftslehre des Zentrums für Niederlande-Studien der Universität Münster.

KR DDR. HANS HOFINGER, geboren 1950 in Straß i. Attergau (Oberösterreich), war nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und dem Studium der Wirtschaftspädagogik sowie der Volkswirtschaft an den Universitäten Linz, Innsbruck, St. Gallen und Wien 1974 wissenschaftlich als Assistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien bei Univ.-Prof. DDr. Robert Walter tätig. Seine Tätigkeit im Volksbanken-Sektor begann Hofinger 1975 als Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Österreichischen Volksbanken-AG, sammelte als Geschäftsführer der Volksbank Zwettl Bankerfahrung und kehrte als Leiter der Rechtsabteilung und des Vorstandssekretariates in die ÖVAG zurück. Seit 1985 ist Hans Hofinger Verbandsanwalt und Vorstandsmitglied des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (ÖGV), seit 1. August 2001 Vorstandsvorsitzender. Als Verbandsanwalt ist Hofinger auch in diversen Aufsichtsräten und Beiräten von Unternehmen des Schulze-Delitzsch-Verbundes vertreten. Darüber hinaus ist er Geschäftsführer des Fachverbandes der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch. Gleichzeitig bekleidet er wichtige Ämter in der internationalen Genossenschaftsorganisation. Er ist seit September 2000 Präsident der Internationalen Volksbankenvereinigung mit Sitz in Paris (CIBP) sowie Mitglied des Präsidiums der Europäischen Vereinigung der Genossenschaftsbanken mit Sitz in Brüssel. In seiner Ära als Verbandsanwalt im Österreichischen Genossenschaftsverband hat Hofinger seit 1985 zahlreiche Publikationen zu Fragen des Bankwesens, des Genossenschaftswesens und der Wirtschaftsethik veröffentlicht. Seine Bindung zum universitären Bereich zeigt sich auch darin, dass er an der Wirtschaftsuniversität Wien als Lehrbeauftragter tätig ist; darüber hinaus ist er Vizepräsident des Kuratoriums zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien. Seit 1997 ist Hofinger auch Vorstandsmitglied des Österreichischen Juristentages. Als sichtbares Zeichen der Anerkennung für seine Förderung des Genossenschaftswesens auch auf wissenschaftlichem Gebiet wurde Hans Hofinger mit Entschliebung des Bundespräsidenten am 18.12.2000 der Titel „Professor“ verliehen.

NADJA LÄMMERT, geboren 1972 in Unna, studierte Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Nach dem Freischussexamen absolvierte sie ihr Referendariat am Landgericht Dortmund. Seit 2000 ist sie als Rechtsanwältin tätig. Im Februar 2001 begann sie ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster. Die Verfasserin promoviert an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster unter der Betreuung von Prof. Dr. Reiner Schulze zum Thema „Reform des deutschen Genossenschaftsgesetzes“.

DR. CHRISTIAN LUCAS, geboren 1974 in Datteln, studierte von 1993 bis 1998 Jura an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Von 1999 bis 2001 war er für Prof. Dr. Reiner Schulze als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Genossenschaftswesen in Münster tätig, unterbrochen durch einen sechsmonatigen Forschungsaufenthalt am Instituut Burgerlijk Recht der Katholieke Universiteit Nijmegen (Niederlande), den die Europäische Union durch ein Stipendium im Rahmen des TMR-Projektes „Common Principles of Private Law“ unterstützte. Christian Lucas promovierte 2001 mit einer Arbeit über „Das Genossenschaftsrecht der Niederlande“ (Erstgutachter: Prof. Dr. Bernhard Großfeld). Seit Februar 2001 ist er Rechtsreferendar am Landgericht Münster.

DR. ANDREAS MÖHLENKAMP, geboren 1967 in Papenburg, studierte von 1989 bis 1996 als Studienstipendiat der Konrad Adenauer Stiftung Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Von 1993 bis 1997 war er zunächst als studentischer, später als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster tätig. Sein 1. Staatsexamen legte er 1994 ab. 1996 promovierte er mit einer Arbeit zum französischen Genossenschaftsrecht (Erstgutachter: Prof. Dr. Bernhard Großfeld). 1998 legte er sein 2. Staatsexamen ab. Im gleichen Jahr war er als Dozent für Europäisches Gesellschaftsrecht in Riga/Lettland tätig. Von 1998 bis 1999 war Andreas Möhlenkamp Richter am Landgericht Köln. Seit 1999 ist er als Rechtsanwalt und Referent für Kartellrecht beim Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in Berlin beschäftigt.

EVA SCHMIDT, geboren 1975 in Mainz, studiert seit dem Wintersemester 1994/95 Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Im Wintersemester 1995/96 nahm sie den Zusatzstudiengang „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen“ (FFA) in Englisch auf, den sie im Sommer 1997 abschloß. Im Juli 1999 legte Eva Schmidt ihr Erstes Juristisches Staatsexamen ab. Von August 1999 bis Januar 2000 war sie zudem als wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster und von Februar 2000 bis Juli 2001 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht/Institut für Rechtsgeschichte der Universität Münster tätig. Den Zeitraum von Januar bis Mai 2001 verbrachte sie als Stipendiatin des TMR-Netzwerkes „Common Principles of European Private Law“ in Oxford, GB. Die Verfasserin promoviert an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster zum Thema „Rechte und Pflichten von Mitgliedern englischer housing co-operatives“ (Betreuer: Prof. Dr. Reiner Schulze).

Münstersche Schriften zur Kooperation

(ehemals: Kooperations- und genossenschaftswissenschaftliche Beiträge)

Begründet von Professor Dr. Dr. h.c. Erik Boettcher,
weitergeführt von Professor Dr. Holger Bonus

Herausgeberin: Professor Dr. Theresia Theurl

unter Mitwirkung von

Professor Dr. Dieter Birk, Professor Dr. Heinz Lothar Grob,
Professor Dr. Heinz Grossekkettler, Professor Dr. Reiner Schulze

Schriftleitung: Dr. Rolf Greve

Verlag:

Regensburg, Münster (Band 1 – 46)

Shaker, Aachen (ab Band 47)

- Band 1* Annemarie Janetzki
Das Verbundwinzersystem – Eine Fallstudie über Motive und Wirkungen der Kooperation von Unternehmen
1982, ISBN 3-7923-0486-4, 406 Seiten, DM 36,00 / € 18,40
- Band 2* Hans-Helmut Schulte
Nachfragemacht auf Märkten für Auftragsprodukte – Eine Analyse am Beispiel des Marktes für Gesenkschmiedestücke
1982, ISBN 3-7923-0489-9, 237 Seiten, DM 24,00 / € 12,30
- Band 3* Jan-Bernd Berentzen
Wettbewerb, Kooperation und Konzentration in der Brauwirtschaft – Eine empirische Analyse im nordwestdeutschen Raum
1983, ISBN 3-7923-0500-3, 323 Seiten, DM 30,00 / € 15,30
- Band 4* Karl Heinz Rolf Bosold
Kooperationsgruppen im Möbeleinzelhandel – Eine Fallstudie auf der Basis des Koordinationsmängelkonzepts
1985, ISBN 3-7923-0525-9, 304 Seiten, DM 30,00 / € 15,30
- Band 5* Pedro Talledo
Die peruanische Agrarreform von 1969 – Eine Untersuchung ihrer Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft
1985, ISBN 3-7923-0491-0, 355 Seiten, DM 32,00 / € 16,40

- Band 6* Michaela Ehm
Die polnischen Genossenschaften zwischen Privat- und Zentralplanwirtschaft
 1983, ISBN 3-7923-0493-7, 338 Seiten, DM 30,00 / € 15,30
- Band 7* Zoltan Sabov
Genossenschaftliche Organisationsformen in Ungarn
 1983, ISBN 3-7923-0497-x, 120 Seiten, DM 15,00 / € 7,70
- Band 8* Wolfgang Schrimpf
Heterogene Koordinationsinstrumente im Beschäftigungssystem der DDR
 1983, ISBN 3-7923-0505-4, 360 Seiten, DM 32,00 / € 16,90
- Band 9* Klaus H. Kalefeld
Wettbewerbsstrategien im Agribusiness als Problem genossenschaftlicher Verbandspolitik
 1983, ISBN 3-7923-0504-6, 197 Seiten, DM 21,00 / € 10,70
- Band 10* Martin Stolz
Der genossenschaftliche Bergbau in Bolivien – Analyse seiner Funktionsweise und seines Entwicklungsbeitrages
 1984, ISBN 3-7923-0508-9, 435 Seiten, DM 38,50 / € 19,70
- Band 11* José Maria Cartas
Der Übergangsprozeß von Importsubstitutionen zur Exportdiversifizierung in drei lateinamerikanischen Ländern: Argentinien, Brasilien und Chile
 1984, ISBN 3-7923-0517-8, 423 Seiten, DM 38,50 / € 19,70
- Band 12* Bernd Marcus
Die Pflichtmitgliedschaft bei den Genossenschaftsverbänden als Prüfungs-, Betreuungs- und Interessenverbänden
 1985, ISBN 3-7923-0532-1, 195 Seiten, DM 24,00 / € 12,30
- Band 13* Wilfried Schulte
Die Mitgliederförderung durch Genossenschaften im System des Ertragsteuerrechts
 1985, ISBN 3-7923-0533-x, 282 Seiten, DM 30,00 / € 15,30

- Band 14* Franz-Martin Brüggemann
Genossenschaften in Frankreich – Die Rechtsstellung von Agrargenossenschaften und Crédit Agricole
 1985, ISBN 3-7923-0535-6, 141 Seiten, DM 21,00 / € 10,70
- Band 15* Axel Berger
Mitgliederförderung in Straßenverkehrsgenossenschaften
 1985, ISBN 3-7923-0537-2, 455 Seiten, DM 39,00 / € 19,80
- Band 16* Wolfgang Brambosch
Co op zwischen Genossenschaft und Gemeinwirtschaft – Eine Untersuchung des Einflusses ökonomischer Faktoren und gesellschaftspolitischer Konzeptionen auf die Entwicklung der deutschen co op-Gruppe
 1985, ISBN 3-7923-0538-0, 285 Seiten, DM 32,00 / € 16,40
- Band 17* Albert Otten
Mitgliederförderung in Kreditgenossenschaften – Möglichkeiten und Voraussetzungen genossenschaftlicher Förderung im heutigen Bankenmarkt
 1985, ISBN 3-7923-0539-9, 295 Seiten, DM 32,00 / € 16,40
- Band 18* Thomas Schemmann
Staatsaufsicht über genossenschaftliche Prüfungsverbände
 1986, ISBN 3-7923-0547-X, 263 Seiten, DM 32,00 / € 19,40
- Band 19* Thomas Altenhain
Die Bonität einer Kreditgenossenschaft – Ansätze einer dem Konzept der direkten Unternehmenssicherung adäquaten Bonitätsanalyse durch die genossenschaftliche Sicherungseinrichtung
 1987, ISBN 3-7923-0561-5, 381 Seiten, DM 38,00 / € 19,40
- Band 20* Manfred Bardmann
Grundlagen einer Theorie ökonomischer Leitung und Planung – Eine theoretisch-empirische Analyse sozialistischer Planwirtschaften
 1988, ISBN 3-7923-0568-2, 329 Seiten, DM 36,00 / € 18,40

- Band 21* Sammelband (hrsg. v. Rolf Eschenburg)
*Problemas Actuales del Cooperativismo –
 Un desafío interdisciplinario*
 1988, 163 Seiten, DM 28,00 / € 14,30
- Band 22* Manfred Wiemeler
*Erfolgsrisiken im genossenschaftlichen Bankenverbund –
 Systeme zu ihrer Steuerung und Überwachung*
 1990, ISBN 3-7923-0589-5, 263 Seiten, DM 32,00 / € 16,40
- Band 23* Christian Bereska
Minderheitenschutz durch Klage in Genossenschaften
 1990, ISBN 3-7923-0590-9, 161 Seiten, DM 24,00 / € 12,30
- Band 24* Matthias Aldejohann
*Die Unabhängigkeit des genossenschaftlichen
 Prüfungsverbandes*
 1990, ISBN 3-7923-0597-6, 186 Seiten, DM 26,00 / € 13,30
- Band 25* Klaus Poggemann
*Genossenschaften in England – Eine Studie über englische
 Agrargenossenschaften und Produktionsgenossenschaften*
 1990, ISBN 3-7923-0598-4, 189 Seiten, DM 26,00 / € 13,30
- Band 26* Volker Paaßen
Die finanzielle Beteiligung an einer Kreditgenossenschaft
 1991, ISBN 3-7923-0611-5, 327 Seiten, DM 38,00 / € 19,40
- Band 27* Ulrich Irriger
*Genossenschaftliche Elemente bei öffentlich-rechtlichen
 Körperschaften*
 1991, ISBN 3-7923-0622-2, 279 Seiten, DM 34,00 / € 17,40
- Band 28* Christiane Weller
*Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Wasser- und
 Bodenverbände – Grundprobleme öffentlich-rechtlicher
 Genossenschaften*
 1991, ISBN 3-7923-0621-2, 271 Seiten, DM 32,00 / € 16,40

- Band 29* Joachim Goldbeck
Die Deichgenossenschaften – Eine Analyse ihrer historischen Entwicklung auf der Basis der Kollektivgüter- und Genossenschaftstheorie
 1991, ISBN 3-7923-0625-5, 273 Seiten, DM 34,00 / € 17,40
- Band 30* Reinhild Klein-Heßling
Die Wettbewerbsfähigkeit der Kreditgenossenschaften – Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des mittelständischen Firmenkundengeschäfts
 1992, ISBN 3-7923-0637-9, 232 Seiten, DM 34,00 / € 17,40
- Band 31* Katja Bauer
Der Beitrag der Raiffeisengenossenschaften zur Überwindung des Wuchers
 1993, ISBN 3-7923-0660-3, 162 Seiten, DM 26,00 / € 13,30
- Band 32* Thorsten Kleine
Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten von Genossenschaften
 1993, ISBN 3-7923-0661-1, 289 Seiten, DM 34,00 / € 17,40
- Band 33* Guido Lenfers
Die Genossenschaftsrechtsnovelle von 1973 – Entstehung und Bewertung
 1994, ISBN 3-7923-0668-9, 137 Seiten, DM 30,00 / € 12,80
- Band 34* Thomas Fischer
Die Europäische Genossenschaft
 1995, ISBN 3-7923-0675-1, 185 Seiten, DM 30,00 / € 15,30
- Band 35* Nikolaus Besch
Die israelischen Genossenschaften, besonders die Siedlungsgenossenschaften des Kibbutz, des Moschaw Owdirn und des Moschaw Schitufi
 1995, ISBN 3-7923-0678-6, 170 Seiten, DM 30,00 / € 15,30
- Band 36* Helmut Wagner und Wilhelm Jäger
Stabilität und Effizienz hybrider Organisationsformen
 1995, ISBN 3-7923-0682-4, 113 Seiten, (vergriffen)

- Band 37* Caspar Dietrich Geck
Die Stellung des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes bei der Umwandlung der eingetragenen Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft
 1996, ISBN 3-7923-0690-5, 209 Seiten, DM 36,00 / € 18,40
- Band 38* Hans-Georg Monßen
Die Stellung der regionalen Zentralbanken im genossenschaftlichen Bankenverbund
 1996, ISBN 3-7923-0691-3, 271 Seiten, DM 36,00 / € 18,40
- Band 39* Andreas Möhlenkamp
Die französische Genossenschaftsrechtsnovelle von 1992
 1997, ISBN 3-7923-0697-2, 235 Seiten, DM 36,00 / € 18,40
- Band 40* Jens Schröder
Der moderne Förderauftrag im Gründungsgeschäft der Kreditgenossenschaften – Herleitung, Funktion und Möglichkeiten der Umsetzung
 1997, ISBN 3-7923-0700-6, 324 Seiten, DM 42,00 / € 21,50
- Band 41* Rolf Greve
Wohnungsgenossenschaften und ihre Konzernstrukturen – Eine Analyse aus institutionenökonomischer Sicht
 1998, ISBN 3-7923-0716-2, 360 Seiten, DM 48,00 / € 24,50
- Band 42* Alfred Locklair
Zur Bedeutung der Rechtsform der Zentralinstitute bei Genossenschaftsbanken
 1998, ISBN 3-7923-0724-3, 170 Seiten, DM 36,00 / € 18,40
- Band 43* Claudia Fischer
Genossenschaftsrecht in Belgien
 1999, ISBN 3-7923-0730-8, 226 Seiten, DM 45,00 / € 23,00
- Band 44* Carsten Hellinger
Kernkompetenzbasiertes Outsourcing in Kreditgenossenschaften – Eine Transaktionskostenökonomische Analyse unter besonderer Berücksichtigung von Netzwerkstrukturen
 1999, ISBN 3-7923-0736-7, 390 Seiten, DM 56,00 / € 28,60

- Band 45* Egmont Kulosa
*Verfassungsrechtliche Grenzen steuerlicher Lenkung am
 Beispiel der Wohnungsgenossenschaften*
 2000, ISBN 3-7923-0739-1, 263 Seiten, DM 45,00 / € 23,00
- Band 46* José Miguel Simian
*Eigentumsorientierte Wohnungspolitik
 in Deutschland und Chile – Eine Analyse unter
 Berücksichtigung von Wohnungsgenossenschaften*
 2000, ISBN 3-7923-0744-8, 236 Seiten, DM 45,00 / € 23,00
- Band 47* Christian Lucas
Das Genossenschaftsrecht der Niederlande
 2001, ISBN 3-8265-9141-0, 278 Seiten, DM 49,00 / € 24,50
- Band 48* Theresia Theurl (Hrsg.)
*Regulierung und Management von Risiken –
 Unentdeckte Chancen für den Mittelstand,
 Beiträge des Oberseminars zum Genossenschaftswesen
 im Sommersemester 2001,*
 2001, ISBN 3-8265-9322-7, 156 Seiten, DM 39,00 / € 19,50
- Band 49* Olaf Lüke
*Chancen für Genossenschaften im Zuge der Privatisierung
 – Ein Überblick über die prinzipiell bestehenden
 Möglichkeiten sowie fördernde und hemmende Kräfte in
 Gesellschaft und Recht*
 2001, ISBN 3-8265-9323-5, 368 Seiten, DM 54,00 / € 27,00
- Band 50* Dirk Polster
*Finanzintermediation und institutioneller Wandel –
 Finanzsysteme, Universalbanken, Kreditgenossenschaften*
 2001, ISBN 3-8265-9456-8, 450 Seiten, DM 59,00 / € 29,50
- Band 51* Theresia Theurl (Hrsg.)
*Marketing und Kooperation bei Wohnungsgenossenschaften,
 Beiträge eines Symposiums des Instituts für
 Genossenschaftswesen der Universität Münster*
 2001, ISBN 3-8265-9394-4, 97 Seiten, DM 32,00 / € 16,00

Band 52 Theresia Theurl/Rolf Greve (Hrsg.)
*Genossenschaftsrecht in Europa, Diskussionsbeiträge zur
Reform des Genossenschaftsrechts in Deutschland*
2001, ISBN 3-8265-9542-4, 198 Seiten, 42,00 DM / € 21,00